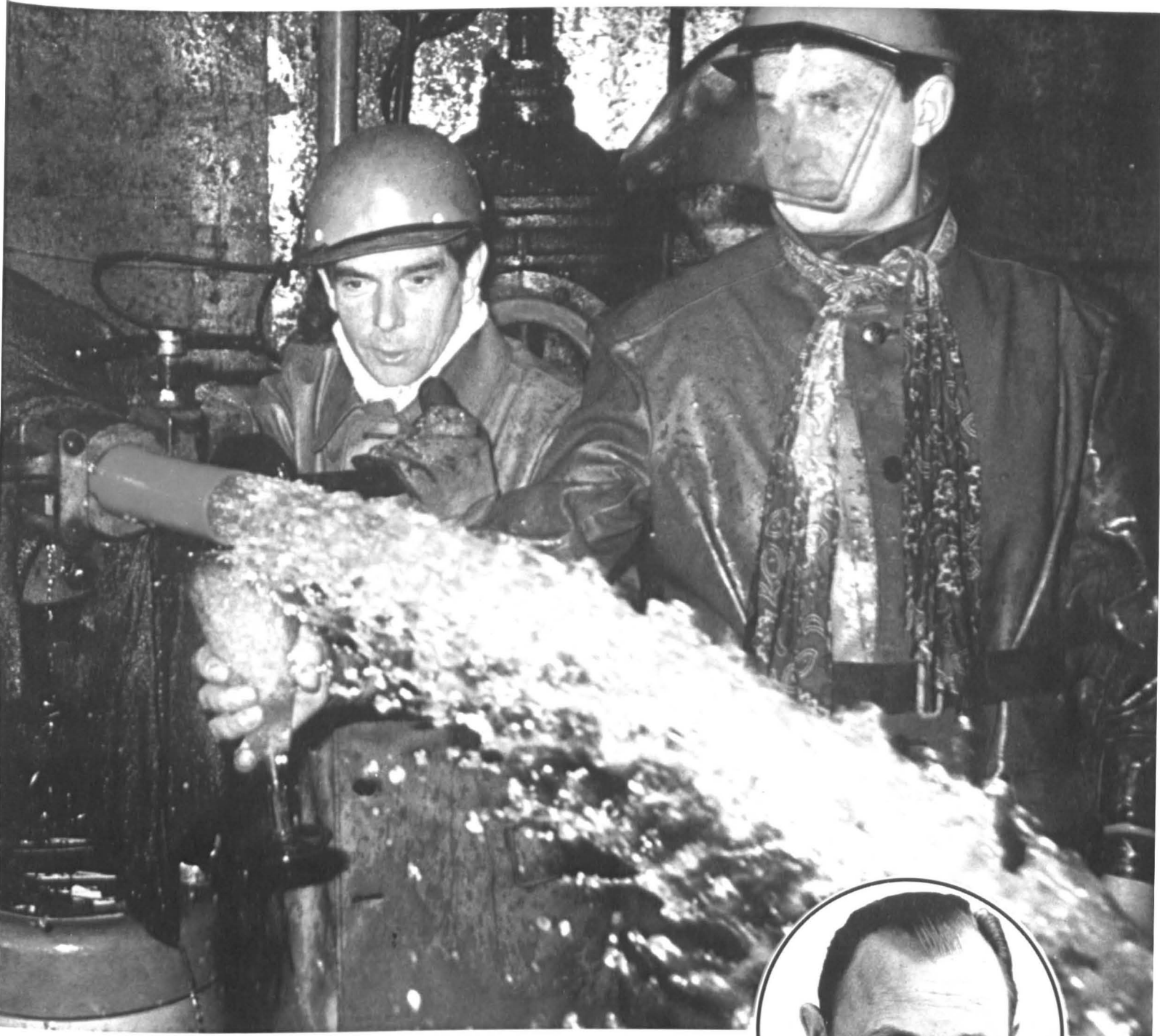


ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie



**Zivile Verteidigung
hilft unserer Friedensarbeit**



Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher antwortet der Opposition



Hersteller und Lieferanten im Zivilschutz

Ausrüstung und Geräte

WALTER SCHMITT GmbH

Katastrophenschutz- und
Zivilschutzausrüstungen
Feuerlöschgeräte und -anlagen
545 Neuwied 1
Pfarrstraße 7
Telefon 0 26 31 / 2 48 66-2 45 66

Bauberater

WERNER GROBE

Architekt u. Bauing. (grad.) VDI
Bauberater für Selbstschutz
u. intern. Umweltschutz
6 Frankfurt/Main 70
Launitzstr. 24

Druckereien



Buchdruckerei und Verlag Strüder GmbH & Co KG

545 Neuwied 1
Postfach 2120 · Engenser Str. 33-36
Telefon 0 26 31 / 2 20 76-77-78

Filtersand

FRIEDRICH Filtersandwerk

75 Karlsruhe 21
Tel. 07 21/5 22 82

Geräte und Werkzeuge für den Selbstschutz

Erbschloe-Werke

563 Remscheid-Lüttringhausen
Postfach 120180

Lufttechnische Anlagen und Einzelteile



Raumüberdruck-Meß- und
Filterüberwachungsgeräte
AFOS-Geräte GmbH
2 Hamburg 71, Postfach 710448
Tel. 04 11 / 6 42 95 14
Telex 02 174 468 afos d



H. Krantz Lufttechnik

5101 Aachen-Richterich
Tel. 02 41 / 1 20 81
Telex 8 32 740 klima d

Zweigstellen: Berlin, Frankfurt/M,
Hannover, München, Stuttgart



Anton Piller KG

336 Osterode
Postfach 1860
Telefon 0 55 22 / 31 11
Telex 9 65 117

Sanitäts-Ausrüstungen

W. SÖHNGEN GmbH

Spezialfabrik für Sanitätsaus-
rüstungen · 6204 Taunusstein 4

Schlauchboote

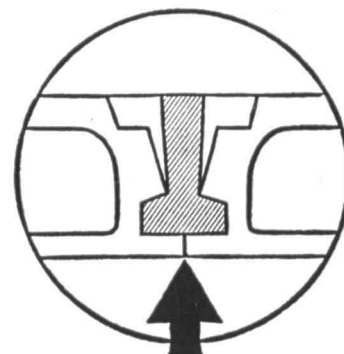


Deutsche Schlauchbootfabrik Hans Scheibert

D-3457 Eschershausen Postf. 1169

Schutzraumbau

Planung von Hausschutzräumen,
Beratung
Fertigschutzräume, Außenbauten,
Fertigteile für Schutzräume
(auch nachträglicher Ausbau)
Fertigteile für Verbindungsgänge,
Notausstiege Einzelbauteile
Baustoffe



KÖLNER DECKENBAU GmbH

509 Leverkusen-Küppersteg
Quettinger Weg 57
Tel. 0 21 72/6 12 12-13

Türen und Abschlüsse

Bochumer Eisenhütte

Heintzmann & Co.
463 Bochum
Blücherstraße 33
Telefon 0 23 21 / 6 04 71

Wärmetechnische Anlagen und Einzelteile



H. Krantz Wärmetechnik

51 Aachen
Tel. 02 41 / 44 11
Telex 8 32 837 krawt d

Zweigstellen: Berlin, Frankfurt/M,
Hannover, München, Stuttgart

Diese Verzeichnis erscheint regelmäßig in der
ZIVILVERTEIDIGUNG. Eintragungen kann
jede einschlägige Firma vornehmen lassen.
Kosten pro Eintrag (3 Zeilen): 20 DM + MwSt.
Jede weitere Zeile: 10 DM. Bitte senden Sie
Ihre Unterlagen an den Osang Verlag,
Anzeigenverwaltung, 534 Bad Honnef 1,
Postfach 189

4 *Werner A. Fischer:* Zwang zum Wohlerhalten — Dritter Weltkrieg aus Nahost?

5 *Wolfram von Raven:* Amerikas Garantie für Europa — Die Basis des nordatlantischen Bündnisses

12 *Dr. Gerhard Baumann:* Hat der westliche Atomschirm Löcher? — Besorgnisse um nukleare Sicherheitskomponente Europas

15 *Prof. Dr. med. Josef Schunk:* Brandmittel: Anwendung — Wirkung — Schutzmöglichkeiten (II. Teil und Schluß)

19 *Adolf Dedekind:* Verteidigungsplanung in Niedersachsen

28 *Dr. Dr. Ulrich Eichstädt:* Ausbildung für den Ernstfall — Entstehung, Entwicklung und Tätigkeit der Akademie für zivile Verteidigung

34 Verhandlungen über die Vollausbildung des Katastrophenschutzes

35 *Wolfgang Beßlich:* 1968 bis 1973 — Fünf Jahre Notstandsgesetzgebung / Eine Zwischenbilanz

43 *Albert Butz:* Unverzichtbare Notstandsvorsorge

44 10 Antworten der Regierung zur Situation der zivilen Verteidigung

Heute in der

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

48 *Dr. Winfried C. Chwastek:* Literaturversorgung im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz

51 *Dr. Horst Roeber:* Neues beim Wasserversicherungsgesetz — Die zweite Rechtsverordnung: eine Bauanweisung für den praktischen Gebrauch

59 *Joachim Baez:* Die Sicherstellung der Ernährung

66 *Spektrum:* Das Magazin der Zivilverteidigung / Informationen und Buchbesprechungen

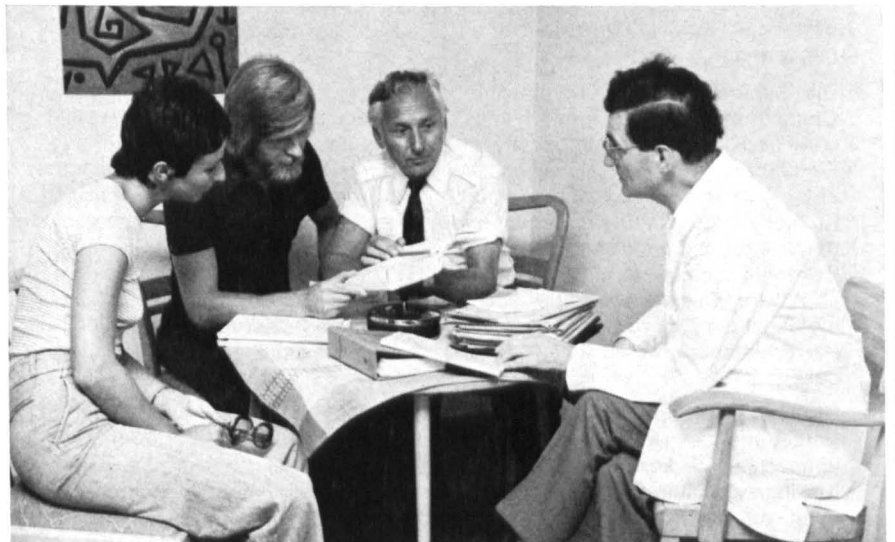
67 *Richard Walbrodt:* Die Nutzen-Kosten-Analyse im Katastrophenschutz

71 *Dipl.-Ing. Otto Schaible:* Quellenverzeichnis Baulicher Zivilschutz

75 *ABC der Sicherheitspolitik.* Heute: Laser

77 *Patentberichte* für den gesamten Bereich der zivilen Verteidigung

81 *Jahresverzeichnis 1973:* Register für die 1973 erschienenen vier Ausgaben der ZIVILVERTEIDIGUNG



Arbeitsbesprechung in der Bibliothek des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz. Mit der Literaturversorgung im BzB befaßt sich ab Seite 48 Bibliotheksleiter Dr. Winfried C. Chwastek (zweiter von re.). Foto: Hilberath

Farbtitel: Entnahme von Wasserproben zwecks Prüfung auf Sand und Verockerungsprodukte (Foto aus der im Beitrag von Dr. Roeber erwähnten Krems-Studie). Porträtfoto

auf der Titelseite: Bundesinnenminister Hans-Dietrich Genscher (Foto: Bundesbildstelle). Fotos und Illustrationsvorlagen für den Innenteil lie-

ferten: TIME (Seite 5), upi, LEP Niedersachsen, Wolfgang Beßlich, THW-Foto Hilberath, Krems-Studie, Joachim Baez, Richard Walbrodt, Hughes Aircraft Company/USA.

Zwang zum Wohilverhalten

Auf dem Höhepunkt des Nahostkrieges ging die Furcht um, dieser Konflikt könne außer Kontrolle geraten und zum dritten großen Völkermorden unseres Jahrhunderts eskalieren.

Der zügellose Haß der Kontrahenten, die von Prestige-Neurosen auf arabischer und Existenzangst auf israelischer Seite geschürte Eruption der Rache, die mit barbarischer Härte geführten Materialschlachten und nicht zuletzt die verdächtig eilfertigen Waffenlieferungen der selbsternannten globalen Ordnungshüter USA und UdSSR ließen vor allem in Europa die Furcht anwachsen, in den Strudel des Krieges hineingezogen zu werden.

Begründet oder nicht, wer hätte wohl ein Recht auf diese Angst, wenn nicht wir! Zwei Weltkriege innerhalb von drei Jahrzehnten; Revolutionen, Unruhen, Krisen und Zusammenbrüche; Diktaturen aller Schattierungen, auseinandergerissene Nationen, um Teile ihres Territoriums betrogene Staaten, unterjochte Völker; die zwangsweise Spaltung des Kontinents in zwei feindliche Hälften; die totale Willkür, die sich jenseits der Elbe etablierte: hier liegen die Hauptursachen unserer Furcht und die Hauptgründe für ihr Weiterbestehen.

Um einige der Ursachen und einige der Gründe in ihren negativen Auswirkungen zu begrenzen, auf ein erträgliches Maß zu reduzieren, wurde die Entspannungspolitik begonnen: eine Politik der Kompromißsuche auf der Basis gegenseitiger Abschreckung. Entspannung ist, wenn sie zuweilen auch als solcher mißverstanden wird, nicht gleichbedeutend mit Frieden; sie ist lediglich der einzig gangbare Weg dahin. Klar, daß jeder bewaffnete Konflikt, wo immer er auch ausbricht, diesen Weg zu blockieren vermag.

Die Supermächte wollen, obwohl bevölkerungsmäßig im Vergleich zu China, Indien und den Entwicklungsländern relativ unbedeutend, die Welt unter sich aufteilen, wenn nicht, so doch wenigstens die Grenzen ihrer Einflußbereiche garantiert sehen. Als Chruschtschow in den späten fünfziger und frühen sechziger Jahren diesen Plan verfolgte, sperrte sich Kennedy dagegen. Er strebte den ungeteilten Frieden in Freiheit an. Heute denkt man in den USA „realistischer“. Das Sowjetsystem ist weder mit Bekenntnissen noch mit kaltem Krieg zu beseligen; ein heißer Krieg aber wäre Wahnwitz, würde er doch die Selbstauslöschung bedeuten. Was bleibt, ist der Zwang zur Entspannung, um über die Sicherung des eigenen Herrschaftsbereichs zu einem dauerhaften krieglosen Zustand zu gelangen.

Die Bahrs, Brandts, Kissingers, aber auch die Breschnews und — mit Vorbehalten — Honeckers haben das begriffen und handeln, allerdings unterschiedlich konsequent, danach. So muß man denn annehmen, daß Kissingers Äußerung, der Nahostkrieg sei ein Testfall für die Entspannung, von Moskau in dem Sinne verstanden worden ist, daß der Entspannungsdiallog zwischen den Giganten deswegen nicht abreißen dürfe. Kissinger hatte den Sowjets ja auch kaum etwas Neues gesagt. Es stand und steht für die unterschiedlichen Partner fest: die Ausweitung eines lokalen Konflikts zu einem dritten Weltkrieg konnte und kann unter keinen Umständen zugelassen werden.

Dementsprechend zwingt die Entspannungspolitik der Großen die Kleinen zu Wohilverhalten und Friedfertigkeit. Daß dabei hier und da hörbar mit den Zähnen geknirscht wird, ist nur zu verständlich. Entspannungspolitik kann allemal bloß die Konflikte zudecken; die Ursachen bleiben davon unberührt. Mit ihnen haben die Betroffenen fertig zu werden. Auch jetzt im Nahen Osten. Man darf gespannt sein, ob sie es diesmal schaffen.

Werner A. Fischer

ZIVILVERTEIDIGUNG

Forschung · Technik · Organisation · Strategie

Internationale Fachzeitschrift
für alle Bereiche der zivilen Verteidigung
Vereinigt mit „ZIVILSCHUTZ“

International Standard Serial Number
GW ISSN 0044-4839

10-12 IV. Quartal 1973 IV/37

Herausgeber:
OSANG VERLAG
Rolf Osang
Bad Honnef am Rhein

Chefredaktion: Werner A. Fischer. Ständige Mitarbeiter: Dr. Helmut Berndt (Bad Honnef), Albert Butz (Köln), Günter Dickten (Coburg), Professor Dr. Werner Dosch (Mainz), Heinrich Gottke (Bonn), Dr. Oskar Huber (München), Dipl.-Ing. Alfred Janssen (Bad Godesberg), Willi Klingebiel (Köln), Maximilian Kraus (Linz/Österreich), Johannes Müller (Düsseldorf), Wolfram von Raven (Hoholz), Ludwig Scheichl (Alfter-Impeken), Dr. Anton Schmitt (Bad Godesberg), Dr. Werner Voß (Heidelberg), Dr. Ernst Weiß (Kronshagen), Dr. med Klaus Zur (Kiel)

Verlag, Redaktion und Vertrieb:
OSANG VERLAG
534 Bad Honnef 1
Hauptstraße 25a, Postfach 189
Telefon 0 22 24 / 23 87

Bezugsbedingungen: Einzelpreis DM 12,—, Jahresbezugspreis DM 48,— (Ausland DM 54,—). Kündigung des Abonnements spätestens acht Wochen vor Jahresende

Bestellungen:
beim Buchhandel oder beim Verlag

Zahlungen:
ausschließlich an
OSANG VERLAG, 534 Bad Honnef,
Postscheckkonto Stuttgart 303 47-700
Commerzbank Bad Honnef, Konto 2702405,
Deutsche Bank München, Konto 19 / 40 287

Anzeigenverwaltung:
Media-Service
Verlags- und Werbe GmbH & Co. KG
5 Köln 1 · Postfach 290 152
Telefon (02 21) 24 38 78
Verantwortlich: Jo Meister

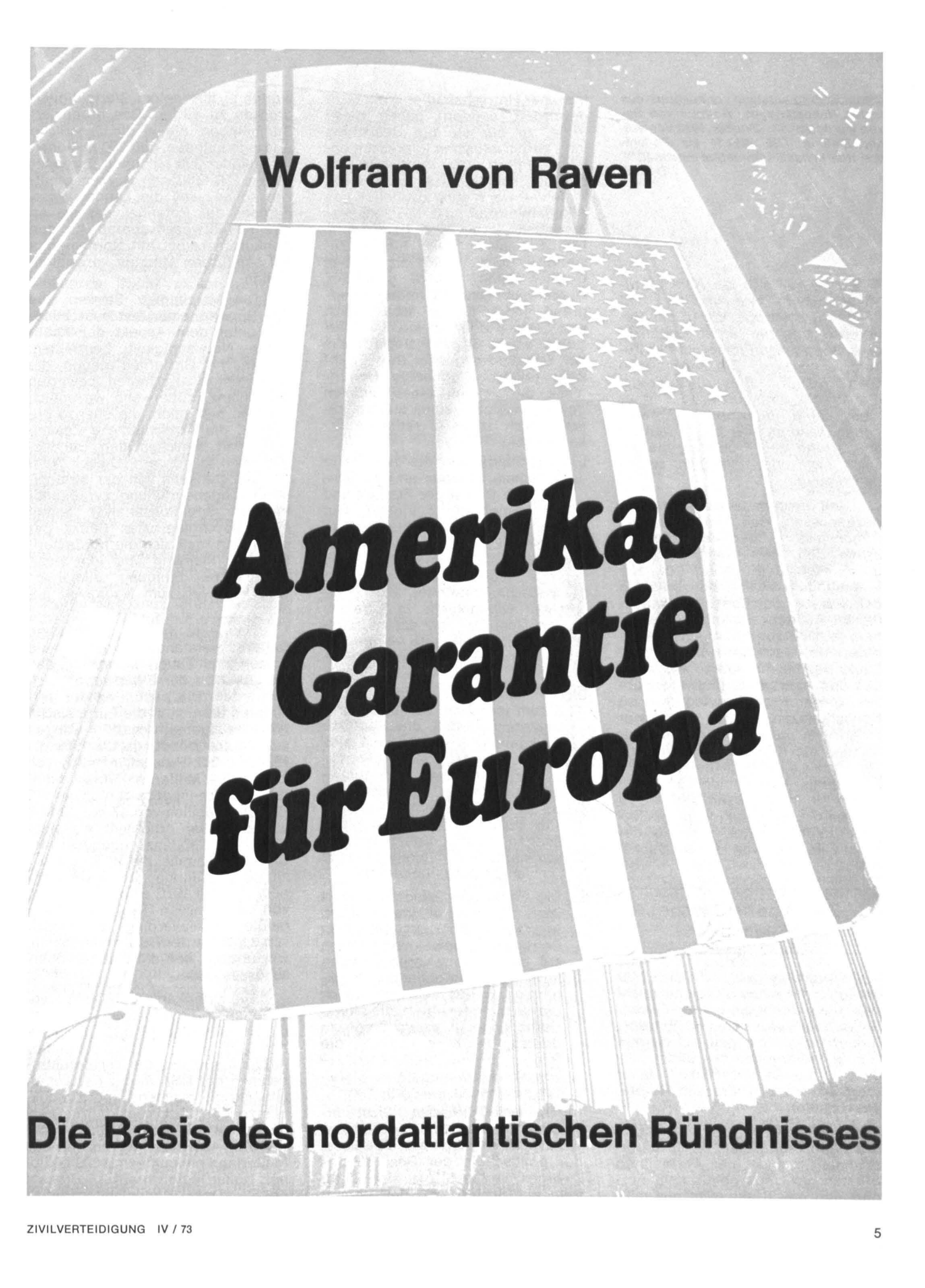
Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste IV/73 gültig

Alle Rechte, auch für Auszüge und Übersetzungen, vorbehalten

Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Illustrationen keine Gewähr

Gesamtherstellung:
STRÜDER GmbH & Co. KG
545 Neuwied/Rhein



Wolfram von Raven

Amerikas Garantie für Europa

Die Basis des nordatlantischen Bündnisses

Dieser Beitrag entstand vor Ausbruch des neuen Nahostkrieges. Wolfram von Raven wurde am 13. Oktober 1973 von seiner Zeitung (DIE WELT) als Berichterstatter in das Kampfgebiet entsandt.

D. Red.

Wie soll sich die Allianz zwischen Nordamerika und Westeuropa, die in der Gegenwart offenbar unter bedenklichen Spannungen leidet, in der Zukunft entwickeln? Die europäische Gemeinschaft muß auf diese Frage, die ihr der amerikanische Partner stellt, eine brauchbare Antwort geben, kann es aber kaum, weil sie die Lösung des Problems, die sie sucht, nicht oder noch nicht zu finden vermag.

Seit langem wissen die Bundesgenossen, daß die Basis des Bündnisses — der Verbund zwischen den zwei Kontinenten — einer Festigung bedarf, da die Wandlungen, die im Innenverhältnis des Paktes gleichermaßen wie in seinen Außenbeziehungen geschehen, ja nicht von heute auf morgen einsetzten, sondern bereits im Laufe des letzten Jahrzehnts sichtbar und spürbar Einflüsse ausübten. Dieser Prozeß zwingt nun zu Konsequenzen, wobei es zwar jedermann mehr oder minder klar ist, daß die Koalition des Westens — schon im Hinblick auf den Versuch eines Arrangements mit dem Osten — ihren Zusammenhalt zu wahren hat, niemand jedoch ein Rezept dafür anbietet, weshalb der Weg zum Ziel vorerst im Dunkel bleibt.

Das amerikanische Dilemma

Worum es geht, läßt sich hier bloß in einer rohen Skizze aufzeichnen, die sich auf die groben Grundlinien der Ereignisse und Entwicklungen beschränkt, also auf die milden Schattierungen des Bildes verzichtet, das in Wirklichkeit daher nicht aus ganz so krassen Kontrasten besteht:

Kraft ihrer Größe und Stärke sozusagen von Geburt an dazu prädestiniert, sind die Vereinigten Staaten nicht aus politischem Ehrgeiz und gewiß gar nicht aus mili-

tärischer Herrschaftsgier Weltmacht geworden, sondern haben diese Rolle, zu der sie die Beachtung ihrer wirtschaftlichen Interessen objektiv freilich von vornherein bestimmte, subjektiv fast wider ihren Willen — wenn auch zweifellos von Hilfsbereitschaft und Missionseifer getrieben — auf sich genommen. Ihre Sehnsucht nach einem Zustand, in dem sie sich als „Gottes eigenes Land“ selbst genügen, wurde damit zunächst in den Hintergrund gedrängt und schiebt sich erst jetzt wieder in den Vordergrund, was sich psychologisch aus der Enttäuschung über ihre Erfahrung erklärt. Emotionale Bedürfnisse, die sich in dem Phänomen des Neo-Isolationismus äußern, mischen sich somit in rationale Erkenntnisse.

- ☐ Die Amerikaner, die zumeist in ehrlichem Glauben an ihre Sendung im Dienst der Freiheit und der Demokratie in Vietnam Gut und Blut opferten, sehen gerade diesen Einsatz inzwischen als einen Makel an ihrer Moral, was viele von ihnen zu dem Trugschluß verleitet, daß jegliches Engagement in Übersee von Übel sei und darum sozusagen als unerlaubte Abkehr von bewährten Traditionen zu gelten habe.
- ☐ Die Amerikaner spenden auch darum jeglichem Bemühen ihrer Regierung Beifall, das Konflikte zu beenden verheißt, was sich dahin auswirkt, daß innenpolitischer Druck den außenpolitischen Kurs der Administration zu „Erfolgen“ drängt, die kurzfristig nutzen mögen, langfristig aber zu Schaden drohen, weil ein schöner Schein mitunter nur eine schlechte Sache überstrahlt.
- ☐ Die Amerikaner sehen den Wert ihres Dollars dahinschmelzen, was sie in einer arg einfachen Betrachtungsweise vornehmlich auf die Präsenz ihrer Truppen auf unserem Kontinent zurückführen, woraus sehr wesentlich die Neigung resultiert, die militärische Lage in einem Sinne zu deuten, der es ermöglicht, die Reduktion von Streitkräften zur Überwindung monetärer Malaisen zu planen.

In amerikanischer Sicht erscheint die europäische Gemeinschaft wirtschaftlich als ein Riese, der politisch in der Position des Zwerges verharzt, um sich unter fremdem Schirm von der Verant-

wortung für seine Verteidigung drücken zu dürfen. Das produziert Stimmungen, die in die ärgerliche Aussage münden, daß 200 Millionen Amerikaner 300 Millionen Europäer gegen 250 Millionen Russen schützen sollen, weil die Länder Westeuropas das Potential, das sie an ihrem Wehrwesen sparen, für den Konkurrenzkampf mit Nordamerika auf sämtlichen Märkten verwenden wollen.

Die Vereinigten Staaten, die das Bündnis einst fast ausschließlich unter dem Aspekt der politischen Notwendigkeit beurteilten, militärische Sicherheit gegen die Sowjetunion zu schaffen, bewerten die Allianz mittlerweile wesentlich als eine Institution, die ebenso bezweckt, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Bundesgenossen zu fördern. Dieser Wandel des Denkens von der strategischen Lagebeurteilung zur ökonomischen Situationsanalyse zeitigt einen psychologischen Effekt, der dazu führt, daß sich die nordamerikanische Meinung über die westeuropäische Einigung allmählich vom Positiven zum Negativen ändert.

Das wird freilich nicht ohne weiteres verstanden, weil ja viele Fakten und Daten beweisen, daß die USA von der EWG beträchtlich profitieren. Die Ausfuhren der Vereinigten Staaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft stiegen von deren Gründungsjahr 1959 bis 1970 um 262 Prozent, nämlich von 2,3 auf 8,4 Milliarden Dollar, während sie sich insgesamt bloß um 149 Prozent, nämlich von 17 auf 43 Milliarden Dollar erhöhten. Washingtons Handelsbilanz gegenüber der Brüsseler Familie, die 1959 ein Defizit von 71 Millionen Dollar verzeichnete, konnte 1970 einen Überschuß von 1,8 Milliarden Dollar aufweisen, mußte 1971 allerdings ein Defizit von 2,8 Milliarden Dollar hinnehmen, was anzeigt, daß die Zeit des Überschusses endet.

Die amerikanischen Direktinvestitionen im europäischen Gebiet, die sich bereits 1970 auf 11,7 Milliarden Dollar summierten, wirken sich ja dahin aus, daß die Tochterunternehmen der USA in der EWG mittlerweile die meisten Exportprodukte erzeugen. Ihr Umsatz betrug 1969 bereits 14 Milliarden Dollar, wobei sich der Anteil der Waren, die das Mutterland einkaufte, mit 500 Millionen Dollar lediglich auf 3,5 Prozent belief. Das Handelsbilanzdefizit

wird durch Erträge solcher Firmen kompensiert, so daß 1970 immerhin 7,9 Milliarden Dollar aus Dividenden, Zinsen und Gebühren aus dem Gebiet der europäischen Gemeinschaft in die Vereinigten Staaten zurückströmten. Der „Counsel of Economic Advisers“ sagte für 1975 voraus, daß sich die Gewinne, die der amerikanischen Volkswirtschaft aus alledem erwachsen, dann auf 17 Milliarden Dollar stellen dürften, was einen Zahlungsbilanzüberschuß von 600 Millionen Dollar einbrächte.

Die Kritik der USA an der EWG, die diese Tatsachen in letzter Zeit mehr und mehr mißachtet, zielt zudem vor allem auf die Agrarmarktordnungen der Gemeinschaft, die sie als eine „Verletzung internationaler Prinzipien“ angreift. In den Vereinigten Staaten, die insgesamt nur vier bis fünf Prozent ihres Bruttosozialproduktes durch Außenhandel erzielen, sind die Farmer fürwahr wie keine andere Gruppe auf Export angewiesen, weshalb sie die Regierung seit eh und je gedrängt haben, für freie Märkte zu sorgen. Hier aber fühlen sich die Amerikaner von den Europäern auf doppelte Weise beeinträchtigt:

Erstens: Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der USA in den Raum der EWG hat sich seit deren Gründung zwar um 100 Prozent erhöht, ist jedoch seit 1966 ungefähr gleich geblieben, so daß sie nicht mehr als 1,6 Milliarden Dollar ausmacht.

Zweitens: Durch Subventionen wird die Überproduktion von agrarischen Gütern in der EWG zunächst unterstützt und sodann zu Dumpingpreisen auf den Weltmarkt geworfen, was die Exportmöglichkeiten der USA zusätzlich in erheblichem Maße einschränkt.

Darüber hinaus spürt die amerikanische Wirtschaft insgesamt schon die Wirkung des europäischen Präferenzsystems, das aus dem Abkommen der EWG mit den Staaten der Rest-EFTA sowie aus den Assoziierungsvereinbarungen mit 23 mediterranen und afrikanischen Ländern besteht. Das wird als rücksichtsloser, ja, aggressiver Merkantilismus der Europäer gegen die Amerikaner empfunden.

Wenn auch Präsident Richard Nixon solche Gefühle nicht anfeuern, sondern dämpfen will, muß er doch — und gerade deshalb — den

Bundesgenossen in der NATO erklären, wie sehr es not tut, daß die Europäer den Amerikanern Konzessionen machen, was im Hinblick auf den Agrarhandel im Rahmen der EWG, im Hinblick auf das Präferenzsystem im Rahmen des GATT erfolgen kann. Geschieht das nicht, so steht zu befürchten, daß die USA dem Gang der Dinge wirtschaftlich durch Protektionismus Paroli bieten, was sich politisch einerseits in Isolationismus, andererseits in „Bilateralismus“ umsetzen würde — also in das Hineintorkeln in ein Arrangement mit der UdSSR, das die Bedürfnisse des Bündnisses vernachlässigt.

Ein europäischer „Lastenausgleich“

Natürlich wehrt sich das Weiße Haus gegen diesen Trend, weil sein Inhaber begreift, daß sich Amerika aus eigenem Interesse nicht von Europa lösen kann, sondern die Allianz zwischen den beiden Erdteilen fürderhin — wie es Präsident Richard Nixon wörtlich formulierte — als „Herzstück“ seiner Außenpolitik behandeln muß. Dennoch fordert die Innenpolitik ihr Recht, was Washington drängt, die Alliierten um Hilfe zu rufen.

Der Begriff „burdensharing“ — also „Lastenausgleich“ — wurde darum zum Schlüssel für die Zukunft der europäisch-amerikanischen Beziehungen im Bündnis. Das Wort, das die öffentliche Meinung in den Mitgliedsländern des Paktes noch immer im großen und ganzen als Synonym für die Offset-Vereinbarungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik versteht, sprach darum längst nicht mehr nur den Devisenausgleich mit den Deutschen an, sondern bedeutete einen dramatischen Appell der Amerikaner an die Europäer, ihre Verteidigungsleistungen zu erhöhen. Als Warnsignale wollten gehört werden:

- ☐ Die Mansfield-Resolution, die, von 44 Senatoren am 19. Januar 1967 eingebracht, eine substantielle Verminderung der amerikanischen Truppen auf dem europäischen Felde verlangte, und
- ☐ die Javits-Entschließung, die, am 16. Februar 1967 von 11 Senato-

Wolfram von Raven

ren präsentiert, einen Abbau dieser Streitkräfte zum Gegenstand der Beratungen mit den Verbündeten zu machen wünschte.

Zwar führten solche Initiativen nicht sofort zum Ziel, zeitigten jedoch immerhin das Ergebnis, daß der Ausschuß, dem sie zur Begutachtung vorlagen, expressis verbis den Vorwurf erhob, die militärischen Anstrengungen der Partner hinkten weit hinter ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten her.

Die Doktrin von Richard Nixon, die im Jahre darauf proklamiert wurde, trug dem, wenn auch direkt bloß auf Asien gemünzt, indirekt Rechnung, indem sie ganz allgemein — und somit gleichermaßen für Europa — das Prinzip verkündete, Amerika bemesse seinen Bestand für seine Bundesgenossen nach deren Bereitschaft, das ihre zur Genüge zu tun.

Die Mahnung, die daraus klang, mobilisierte die Aktivität der „Europäischen Gruppe“ in der NATO, die im Dezember 1970 mit einem „Verstärkungsprogramm“ für ihre Verteidigung im Wert von über einer Milliarde Dollar aufwartete, im Dezember 1971 zusätzliche Leistungen der Partner im Werte von 1,3 Milliarden Dollar in Aussicht stellte und im Dezember 1972 solche im Werte von weiteren 1,5 Milliarden Dollar versprach. Das und die plakative Darstellung der Tatsache, daß die Europäer 90 Prozent der Landstreitkräfte, 80 Prozent der Seestreitkräfte und 75 Prozent der Luftstreitkräfte des Bündnisses liefern, beeindruckte den amerikanischen Partner durchaus.

Die Lösung des Problems zeugte diese Anstrengung indessen nicht, da die Alliierten — berechnet nach Prozenten des Bruttosozialproduktes — lediglich ungefähr die Hälfte dessen in ihre Streitkräfte stecken, was die Amerikaner für ihre Verteidigung aufwenden. Der Regierung in Washington wird

dieses Argument als Klage und Kritik mit zunehmender Häufigkeit vorgehalten, worin sich neuerlich die Tendenz der USA zeigt, nicht als Staat mit Priorität auf Entwicklungen zu reagieren, wie sie sich etwa in der Rüstung der UdSSR dokumentieren, sondern unabhängig von allen Ereignissen mit Vorrang als eine Gesellschaft zu agieren, die Abrüstung begehrt.

Mit Sorge konstatieren NATO-Beamte und -Offiziere, wie die amerikanischen Publizistik die Einsicht einbüßt, daß die Stationierung militärischer Verbände auf dem europäischen Terrain nicht etwa „Auslandshilfe“ bedeutet, sondern zum strategischen Dispositiv des eigenen Landes gehört. Aus dieser psychologischen Situation mag sich die Ambivalenz des politischen Handelns selbst verantwortlicher Leute erklären, die zwar einerseits mit Vehemenz gegen die Kampagne für den Rückzug Amerikas aus Europa auftreten, aber andererseits mit Massivität behaupten, daß die Europäer für die Allianz mit den Amerikanern nicht hinreichend investieren. Den Propagandisten des Disengagements wird demnach sozusagen in einem Zuge Widerstand geleistet wie Motivation geboten, was die Befürchtung weckt, daß entweder die Vertreter des Neoisolationismus schließlich obsiegen oder die Administration in Washington in den Sog der Notwendigkeit gerät, mit Zugeständnissen an Moskau den Niedergang der NATO zwar noch bremsen zu können, doch ihm letztlich nachgeben zu müssen.

Die deutschen Besorgnisse

Daraus erklären sich zumal Bonner Besorgnisse, die — wenn auch nur selten offen geäußert — aus der Einsicht herrühren, daß die deutsche Sicherheit weiterhin wesentlich weniger vom sowjetischen Gewaltverzicht als vom Vorhanden-

sein amerikanischer Streitkräfte auf europäischem Boden abhängt.

Am östlichen Rand des westlichen Territoriums und unausweichlich an der Reibungsfläche der kontroversen Gesellschaftssysteme sowie der konkurrierenden Giganten gelegen, für sich allein zur Verteidigung nicht fähig, schmal wie ein Handtuch, dicht besiedelt und durch den hohen Grad seiner Industrialisierung äußerst verwundbar, muß unser Land besonders an einer — in Mitteln und Möglichkeiten realistischen — Strategie interessiert sein, die zu verhindern vermag, daß Krisen zum Krieg entarten, zu einem Krieg, der uns — ob er konventionell oder atomar ausgefochten würde — das Schicksal des Sterbens in der ersten Schlacht bereiten kann. Was sich politisch im Mühen um Entspannung darstellt, bedarf daher militärisch eines Instrumentariums der Abschreckung, das bloß aus der Kraft der Europäer weder herstellbar noch intakt zu halten ist, sondern die unmittelbare und maßgebliche Beteiligung der Amerikaner zur Voraussetzung hat.

Die Streitkräfte des transatlantischen Partners sind freilich nicht um unserer schönen blauen Augen willen, nicht aus Gründen karitativer Wohltätigkeit diesseits des Ozeans stationiert. Sie stehen hier im Interesse der USA, die gedrängt sind, ihren Rang als Weltmacht gegenüber der UdSSR zu behaupten. Die Protektion, die Washington dem westlichen Europa gewährt, wiegt somit das Gewicht auf, das Moskau mit seiner Hegemonie über das östliche Europa hat. Wenn somit die Vereinigten Staaten ihre militärische Präsenz in der Bundesrepublik schwächen, würde der politische Einfluß der Sowjetunion auf unserem Erdteil automatisch gestärkt. Da die Politik ein Vakuum der Macht nicht gestattet, funktioniert das Verhältnis zwischen Amerikanern und Sowjets hier auf ähnliche Weise wie in der Physik die Relation zwischen zwei kommunizierenden Röhren.

Die Unersetzbarkeit amerikanischer durch europäische Truppen, die sich in der Bilanz dieser politischen Erwägungen erweist, zeigt sich konkreter noch beim Nachdenken über die militärischen Erfordernisse: Da der Nordatlantikpakt, der sich in Europa in der Situation eines Brückenkopfes Amerikas befindet, die konventionelle Überlegenheit

des Warschauer Paktes, der von Rußland mit seinem riesigen Hinterland beherrscht wird, niemals ausgleichen kann, ist er auf die atomare Garantie Washingtons für die Allianz angewiesen. Mit der Kürzung des Kontingentes, das die Amerikaner dem Bündnis zur Verfügung stellen, würde sich der Schild aus Kernwaffen, die sie über die Europäer breiten, von einem Faktum zu einer Fiktion reduzieren. Weil somit das Hiersein von Verbänden des überseeischen Bundesgenossen vor allem wegen deren Qualität in der nuklearen Substanz Bedeutung hat, müßte die Verminderung der Quantität von einer effektiven zu einer symbolischen Größe die Demontage der Abschreckung bewirken. Denn jeder Soldat, der für die Heimfahrt eingeschifft wird, nimmt ein Stück davon mit sich fort.

Eben darum wüchse durch einen Abzug der Amerikaner in beträchtlicher Menge die Gefahr für die Europäer, einer Erpressung durch die Sowjets anheimzufallen, während die Aussicht auf einen langsamen Abbau der Konfrontation auf der Basis des Status quo schrumpfte. Das Vorhaben einer gleichwertigen Verdünnung der Streitkräfte scheiterte mit Gewißheit, wenn sich Moskau, das dem Geschäft bisher ohnehin nicht sonderlich zuneigt, ausrechnen dürfte, daß es von Washington demnächst geschenkt bekommt, was es — damit sich die Lage entspannt — mit einem fairen Preis bezahlen soll.

Immerhin ist es der amerikanischen Regierung am 1. August 1973 gelungen, im Repräsentantenhaus mit stattlichen Mehrheiten eine Reihe von Anträgen zum Truppenrückzug vom europäischen Territorium in die Minderheit zu verweisen — das heißt: auf den 1. April 1974 vertagen zu lassen. Das wirkt zur Not als Blockade ähnlicher Initiativen im Senat. Die Bundesrepublik, die der Debatte in den Vereinigten Staaten mit Nervosität folgt, wird dennoch nicht langfristig, sondern nur kurzfristig auf die Stabilität des Stationierungsdispositivs für die Streitkräfte des Alliierten bauen dürfen.

Schrißl tönte die Alarmklingel am 26. September 1973, als Senator Mike Mansfield mit 49 gegen 46 Stimmen einen Antrag durchbrachte, der in den nächsten drei Jahren eine Kürzung aller Übersee-

truppen um 40 Prozent verlangte. Zwar wurde die Entscheidung noch am gleichen Tage mit 51 gegen 44 Stimmen annulliert, doch blieb eine Entschließung bestehen, die — initiiert von Senator Henry Jackson — fordert, daß die amerikanischen Streitkräfte auf europäischem Terrain im Verhältnis zum Zahlungsbilanzdefizit, das durch sie verursacht wird, eine Kürzung erfahren sollen. Die Amerikaner hängten somit ein Damoklesschwert über die Häupter der Europäer.

Arrangements zwischen Washington und Moskau

Wie anfällig das Verhältnis zwischen Amerika und Europa geworden war, hatte sich Monate zuvor schon gezeigt. Im Juli drückte Außenminister Walter Scheel Verteidigungsminister Georg Leber Washingtons Türklinken gleichsam in die Hand, womit Bonn den Kontakt mit seinem wichtigsten Verbündeten auf eine spektakuläre Weise sozusagen in Doppelbesetzung pflegte. Die Gespräche, die beide Minister führten, dienten derselben Sache: der Förderung des Vertrauens zwischen den zwei Ländern, das Mißtrauen Platz zu machen drohte. Denn plötzlich weckte die Beobachtung, daß die amerikanische Schutzmacht ihr politisches Arrangement mit dem sowjetischen Konkurrenten beschleunigen zu sollen meinte und fast um jeden Preis ihr militärisches Engagement auf europäischem Boden vermindern zu wollen schien, überall bei den Partnern des Paktes Sorgen um die Sicherheit unseres Kontinents, die zumal bei uns — begründet durch unsere geographische Lage — öffentlich zum Ausdruck kam.

Wie schon vorher Scheel, erklärte sich dann auch Leber befriedigt über das, was er in den Vereinigten Staaten erfuhr, so daß er mit dem Eindruck heimkehrte, die Bundesrepublik werde weiterhin ohne Einschränkung die Garantie des Giganten genießen. War mithin die Aufregung, die weithin in der NATO emporbrandete, bloß Lärm um nichts gewesen? Hatte der Zweifel an der Haltung Amerikas, der in Europa aufbrach, nur mit Ungeschick auf der amerikanischen und Hysterie auf der europäischen Seite zu tun gehabt? Diese Fragen verlangten Antworten, die Amerikaner

und Europäer bewegen, aus dem Wirrwarr der Wochen des Juni und des Juli Lehren zu ziehen.

Es gilt daher zunächst, die Vorgänge nachzuzeichnen, die das Durcheinander verursachten:

Eine Studie, die aus dem Pentagon stammte, hatte — just zum Zeitpunkt der Brüsseler Verteidigungsministertagung Anfang Juni herausgebracht — auf amerikanische Erwägungen hingedeutet, den europäischen Bundesgenossen die rein konventionelle Abwehr eines eventuellen Angriffs für die Dauer von drei Monaten zuzumuten, also ihnen Operationen im Winkelried-Stil zu empfehlen. Das Papier, das mit allerlei Milchmädchenrechnungen eine befremdliche Manipulation der Zahlen zum Kräfteverhältnis zwischen den zwei Lagern auswies, war durchaus geeignet, den Argwohn zu zeugen, daß Amerika sein atomares Protektorat für Europa zu reduzieren trachte. Und die Amerikaner hatten auf dem Kopenhagener Außenministertreffen in der Woche darauf die Gelegenheit verpaßt, den Europäern solche Befürchtungen zu nehmen, so daß dem Verdacht die Möglichkeit des Wachstums geboten war. Erst später wurde die Untersuchung zum Rohprodukt degradiert, was immerhin die Erwartung gestattet, daß die alte Denkschule, die auf dem Markt der Meinungen neue Einflüsse beanspruchte, von der Gestaltung des Fertigfabrikates ausgeschaltet wird.

Das ominöse Dokument, das zunächst ohne offiziellen Widerspruch, fast offiziös, publiziert war, hatte — verbunden mit Henry Kissingers Rede im Frühling, die zwischen den globalen Interessen Amerikas und den regionalen Interessen Europas unterschied — einen Hinweis für die Deutung der Übereinkunft zwischen Präsident Richard Nixon und Parteichef Leonid Breschnjew vom 21. Juni 1973 geliefert, mit der sich die Kontrahenten wechselseitig gegen einen Schlagabtausch mit Kernwaffen versicherten. Obwohl das Abkommen der zwei Supermächte expressis verbis den Passus enthält, daß es deren Verpflichtungen in den Bündnissen nicht berühre, hatte es die Angst der Europäer gefördert, von den Amerikanern nun faktisch als bloße Besatzung eines Glacis betrachtet zu werden, was, wenn es zuträfe, für die Sowjets eine Offerte war, ihre

Wolfram von Raven

Hegemonie von Ost nach West auszudehnen. Der Text der Absprache zwischen den USA und der UdSSR konnte mit seinen vielfarbig schillernden Ungenauigkeiten im Kontext zu den vorherigen Entwicklungen Gründe genug für diese Annahme bieten, so daß sich die Alliierten veranlaßt fühlen mußten, auf Klärung zu drängen.

Über den Effekt seines Geschäfts mit Moskau selbst offenbar konsterniert, goß Washington, da es eine Konsultation seiner Partner vorsorglich versäumt hatte, sodann mit nachträglicher Interpretation das Öl der Beschwichtigung in die Wogen des Unmuts. Die Bundesgenossen spielten dieses Verfahren nach einigem Zaudern und Zögern mit, weil es ihnen in einer Phase west-östlicher Verhandlungen völlig unvernünftig erschienen war, einen europäisch-amerikanischen Konflikt über den Kurs der Koalition ins Extrem zu treiben. Da das Problem des Paktes ja daher rührt, daß Europa mangels Einigkeit nicht als Einheit auftritt, wäre dessen Lösung durch Lamentieren und Rasonieren über den Ozean hinweg gewiß nicht zu erlangen, weshalb von einer Fortsetzung der Debatte in einer derartigen Manier lediglich der Gegner Profit hätte. Es kam somit darauf an, die Krise gleichsam vom freien Feld hinter verschlossene Türen zu transportieren.

Infolgedessen wurde die europäische Skepsis von der Bühne in die Kulisse geschoben, wo es in intensiven Beratungen mit dem amerikanischen Partner galt, für das strategische Konzept psychologisch erträgliche Kompromisse zu suchen, die zu finden die Einsicht der Alliierten bedingte, daß die Summe ihrer Gemeinsamkeiten die Summe ihrer Gegensätze beträchtlich überragt. Nach dieser Erkenntnis durfte die anfängliche Besänftigung zur Beruhigung werden, als den USA das taktische Kunststück geglückt war, mit der Interpretation dessen, was sie der UdSSR poli-

tisch zugestanden hatten, eine Definition ihres Bestrebens zu präsentieren, die sich dem militärischen Dispositiv der NATO hinlänglich einfügte.

Der Nordatlantikpakt, der sich dem Betrachter als ein verwirrend komplizierter Organismus darstellt, beruht im Grunde auf einer einfachen Tatsache — auf der Atomgarantie Amerikas für Europa. Denn erst durch seinen nuklearen Gehalt, den das amerikanische Engagement der europäischen Verteidigung liefert, unterscheidet sich das Bündnis von allen Koalitionen klassischen Charakters, weil es erst durch ihn die Begabung zur Kriegsverhinderung und zur Friedensgestaltung besitzt. Die Kernwaffen der Amerikaner stets glaubhaft im Spiele zu halten, bildet daher das Hauptinteresse der Europäer an und in der Allianz.

Die Entwicklungen des vergangenen Jahrzehnts führten freilich zu Änderungen der Strategie. Unter der Schutzglocke des amerikanischen Atommonopols hatten sich die europäischen Bundesgenossen absolut sicher fühlen dürfen, da sie sich — nach einer Erklärung von Außenminister Dulles — auf die „enorme Fähigkeit“ der Amerikaner verlassen konnten, „augenblicklich mit Mitteln und an Orten eigener Wahl jeden Angriff zu vergelten“. Dann waren die Vereinigten Staaten gezwungen gewesen, Konsequenzen aus dem Faktum zu ziehen, daß die Sowjetunion sehr rasch zur schlagkräftigen Atommacht heranreife, so daß sie dem Nordatlantikpakt einen Wechsel der Konzeption verordnen mußten.

Bedürfnisse der Strategie

Aus dem Dispositiv der „massive retaliation“, das zur Abwehr

einer Aggression sozusagen den sofortigen Einsatz von nuklearen Kampfinstrumenten vorsah, wurde im Resultat heftiger Kontroversen zwischen den Alliierten das Reglement der „flexible response“, das sich als europäisch-amerikanischer Kompromiß ausweist. Danach soll die Defensive des Westens gegen eine Offensive des Ostens in drei Stufen gegliedert sein:

- ☐ Sie soll mit dem Versuch beginnen, den Ansturm des Gegners vornehmlich mit Hilfe konventioneller Truppen nahe der Demarkationslinie zwischen West und Ost schnell zu stoppen.
- ☐ Sie soll sich in einer „vorbedachten Eskalation“ fortsetzen, deren wesentliche Merkmale „selektive Schläge“ mit atomaren Waffen auf dem Gefechtsfeld und in der Taktischen Distanz wären.
- ☐ Sie soll im äußersten Fall im „all out war“ enden, der die Territorien der beiden Supermächte in die Massenvernichtung mit steter Steigerung einzubeziehen hätte.

Eine strenge Trennung dieser drei Etappen der Schlacht nach Zeit und Raum wurde indessen ausdrücklich abgelehnt, so daß die eine schon Elemente der nächsten enthalten könnte. Folglich dürfte gewährleistet sein, daß der Verteidiger über die Chance verfügt, den Angreifer einem unkalkulierbaren Risiko zu konfrontieren.

Da die Beurteilung der Lage im Osten die Fähigkeit erkennt, sowohl einen konventionellen Krieg mit überlegenen Kräften als auch einen atomaren Krieg in der Begrenzung auf Gebiete außerhalb der „Sanktuarien“ beider Hauptmächte anzuwenden, muß der Westen, der weder in der einen noch in der anderen Form eine annehmbare Verteidigung gegen einen Angriff zu sehen vermag, die konventionell-atomare Abschreckung auf allen drei Stufen seiner Strategie zu verwirklichen trachten. So wollen es die Beschlüsse der NATO.

Nach der jüngsten Erläuterung besitzt das amerikanisch-sowjetische Arrangement — schlicht geschildert — nur bis zum ersten Schuß Gültigkeit, so daß es im Augenblick der Eröffnung von Feindseligkeiten hinfällig wird. Mithin werden die Amerikaner durch ihre

Übereinkunft mit den Sowjets nicht gehemmt, den Europäern konventionell wie atomar so zu helfen, wie es das Konzept der „flexible response“ verheißt. Dem Einsatz von Massenvernichtungsmitteln muß dann auch nicht — wie aus dem Wortlaut der Vereinbarung zwischen Washington und Moskau an sich geschlossen werden kann — eine formelle Fühlungnahme der Vereinigten Staaten mit der Sowjetunion vorangehen.

Denn das hätte die amerikanische Abschreckungspolitik auf europäischem Gebiet, die auf der Unkalkulierbarkeit des atomaren Risikos für den Angreifer beruht, relativiert gehabt, wäre also der sowjetischen Einschüchterungspolitik, die über die Chance eines konventionellen Drucks gegen den Verteidiger verfügt, ungemein dienlich gewesen. Nach der aktuellen Kommentierung schadet die Absprache zwischen den USA und der UdSSR den Bedürfnissen unseres Kontinents jedoch wahrscheinlich nicht, sondern nutzt vielleicht, weil Washington zwar im Fall der Hochspannung zu Warnungen an Moskau verpflichtet ist, im Fall des Kampfes mit der Waffe aber die Freiheit des Handelns behalten hat.

Natürlich wird es für das Bündnis weiterhin nötig sein, über die Lückenlosigkeit des Systems der Eskalation zu wachen, was erfordert, daß die Bundesgenossen die Verbindung des Potentials in Europa mit dem Potential in Amerika als das A und O der Konzeption zu begreifen haben. Denn sie demonstriert die Möglichkeit einer Steigerung der Schlacht von den kleinen zu den großen Schlägen — bis zum Duell, in dem die beiden Hauptmächte mit Land und Leuten ganz und gar partizipieren. Beim Dialog über die Begrenzung der Fernwaffen, den sie mit den Sowjets führen, werden die Amerikaner diese Interessen der Europäer berücksichtigen müssen, weil sie das Fundament der Allianz sonst nicht festigen können.

Demgegenüber müssen die Europäer verstehen, daß es den Amerikanern derzeit aus innenpolitischer Schwäche an außenpolitischer Stärke gebricht. Die europäischen Bundesgenossen können darum nicht umhin, dem amerikanischen Partner bei den Verhandlungen über eine Truppenreduktion im

Zentrum unseres Erdteils ein Privileg einzuräumen, weshalb den ausländischen Verbänden im Prozeß des Abbaus der Kapazitäten der Vortritt vor den einheimischen Verbänden gebührt. Das Projekt, das auf Abrüstung abzielt, läuft darum erst einmal auf einen „Lastenausgleich“ zwischen Amerika und Europa hinaus, der freilich erheischt, daß vor allem wir noch eine geraume Weile auf dem bisherigen Niveau unserer Rüstung beharren, weil sonst alles rasch ins Rutschen geriete.

Die Europäer sind zwar außerstande, eine Vergrößerung ihrer Leistungen für die Allianz — wie es die Amerikaner am liebsten sähen — ins Auge zu fassen, haben aber durchaus die Fähigkeit, deren Verbesserung zu betreiben. Bisher gibt jeder Bundesgenosse meist eher schlecht als recht für sämtliche Betätigungsfelder der Militärapparatur des Bündnisses seinen Beitrag, den er in Gewicht und Gestalt nach eigenem Gutdünken festlegt. Die Alliierten bilden für den Pakt daher mehr oder minder Großarmeen in Kleinformaten, die, weil es an Personal und Material fehlt, nicht halten, was sie versprechen. Es lohnte sich, aus diesem Flickenteppich der NATO, der teils verschleißt, teils zerreißt, ein Gewebe mit einem Muster zu machen, für das jeder im Maximalmaß das Seine beisteuert, statt im Minimalmaß daselbe zu tun. Eine solche Arbeits- und Aufgabenteilung zwischen den Verbündeten erhöhte nicht nur die Wirksamkeit des militärischen Werkzeugs, sondern sorgte auch für politische Impulse zum Entstehen einer europäischen Union, die — im fernen Resultat konventionell und atomar in gleicher Weise potent — den amerikanischen Partner dauerhafte Entlastung verhieß.

Das Schicksal unseres Erdteils wird sich mit der Antwort auf die Frage entscheiden, ob, wie schnell und wie weit es seine freien Völker — präzise gesagt: deren Regierungen — schaffen, ihre Sicherheit, die sie bis dato aus Anleihen herleiten, gemeinsam und aus eigenem Vermögen zu organisieren. Haben wir diese Lektion der Geschichte schon gelernt? Oder sind wir noch immer dabei, bequemen Illusionen zu huldigen, weil uns die unbequemen Realitäten mißfallen?

Lust am Untergang?

Eine seltsame Lust am Untergang scheint Europäer und Amerikaner gleichermaßen zu befallen, da sie die Vorbereitung des westöstlichen Gesprächs über die beiderseits ausgewogene Truppenreduktion in aller Öffentlichkeit auf eine Weise betreiben, die den Sowjets, die ohnehin eine Stellung der Stärke beziehen, überaus deutlich ihre Schwäche anzeigen.

Auf dem üblichen Wege publizistischer Indiskretion machten die Vereinigten Staaten der Sowjetunion bekannt, daß sie rasch — das heißt: schon im nächsten Jahr — eine Vereinbarung erlangen möchten, die ihnen im Austausch für den Abbau von rund 65 000 Mann sowjetischer Stationierungsverbände eine Kürzung des amerikanischen Bündniskontingentes um mindestens 30 000 Soldaten erlaubt. Moskau dürfte sich glücklich schätzen, somit klipp und klar zu hören und zu lesen, daß es Washington ungemein eilig hat und daher zunächst zufrieden ist, wenn Streichungen bei den ausländischen Streitkräften im Zentrum unseres Kontinents nach der Formel 1 zu 2 erfolgen.

Angesichts der Tatsache, daß sich in jenem Raum knapp 5 Divisionen der USA und 32 Divisionen der UdSSR gegenüberstehen, kann dieses Verhältnis der Verdünnung hüben und drüben kaum als „ausgewogen“ gelten, da ja auch die Geographie, die dem Osten Vorteile und dem Westen Nachteile gibt, in Rechnung gestellt werden muß. Wenn der Dialog von Anfang an bereits in seiner ersten Phase das Ziel der Balance verfehlt, wird er es in seiner zweiten Phase, die auch die Demontage der einheimischen Streitkräfte in die Debatte bringt, am Ende gewiß nicht erreichen. Denn innenpolitischer Druck, der die amerikanische Regierung zu außenpolitischen Konzessionen drängt, wirkt bei den europäischen Partnern längst in dieselbe Richtung.

Nach der ersten Runde westlicher Vorleistungen, die gerade den Mittelabschnitt der NATO in der Zeit von 1967 bis 1970 eine beträchtliche Portion seiner Kampfkraft kostete, läuft seit 1972 die zweite Runde dieses Prozesses, obwohl der östliche Block — für jedermann

Wolfram von Raven

sichtbar — ein Kontrastprogramm entfaltet. Dem Beispiel Dänemarks, das seine Armee ziemlich rücksichtslos reduziert, folgen Belgien, das den Grundwehrdienst auf sechs Monate verkürzen will, und die Niederlande, die ihre Verteidigungsausgaben von derzeit ungefähr 5 Milliarden Gulden innerhalb von fünf Jahren um 1,5 Milliarden Gulden zu senken trachten. Trotz der Inflation, die ohnehin am Wert aller Beiträge für das Bündnis frißt, scheren sich also Brüssel und Den Haag wie Kopenhagen nicht um die Notwendigkeit, auch der Entspannung zuliebe das Ihre für die Abschreckung zu tun.

Die Bundesrepublik, die es bisher noch einigermaßen fertigbekam, ihren Stand in der Allianz stabil zu halten, muß aufpassen, daß sie nicht ebenso Opfer solcher Entwicklungen wird. Denn die Reform ihrer Wehrstruktur, die demnächst im Kabinett zur Entscheidung vorliegen wird, kann derlei bewirken, wenn sich Tendenzen durchsetzen, die zu einer radikalen Beschränkung des Militärbudgets hinstreben. Zwar vermeidet das Konzept des Bonner Verteidigungsministeriums diese Gefahr, aber Georg Leber, der Chef des Ressorts, stößt mit seiner Planung offenbar auf harten Widerstand.

Die Schwindsucht der NATO, die sich psychologisch und militärisch ausbreitet, läßt politisch für die Wiener Verhandlungen keine günstigen Prognosen zu. Das Motto: „Unverminderte Sicherheit bei vermindertem Aufwand!“ hat eher geschadet als genutzt, da es Ausdruck eines Wunschdenkens ist, das die Wirklichkeit nicht deckt. Der Westen, der seinen Völkern immer wieder Abrüstung verhieß, sie daher nicht lange hinhalten kann, muß von der Weltmacht des Ostens, die sich selbst und ihre Satelliten in die Aufrüstung zwang, die Absicht erwarten, die Früchte ihrer Anstrengungen zu ernten.

Dr. GERHARD BAUMANN

Hat der westliche Atomschirm Löcher?

Besorgnisse um nukleare Sicherheitskomponente Europas

Was Frankreich bereits hinter sich gelassen hat, tritt demnächst — wenn auch aus anderem Anlaß — in der bundesrepublikanischen Öffentlichkeit in den Vordergrund: die Frage nach dem nuklearen Verteidigungspotential für ein vereinigtes Europa. Im Nachbarland lösten die atomaren Sprengversuche im Pazifik die Debatte aus, bei uns wird es die Ratifizierung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen sein, der vor fünf Jahren unterzeichnet wurde. Dort wie hier spielt das zwischen Nixon und Breschnew geschlossene Abkommen über die Verhinderung eines Atomkrieges, das auch für die europäische Sicherheitspolitik von weitreichender Bedeutung ist, eine gewichtige Rolle.

Der frühere Oberbefehlshaber des NATO-Bereichs Europa-Mitte, General Graf Kielmansegg, ist davon überzeugt, daß durch den sowjetisch-amerikanischen Vertrag die „Geschäftsgrundlage des Bündnisses“ verändert und die nukleare Waffe als Sicherheitsfaktor unglaubwürdig geworden sei. Erstmals seit Bestehen des atlantischen Bündnisses seien zwischen den beiden Großen Vereinbarungen zu-

stande gekommen, „die bedeuten, daß sie zweiseitig überwölben, über unseren Köpfen überwölben“. Zweifellos stellt das Abkommen, wie es im Kommuniqué heißt, „einen historischen Meilenstein in den sowjetisch-amerikanischen Beziehungen“ dar, ob es aber zugleich „die Grundlagen der internationalen Sicherheit in ihrer Gesamtheit wesentlich stärkt“, wird nicht nur von Kielmansegg bezweifelt.

Hervorstechendes Ergebnis des Nixon-Breschnew-Treffens ist die beträchtlich enger gewordene Interessenverbindung zwischen den beiden Supermächten, die wieder das harte Wort von der „atomaren Komplizenschaft“ zum Leben erweckte. Henry Kissinger, der die Begegnung vor der Presse interpretierte, hat die Bedenken der Europäer eher verstärkt als gemildert mit dem Hinweis, eine zunehmende Verflechtung amerikanischer und sowjetischer Großmachtinteressen sei die Grundlage für die auf der Gipfelkonferenz enger gewordenen Beziehungen, doch dürfe das nicht mit einem Vorherrschaftsstreben der Supermächte verwechselt werden. Das taten zumindest maßgebende Politiker Frankreichs, dessen früherer Außenminister Maurice

Schumann das Abkommen sogar „fast ein Gegen-Jalta“ nannte.

Unter den europäischen Verbündeten löste die Verlautbarung Überraschung und Unruhe aus, die sich in einer hektischen Betriebsamkeit niederschlug. Sie macht die Behauptung von Bundesaußenminister Scheel fragwürdig, daß die Bündnispartner bereits vor Vertragsabschluß über den Inhalt informiert worden seien; sein Kabinettskollege Helmut Schmidt widersprach dem jedenfalls mit dem Bemerken, daß die Konsultation nicht funktioniert habe. Anders ist es auch nicht zu verstehen, weshalb die Minister Scheel und Leber sich eiligst nach Washington aufmachten, um sich Auskunft über die Hintergründe des Abkommens zu verschaffen, weshalb andere Regierungen ein Gleiches auf schriftlichem Wege forderten und weshalb Kissinger die zufällig in Washington tagenden NATO-Botschafter nach San Clemente einlud, um die aufgenommenen Bedenken und Besorgnisse zu beschwichtigen.

Alle diese Äußerungen lassen den Schluß zu, daß die vielbeschworene Konsultation wieder einmal nicht funktioniert hat. Dabei ist jeder von dem Grundsatz über-

zeugt, daß die Funktionsfähigkeit eines Bündnisses Vertrauen voraussetzt, das sich in vorherigen Konsultationen, nicht erst in der nachträglichen Information niederschlagen muß. Der Rückgriff auf frühere Veröffentlichungen von Kissinger ist nicht ohne Pikanterie, denn er zeigt, daß er um das Gewicht dieses Konsultationsprinzips weiß. Oft genug hat er den abrupten, nur an den nationalen Bedürfnissen der amerikanischen Politik orientierten Kurswechsel scharf gerügt und bis-sig erklärt, jedes Ereignis werde ohne die gehörige Rücksicht auf seinen möglichen Zusammenhang mit anderen Erscheinungen „säuberlich verpackt und den für seine speziellen Schwierigkeiten zuständigen Experten zur beschleunigten Bearbeitung auf den Schreibtisch gelegt. Und so etwa wird in Amerika Politik gemacht“. An anderer Stelle sagt er, die Amerikaner behandelten die Verbündeten „geradezu psychotherapeutisch. Sie neigen dazu, periodische Lagebesprechungen und beruhigende Beteuerungen mit Konsultationen zu verwechseln, und sie haben sich bemüht, Äußerungen von Besorgnis zu dämpfen, statt den Ursachen dieser Besorgnis auf den Grund zu gehen“.

Anscheinend hat Kissinger, seit er von der Analyse zur politischen Aktion überging, diese Erkenntnis verdrängt, denn im Falle des Nixon-Breschnew-Abkommens hat er ebenfalls zur Beschwichtigung gegriffen, statt die Besorgnisse auszuräumen. Das wäre um so erforderlicher gewesen, als sie weiterbestehen, zumal das Dokument rein bilateralen Charakter trägt und von nationalstaatlichen Interessen diktiert ist. Andere Nationen können dem Vertrag nicht beitreten, und dennoch wird die Verteidigungspolitik der jeweiligen Bündnispartner zutiefst von ihm berührt. Kern der westlichen Strategie ist die Abschreckung, die auf der „flexible response“ basiert, also der Antwort auf einen Angriff mit „angemessenen“, d. h. abgestuften Mitteln. Sie hat die Doktrin der „massive retaliation“, d. h. der massiven Vergeltung, abgelöst, die bei jedem Angriff den Einsatz von Atomwaffen vorsah. Dem begegnet die „flexible response“, zu der jedoch die Möglichkeit gehört, auf atomare Waffen zurückzugreifen, wenn anders einem Angriff nicht erfolgreich begegnet werden kann.

Darin liegt nicht nur das Wesen der Abschreckung begründet, son-

dern auch die Unkalkulierbarkeit des Ausgangs einer jeden bewaffneten Aggression. Diese Unkalkulierbarkeit ist für die Europäer erheblich herabgesetzt worden, denn Washington und Moskau wollen nach Artikel I des Vertrages eine Politik betreiben, die den Ausbruch eines Atomkrieges, also den Einsatz von Atomwaffen sowohl zwischen ihnen als auch zwischen einem von ihnen und irgendeinem anderen Land, ausschließt. Sie haben sich auf einen Verhaltenskodex festgelegt, der den Einsatz von Kernwaffen gegeneinander aber auch dann untersagt, wenn einer der Verbündeten einer Aggression unterliegen sollte.

Wenn wir in der Schlußfolgerung dieser Regelung nicht so weit gehen wollen wie die Franzosen, die erklären, daß damit der amerikanische Atomschirm über Europa eingezogen worden sei, ist doch die Vermutung zulässig, daß der Schirm porös geworden ist. Die Versicherung, daß die Klausel im Falle eines tatsächlichen Angriffs hinfällig werde (was übrigens auch nicht im Vertrag steht), ist ein schwacher Trost. Der Vertrag erhält ja erst seinen Sinn und kann erst wirksam werden, wenn ein Krieg ausgebrochen ist.

Halten dann die USA ihre Nuklearwaffe entsprechend dem Abkommen unter Verschuß, dann fehlt die wichtigste Komponente sowohl für die Abschreckung als auch für die Unkalkulierbarkeit eines Angriffs, da die Nichtanwendung von Atomwaffen bereits festgeschrieben wurde.

Wir sollen nicht verhehlen, daß das amerikanische Interesse hieran ebenso verständlich wie legitim ist und daß es auch mit dem sowjetischen korrespondiert. Denn nicht Europa, sondern die Vereinigten Staaten verfügen über das nukleare Potential, und nicht die Staaten des Warschauer Paktes haben Atomwaffen, sondern die Sowjetunion. Im Falle eines mit nuklearen Waffen geführten Krieges würden zwangsläufig die beiderseitigen Verbündeten in Mitleidenschaft gezogen, aber das primäre Angriffsziel wären diejenigen Mächte, die über die „Bombe“ verfügen. Diese Gefahr suchen sie selbstverständlich für sich auszuschalten, sie haben in einer Grundsatzerklärung sogar die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit ihrer beiderseitigen Interessen für die Sicherheit anerkannt.

Sie gehen davon aus, „daß etwaige Versuche, sich direkt oder indirekt einseitige Vorteile zu verschaffen, unvereinbar mit der Stärkung friedlicher Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion wären“. Aber die nuklearen Waffensysteme sind nun einmal vorhanden, und da sie überdies weiter ausgebaut werden, bleibt trotz aller gegenteiligen Versicherungen die Möglichkeit ihrer Anwendung gegeben. Wir müssen „mit der Bombe leben“, und das heißt, daß sie nach wie vor eine Komponente jeder Sicherheitspolitik ist. Wenn das Nixon-Breschnew-Abkommen sie hiervon ausschaltet, erhöht sich zwangsläufig das Risiko einer konventionellen Bedrohung, da die Sowjets ihre diesbezügliche Überlegenheit risikofreier zur Geltung bringen können.

Damit sind in erster Linie die Europäer angesprochen, denn sie leben an der Nahtstelle des ost-westlichen Konfliktes. Bundesverteidigungsminister Leber hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß trotz aller in die Entspannungspolitik fallenden Verträge die Macht- und Interessengegensätze zwischen den beiden Blöcken nicht aufgehoben sind. Die Europäer, vor allem die Bundesrepublik Deutschland, sind mehr denn je dem machtpolitischen Druck des Warschauer Blocks ausgesetzt, und sie sind zugleich mehr denn je auf sich selbst und ihre Potentiale verwiesen. Denn zur Ausklammerung der Atomwaffe kommt das amerikanische Drängen auf den Abzug ihrer Truppen aus den überseeischen Gebieten, und davon wird auch Europa nicht verschont leben.

Davon gehen die Franzosen bei ihrer Verteidigungsplanung aus. Sie haben einfach das gewichtigste Wort mitzureden, weil sie als einzige neben Großbritannien über eine selbständige Nuklearstreitmacht verfügen. Vor der Nationalversammlung erklärte Außenminister Jobert, daß die USA ihre Truppen in ein bis zwei Jahren zurückgezogen haben würden; dann werde die Verteidigung Europas das Hauptthema westlicher Politik sein. Zwar deutete er die Notwendigkeit gesamteuropäischer Verteidigungsanstrengungen an, aber in den Mittelpunkt stellte er die „von allen Hypotheken freie“ französische Nuklearwaffe, die in nationaler Verfügungsgewalt bleiben müsse, weil die Entscheidung über sie nicht

anderen überlassen werden könne. In einem Rundfunkinterview begründete er den militärischen Sinn mit dem Hinweis, Frankreich habe für seine Verteidigung diejenigen Mittel gewählt, die es für wirksam halte und die auch die größten Länder für wirksam erachteten.

Als der Vorgänger Joberts, Couve de Murville, nach den Grenzen einer Entente zwischen den USA und der Sowjetunion gefragt wurde, antwortete er, bei dem Anti-Atomkriegsabkommen handle es sich nicht um Zusammenarbeit, sondern um eine Selbstbeschränkung. Das Verbot eines Einsatzes von Atomwaffen wäre gut, wenn der Gedanke hinzukäme, sie auch zu zerstören; aber solange sie existieren, bliebe die Versuchung, sie einzusetzen. Eine weitere Frage sei, welche Konsequenzen sich für diejenigen ergäben, die an dem Abkommen nicht direkt beteiligt seien. Washington und Moskau hätten die Welt unter sich aufgeteilt, allerdings sei das schon früher geschehen. Frankreich müsse prüfen, was ihm in der Zone, in der es sich befinde, also im Einflußbereich der USA, an Unabhängigkeit und Möglichkeiten zur legitimen Verteidigung seiner Interessen verbleibe. Das trifft nach ihm auf alle europäischen Regierungen zu, denen er vorwirft, „daß sie nicht begreifen, wo ihre wirklichen Interessen liegen, und nicht die richtigen Folgerungen ziehen“.

Maurice Schumann sieht in

dem amerikanisch-sowjetischen Abkommen den Versuch einer „konzertierten Hegemonie“, die die eigene Nuklearstreitmacht weniger überflüssig denn je mache. Mit ihm sei die Zahl der geschützten Objekte eingeschränkt worden, was umgekehrt bedeute, daß die Zahl der zu schützenden Objekte für die anderen größer geworden sei. Aber Schumann folgert daraus nicht die Notwendigkeit eines europäischen Zusammengehens, er weist sogar den Zusammenschluß der französischen und britischen Nuklearwaffe zurück, und zwar mit einer Begründung, die uns zum Nachdenken veranlassen sollte: bei einer solchen Kooperation würde das Gefälle zwischen dem französisch-britischen Block und der Bundesrepublik Deutschland zu groß, und das könnte letztere in eine Politik der Neutralität drängen.

Für die Weiterentwicklung der eigenen Nuklearwaffe bis hin zum Antiraketensystem plädiert auch der „Vater der französischen Wasserstoffbombe“, General Gallois. Leidenschaftlich setzt er sich mit dem Argument auseinander, daß die französische nukleare Rüstung im Ernstfall höchstens ein Anhängsel des amerikanischen Potentials sei und nur dazu dienen könne, als „Auslöser“ für ein amerikanisches Eingreifen zu dienen, weil Frankreich zu einem größeren Ganzen gehöre. Das hat nach ihm nur bis 1960 gegolten, solange Amerika die Sowjetunion von Europa aus errei-

chen konnte, ohne selbst erreicht zu werden. Das sei mit der Entwicklung der Fernrakete anders geworden, und seither könne für die USA keine Rede davon sein, sich der Möglichkeit einer totalen Zerstörung aus einem anderen Grund als dem des eigenen Schutzes auszusetzen: „Daher gibt es heute kein Militärbündnis mehr, es gibt keine kollektive Verteidigung mehr.“ Auch Frankreich werde seine Rüstung mit niemandem teilen und sie auch nicht kollektiv einsetzen, denn im Falle eines atomaren Krieges könne niemand davon ausgehen, daß irgend jemand einem zu Hilfe kommen werde. Bei früheren militärischen Allianzen habe das Risiko darin bestanden, daß man eine Armee oder eine Provinz verlieren konnte; heute dagegen drohe die Massenvernichtung des Genozids, und deshalb glaube er „nicht einen Augenblick, daß eine Nation bereit sein könnte, dieses Risikos für eine andere Nation einzugehen, selbst wenn dies eine befreundete oder verbündete Nation sein sollte“. Auf die Frage, ob Amerika im Falle eines Angriffs auf Frankreich eingreifen würde, antwortete Gallois: „Bestimmt nicht!“

Wenn der nukleare Schutz Amerikas für Europa so rigoros in Zweifel gezogen wird, muß das bei dieser Einstellung auch für die französische Waffe gelten. Eine vollwertige europäische Abschreckungsmacht hält Professor Hassmer von der Pariser Stiftung Politische Wissenschaften erst dann für möglich, wenn es ein vollständig geeintes politisches Europa gibt.

An dieser Frage werden sich demnächst die Debatten im Bundestag entzünden, wenn die Ratifizierung des Vertrags über die Nichtverbreitung des Atomsperrvertrages eingebracht wird. Die Amerikaner legen die entsprechende Klausel dahin aus, daß ein politisch geeintes Europa ein neues völkerrechtliches Subjekt und daher nicht an den Vertrag gebunden sei, während die Sowjets den Standpunkt vertreten, daß die Bundesrepublik Deutschland auch als Gliedstaat nicht in ein nuklear bewaffnetes Europa einbezogen werden dürfe. Da sich daraus eine unaufhebbare Blockierung des europäischen Einigungsprozesses ergeben müßte, sollte dieses Problem wegen seiner unabsehbaren Konsequenzen vor der Ratifizierung unmißverständlich geklärt werden.



„Alle — außer mir natürlich!“

Aus: Welt der Arbeit



Anwendung · Wirkung · Schutzmöglichkeiten

Von Prof. Dr. med. Josef Schunk

Fortsetzung aus ZIVILVERTEIDIGUNG
III/1973 und Schluß

Wirkung auf den Menschen

Für das Ausmaß möglicher Schäden bei Napalm-Angriffen mag sprechen, daß Napalm im 2. Weltkrieg weit mehr Todesfälle verursacht haben soll als die Atombombenangriffe auf Hiroshima und Nagasaki (3). Aus Korea wurde berichtet, daß es unter Napalm-Opfern leichter zu einer Panik kommt als beim Einsatz anderer Kampfmittel (13).

Grundsätzlich muß man unterscheiden zwischen den eigentlichen Napalm-Verbrennungen als mehr oder weniger ausgedehnter örtlicher Verletzung bzw. der durch sie bedingten Verbrennungskrankheit und allgemeinen Hitzeschäden durch Wärmestauung (exogene Hyperthermie), Kohlenoxidvergiftung und Erstickung. Ihre Schadenswir-

kungen scheinen ersteren gegenüber sogar im Vordergrund zu stehen (14), sie liegen vielfach jedoch in Form sogenannter Kombinationschäden vor. Das Entflammen der Kleider ist im allgemeinen unvermeidbar, die Verletzung schwerster Natur, der Tod an Ort und Stelle häufig (15). Zumal Menschen im Brennstreifen des Napalm haben keine Überlebenschance, weil sie durch die hohen Temperaturen unmittelbar getötet werden. Selbst Personen in Deckungen oder Schutzräumen sind gefährdet, weil neben den Temperaturen die Kohlenoxidkonzentration lebensgefährliche Werte erreichen und der Sauerstoffanteil der umgebenden Luft infolge der hohen Verbrennungskapazität unter die Erträglichkeitsgrenze sinken kann, so daß Erstickung eintritt.

Hyperthermie, Kohlenoxidvergiftung, Erstickung

In der Tat liegen Beobachtungen über Napalm-Todesopfer vor,

die keinerlei Anzeichen von Verbrennungen aufwiesen (16). Sie decken sich mit Erfahrungen, die insbesondere Buettner (17, 18) im 2. Weltkrieg nach Luftangriffen mit Brandmitteln auf deutsche Städte, vorzugsweise bei Flächenbränden sammeln konnte.

In den oft in großer Ausdehnung brennenden Straßen erfolgt eine abnorm hohe Wärmeabstrahlung der beiderseitigen Häuserwände, die bei der Flucht gefährlich werden kann. Auch beim Aufenthalt in den von oben her durch Brände durchglühten Kellern liegt ein passives Ertragen hoher Luft- und meist noch höherer Wandtemperaturen vor. Die intensive Wärmestrahlung hat eine Wärmestauung des Organismus bis zum Extrem des Hitzschlags infolge Verhinderung der Wärmeabgabe zur Folge, zu der das Aufhören der Schweißsekretion maßgeblich beiträgt. Dabei erhöht sich die Körpertemperatur stark und plötzlich auf 42 bis 45° C.



Abb. 2: Multiple Napalm-Spritzer-Verbrennungen, insbesondere an Gesicht und Brust, bei einem vietnamesischen Jungen.

Im Endstadium der Kohlenoxidvergiftung tritt ebenfalls meist eine auffallende Temperatursteigerung bis zu 41°C auf, die von der exogenen Hyperthermie durch die hellrote Gesichtsfarbe Kohlenoxid-Vergifteter zu unterscheiden ist; abgesehen davon, daß sich der Kohlenoxid-Nachweis leicht durch spektroskopische Blutuntersuchung führen läßt. Der rasche Anstieg der Bluttemperatur bei der Hyperthermie bedingt eine erhebliche Beschleunigung des Blutumlaufs, so daß dem Körperinnern in zunehmendem Maße wärmeres Blut zugeführt wird. Am Ende steht ein völliger Zusammenbruch der Kreislaufregulation mit schweren Schockerscheinun-

gen, akutem Nierenversagen und Tod durch Atemlähmung. Bemerkenswert sind hierbei neurologische und psychische Ausfälle, die mit Dämmerzuständen bis zu tiefer Bewußtlosigkeit, Halluzinationen, Delirien und Krämpfen einhergehen und überwiegend auf Hirnblutungen basieren. Eine besondere Gefahr stellt zu Beginn dieser Symptome die Einschränkung der Entschlußkraft dar, welche die Chance zur Flucht und Rettung maßgeblich verringert. Eine ähnliche Situation kann infolge unerträglicher Gesichtsschmerzen bei intensiver Hautbestrahlung auftreten.

Auch die bei Kohlenoxidvergiftungen auftretende Benommenheit,

Verwirrtheit und psychische Erregung schränken die Urteilsfähigkeit soweit ein, daß die Gefahr nicht realisiert und die Rettungsmöglichkeit verkannt wird. Da aus zahlreichen Berichten hervorgeht, daß brennendes Napalm große Mengen Kohlenmonoxid freisetzt (15), kommt diesem Schädigungsfaktor also erhebliche Bedeutung zu. Doch sind die Voraussetzungen zu Kohlenoxidvergiftungen bei allen Schmelbränden gegeben, vor allem in abgeschlossenen Räumen. Gräff (19) hat diese Möglichkeit bereits bei den Luftangriffen auf Hamburg im 2. Weltkrieg erkannt, als in einer zehntägigen Angriffsserie im Juli 1943 neben 80 000 Spreng- auch 80 000 Phosphorbrandbomben abgeworfen wurden. Er vertritt auf Grund seiner Untersuchungen die Auffassung, daß es bei jeder Brandleiche grundsätzlich richtig ist, eine qualitative Kohlenoxidvergiftung als wahrscheinliche und eine tödliche als mögliche Todesursache anzunehmen.

Nach allgemeiner Auffassung sind 5000 ppm (0,5 Vol %) Kohlenoxid/ m^3 Atemluft in 5 bis 10 Minuten tödlich. Kohlenmonoxid geht mit dem Blutfarbstoff eine 200- bis 300mal festere Verbindung ein als der Sauerstoff, wodurch der Sauerstofftransport erschwert wird und eine Sauerstoffverarmung des Körpers eintritt, die zur Erstickung führt. Diese kann aber auch dadurch zustande kommen, daß infolge der hohen Verbrennungskapazität von Napalm- bzw. Flächenbränden ein Sauerstoff-Defizit eintritt, das durch Rauch- und Brandgase aufgefüllt wird. Soweit hierbei Kohlensäure in Frage kommt, handelt es sich um einen reinen Verdrängungsvorgang, weil Kohlensäure selbst ungiftig ist und nur durch Verdrängung des Sauerstoffs Erstickung bewirkt. Die hierzu erforderliche Konzentration von 20 % dürfte nur unter besonders ungünstigen Umständen erreicht werden, wenn auch die Gefährdungsgrenze bereits bei 5,5 % liegt. Da ein Gemisch von Rauchgasen vorherrscht, wird die tödliche Kohlenoxid-Konzentration im allgemeinen erreicht sein, bevor eine Erstickung durch Kohlensäure infolge Sauerstoff-Verdrängung eintritt; vielfach dürfte ein Kombinationseffekt vorliegen.

Phosphor-Vergiftung

Da der giftige weiße bzw. gelbe plastische Phosphor häufig Napalm-Mischungen als Zündmasse

beigefügt oder Phosphor für sich allein in Form von Brandbomben, -granaten und -minen verwendet wird, ist die Gefahr von Vergiftungen erheblich. Sie erfolgen meist durch Resorption von Phosphor aus Brandwunden, wobei sich im Körpergewebe bei Kontakt mit dem Gewebswasser die sehr giftige Phosphorsäure entwickelt. Selbst oberflächliche Phosphor-Verbrennungen führen oft zu schweren Vergiftungen, während eine Aufnahme durch die intakte Haut nicht möglich ist. Phosphor-Dämpfe können durch die Einatmung, wenn auch sehr abgeschwächt, giftig wirken, doch bietet die ABC-Schutzmaske einen vorübergehenden Schutz. Bereits Dosen vom 15 mg sind toxisch, 50 bis 100 mg für den Menschen tödlich. Die akute Vergiftung beginnt im allgemeinen eine halbe bis einige Stunden nach Giftaufnahme mit schweren Brechdurchfällen und Kreislaufversagen. Je nach Menge des aufgenommenen Phosphors schließen sich nach 2 bis 3 Tagen schwere Stoffwechselstörungen mit degenerativen Veränderungen an Leber, Nieren und Herzmuskel an, die vielfach in Koma und Schock zu Tode führen. Die chronische Vergiftungsform, vor allem nach Inhalation, ist in erster Linie durch Lebercirrhose, Nierenschädigung, Blutarmut, Abmagerung und Kieferknochennekrose gekennzeichnet.

Napalm-Verbrennungen

Da dem Napalm eine gute Haftfähigkeit an der menschlichen Haut, lange Brenndauer und hohe Brenntemperatur zukommt, erzeugt es tiefe Brandwunden, die durch Phosphorbeimischungen noch kompliziert werden. Der Phosphor dringt tief in die Haut und das Unterhautgewebe ein, schwellt im Gewebe weiter und kann sich lange nach der Erstverwundung erneut entzünden, ein Vorgang, der äußerst schmerzhaft ist. Bei der Verwendung von Natrium-Legierungen sind zusätzlich Verätzungen durch Natronlauge möglich, weil sie sich mit Wasser nacheinander zu Natriumoxid und Natronlauge umsetzen. Meist handelt es sich bei den Napalm-Schädigungen um ausgedehnte Verbrennungen 3. Grades, die nicht nur die Haut befallen, sondern auch zu Koagulationsnekrosen tiefliegender Gewebe wie der Muskulatur, des Fettgewebes, der Sehnen, Nerven und sogar der Knochen führen können. Die Brandwunden sind mit einer schmierigen



Abb. 3: Tiefgreifende Napalm-Verbrennungen, insbesondere an Gesicht, Hals und Armen, bei einem kambodschanischen Soldaten.

Schicht aus nicht verbrannter Masse bedeckt, sehr schmerzhaft und heilen ausgesprochen schlecht (Abb. 2 und 3).

An den betroffenen Körperpartien entstehen schnell Ödeme und Entzündungsprozesse. Definitiv kommt es zu starker Narbenbildung und Kontrakturen, weil die ungünstigen Wundverhältnisse rasche Hauttransplantationen vielfach nicht zulassen (6). Infolge der Deformierungen der Gliedmaßen ist häufig die Indikation zu Amputationen gegeben.

In Nordkorea waren bei 43 % der Geschädigten Gesicht und Kopf, bei 34 % die oberen Gliedmaßen, bei 15 % die Beine und bei 8 % der Rumpf verbrannt (8). Gerade das häufige Befallensein von Gesicht und Kopf stellt psychologisch ein besonderes Problem dar, nicht zuletzt dadurch, daß die im Moment der Verletzung auftretenden heftigen Schmerzen die Entschlußkraft lähmen und damit die Rettungsmöglichkeit vermindern. Die Morta-

lität ist sehr hoch und beträgt bei dem besonders gefährlichen Napalm B nach den bisherigen Erfahrungen ca. 50 % (9). Sind 5 % der Körperoberfläche verbrannt, liegt meist bereits ein bedrohlicher Zustand vor. Mehr noch als bei herkömmlichen Verbrennungen besteht die Gefahr schwerer und schwer beeinflubarer Schockzustände und des akuten Nierenversagens, besonders wenn Kombinationsschäden im oben dargelegten Sinne vorhanden sind. Die Erfahrungen der konventionellen Verbrennungsbehandlung können also nicht ohne weiteres auf Napalm-Verbrennungen übertragen werden, sei es die Lokalbehandlung, die Schocktherapie oder die Wiederherstellungschirurgie, einschließlich der erforderlichen kosmetischen Operationen.

Schutzmöglichkeiten

Da das überraschende Aufflammen riesiger Feuerwogen leicht Demoralisierung und Panik erzeugt, ist

eine umfassende und intensive Aufklärung der Bevölkerung über die Wirkung und Bekämpfung von Brandmitteln sowie entsprechender Schutz- und Hilfsmöglichkeiten besonders wichtig, zudem die beste Garantie, Menschen zu retten und Verletzten zu helfen. Vielfach wird diese Hilfe von außen in die Brandzone hereingetragen werden müssen, weil nach den Erfahrungen des 2. Weltkrieges im Vernichtungsgebiet des Zielgebietes die Versorgungseinrichtungen nicht selten ausfallen. Bis sie geleistet werden kann, sind die Betroffenen auf Maßnahmen der Selbsthilfe und der gegenseitigen Hilfe angewiesen.

Maßnahmen vor und bei Napalmbränden

Als vorbeugende und unmittelbar nach dem Angriff zu treffende Maßnahmen, die über den üblichen Brandschutz im Zivilschutz hinausgehen, empfehlen sich folgende Anwendungen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben (5, 20):

- > Bereitstellen von feuchtem Lehm, trockenem Sand oder Erde sowie Feuerlöschgerät in Form von Schaumlöschern, Trockenlöschern oder Kohlensäure-Schneelöschern, um Brandherde zu ersticken und eine Rückzündung (Phosphor!) zu vermeiden. Wasser ist zum Löschen von Napalm- oder Thermit-Bränden ungeeignet, für brennenden Phosphor dagegen brauchbar. Alle leicht entflammbaren Gegenstände in Deckung bringen.
- > Anlegen kleiner Wälle und Gräben an Deckungen und Kellerfenstern, um das auseinanderlaufende und brennende Napalm nicht eindringen zu lassen. Schutzbauten aus Beton sollten über Türen, Sehschlitzen, Fenstern und Lüftungsöffnungen Vorsprünge erhalten, damit das brennende Napalm ablaufen kann.
- > Baustoffe aus Holz sind gegen Brände widerstandsfähiger, wenn sie rechtzeitig mit einer Wasserglaslösung, Silikatverbindung oder Chlorkautschukfarbe gestrichen oder — behelfsmäßig — mit feuchtem Lehm bestrichen bzw. mit Wasser angefeuchtet werden.
- > Bereitstellung von Ammoniumphosphat-Dihydrat ($\text{NH}_4\text{H}_2\text{PO}_4$). Eine 45—50prozentige Lösung löscht Napalm-Brände schnell und senkt die Temperatur des

Brandmaterials erheblich. Auch 10prozentige wäßrige Kupfervitriollösung kann benutzt werden, um mit einem Sprühstrahl Napalm-Bränden zu begegnen.

- > In offenem Gelände kann man sich notfalls mit ABC-Schutzplanen, Schutzhängen, Zeltbahnen, Decken, nassen Mänteln u.ä. schützen. Schon der kleinste überdeckte Graben bietet Schutz vor Napalm. Zum Schutz des Gesichtes und der Atmungsorgane soll man die ABC-Schutzmaske aufsetzen bzw. Mund und Nase mit feuchtem Tuch bedecken.

- > Brennende Napalm-Spritzer von der Kleidung schütteln bzw. mit Decken, Tüchern, Zeltbahnen oder dergleichen ersticken oder brennende Kleidungsstücke sofort herunterreißen. Flammen nicht mit den Händen ersticken!

Auf Gefahr der Rückzündung bei Phosphormischungen achten.

Notfalls am Boden wälzen und Brandstellen mit Sand oder Erde ersticken. Ist Wasser in der Nähe, in voller Kleidung hineinspringen und im Wasser rasch entkleiden.

Erste Hilfe für Verletzte

Unter Katastrophenbedingungen mit Massenverletzungen ist die zeitgerechte Versorgung schwerer Napalm-Verbrennungen schwierig. An sich soll sich die Erste Hilfe auf die Behandlung der Brandwunden konzentrieren, sofern nicht eine lebensbedrohliche Kohlenoxidvergiftung zunächst künstliche Atmung bzw. Sauerstoffatmung erfordert. Bereits in die Haut eingebrannte Textilien dürfen nicht abgerissen werden, sondern sind um die Brandstellen herum wegzuschneiden, die Reste mit Äther zu entfernen. Oberflächliche Napalm-Spritzer sollen von der Haut abgekratzt oder abgewaschen werden. Bei umschriebenen Gliedmaßenverbrennungen kann das betreffende Gliedmaßenstück sofort in kaltes Wasser getaucht oder unter fließendes kaltes Wasser gehalten werden, bis Schmerzlinderung eintritt (ca. 10 bis 15 Minuten). Sodann Brandwunden mit keimfreiem Verbandmaterial oder sauberen Leinentüchern abdecken. Öl, Salben, Fett u. ä. dürfen nicht verwendet werden, zumal sie bei Phosphorverbrennungen den Phosphor lösen und zu beschleunigter Resorption bringen. Um dieser vorzubeugen, ist sorgfältige und

rasche Reinigung von Phosphorkörnchen mit Wasser und Seife bzw. alkalischen Lösungen wie 3—5prozentige Natriumkarbonatlösung sowie Abdecken mit nassem luftdichtem Verband erforderlich, um Rückzündung eventuell zurückgebliebener Phosphorteilchen zu verhindern. Die früher übliche Behandlung mit Kupfersulfatlösung, die darauf beruhte, daß Phosphor durch Bildung von Kupferphosphatkristallen neutralisiert wurde, die sich chirurgisch entfernen lassen, ist nicht ungefährlich, weil sie nicht selten Haemolyse zur Folge hat (21). Schmerzstillung, Ruhigstellung und Infusionsbehandlung entsprechen der bei gewöhnlichen Verbrennungen. Auf die Schwierigkeiten der definitiven ärztlichen Versorgung wurde bereits verwiesen. Sie sollten Anlaß sein, die bisherigen Erfahrungen zu erweitern und die experimentelle Forschung zu fördern.

Literatur

- (1) Fieser, L. F.: The Scientific Method: A Personal Account of Unusual Projects in War and in Peace, New York 1964.
- (2) Fieser, L. F. u. a.: Napalm; Ind. & Engng. Chem. 38 (1946), S. 768.
- (3) Sanborn, F. J.: Fire Protection Lessons of the Japanese Attacks, in: Fire and the Air War, hrsg. von H. Bond, Boston 1946, S. 169.
- (4) Napalm —: Armed Forces Chem. J. 7 (1953), S. 8.
- (5) Schutz vor Napalm: Truppendienst 11 (1972), 2, S. 139.
- (6) Sidel, V. W.: Napalm — in: Gefahr aus der Retorte, hrsg. von S. Rose, Olten u. Freiburg i. Br. 1969, S. 47.
- (6a) Westover, G.: Combat Support in Korea, Washington 1955, S. 82, zitiert nach V. W. Sidel.
- (7) Harvey, F.: Air War — Vietnam, New York 1967.
- (8) Hájek, V.: Napalm — Voenské zdravotnické Listy 3 (1969), S. 140.
- (9) Jurjev, P. G.: Brandstoffe und die Mittel ihrer Anwendung. J. d. chem. Ges. d. UdSSR, namens D. I. Mendelejev 13 (1968), 6, S. 648.
- (10) Napalm B to Use Huge Amount of Polystyrene: Chem. & Engng. News 44 (1966), S. 24.
- (11) Hájek, H. V.: Napalm, Explosivstoffe 1954, 9/10, S. 126.
- (12) Lohse, K.: Wirkung und Abwehr von Napalm, Truppenpraxis 1972, 4, S. 268.
- (13) Hollingsworth, E. W.: Use of Thickened Gasoline in Warfare, Armed Forces Chem. J. 4 (1951), S. 26.
- (14) U.S. Department of Defense: Emergency War Survey: U.S. Armed Forces issue of Nato Handbook prepared for use by the Medical Services of Nato Nations, Washington D.C. 1959, S. 23.
- (15) Reich, P. a. Sidel, V. W.: Napalm, New Engl. J. Med. 277 (1967), S. 86.
- (16) Kahn, M. F.: Chemische und biologische Waffen im Einsatz, 7. Vietnam: Zum Einsatz von Napalm und Phosphor, in: Gefahr aus der Retorte, hrsg. von S. Rose, Olten u. Freiburg i. Br. 1969, S. 97.
- (17) Buettner, K.: Physical Heat Balance in Man and Conflagration Heat, German Aviation Medicine, World War II, Dept. of the Air Force 1950, Kap. VIII-C, S. 766 u. Kap. XIII-A, S. 1167.
- (18) Buettner, K.: Effects of Extreme Heat on Man, J. Amer. Med. Assn. 144 (1950), S. 732.
- (19) Graeff, S.: Tod im Luftangriff, Hamburg 1948.
- (20) Dehn, R.; F. Böhme; M. Schreiber; H. Falke: Handbuch für Unteroffiziere des chemischen Dienstes, Deutscher Militärverlag, Berlin 1967, S. 462.
- (21) Whelan, T. J.; W. E. Burkhalter a. A. Gomez: Management of war wounds. Advanc. in Surg. 3 (1968), S. 227.

I. Integrierte Aufgabenplanung

Im Übergang in die siebziger Jahre ist man in Bund und Ländern verstärkt daran gegangen, einer auf die Lebensqualität von morgen ausgerichteten Politik möglichst gesicherte und reale Ausblicke in die Zukunft zu ermöglichen. Die Zahl der Regierungsaufgaben wächst mit den steigenden Leistungserwartungen der Bevölkerung ständig. Zunehmende gesellschaftliche und technologische Bezüge und Abhängigkeiten vermehren die Verflechtungen, führen zu ständig neuen Querschnittsaspekten und verstärken den Koordinierungsbedarf zwischen den einzelnen staatlichen und kommunalen Aufgaben. Daraus ergibt sich zwangsläufig die Forderung, über die Raumordnung hinaus die erforderlichen Grundlagen für eine langfristige integrierte Aufgabenplanung zu schaffen.

Wenn man die bisher vorliegenden, auf zehn Jahre und mehr angelegten Entwicklungspläne und Programme der Länder unter Gesichtspunkten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik miteinander vergleicht, kann festgestellt werden, daß insoweit das Land Niedersachsen mit seinem auf das Jahr 1985 projizierten Landesentwicklungsprogramm (LEP)¹⁾ zu einem Ergebnis gekommen ist, das in besonderer Weise den Rahmen der Bundes- und der Bündnispolitik mit eigenen Zielvorstellungen und Initiativen ausfüllt.

II. Methodische Grundsätze

Der niedersächsische Ministerpräsident hatte in seiner Regierungserklärung am 8. Juli 1970 angekündigt, durch ein besonderes Programm den Prozeß einer integrierten Entwicklungsplanung in Gang zu setzen. Einem in der Staatskanzlei geschaffenen Planungsstab wurde die „Förderung der Landesentwicklung als zentrale Aufgabe“ gestellt. Ziele, Maßnahmen und Aufwendungen der Aufgabenplanung im einzelnen sind in dem im Sommer 1973 der Öffentlichkeit übergebenen LEP auf 40 Aufgabenfelder verteilt. Sie sind — unabhängig von z. Z. geltenden Ressortzuständigkeiten! — ausschließlich auf Grund ihrer sachlichen Bezüge in acht größere Bereiche zusammengefaßt:

1) Herausgegeben im Sommer 1973 vom Niedersächsischen Ministerpräsidenten - Staatskanzlei -. Vertrieb: Regierungspräsident in Hannover, 3 Hannover, Am Waterlooplatz 11.



Adolf Dedekind

Langfristige

Verteidigungs

planung in

Niedersachsen

1. Soziales
2. Bildung
3. Wirtschaft
4. Verkehr
5. *Sicherheit* und Rechtspflege
6. Verwaltung
7. Querschnittsaufgaben
8. Sonstige Bereiche.

Soweit hierbei innere und äußere Sicherheit als zu koordinierendes Ganzes zu sehen sind, sollten die Aufgaben des Landes im Anschluß an das Aufgabenfeld der Polizei zunächst unter der Bezeichnung „Gesamtverteidigung und Katastrophenschutz“ im Bereich Nr. 5 „Sicherheit“ behandelt werden. Die ursprüngliche Absicht, den Feuerschutz als eine Aufgabe der Gemeinden beim verwaltungspolitischen Bereich im Aufgabenfeld „Kommunen“ zu behandeln, wurde auf Vorschlag des Planungstabes der Staatskanzlei aufgegeben. Dieser hielt aus Gründen des Sachzusammenhanges eine Zusammenfassung von Feuerschutz und Katastrophenschutz als Bestandteile der Gefahrenabwehr im Planungsbereich Sicherheit (5) für geboten. Die sich daraus ergebende Bezeichnung des Aufgabenfeldes „Feuerschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung“ dürfte auch den Zielvorstellungen des Bundes entsprechen, der in seiner Zivilschutzgesetzgebung 1968 davon ausging, daß die Feuerwehren der Gemeinden bei der nach Bundesrecht auf die Erfordernisse des Verteidigungsfalles abgestellte Erweiterung des Katastrophenschutzes eine besonders wichtige Aufgabe haben. Demgemäß basiert die Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft im Zivilschutzbereich weitgehend auf einem nach Landesrecht und nach Maßgabe eines friedensmäßigen Bedarfs ausreichend aufgebauten Feuer- und Katastrophenschutz. Dieser Grundtendenz hat im Frühjahr 1973 auch die Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Länder mit der Bildung eines neuen Arbeitskreises (V) für „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz, Zivilverteidigung“ Rechnung getragen. In ihm sind nunmehr alle einschlägigen Aufgaben, die bisher auf verschiedene andere Arbeitskreise verteilt waren, sachbezogen neu geordnet und zusammengefaßt.

Das hier darzustellende Aufgabenfeld des niedersächsischen LEP enthält in seinen Planungsgrundsätzen eine Reihe von Elementen, die seitens des Planungstabes der Staatskanzlei als Anforderung gestellt sind²⁾. Dazu gehören u. a.:

- Eine Bestandsaufnahme der bisherigen Entwicklung in dem Aufgabenfeld.
- Eine Analyse der künftigen Entwicklung.
- Eine Darstellung der Ziele für das Aufgabenfeld.
- Maßnahmen, die diese Ziele durchsetzen sollen.
- Differenzierung der Ziele und Maßnahmen auf einzelne Entwicklungsräume und Standorte.
- Begründung sachlicher und zeitlicher Prioritäten.
- Zusammenstellung des für einzelne Maßnahmen bzw. Maßnahmenbündel vorgesehenen Finanzaufwandes in mehreren Varianten.

III. Raumordnung und Verteidigung

Das niedersächsische „Landesentwicklungsprogramm“ (LEP) baut auf den räumlichen Zielen des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP)³⁾ auf und muß in engem Zusammenhang mit diesem gesehen werden. Demgemäß war es nur natürlich, daß Hand in Hand mit den Vorarbeiten für das LEP auch Änderungen und Ergänzungen des LROP schon im April 1973 vom niedersächsischen Kabinett beschlossen wurden.

Bereits in den „Grundsätzen“ des Raumordnungsgesetzes des Bundes vom 8. April 1965 ist die Forderung enthalten, daß „die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung zu beachten sind“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 9). Die großen und ständig wachsenden Ansprüche, die im Rahmen der Gesamtverteidigung an das Land Niedersachsen gestellt werden, waren für die Landesregierung Veranlassung, schon in ihrem ersten nach dem niedersächsischen Landesgesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 30. März 1966 aufgestellten LROP im Jahre 1969 einen besonderen Abschnitt „Verteidigung“ vorzusehen. In seiner Fortschreibung vom 3. April 1973 (Abschn. XII) sind die Forderungen noch deutlicher herausgearbeitet, auf welche Weise und mit welchen Schwerpunkten alle Planungen und Maßnahmen der zivilen und der militärischen Verteidigung mit den Zielen der Raumordnung in Übereinstimmung zu halten sind:

3) Herausgegeben vom Niedersächsischen Minister des Innern, Schriften der Landesplanung Niedersachsen.

A. Zivile Verteidigung und Katastrophenschutz

1. Die zunehmende Bevölkerungsdichte sowie die Konzentration von Industriebetrieben und von Infrastruktureinrichtungen in den Schwerpunkträumen erfordert besondere Vorsorgemaßnahmen für den Schutz der Bevölkerung im Katastrophen- oder Verteidigungsfall. Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind an besonders gefährdeten Stellen konzentriert bereitzustellen. Die räumliche Zusammenfassung von Katastrophenschutzeinrichtungen kann zur Stärkung des Zentralitätseffektes beitragen; sofern es einsatztaktische Gesichtspunkte zulassen, sollen diese Einrichtungen deshalb in zentralen Orten ihren Standort haben.

2. Öffentliche Schutzräume sind vorrangig in den Schwerpunkten und zentralen Orten vorzusehen. Bei unterirdischen Verkehrsanlagen ist der Ausbau für Zwecke des Zivilschutzes (Mehrzweckanlagen) zu berücksichtigen.

3. Die Verkehrs- und Versorgungsplanung soll die Belange der Verteidigung mit berücksichtigen. Bei der Gestaltung des Verkehrsnetzes sind Truppen- und Bevölkerungsbewegungen im Spannungs- und Verteidigungsfall zu beachten. Die Verwundbarkeit von Verkehrsknoten soll nach Möglichkeit durch den Ausbau von Umgehungsstraßen und Ersatzbrücken verringert werden. Bei Kreuzungen von Verkehrswegen und Versorgungsleitungen ist eine Konzentration dieser Einrichtungen möglichst zu vermeiden.

4. Wegen der Gefährdung der Oberflächenwasserspeicher muß eine Notversorgung über Grundwasserbrunnen sichergestellt bleiben. Um Störungen und Ausfälle in der Versorgung ausgleichen zu können, ist — insbesondere bei der Trinkwasserversorgung — auf den Leitungsverbund hinzuwirken.

B. Militärische Verteidigung

1. Die wehrgeographische Lage des Landes erfordert, daß das gesamte Gebiet mit einem dichten Netz von Anlagen für Einsatzaufgaben sowie Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung und Ausbildung der Streitkräfte überdeckt ist. Es wird deshalb grundsätzlich nicht möglich sein, ganze Raumkategorien (Erholungsräume, Schwerpunkträume u. a.) von Verteidigungsanlagen freizuhalten. Gebiete, die für die vorrangige Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten oder zur Sicherung und Entwicklung großräumiger Erholungsräume vorgesehen sind, sollen nach Möglichkeit von Verteidigungsanlagen freigehalten werden. Sofern militärische Erfordernisse

2) LEP S. 136.

die Errichtung von Verteidigungsanlagen in Erholungsräumen notwendig machen, muß gewährleistet sein, daß durch entsprechende Maßnahmen bei der Anordnung und der baulichen Gestaltung der Erholungswert des Raumes für die Allgemeinheit weitgehend erhalten bleibt. In der Nähe vorhandener Verteidigungsanlagen sollen neue Erholungseinrichtungen nur dann vorgesehen werden, wenn Verteidigungsbelange dem nicht entgegenstehen.

2. Truppenunterkünfte und Wohnungen der Soldaten sind möglichst in zentralen Orten außerhalb der Verdichtungsräume zu errichten. Hierbei ist anzustreben, daß die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, z. B. der Neubau und der Ausbau von Versorgungsanlagen, Verkehrsstraßen, Sportstätten und kulturellen Einrichtungen, gleichzeitig zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur dieser Orte beitragen.

3. Verteidigungsanlagen, wie Flugplätze, Truppenübungs-, Schieß- und Erprobungsplätze, von denen störende Wirkungen ausgehen können, sollen vor allem von Wohngebieten weitgehend getrennt liegen. Verteidigungsanlagen sind sorgfältig in die Landschaft einzufügen.

4. Für militärische Flugplätze und Luftwaffenübungsplätze sind entsprechend Abschnitt „VIII. E. Luftverkehr“ nach Vorliegen näherer Untersuchungen Siedlungsbeschränkungszonen festzulegen.

IV. Landesentwicklung und Verteidigung

A. Zielsetzung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Niedersachsen

Ausgehend von diesen Zielen der Raumordnung vermittelt das im Juni 1973 vom niedersächsischen Kabinett beschlossene LEP auch für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik die langfristigen politischen Zielsetzungen für die Entwicklung des Landes. In der Einleitung des Abschnitts „Verteidigung“ heißt es:

„Als Land der Bundesrepublik ist Niedersachsen gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Rahmen der Bündnisverträge Westeuropas eingeordnet.“

Die Gesetzgebung und die politischen Absichtserklärungen des Bundes im Rahmen der Sicherheits- und Ver-

teidigungspolitik schließen die Verpflichtung der Landesregierung ein, entsprechende Aufgaben der Gesamtverteidigung für alle Verwaltungsbereiche zu übernehmen und langfristig in allen Entwicklungsräumen des Landes durchzuführen. Das gilt nicht nur für die innere Verwaltung, sondern auch für die Fachverwaltungen, insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Ernährung, Verkehr, Gesundheit und Wasserwirtschaft“).

Damit gibt das Landes-Entwicklungsprogramm der aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik abgeleiteten Erkenntnis Ausdruck, daß das Land Niedersachsen angesichts seiner föderativen Einordnung in das aus Westeuropäischer Union (WEU) und Nordatlantikpakt (NATO) geschaffene System kollektiver Sicherheit auch auf seiner Ebene einen aktiven Beitrag zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Sinne demokratischer Selbstbehauptung zu geben hat. Das Land trägt dadurch dazu bei, die Zielsetzung der NATO-Strategie der Bundesgesetzgebung und der Weißbücher der Bundesregierung zur zivilen und militärischen Verteidigung gewissermaßen von der Basis her zu untermauern.

Dem Geist einer solchen vom Grundgesetz gewollten Subsidiarität entspricht es, wenn z. B. der niedersächsische Minister des Innern, der als Mitglied des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundesrates auch an den Beratungen des Militär-Ausschusses des NATO-Parlaments in Brüssel teilnimmt, in diesem neuen Entwicklungsprogramm seines Landes bemüht ist, den in Kom-muniqué des NATO-Ministerrates vom 4. Dezember 1970 erhobenen Forderungen für „die Verteidigung der Allianz in den siebziger Jahren“ (AD 70⁵) Rechnung zu tragen. Dort wird ausdrücklich die Forderung nach „zusätzliche Anstrengungen zur Verbesserung des zivilen Bereitschaftsstandes und der zivilen Verteidigung“ gestellt.

Leider scheint es, als bleibe diese an alle Mitgliedsstaaten der NATO gerichtete Forderung des NATO-Ministerrates solange weitgehend unerledigt im Raum, als es der NATO-Zentrale selbst nicht gelingt, an den einschlägigen Arbeiten ihrer „Euro-Group“ auch ihre eigenen Planungsausschüsse für die zivile Verteidigung, insbesondere das „Civil Emergency Planning Committee“ (CEPC), stärker als bisher zu beteiligen. In einem Interview (veröffentlicht u. a. in ZIVILVERTEIDIGUNG III/73) hat deshalb der niedersächsische Minister des

Innern im Anschluß an die letzte NATO-Stabsrahmenübung WINTEX 73 auf die Notwendigkeit einer verbesserten Rolle der zivilen Komponente im Rahmen der Gesamtverteidigung gerade auch auf NATO-Ebene hingewiesen. Die gleiche Anregung gilt gegenüber der Bundesregierung, die in ihrer letzten Aussage gegenüber dem Bundestag zur Situation der zivilen Verteidigung⁶) die Diskrepanzen zwischen Absichtserklärungen — wie etwa noch im Weißbuch 1972 — und heutiger Praxis hat erkennen lassen. Es wäre um die Glaubwürdigkeit der NATO-Strategie besser bestellt, wenn in der „Euro-Group“ der NATO auch den für die zivile Verteidigung der Mitgliedstaaten verantwortlichen Ministerien ein Mitspracherecht gegeben würde. Unabhängig von der Behandlung dieser Fragen in Bonn und Brüssel sieht das Land Niedersachsen seine Verpflichtung, im eigenen Bereich für die langfristige Aufbauarbeit einer modernen Gesamtverteidigung politische Richtlinien zu entwickeln, die gerade in einem Bundesland von Bedeutung sind, das wie Niedersachsen in der Verteidigungsstrategie für Mitteleuropa eine wichtige Rolle spielt.

Demgemäß heißt es im LEP bei Analyse und Darstellung der Planungsziele weiter:

„Die zeitgerechte Herstellung einer friedenssichernden Verteidigungsbereitschaft setzt voraus, daß auf allen Ebenen des Landes, vor allem auch in der kommunalen Selbstverwaltung, der Spielraum für eigene Initiativen voll ausgenutzt wird. Unbeschadet der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung⁷) sind besondere landespolitische Zielsetzungen möglich und nötig. Ausgehend vom freiwilligen Selbstschutz und Rettungsdienst in der Gemeinde und einem voll funktionsfähigen Feuer- und Katastrophenschutz soll bei der gesamten Bevölkerung ein Bewußtsein gebildet werden, das den freiwilligen Zielsetzungen des Grundgesetzes und des NATO-Bündnisses entspricht. Im Mittelpunkt dieses Konzepts steht das Ziel, die demokratische Selbstbehauptung des Landes nach innen und außen zu stärken und damit Selbstvertrauen und Selbstverständnis des Staatswesens zu vertiefen.“

In der norddeutschen Tiefebene wird der niedersächsische Raum bei Herstellung der Verteidigungsbereitschaft besonders in Anspruch genommen. Dies wird dadurch unterstrichen, daß neben der Bundesrepublik drei weitere euro-

4) LEP S. 459.

5) Anlage zur Bundestagsdrucksache VI/1686.

6) Bundestagsdrucksache 7/905 vom 13. 7. 1973.
7) Art. 73, 1 GG.



päische Mitgliedstaaten der NATO (Großbritannien, Niederlande und Belgien) an der flexiblen Vorne-Verteidigung Westeuropas in Niedersachsen beteiligt sind. Alle Lebens- und Verwaltungsbereiche des Landes werden hier von betroffen⁽⁸⁾.

An dieser Stelle werden im Text des LEP zwei Schaubilder gegenübergestellt. Das eine gibt die von der Bundesregierung 1964 auf Wunsch des Bundestages festgelegten Begriffsbestimmungen der „Gesamtverteidigung“ wieder. Darin werden als Voraussetzung für den Erfolg einer friedenssichernden Abschreckung die vier hauptsächlichen Aufgabengebiete der zivilen Verteidigung als Basis des Ganzen dargestellt:

- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsgewalt,
- Zivilschutz, einschließlich Katastrophenschutz,
- Versorgung,
- Unterstützung der Streitkräfte.

Gleichzeitig werden die möglichst intensiven wechselseitigen Beziehungen zwischen nationalen und internationalen Bündnisbereichen der militärischen und der zivilen Verteidigung herausgehoben.

Diesem Bild ist ein anderes gegenübergestellt, das die Stufenfolge der auf

allen Führungsebenen geltenden Prioritäten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik unter Auswertung aller einschlägigen Aussagen der Bundesregierung zur zivilen und militärischen Verteidigung in den letzten Jahren in das Bewußtsein der Planung bringen soll.

Danach kommt es primär darauf an, in Zeiten relativer Ruhe und Entspannung alle Verteidigungsvorbereitungen vordringlich auf die Sicherung des Friedens auszurichten. Das soll durch Herstellen und Aufrechterhalten einer glaubwürdigen Stabilität des Staatswesens nach innen und außen geschehen. Dazu gehört eine rechtzeitige Vorsorge auf allen Lebens- und Verwaltungsgebieten unter Auswertung von Erkenntnissen bis hin zu Friedens- und Konfliktforschung.

Erst sekundär, für den Fall, daß es trotz aller Friedensbemühung zu politischen Spannungen kommt, sind an zweiter Stelle in der Reihenfolge der Prioritäten alle Anstrengungen auf die Bewältigung einer solchen Krise zu konzentrieren.

Dann ist es die zentrale Aufgabe aller auf den verschiedenen Ebenen tätig werdenden Krisenstäbe, die wichtigsten Staats- und Regierungsaufgaben gegen jedweden Druck von innen und außen unbedingt funktionsfähig zu halten.

Auf Drohung und Gewalt muß dann jeweils angemessen und flexibel nach

dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel reagiert werden.

Erst bei extremer Steigerung der Krise zum militärischen Konflikt wird am Schluß dieser Prioritäten im Sinne einer „ultima ratio“ der Auftrag an die Gesamtverteidigung wirksam, im Wege einer „abgestuften Abwehr“ die Ausweitung des kriegerischen Geschehens zu verhindern und bis zur Wiederherstellung des Friedens das Überleben der Bevölkerung so weit als möglich sicherzustellen.

Einer der wesentlichen Unterschiede der strategischen Situation in West und Ost ist der, daß diese Reihenfolge der Prioritäten im politischen Bewußtsein weitgehend konträr gewertet wird:

Im Westen primär militärpolitisch im Sinne der „ultima ratio“: Erfüllbarkeit des militärischen Auftrages, andernfalls bleibt nur die Unterwerfung.

Im Osten primär gesamt-politisch im Sinne der „Breschnew-Doktrin“: Zuerst und notfalls mit Gewalt innere Stabilität als Voraussetzung einer ständig expansiven „Friedlichen Koexistenz“, wie der Kommunismus sie versteht.

Im Blick auf diese gefährliche Diskrepanz versucht das LEP, einen Beitrag des Landes für einen freiheitlich ausgewogenen Mittelweg der psychologischen Bereitschaft zur Krisenbewältigung zu entwickeln:

„Die Verteidigungsbemühungen in

8) LEP S. 459.

Bund und Ländern haben eine primär friedenssichernde Funktion. Sie sind in einem engen Zusammenhang mit der Landesentwicklung zu sehen. Zur Entwicklung des Landes gehören deshalb auch alle Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in Krisenzeiten dienen. Dadurch soll die Freiheitssphäre der Bevölkerung ebenso wie die Operationsfreiheit der Streitkräfte erhalten bleiben. Dabei müssen bei Prognosen zukünftiger Entwicklungstendenzen auch die Beiträge in Milliarden-Höhe berücksichtigt werden, die nicht nur aus dem Verteidigungshaushalt des Bundes, sondern auch aus öffentlichen Mitteln der an der Vorne-Verteidigung in Niedersachsen beteiligten Verbündeten auf die Finanz-, Sozial-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur des Landes und die Lebensverhältnisse der Bevölkerung wesentlichen Einfluß ausüben.

Die engen Verknüpfungen zwischen den Verteidigungs- und Zivilschutzmaßnahmen einerseits und der Landesentwicklung andererseits werden auch deutlich, wenn man bedenkt, welche Rolle diese Vorhaben im Rahmen eines modernen Umwelt-, Unfall-, Feuer- und Katastrophenschutzes spielen. Darüber hinaus sind sie für den Fall äußerer Krisen geeignet, der Bevölkerung das Bewußtsein einer schützenden aktiven Friedenssicherung zu vermitteln und die Stabilität privaten und öffentlichen Lebens zu erhalten⁹⁾.

Diese anspruchsvollen und aus heutiger Sicht noch keineswegs selbstverständlichen Ziele für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik eines Landes sind langfristig und dauerhaft nur erreichbar, wenn es bundesweit gelingt, die innere Bereitschaft von Staat, Verwaltung und Bevölkerung zu entsprechendem Engagement für das Gemeinwohl zu stärken. Es ist dies — wie jede WINTeX-Übung immer wieder unter Beweis stellt — eine Querschnitts- oder Gemeinschaftsaufgabe für alle, die — gleich an welcher Stelle — Verantwortung tragen.

Für Niedersachsen ist in diesem Zusammenhang auf den im August 1973 veröffentlichten Erlaß¹⁰⁾ des Kultusministers über die Behandlung von Fragen der Friedens- und Sicherheitspolitik im Sozial- und Gemeinschaftskundeunterricht der Schulen hinzuweisen. Er berücksichtigt zwar nur teilweise die hierzu geäußerten Wünsche des Innenministeriums und des Wehrbereichs. Insgesamt gibt der Erlaß aber eine weitgefaßte politische Richtlinie, die sich von der

Praxis anderer Länder dadurch bemerkenswert positiv abhebt, daß er das Thema nicht auf das Verhältnis zwischen Bundeswehr und Schule einengt, sondern unter Einbeziehung von Funktionen der zivilen Verteidigung in den größeren Rahmen der allgemeinen Friedens- und Sicherheitspolitik hineinstellt. Er kann insoweit bereits als ein erstes praktisches Ergebnis der Planung nach dem LEP angesehen werden. Es ist zu hoffen, daß er in der einschlägigen politischen Bildungsarbeit des Landes zu einer Versachlichung der zeitweise überhitzten Diskussion und mittelbar dadurch auch zu einer Verbesserung der inneren Verteidigungsbereitschaft beiträgt.

B. Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft

In diesem Abschnitt verbindet das LEP Bestandsaufnahme und Analyse des bisher Erreichten mit einer Darstellung der Ziele für das Aufgabenfeld¹¹⁾.

Für Krisenzeiten und für den Verteidigungsfall soll die zivile Verteidigung auf einer freiwilligen Selbsthilfe der Bevölkerung in ihren Wohngemeinden aufgebaut und mit Schwerpunkt im kom-

munalen Bereich durch umfassende Vorsorgemaßnahmen des Staates unterstützt werden. Diese Vorsorge ist schon im Frieden für die Allgemeinheit von großem Nutzen, weil sie in engster Beziehung zu allen Maßnahmen des Rettungswesens, des Feuerschutzes und des Katastrophenschutzes steht. Nach dem rivalisierenden Nebeneinander von Katastrophenschutz und ziviler Verteidigung in den Jahren von 1957 bis 1968 erwartet der Bundesgesetzgeber nunmehr eine weitgehende Integration, bezogen auf die Tatbestände von Katastrophen-, Spannungs- und Verteidigungsfall. Dabei ist die erreichte Ausgangsbasis durchaus positiver zu sehen, als es oft vordergründig im Bewußtsein der Öffentlichkeit den Anschein hat. Leider viel zu wenig wird in Presse, Rundfunk und Fernsehen als beispielhaft herausgestellt, daß wie in anderen Ländern so auch in Niedersachsen die Zahl der freiwillig in ihrer Freizeit diensttuenden Helfer des Katastrophenschutzes weit größer ist als z. B. die Zahl der Soldaten der Bundeswehr. Natürlich reicht die heutige Kapazität für das Lagebild von Großkatastrophen im Verteidigungsfall noch nicht aus. Um so mehr müssen alle Bemühungen darauf gerichtet werden, die ganze Bevölkerung, alle Organisationen und Behörden

11) Nunmehr ist der Text des LEP teils wörtlich, teils umgestellt und ergänzt wiedergegeben.
12) Schriftenreihe „Truppe und Verwaltung“, Heft 10, S. 15.

1. In Zeiten relativer Ruhe:

Friedenssicherung!

- glaubwürdige Stabilität nach innen und außen,
- rechtzeitige Vorsorge nach Ergebnissen der

„Friedens- und Konfliktforschung.“

2. In Zeiten politischer Spannung:

Krisenbewältigung!

- funktionsfähig bleiben gegen Druck von innen und außen,
- flexibel reagieren auf Drohung und Gewalt.

„Krisenmanagement.“

3. Im Fall militärischer Konflikte:

Überleben in Freiheit!

- Rettung der Bevölkerung soweit als möglich
- militärische Abwehr soweit als nötig.

„Abgestufte Abwehr.“

Prioritäten der Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Nach den Weißbüchern der Bundesregierung zur zivilen und militärischen Verteidigung 1970 bis 1972

9) LEP S. 460.

10) Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, Heft 8 S. 217/18, Verlag Hahnsche Buchhandlung, Hannover.

mit den einer freiheitlichen Grund- und Rechtsordnung angepaßten Mitteln zu einem verstärkten Engagement für das Gemeinwohl zu bewegen.

1. In den **Gemeinden** werden der Feuerschutz seit 1949 nach Landesrecht, der Selbstschutz seit 1968 nach dem Zivilschutzrecht des Bundes und das Rettungswesen im Zuge des noch zu schaffenden Bundesrechts über den Beruf des Rettungssanitäters und über das Krankentransportwesen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sein. Bund, Länder und Kommunen sind hierbei auf enge Zusammenarbeit unter sich und mit den humanitären Hilfsorganisationen angewiesen. Die bisherige Landesgesetzgebung wird der Anpassung an diese Entwicklung bedürfen.

3400 **Freiwillige Feuerwehren** mit 117 000 Mitgliedern — in ihrer technischen und ausbildungsmäßigen Effizienz von immer zahlreicher werdenden Berufsfeuerwehren der größeren Städte wirkungsvoll unterstützt — sind ein kraftvolles Element der inneren Stabilität auch unter Gesichtspunkten der Verteidigung. In der zunehmenden Urbanisierung des Landes muß es erhalten und weiter entwickelt werden. Dabei spielt die Ausweitung der 536 Jugendfeuerwehren mit über 9000 Mitgliedern eine wichtige Rolle. In diesen Jugendabteilungen erfolgt neben feuerwehrtechnischer Unterweisung auch eigenständige Jugendarbeit! Diese Vielseitigkeit der Aus- und Fortbildung soll bewirken, daß die jährliche Zuwachsrate von 10 Prozent weiter gesteigert werden kann. Für den Ausbau des erweiterten Katastrophenschutzes der Landkreise ist dies besonders wichtig.

Daneben soll in den Gemeinden nach Bundesrecht erreicht werden, jeden Bürger in der Laienhilfe, in der Brandbekämpfung und in der Bergung von Menschen aus Gefahrenlagen zu unterweisen und zu den erforderlichen Vorsorgemaßnahmen des **Selbstschutzes** anzuregen. Hierin ist der Behördenselbstschutz aller Verwaltungen ebenso eingeschlossen wie der betriebliche Selbst- und Katastrophenschutz. Letzterer soll nicht nur in der gewerblichen Wirtschaft, sondern gerade in einem Flächenlande wie Niedersachsen auch in den landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt werden. Hierzu im Kabinett beschlossene Richtlinien der Landesregierung wirken sich bereits aus bzw. sind noch in Vorbereitung.

Mit dem Selbstschutz aufs engste verknüpft ist der Bedarf an **Schutzraum**. Das Ziel, im Verteidigungsfall jedem Einwohner einen Schutzplatz im häuslichen Bereich zur Verfügung zu stellen, wird angesichts der Versäumnisse im

Wohnungsbau der letzten zwanzig Jahre nur allmählich und langfristig, in weiten Bereichen auch nur behelfsmäßig erreichbar sein. Die Vielzahl der Förderungsprogramme des Bundes wird aus finanziellen Gründen schwerpunktmäßig auf Hausschutzräume konzentriert werden müssen. Die hierfür vorgesehenen Bundeszuschüsse müssen im Interesse sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit kostendeckend erfolgen.

Der Bedarf an öffentlichen Schutzräumen muß dem gegenüber wahrscheinlich zurücktreten. Die weitere Entwicklung ist davon abhängig, ob die Bundesregierung ihre Absicht verwirklichen kann, die Mittel für die zivile Verteidigung nachhaltig zu verstärken. Zur Zeit ist leider das Gegenteil der Fall.

Für die **Alarmierung** der Öffentlichkeit bei örtlichen und überörtlichen Katastrophen wie auch im Verteidigungsfall sind in den Gemeinden Zweidrittel eines Sirennetzes mit 8500 Sirenen vorhanden. Die Verdichtung dieses eng mit der NATO-Luftverteidigung verzahnten Systems wird voraussichtlich erst 1980 abgeschlossen sein. Es wird darüber hinaus veränderten Siedlungsstrukturen angepaßt werden müssen.

Eine weitere wichtige Planungsaufgabe gilt dem **Gesundheitswesen**. Der Katastrophen- und Verteidigungsfall erfordert eine umfassende gesundheitsdienstliche Versorgung der Bevölkerung in den Gemeinden. Ausreichende Vorsorge wird planerisch nur bewältigt werden können, wenn die Sicherstellungsgesetzgebung des Bundes auf das Gesundheitswesen ausgedehnt wird. Bisherige Maßnahmen konzentrieren sich nach Richtlinien des Bundes auf die Bevorratung von Sanitätsmitteln und Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern.

Schließlich ist in dem Bündel der Zivilschutzaufgaben die Erfüllung der auf Veranlassung der Vereinten Nationen im Jahre 1954 abgeschlossenen „Konvention zum **Schutz von Kulturgut** bei bewaffneten Konflikten“ zu nennen. Sie ist nach Ratifizierung durch die Bundesrepublik 1967 in Kraft getreten.

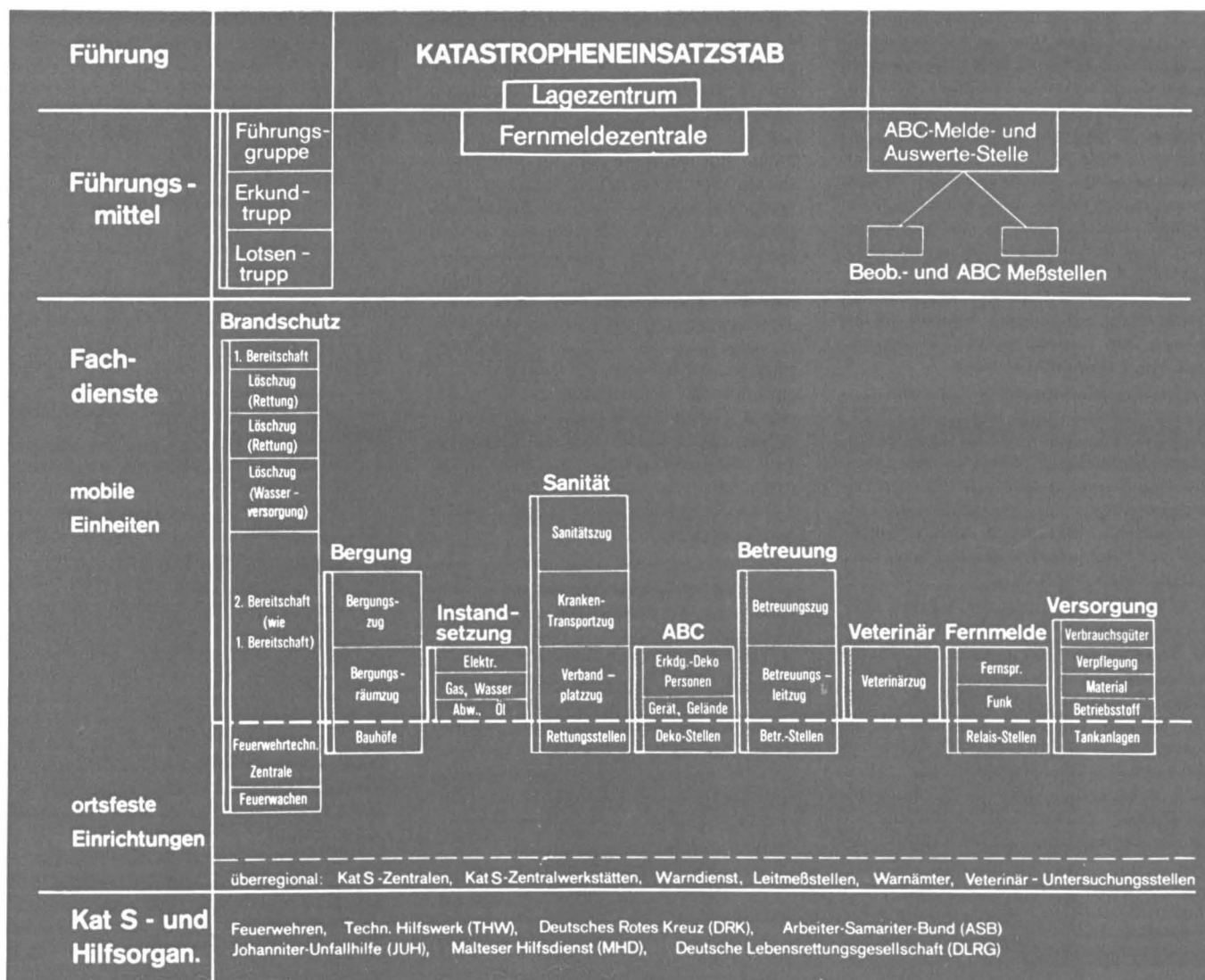
Hiernach ist das Land verpflichtet schon in Friedenszeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um schutzwürdiges Kulturgut zu erfassen und seine Sicherung für den Konfliktfall vorzubereiten. Besonders schutzwürdige Objekte sind in ein internationales Register für Kulturgut und Sonderschutz bei der UNESCO aufzunehmen und allen Vertragsparteien zu notifizieren. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen werden bundeseinheitlich geplant und bedürfen ihrer Präzisierung in den Standortgemeinden.

2. - a) Oberhalb der Selbstschutz-

ebene in den Gemeinden ist der Katastrophenschutz nach Landesrecht den **Landkreisen und kreisfreien Städten** übertragen. Er stellt sich als die Summe der Maßnahmen dar, die erforderlich sind, um Hilfeleistungen zur Menschenrettung für die Fälle zu organisieren und zu koordinieren, in denen die normalerweise örtlich zur Verfügung stehenden Einsatzmittel nicht ausreichen oder nicht wirkungsvoll genug eingesetzt werden können. Katastrophenfälle in diesem Sinne sind beispielsweise: Eisenbahnunglücke, Flugzeugabstürze, Explosionen, Waldbrände, Überschwemmungen, Orkane, Sturmfluten. Die zunehmende Industrialisierung des Landes, verbunden mit wachsender Bevölkerungszahl und -dichte in Ballungsräumen, vermehrt und verstärkt die Umweltgefahren aller Art und erhöht so die Bedeutung einer modernen Katastrophenvorsorge ständig. Dabei reicht die bloße koordinierende Zusammenfassung der vorhandenen, durchweg freiwilligen Hilfskräfte auf die Dauer nicht aus. Diese Einsatzkräfte — im wesentlichen die Freiwilligen Feuerwehren, die freiwilligen Sanitätsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfallhilfe, Malteser-Hilfsdienst) und das Technische Hilfswerk — müssen an Zahl vergrößert, vor allem aber in ihrer Ausstattung verstärkt und einsatzkräftiger werden, um den schnell wachsenden Gefahren und Anforderungen gerecht werden zu können.

Bei der technischen Ausstattung mit Katastrophenschutzgerät besteht in Niedersachsen gegenüber anderen Ländern ein besonders großer Nachholbedarf. Hier wird das Land im Rahmen seiner ergänzenden Beschaffungen mehr Zuschüsse als bisher für Geräte zur Verfügung stellen müssen. Aber auch die Ausbildung der Helfer und die Unterhaltung der Ausstattung durch die Hilfsorganisationen bedarf finanzieller Hilfen.

2. - b) Für die besonderen Gefahren und Schäden, die in einem Verteidigungsfall zu erwarten sind, werden die Einheiten und Einrichtungen des kommunalen Katastrophenschutzes **nach Bundesrecht** teils verstärkt, teils ergänzt und zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet werden. Die bis jetzt erreichte Stärke beträgt ca. 12 000 Helfer. Darin sind über 3000 Wehrpflichtige enthalten, die die 1968 neu geschaffene Alternative der Wehrpflicht zugunsten einer freiwilligen 10jährigen Verpflichtung im erweiterten Katastrophenschutz für sich in Anspruch genommen haben. Bis 1985 soll die Erweiterung in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht zu einer Gesamtstärke von 72 000



Organisation des Katastrophenschutzes auf Kreisebene

für die Zivilschutzaufgaben ausgerüsteter und ausgebildeter Helfer (= 1 Prozent der Einwohnerzahl der Landes) führen. Gegliedert in neun verschiedene Fachdienste und ergänzt durch die notwendigen Führungsmittel und ortsfesten Einrichtungen und Anlagen sollen diese mobilen Einheiten sowohl im Frieden als auch in einem Verteidigungsfall dem Katastropheneinsatzstab des Oberkreisdirektors bzw. Oberstadtdirektors jederzeit zum gezielten überörtlichen Einsatz zur Verfügung stehen.

Die einsatzmäßige Zusammenfassung so verschiedener Fachdienste erfordert eine besonders gründliche Ausbildung der Führungskräfte. Hierfür steht — neben einer Bundesschule in Ahrweiler — die 1968 eröffnete, sehr moderne Katastrophenschutzschule des Landes in Bad Nenndorf mit einer Kapazität von jährlich über 100 Lehrgängen mit ca.

2000 Teilnehmern zur Verfügung.

Da der Schwerpunkt des Erweiterungsmaßnahmen des Bundes bei der Ergänzung friedensmäßiger Einheiten des Katastrophenschutzes liegen wird, obliegt es Landkreisen, kreisfreien Städten und Land, im Rahmen ihres friedensmäßigen Katastrophenschutzes die materiellen und personellen Voraussetzungen für die angebotenen Ergänzungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang zu schaffen. Hierzu muß auch die Bereitschaft der Bevölkerung, freiwillig im Katastrophenschutz mitzuarbeiten, in geeigneter Weise, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, gefördert werden. Darüber hinaus kann sich die Notwendigkeit ergeben, daß bei Katastrophen überregionalen Ausmaßes, wie sie besonders im Verteidigungsfall zu erwarten sind, Spezialeinsatzkräfte des Zivilschutzes in Scha-

densschwerpunkten zur Rettung von Menschen und Beseitigung von Schäden überlagernd eingesetzt werden müssen. Die Hilfe von Bundeswehr und Bundesgrenzschutz wird dann — anders als im Frieden — nicht zur Verfügung stehen.

Hierzu wird die Inkraftsetzung des aus finanziellen Gründen seit 1965 suspendierten Bundesgesetzes für die Aufstellung eines aus Wehrpflichtigen bestehenden Zivilschutzkorps zu prüfen sein.

Langfristige Planungen in dieser Richtung setzen allerdings die Beibehaltung der Wehrpflicht bzw. die Schaffung einer allgemeinen zivilen Dienstpflicht voraus.

3. In allen Verwaltungen:

a) In allen Behörden und Dienststellen sind zur **Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen** in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall

schon im Frieden zahlreiche organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen zu treffen. Diese Vorsorge ist vorwiegend behördeninterner Art und dient ausschließlich dem Ziel, in einem Ernstfall alle lebens- und verteidigungswichtigen Aufgaben der Verwaltung im Interesse eines Überlebens der Bevölkerung fortzuführen. Den Vorsorgemaßnahmen der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Alle Sicherheitsorgane des Landes und des Bundes müssen im Interesse der Krisenbewältigung besonders eng zusammenarbeiten.

Bei der Bereitstellung der erforderlichen baulichen und technischen Vorsorgeeinrichtungen ist ein erheblicher Nachholbedarf des Landes im Verhältnis zum Bund und zu anderen Ländern zu berücksichtigen. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel muß nach Möglichkeit der besonderen Gefährdung des Landes Rechnung tragen.

b) Ferner ist Vorsorge zu treffen, daß in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall die **Versorgung** der Bevölkerung und der Wirtschaft mit den notwendigen Gütern, insbesondere mit Nahrungsmitteln, Wasser und Energie, sowie mit Transport- und Instandsetzungsleistungen sichergestellt werden kann. Auch die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte, der Polizei, des Katastrophenschutzes und der Hilfsorganisationen hängt weitgehend mit von diesen Vorsorgemaßnahmen ab. Eine konsequente und gut synchronisierte Verwirklichung hierfür bestehender Stufenpläne der Bundesregierung zur Durchführung legislativer und administrativer Maßnahmen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß die Kommunen in einer Krise ihren Funktionen gerecht werden können.

Die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern der Ernährungs- und Landwirtschaft ist eine weitere wichtige Aufgabe der zivilen Verteidigung. Bevorratungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen der Ernährungssicherstellung sind im übrigen nicht nur für den Verteidigungsfall von Bedeutung. Angesichts der Einfuhrabhängigkeit der Bundesrepublik auf dem Ernährungssektor liegen anderweitig verursachte Versorgungskrisen durchaus im Bereich des Möglichen.

Gegenstand der Wassersicherstellung ist die Versorgung mit Wasser für den Fall, daß die Lieferung von Trink-, Betriebs- und Löschwasser durch die zentrale Wasserversorgung ausfällt. Auch dienen diese Maßnahmen dem Schutz der Menschen vor schädlichen Umwelteinflüssen im Bereich der Wasserwirtschaft, so etwa bei Wasserver-

seuchung oder Mängeln in der Abwasserbehandlung.

Der Bereich der Wirtschaftssicherstellung umfaßt u. a. die Versorgung mit Waren der gewerblichen Wirtschaft und mit zivilen Instandsetzungsleistungen sowie die Energieversorgung. Während für die Warenversorgung und die zivile Instandsetzung — letztere betrifft die Beseitigung von Zerstörungen und Schäden an lebens- und verteidigungswichtigen Anlagen — die Einführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen bzw. die Begründung von Leistungspflichten vorzubereiten ist, konzentriert sich die Vorsorge im Bereich der Energieversorgung auf die Verstärkung der Verbundsysteme und den Aufbau von Lastverteilerorganisationen. Bei der Sicherung der Mineralölversorgung sind angesichts der hochgradigen Einfuhrabhängigkeit Bevorratungsmaßnahmen besonders notwendig.

In Krisenzeiten und im Verteidigungsfall werden an den Verkehr besonders hohe Anforderungen gestellt. Die Vorsorgemaßnahmen in fast allen Bereichen setzen ausreichende Transportkapazität sowie intakte Verkehrswege, Verkehrsanlagen und -einrichtungen voraus. Die Maßnahmen der Verkehrssicherstellung konzentrieren sich daher schwerpunktmäßig auf die Bereitstellung ausreichender Verkehrskapazität (Verkehrsmittel und Verkehrsinfrastruktur).

c) Schaffung von Basisdaten

Für die planende und vorbereitende Tätigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften beim Aufbau des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung sind in Wort, Zahl und kartennmäßiger Darstellung alle erforderlichen Angaben über Rettungspersonal und -material zusammenzufassen.

Die Auswertung dieser, auch statistisch wichtigen Basisdaten soll sowohl Gefahrenpunkte aller Art wie auch vorhandene oder noch zu schaffende Hilfsmöglichkeiten erkennen lassen. Sie sollen die Einsatzstäbe der Gemeinden und Landkreise in die Lage versetzen, in Krisenfällen aller Art die notwendigen Maßnahmen schnell und sicher zu treffen. Eine Auswahl dieser Daten soll zunächst bezirksweise zusammengefaßt werden und sodann der Landesregierung die erforderlichen Erkenntnisse für die in Krisenzeiten zu treffenden Entscheidungen vermitteln.

C. Zivile Unterstützung bei Herstellung der militärischen Verteidigungsbereitschaft

Die geographische Lage Niedersachsens ist die Ursache, daß die Streitkräfte das Land besonders in Anspruch neh-

men. Die Bereitstellung der militärischen Infrastruktur für die Land-, Luft-, See- und Territorialstreitkräfte, die teils schon im Frieden und verstärkt in Krisenzeiten und im Verteidigungsfall im Lande zu stationieren sind, verursachen in ihrer Gesamtheit eine Belastung, die Niedersachsen mehr trifft als die Mehrzahl der übrigen Länder. Das gilt vornehmlich für die Inanspruchnahme von Land für Unterkünfte- und Versorgungszwecke, für Flugabwehrstellungen der NATO-Luftverteidigung, für die Ausbildung der Truppe am Standort, für die Nutzung von Truppenübungs- und Flugplätzen und Manöver aller Art. Im Regierungsbezirk Lüneburg, dem größten des Landes, werden 10 Prozent der Gesamtfläche militärisch genutzt.

Die hieraus resultierenden Investitionen können zwar die Sozial-, Wirtschafts- und Verkehrsstruktur des Landes zumindest partiell auch positiv beeinflussen. Andererseits wird es aber zunehmend schwieriger, dabei den Erfordernissen der Raumordnung, den wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Interessen, den Belangen des Städtebaus und des Naturschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Die moderne Waffentechnik wirkt sich stellenweise als schwerer Störfaktor aus. Das gilt vor allem für die ständigen Panzerübungen im Raum Lüneburg-Celle-Soltau und für die Ausbildungsflüge im westlichen Niedersachsen.

Im Zuge der langfristigen Planungen muß in beiderseits verständnisvoller Zusammenarbeit eine umfassende und nahtlose Koordinierung ziviler und militärischer Belange sicherstellen, daß Wohn- und Erholungsgebiete von einer militärischen Nutzung möglichst freigehalten bzw. wieder freigemacht werden.

Bei der Herstellung der militärischen Verteidigungsbereitschaft steht das Land vor der schwierigen Aufgabe, die Sicherheitsforderungen des NATO-Bündnisses mit den wachsenden Wünschen einer modernen humanen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen.

D. Finanzplanung mit Varianten und Entscheidung

Die Finanzplanung für das Aufgabenfeld „Feuerschutz, Katastrophenschutz, Verteidigung“ geht davon aus, daß die Investitionen aus dem Bundeshaushalt, die mit Schwerpunkt im kommunalen Bereich bei Erweiterung des Katastrophenschutzes zum Einsatz kommen, in Höhe von ca. 50 Millionen DM jährlich im Vordergrund stehen. Es wird seitens des Landes darauf zu dringen sein, daß die erforderliche Steigerung dieser Ansätze bis 1985 mindestens mit dem Durchschnitt der Steigerungsraten des

Bundeshaushalts insgesamt Schritt hält. Schon in den Bundeshaushalten 1973 und 1974 ist das bei weitem **nicht** der Fall.

Die Finanzplanung des Landes sieht für zivile Verteidigung und Katastrophenschutz jährlich Investitionen von ca. 6 Millionen DM (2. Variante) bzw. 9 Millionen DM (3. Variante) vor. Daneben bestehen Investitionen in den Kommunalhaushalten, insbesondere zugunsten der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes, aber auch für bauliche und Kommunikationsmaßnahmen bzw. für persönliche und sächliche Verwaltungskosten. Insgesamt ist zu berücksichtigen, daß für zahlreiche zur Herstellung der zivilen Verteidigungsbereitschaft notwendige Maßnahmen bei Ländern und Kommunen in Niedersachsen im Unterschied zu einigen anderen Ländern bislang noch keine Rechtsverpflichtungen bestehen.

Die Finanzierung des Feuerschutzes erfolgt gesondert aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer mit Jahresbeträgen von 13 bis 15 Millionen DM, die vorrangig für beide Landesfeuerwehrschulen und daneben hauptsächlich für Beihilfen an den Feuerschutz der Gebietskörperschaften eingesetzt werden.

Angesichts der Entscheidung des Kabinetts, zugunsten der 2. Variante sollen in der Planungszeit bis 1985 für das Aufgabenfeld insgesamt 260 Millionen DM zur Verfügung stehen. Es kann erwartet werden, daß damit in Niedersachsen eine Abdeckung des Nachholbedarfs im Verhältnis zu finanziell bislang besser ausgestatteten Ländern möglich sein wird.

V. Zusammenfassung

Der frühere Generalinspekteur der Bundeswehr General a. D. de Maizière, der als militärischer Berater und ranghöchster Langfristplaner der Bundesregierung die Strategie der NATO für die siebziger Jahre maßgeblich mitgestaltet hat, stellte schon 1964 in seiner Schrift „Landesverteidigung im Rahmen der Gesamtverteidigung“¹²⁾ zutreffend fest:

„Eine von der NATO-Konzeption losgelöste Verteidigungsvorsorge im nationalen Bereich darf es nicht geben. Niemals kann sie unter ausschließlich nationalen Aspekten betrachtet werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern auch Teil der gemeinsamen Bundesverpflichtung. Andererseits muß sichergestellt sein, daß nationale Grundbedingungen der Verteidigung bei der strategischen NATO-Planung berücksichtigt werden“.

Diese Grundbedingungen einer ge-

meinsamen Bündnisverpflichtung will das niedersächsische Landesentwicklungsprogramm in die Langfristplanung der Gesamtverteidigung aus landespolitischer Sicht einbringen und auf allen Planungsebenen im nachgeordneten Bereich des Landes, aber auch auf denen des Bundes und der NATO berücksichtigt sehen. Es befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. 1. 1973, in der mit bemerkenswerter Deutlichkeit die Grundtendenzen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik umrissen wurden:

„Grundlage unserer Sicherheit bleibt die atlantische Allianz. Sie gibt uns den Rückhalt für unsere Politik der Entspannung nach Osten.“

Die Freiheit, an Entspannung und Ausgleich mitzuwirken, wird uns nicht geschenkt. Wehrpflicht, Verteidigungshaushalt und zivile Verteidigung betrachten wir nicht nur als Notwendigkeiten, sondern als sinnvollen Dienst für die freie Gemeinschaft unserer Bürger; er hilft unserer Friedensarbeit“.

In Übereinstimmung damit möchte das Land Niedersachsen mit seiner langfristigen Verteidigungsplanung dazu beitragen, „den Frieden in Europa nicht nur defensiv zu wahren, sondern ihn im Rahmen des Möglichen sicherer zu machen“¹³⁾.

13) Bundeskanzler Brandt vor der Nuklearen Planungsgruppe der NATO in Mittelwald am 25. 5. 1971 — Bulletin der Bundesregierung Nr. 80, S. 849.

**Wo andere
stöhnen, zahlen
Sie mit
leichter Hand...**

... denn wir lassen Überschüsse den Bausparern zukommen. Damit Sie Zinsen und Gebühren sparen. **Schneller bauen** ohne 40% ansparen zu müssen. **Mini-Monatsraten** für Bausparverträge bis zu 25 Jahren Laufzeit. **Erstklassiger Service** durch zusätzliche zinsgünstige Finanzierungshilfen z.B. des Bundes, der Post, der Bahn sowie einiger Länder, Gemeinden und Berufsorganisationen. **Hohe Prämien oder Steuervorteile** für Ihre jährlichen Sparleistungen. **Sofort Informationsmaterial anfordern.**

**BHW Ihr Vorrecht
auf Haus+Vermögen**

Bausparkasse für alle im öffentlichen Dienst — das Beamtenheimstättenwerk. 325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

Dr. Dr. Ulrich Eichstädt

Ausbildung für den Ernstfall

*Entstehung, Entwicklung
und Tätigkeit der Akademie für
zivile Verteidigung*

I. Die Entstehung der Akademie für zivile Verteidigung¹⁾

Die ersten Überlegungen über die Errichtung einer Akademie für zivile Verteidigung reichen bis Anfang der sechziger Jahre zurück. Als in dieser Zeit der Aufbau der zivilen Verteidigung begann, stellte sich heraus, daß die öffentlichen Verwaltungen aller Ebenen über kein ausreichend mit Verteidigungsfragen vertrautes Personal verfügten. Die ersten unter ziviler Beteiligung durchgeführten NATO-Übungen bestätigten diese Erkenntnis. Sie zeigten, daß die normale Ausbildung der Angehörigen der zivilen Verwaltung nicht ausreicht, um die in einer Krisensituation oder einem Verteidigungsfall anfallenden Aufgaben zu bewältigen und in Friedenszeiten die erforderlichen Vorsorgeplanungen sachgerecht durchzuführen. Hieraus

ergab sich die Notwendigkeit, im zivilen Bereich eine Einrichtung zu schaffen, die sich der Ausbildung zivilen Personals für Verteidigungsaufgaben nach dem Vorbild vergleichbarer militärischer Akademien und Schulen widmete.

Nach längeren Verhandlungen mit den beteiligten Bundesressorts stimmte der Bundesverteidigungsrat — Vorläufer des heutigen Bundessicherheitsrates — am 13. November 1963 der Errichtung einer Akademie für zivile Verteidigung zu.

Nachdem die erforderlichen haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen worden waren, bildete der Bundesminister des Innern durch Erlaß vom 13. Oktober 1965²⁾ zunächst einen Planungs- und Aufstellungsstab für die künftige Akademie. Diesem Stab oblagen

- die Vorbereitung der inneren Organisation der Akademie,
- die Sammlung und Aufbereitung des Lehrstoffes,
- die Aufstellung von Lehrplänen,
- die Einweisung von Lehrkräften und

- die Vorbereitungen für die Aufnahme des Lehrbetriebes.

Bis zum Sommer 1966 konnten die dem Stab obliegenden Planungsarbeiten im wesentlichen abgeschlossen werden. Auf der Grundlage eines von dem Planungsstab erarbeiteten Vorschlages errichtete der Bundesminister des Innern im Sommer 1966 mit Zustimmung des Bundesverteidigungsrates die Akademie für zivile Verteidigung.

II. Aufgaben und Organisation der Akademie

Die Akademie für zivile Verteidigung ist eine nichtrechtsfähige Bundesanstalt. Sie untersteht dem Bundesminister des Innern und hat gemäß Errichtungserlaß vom 29. Juli 1966³⁾ folgende Aufgaben:

- ☐ Unterweisung des auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung tätigen verantwortlichen Personals (einschließlich der Lehrkräfte von Schulungsstätten) des Bun-

1) Vgl. Aufsätze des Verfassers, „Die Akademie für zivile Verteidigung“, in „Wehrkunde“, Oktober 1973, S. 511 ff. und in „Der Landkreis“ 1973, Heft 8/9, S. 369.

2) Vgl. GMBI. 1965, S. 382.

3) Vgl. GMBI. 1966, S. 494.

des, der Länder, der Kommunen und der Kommunalverbände sowie anderer öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger über die Gesamtzusammenhänge der zivilen Verteidigung,

- ☐ Vorbereitung des für verantwortliche Stellungen in der zivilen Verteidigung eingeteilten oder vorgesehenen Personals auf seine Aufgaben in einem Verteidigungsfall,
- ☐ Mitwirkung an der Leitung und Durchführung gemeinsamer Einweisungen der zivilen und militärischen Verteidigung und
- ☐ Durchführung von Studien und Untersuchungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung im Auftrag des Bundesministers des Innern oder mit seiner Zustimmung auch anderer Stellen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gliedert sich die Akademie

- in die Leitung,
- eine Gruppe Verwaltung und Lehrgangsorganisation und
- in den Lehrstab, dem die Ausarbeitung von Planspielen und die Lehrstoffbearbeitung für die Aufgabengebiete Gesetz und Recht, Organisation der zivilen Verteidigung, zivile Alarmplanung, Zivilschutz, öffentliche Sicherheit, Verkehrswesen, Fernmeldewesen, Wirtschaft, Ernährung, personelle Bedarfsdeckung, zivile NATO-Verteidigung und zivile Verteidigung im Ausland obliegt.

Das Personal der Akademie setzt sich aus dem Präsidenten und zehn hauptamtlichen Lehrkräften sowie weiteren vier Beamten und dem erforderlichen Hilfspersonal zusammen. Der finanzielle Bedarf der Akademie beläuft sich auf rd. 0,9 Millionen DM. Er ist bei Kap. 0620 (ab 1974: Kap. 3620) des Bundeshaushaltes veranschlagt.

III. Die Durchführung der Aufgaben der Akademie

Die Lehrpläne der Akademie mußten sich in den ersten Jahren ihres Bestehens auf bestimmte Themenstellungen beschränken. In Vortragsform wurden zunächst die zivil-

vile NATO-Verteidigung, ausgewählte Fragen der zivilen Verteidigung im nationalen Bereich und die zivil-militärische Zusammenarbeit behandelt.

Heute bietet die Akademie ein breitgefächertes Ausbildungsprogramm an. So werden zur Zeit vier verschiedene Lehrgangstypen durchgeführt, nämlich

- ☐ Grundlagenlehrgänge für Verwaltungsbeamte aller Bereiche und Ebenen, die einen umfassenden Überblick über die Aufgaben der zivilen Verteidigung im Rahmen der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik vermitteln,
- ☐ Aufbaulehrgänge, die ausgewählte Kernprobleme der zivilen Verteidigung behandeln und die Teilnehmer der Grundlagenlehrgänge sowie Personal mit größeren Erfahrungen im Verteidigungsbereich weiterbilden,
- ☐ ein Lehrplanspiel zur Demonstration von Führungsproblemen auf der Ebene einer Bezirksregierung, das konkrete Gefahrensituationen simuliert und in Lagebesprechungen die erforderlichen Entscheidungen und ihre Umsetzung demonstriert, sowie
- ☐ ein zweites Lehrplanbeispiel, das die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft auf Kreisebene zum Gegenstand hat.

Daneben finden von Zeit zu Zeit Speziallehrgänge für einen ganz bestimmten Personenkreis, so zum Beispiel für Beamte der Medizinalverwaltungen und Sanitätsoffiziere, statt.

Außerdem wirkt die Akademie an den alljährlichen zivil-militärisch zusammengesetzten Einweisungen Verteidigung an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg mit. Diese mehrwöchigen Lehrgänge wurden 1961 eingerichtet und stehen jeweils unter der Leitung des Kommandeurs der Führungsakademie der Bundeswehr, eines Vertreters des Auswärtigen Amtes und des Präsidenten der Akademie für zivile Verteidigung. Sie haben die Einweisung leitender Beamter und Staboffiziere in die Probleme der Sicherheitspolitik und der Gesamtverteidigung der Bundesrepublik zum Gegenstand.

Die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Akademie kommen aus allen Bereichen der zivilen Ver-

Dr. Dr. Ulrich Eichstädt

waltung. Die Akademie stellt überdies auch der Bundeswehr eine Anzahl von Lehrgangsplätzen zur Verfügung, um Staboffizieren eine Unterweisung über die Verhältnisse im zivilen Bereich und die Möglichkeiten einer verbesserten zivil-militärischen Zusammenarbeit zu ermöglichen. Neben den obersten Bundes- und Länderbehörden sowie den Fachverwaltungen des Bundes und der Länder sind vor allem Angehörige der Bezirksregierungen, der Landkreise und kreisfreien Städte, aber auch Bedienstete großer kreisangehöriger Gemeinden vertreten. Die Akademie wendet sich dabei vor allem an Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes und an Schlüsselkräfte des gehobenen Dienstes, die mit speziellen Problemen der Krisenbewältigung befaßt sind.

An den über neunzig Lehrgängen, Lehrplanspielen, Seminaren und Tagungen der Akademie haben bis Sommer 1973 über 3800 Angehörige der öffentlichen Verwaltungen, der Bundeswehr, aber auch der Wirtschaft teilgenommen. Von ihnen gehören rd. 65 Prozent dem höheren und 35 Prozent dem gehobenen Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen des BAT an.

IV. Der Lehrstoff der Akademie für zivile Verteidigung⁴⁾

1.

Die Lehrtätigkeit der Akademie geht von den in den verschiedenen Weißbüchern der Bundesregierung niedergelegten Grundzügen der deutschen Sicherheitspolitik aus. In den Lehrgängen werden daher die Probleme der Erhaltung eines stabilen Kräftegleichgewichts, die Entspannungspolitik und die Bemühungen um die Begrenzung und Kontrolle der Rüstungen aller Staaten behandelt.

Zunehmende Schwierigkeiten bereitet in diesem Zusammenhang

4) Vgl. Aufsatz des Verfassers „Die Akademie für zivile Verteidigung“, in „Wehrkunde“, Oktober 1973, S. 511 ff.

das weitverbreitete Mißverständnis, daß die politische Entspannung jegliche Verteidigungsanstrengungen entbehrlich macht. Es wird in breiten Kreisen zu wenig erkannt, daß Entspannungspolitik nur von einer Basis der Sicherheit aus geführt werden kann und Verteidigungsanstrengungen zur Erhaltung des Gleichgewichtes ihre Voraussetzung sind.

Bündnispolitik, Entspannungs- und Abrüstungsbemühungen, erst recht aber militärische und zivile Verteidigungsanstrengungen setzen die Erhaltung der inneren Stabilität voraus. Denn kein Staat der Welt kann eine erfolgreiche Außenpolitik betreiben und eine effektive Verteidigung aufbauen, wenn seine inneren Strukturen labil oder zerrüttet sind.

Die Akademie befaßt sich deshalb ausführlich mit den Faktoren⁵⁾, von denen die innere Stabilität abhängig ist. Ihre Erhaltung ist eine nahezu rein zivile Aufgabe. Der Auftrag der Bundeswehr zielt ja auf die Bewahrung der äußeren Sicherheit. Auch erlaubt das Grundgesetz ihren Einsatz im Innern nur im äußersten Notfall und nur im beschränkten Umfang. Die Akademie bemüht sich daher, den Lehrgangsteilnehmern zu verdeutlichen, daß die Innenpolitik ein überaus wichtiger Bestandteil der Sicherheitspolitik ist.

2.

Ein zweiter Schwerpunkt des Lehrstoffes der Akademie liegt in der Behandlung aller Planungen und Maßnahmen zur Krisenbewältigung.

Die Wahrscheinlichkeit von Krisenentwicklungen in Europa, aber auch in anderen Teilen der Welt mit einem Überspringen auf unseren Raum ist heute größer als die Gefahr eines gewollten militärischen Konfliktes. Da ein Krieg in Europa in jedem Fall katastrophale Folgen hätte, hat die Krisenbewältigung zur Abwendung einer militärischen Auseinandersetzung zunehmend an Bedeutung gewonnen.

5) Vgl. Weißbuch zur zivilen Verteidigung, S. 13, und Aufsatz des Verfassers „Entspannung, Sicherheit und zivile Verteidigung“, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/1973, S. 16 ff.

Den Ausgangspunkt aller Planungen zur Krisenbewältigung bildet die Analyse möglicher Krisenerscheinungen, die den Teilnehmern an den Lehrgängen der Akademie durch Vorträge und Planspiele nahegebracht wird. Daran schließt sich die Erörterung der Vorsorgeplanungen für Krisenzeiten an, die auf den verschiedenen Verwaltungsebenen des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen sind.

Sofern sich eine derartige Krise ausweitete und zu einer akuten militärischen Bedrohung führt, gewinnt die Herstellung der Verteidigungsbereitschaft im militärischen wie im zivilen Bereich zunehmend an Gewicht. Das Mittel hierzu ist die zivile Alarmplanung, die die Umstellung der Verwaltung, der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens auf die Erfordernisse der Krise und eines drohenden Verteidigungsfalles zum Gegenstand hat. Zusätzlich ist die Unterstützung paralleler militärischer Anstrengungen sicherzustellen, da die Streitkräfte ihren Auftrag nur erfüllen können, wenn die zivile Seite zur Herstellung ihrer Einsatzfähigkeit und Operationsfreiheit beiträgt.

Die Erfordernisse und Planungen für eine derartige Umstellung nehmen einen breiten Raum in der Lehrtätigkeit der Akademie ein. Dabei werden die vier großen Aufgaben behandelt, die dem zivilen Bereich obliegen, nämlich

- die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- der Schutz der Zivilbevölkerung,
- die Versorgung und Bedarfsdeckung des zivilen Bereichs sowie
- die Unterstützung der Streitkräfte.

Neben diesen Aufgaben im nationalen Bereich kommen in den Lehrgängen der Akademie aber auch die zivilen Funktionen in der NATO zur Sprache. Von besonderer Bedeutung sind hier

- die zivile Beteiligung am Krisenmanagement des Bündnisses,
- die Planungen für die Errichtung und Aktivierung ziviler NATO-Kriegsbehörden für Versorgung, Verkehr und Flüchtlinge und
- die Effektivierung bi- und multilateralen Abkommens der zivilen Verteidigung für Krisenzeiten.

3.

Schließlich umfaßt der Lehrstoff der Akademie auch die Funktionen des zivilen Bereiches im Verteidigungsfall, da niemand ausschließen kann, daß die Krisenbewältigung versagt und die Bundesrepublik trotz aller Bemühungen um die Erhaltung des Friedens in einen bewaffneten Konflikt verstrickt wird.

Im Verteidigungsfall verschiebt sich der Schwerpunkt der Aufgaben der zivilen Verteidigung auf den Schutz der Zivilbevölkerung. Angesichts der wehrgeographischen Lage der Bundesrepublik, ihrer hohen Besiedlungsdichte und der modernen Waffentechnik wäre die Zivilbevölkerung in einem Krieg in einem bisher nicht gekannten Ausmaß gefährdet. Es bedarf deshalb Vorkehrungen zu ihrem unmittelbaren Schutz gegen Kriegseinwirkungen, aber auch umfassender Rettungsmaßnahmen zur Minderung bereits eingetretener Schäden. Daneben muß aber auch unter schwierigsten Verhältnissen noch für halbwegs erträgliche Lebensbedingungen gesorgt werden. Alles dies setzt eine funktionsfähige Verwaltung voraus, ohne die diese Aufgaben nicht bewältigt werden können.

4.

Damit ist der Lehrstoff der Akademie in seinem wesentlichen Inhalt umrissen. Unter ziviler Verteidigung wird somit die Summe aller Planungen und Maßnahmen nichtmilitärischer Art verstanden, die im Interesse der Krisenvorsorge und unserer Verteidigung zu treffen sind. Da der Sinn aller Verteidigungsanstrengungen aber darin liegt, mehr Sicherheit im Interesse der Erhaltung des Friedens zu gewinnen, ist die Lehrtätigkeit der Akademie vorrangig auf die Behandlung von Problemen der Krisenbewältigung abgestellt.

Die Lehrgänge der Akademie sollen deshalb den Teilnehmern Impulse für eine Verbesserung der entsprechenden Planungen auf allen Verwaltungsebenen geben, zusätzlich die Verflechtung der einzelnen Aufgabengebiete untereinander und ihre wechselseitige Abhängigkeit aufzeigen und die Lehrgangsteilnehmer zur Wahrung ihrer Funktionen im Frieden wie in Krisenzeiten befähigen.

Darüber hinaus mißt die Akademie noch einem weiteren Gesichtspunkt großes Gewicht bei. Die

hochentwickelte Technik unserer Zeit und Naturereignisse, wie Sturmfluten, Überschwemmungen und Orkane, führen täglich zu Unfällen und Katastrophen kleineren und größeren Ausmaßes. Sie erfordern von Verwaltungen, Hilfsorganisationen und Betrieben eine Vorsorge, die uns auch in Krisenzeiten zugute kommt, wie umgekehrt zahlreiche Planungen für den Fall einer politisch-militärischen Bedrohung auch in normalen Friedenszeiten ihren Wert für die Bewältigung außergewöhnlicher Notsituationen und damit einen echten Nutzeffekt haben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Akademie deshalb bemüht, auf eine Vereinheitlichung aller derartigen Vorsorgeplanungen für Friedenskatastrophen und Krisenzeiten hinzuwirken, um eine unnötige Doppelbelastung der Verwaltung, der Organisationen und ihrer Mitglieder zu vermeiden. Gerade das der Akademie obliegende Studium der Verhältnisse im Ausland liefert hierfür zahlreiche Anregungen, da Katastrophenabwehr und zivile Verteidigung in den meisten ausländischen Staaten einheitlich geplant und beide Funktionen in den gleichen Organisationen wahrgenommen werden.

V. Wachsende Bedeutung der Ausbildung des Personals der Kreise und Städte

1.

Stand in den ersten Jahren des Bestehens der Akademie die Schulung des Personals der Bundesbehörden und der Länderverwaltungen im Vordergrund, so gewinnt in jüngster Zeit die Ausbildung von Kräften der Kreise und Städte zunehmend an Gewicht. Der Grund hierfür liegt in den vielfältigen Funktionen, die die untere Verwaltungsebene in Krisenzeiten wahrzunehmen hat⁶⁾. Ihre Darstellung setzt eine kurze Betrachtung der staatsrechtlichen Struktur der Bundesrepublik voraus.

Diese ist durch die bundesstaatliche Gliederung und die ausgeprägte Eigenständigkeit der Kreise und Gemeinden gekennzeichnet. So liegt die Gesetzgebungskompetenz für den friedensmäßigen Kata-

strophenschutz bei den Ländern, für die zivile Verteidigung aber beim Bund. Nach der Regelung der Verwaltungskompetenzen im Grundgesetz obliegt die Ausführung der Gesetze nur ausnahmsweise der Bundesverwaltung, im allgemeinen jedoch den Behörden der Länder einschließlich der Gemeindeverbände und Gemeinden. Dabei haben die Kreise und Gemeinden in ihrem Verwaltungsbereich — entsprechend dem Grundsatz der Allzuständigkeit — alle öffentlichen Aufgaben zu erledigen, sofern keine besondere Zuständigkeit anderer Behörden gesetzlich festgelegt ist. Damit liegt der Schwerpunkt der Durchführung der Katastrophenschutz- und der zivilen Verteidigungsgesetze bei der unteren Verwaltungsebene.

Durch die gesetzlich begründete Auftragsverwaltung sind jedoch Bund, Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden auf vielfältige Art miteinander verflochten und einheitliche Weisungsstränge begründet worden. Die Weisungsbefugnisse der höheren Verwaltungsebenen finden allerdings ihre Grenze in der finanziellen Autonomie der einzelnen Gebietskörperschaften, die über die Bewilligung von persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufgaben für Zwecke des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung weitgehend nach eigenem Ermessen entscheiden, da jeder Verwaltungsträger nach der geltenden Finanzverfassung die bei seinen Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben im Grundsatz selbst trägt.

Aus dieser Struktur unserer öffentlichen Verwaltung folgt, daß die zur Krisenbewältigung erforderlichen politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen von Bundesorganen getroffen werden, die obersten Bundes- und Landesbehörden sich im übrigen aber auf die Weisungsgebung und den Erlass von Richtlinien beschränken müssen. Dieser Leitungsfunktion der obersten Ebene entsprechen auf der Stufe der Bezirksregierungen — soweit in den Ländern vorhanden — Aufgaben der Koordinierung und des regionalen Ausgleiches. Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen zur Krisenbeherrschung liegt dagegen vorrangig bei den Verwaltungen der Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind dabei auf enge Zusammenarbeit mit den neben ihnen

Dr. Dr. Ulrich Eichstädt

bestehenden unteren Bundes- und Länderbehörden angewiesen.

Zur Lösung der im Rahmen der Krisenbewältigung anfallenden Aufgaben sind die Verwaltungen der Kreise und Städte auch in besonderem Maße geeignet. Sie sind über das ganze Bundesgebiet dezentralisiert und bieten daher die beste Gewähr für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit. Sie kennen überdies die örtlichen Verhältnisse am besten und stehen dem Staatsbürger am nächsten. Sie haben zahlreiche — von höheren Verwaltungsebenen oft unterschätzte — Möglichkeiten, sich selbst zu helfen, zumal der Zwang zum Handeln, gegebenenfalls auch zum Improvisieren, bei ihnen am größten ist.

Ihrer bedeutungsvollen Rolle in Krisenlagen können Kreise und Städte aber nur gerecht werden, wenn sie in normalen Friedenszeiten Planungen für Notfälle und Krisen erarbeiten und die Voraussetzungen für ihre Realisierung schaffen. Diese Arbeiten setzen aber entsprechendes befähigtes und geschultes Personal voraus. Darüber hinaus bedarf es einer Vervollständigung der Rechtsgrundlagen, eingehender Weisungen und Richtlinien der Aufsichtsbehörden und der erforderlichen finanziellen Ausstattung. Ohne derartige Vorkehrungen ist ein planvolles Handeln im Bedarfsfall nicht möglich. Ebenso wenig wie bei einer plötzlichen Katastrophe kann man in einer Krisenlage von kurzer Dauer nachhaken, was in normalen Zeiten unterlassen wurde. Dies gilt in besonderem Maße für die Schulung und Unterweisung des benötigten Personals.

2.

Die Bedeutung der von der Akademie für zivile Verteidigung betriebenen Ausbildung von Personal des kommunalen Bereichs wird noch klarer, wenn man die auf Kreise und Städte in Krisensituationen zukommenden Probleme etwas genauer betrachtet.

Die heutige Organisation der zivilen Verwaltung aller Ebenen ist nicht auf die Erfordernisse von Kri-

6) Vgl. Aufsatz des Verfassers „Die Funktionen der Kreise und Gemeinden in Krisenzeiten“, in „Der Landkreis“, 1973, Heft 8/9, S. 276 ff.

senzeiten, sondern auf die optimale Bewältigung normaler friedenszeitiger Funktionen ausgerichtet. Die anfallenden vielfältigen Aufgaben der Planung, Ordnung und Daseinsvorsorge auf nahezu allen Lebensgebieten haben zu einer starken Spezialisierung und Aufzäherung der Verwaltung geführt. In dieser auf ihre Friedensaufgaben ausgerichteten Organisation ist sie nicht in der Lage, die ihr in Krisenzeiten zufallenden Funktionen und die dann auftretenden Probleme optimal bewältigen zu können. In einer Krise werden zahlreiche Verwaltungen vor Aufgaben stehen, mit denen sie in normalen Zeiten nicht oder doch nur am Rande befaßt sind. Weiterhin ist der Zeitdruck zu berücksichtigen, unter dem alle Entscheidungen und Maßnahmen in einer Krisensituation stehen. Für die Krisenbewältigung ist die heutige Organisation daher zu wenig schwerpunktbezogen und zu schwerfällig. Diese Feststellung gilt in ganz besonderem Maße für die Behörden der Kreise und Städte.

Angesichts der Rolle, die den unteren Verwaltungsbehörden durch die Vorsorgegesetze und die entsprechenden Organisationsplanungen der Länder zugewiesen ist, steht die Gestaltung ihres eigentlichen Führungsapparates an erster Stelle. In einer möglicherweise nur kurze Zeit währenden und sich schnell zuspitzenden Krisenzeit erscheint es ausgeschlossen, kollegiale Gremien vor Entscheidungen zu stellen, die die Verwaltung laufend zu raschem Handeln benötigt. Aus diesem Grund sind die volle Verantwortung und die entsprechenden Weisungsbefugnisse für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen durch eine monokratische Regelung, die sich in allen Vorsorgegesetzen findet, dem Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und Gemeinden zugewiesen worden. Er allein trifft die erforderlichen Entscheidungen. Dies schließt selbstverständlich die Hinzuziehung einzelner Vertreter der Kreistage oder Gemeindevertretungen, wie zum Beispiel der Fraktionsvorsitzenden, nicht aus.

Zur Unterstützung und Beratung der Hauptverwaltungsbeamten sollen diese ferner Arbeitsstäbe bilden. Der nach § 7 Abs. 3 KatSG vorgesehene Stab aus Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen bildet insoweit einen Teil des gesamten Arbeitsstabes. Hauptaufgabe des Arbeitsstabes des Hauptverwaltungsbeamten ist die Koordinierung aller Krisenmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Kreise und Städte. Die enge Zusammenarbeit mit unteren Bundes- und Landesbehörden ist dabei durch die Hinzuziehung von Vertretern dieser Dienststellen zu den Stabsbesprechungen oder durch Verbindungskräfte zu gewährleisten, die von den entsprechenden Dienststellen, etwa den Verteidigungskreiskommandos und der Polizei, abzustellen sind, soweit dies erforderlich ist.

Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang die Einrichtung eines Lagezentrums, das das Lagebild für den jeweiligen Verwaltungsbereich erstellt und auf dem laufenden hält, so daß der Hauptverwaltungsbeamte und sein Stab ständig einen Überblick über die Situation in ihrem Kreis besitzen. Ihm obliegen auch die Erstattung von Meldungen an die nächsthöhere Verwaltungsebene und der Informationsaustausch mit den Sonderbehörden, insbesondere mit militärischen Dienststellen, im Kreisgebiet. Daß Einrichtung und Betrieb derartiger Lagezentren von gut funktionierenden Fernmeldeverbindungen abhängig sind, sei hier besonders hervorgehoben.

Ein wichtiges Führungsmittel stellen ferner die für normale Friedenszeiten erarbeiteten KS-Abwehrpläne und die Zivilschutzkreisbeschreibungen dar. In diesen sollten die Standorte und Kapazitäten aller für die Krisenbewältigung wichtigen Einrichtungen und Firmen, wie Krankenhäuser, Versorgungslager, Tankstellen, Instandsetzungsfirmen u. a. m., erfaßt sein, um auf sie im Bedarfsfall jederzeit ohne lange Ermittlungen zurückgreifen zu können.

In Krisenzeiten bedarf es darüber hinaus einer Umstellung der normalen Friedensorganisation der Kreise und Städte. Diese muß der durch die Schwerpunktverschiebung der Aufgaben bedingten Expansion krisenorientierter und der

Zurückstellung normaler Verwaltungsangelegenheiten entsprechen.

Zu dieser Umstellung gehört zunächst eine Verstärkung und Ausweitung der bestehenden Abteilungen oder Ämter, die mit Ordnungsangelegenheiten, Katastrophen- und Zivilschutz befaßt sind. Außerdem müssen neue Organisationseinheiten für die Wahrnehmung der Wirtschafts-, Ernährungs- und Verkehrsaufgaben geschaffen werden, die in normalen Zeiten entweder überhaupt nicht oder nur in Gestalt kleiner Sachbereiche, zum Beispiel für Wirtschaftsförderung, bestehen. Lediglich die neuzubildenden Verkehrsabteilungen können auf die bestehenden Kfz-Zulassungsstellen und vereinzelt auch auf Straßenverkehrsämter zurückgreifen.

Mit diesen organisatorischen Maßnahmen ist zwangsläufig eine Neugliederung der bestehenden Abteilungen nach Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Umfang verbunden. Nur so lassen sich krisenorientierte Aufgabengebiete, wie das Lage- und Meldewesen, die zivile Instandsetzung, die Bewirtschaftung von Nahrungs- und Wirtschaftsgütern und die Verkehrslenkung, überhaupt bewältigen.

Zwangsläufig werden dabei normale Friedensaufgaben zurücktreten, da alle Anstrengungen der Verwaltung vorrangig auf die Krisenbewältigung ausgerichtet werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch vertretbar, eine Vielzahl normaler Verwaltungsvorgänge solange zu vernachlässigen, wie der weitere Verlauf der Krisenentwicklung nicht überschaubar ist. Viele dieser normalen Aufgaben werden ohnehin zum Erliegen kommen, weil zu ihrer Bewältigung weder personelle noch sächliche Kapazitäten, wie etwa Fernmeldemittel und Dienstkraftfahrzeuge, verfügbar sein dürften.

Ein weiteres Ziel der organisatorischen Umstellung muß die Straffung der hierarchischen Gliederung der Kreis- und Gemeindeverwaltungen sein, um die Behörden zu schnellerem und schlagkräftigerem Handeln zu befähigen. Es bedarf dazu vor allem einer Verkürzung der Entscheidungs- und Weisungswege. So wird etwa an die Stelle des umständlichen friedensmäßigen Mitzeichnungsverfahrens, das für die Bürokratie so besonders charakteristisch ist, die ad hoc anberaumte und durchgeführte Stabs-

besprechung treten, die in Entschluß, Entscheidung und Weisung mündet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Krisenaufgaben der Kreise und Gemeinden liegt in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist die rasche und zutreffende Information der Bevölkerung und die Bekanntgabe von Verhaltensmaßnahmen, um unerwünschten Störungen in geeigneter Weise vorzubeugen. Da Rundfunk und Fernsehen den unteren Verwaltungsbehörden im allgemeinen nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt sich ein enger Kontakt zur lokalen Presse. Außerdem sollten Vorkehrungen für die unmittelbare Ansprache der Bevölkerung durch Plakatschläge, Megaphone und Lautsprecherwagen getroffen werden.

Die exekutive Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist dagegen Aufgabe der Polizei. Aufgrund der unterschiedlichen Polizeiorganisation sind die Kreise und Städte nur in einzelnen Ländern auch Polizeibehörden, während die Polizei im übrigen staatlich und von den Kreis- und Stadtverwaltungen organisatorisch getrennt ist. Auch in diesen Ländern ergeben sich aber zahlreiche gegenseitige Abhängigkeiten, von denen hier nur der Polizeieinsatz zur Verkehrsregelung, insbesondere auch bei Fluchtbewegungen der Bevölkerung, die Bekämpfung subversiver Aktionen, der Objektschutz und die Amtshilfe bei der Durchsetzung von Verwaltungsakten aller Art, vor allem bei Leistungsbescheiden, erwähnt werden sollen.

Eine zentrale Bedeutung kommt weiterhin dem Zivilschutz zu. Es mag genügen, hier auf die überragende Rolle der Kreise und Gemeinden beim Selbstschutz der Bevölkerung, bei ihrer Warnung und Alarmierung, bei der Aufstellung und dem Einsatz der Katastrophenschutzorganisationen, bei dem Auffangen, Lenken und der Unterbringung von Flüchtlingen und der Aufrechterhaltung der ärztlich-medizinischen Versorgung hinzuweisen.

Auf den Gebieten der Wirtschaft und Ernährung werden Kreise und Gemeinden in Krisenzeiten die Hauptlast der Bewirtschaftung lebens- und verteidigungswichtiger

Güter zu tragen haben. Ihnen obliegt die Ausgabe von Berechtigungsnachweisen und Bezugsscheinen für die einzelnen Verbraucher, aber auch die Ermittlung des Bedarfs zur Versorgung der Bevölkerung sowie ziviler und militärischer Bedarfsträger und die Feststellung der Bestände zur Deckung dieses Bedarfs. Darüber hinaus werden sie für die Veranschlagung zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuständig sein. Der regionale Ausgleich von Fehlmengen und die allgemeine Festsetzung von Erzeugungs- und Produktionsprioritäten fällt dagegen in die Kompetenz höherer Verwaltungsebenen. Außerdem werden Kreise und Städte für die Anmeldung und die Festlegung von Prioritäten der Instandsetzung sowie die Inanspruchnahme und Zuweisung entsprechender Kapazitäten der Privatwirtschaft an die Bedarfsträger verantwortlich sein. Endlich obliegt ihnen die Zusammenarbeit mit der Lastverteilerorganisation der Elektrizitäts- und der Gaswirtschaft, um die lebens- und verteidigungsnotwendige Energieversorgung sicherzustellen.

Als letztes Gebiet der Krisenfunktionen der Kreise und Städte soll hier schließlich der Verkehrsreich angesprochen werden. Angesichts der Zuständigkeit des Bundes für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und die Deutsche Bundesbahn liegt der Schwerpunkt der Aufgaben der unteren Verwaltungsebene im Bereich des Straßenverkehrs. Die herkömmlichen Aufgaben der Kreise umfassen die Straßen- und Verkehrsaufsicht, die Zulassung von Kraftfahrzeugen, die Erteilung von Führerscheinen und die Regelung des gewerblichen Kraftverkehrs. Von diesen Sachbereichen entfallen in Krisenzeiten nur die Erteilung von Führerscheinen und die Bearbeitung von Fahrlehrerangelegenheiten. Aus der Durchführung des Verkehrssicherstellungsgesetzes, der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen zu diesem Gesetz und aus dem Bundesleistungsgesetz werden sich aber für die Kreise und Städte zusätzliche Aufgaben ergeben. Sie werden für die Anordnung und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen, die Deckung des Kraftfahrzeugergänzungsbedarfs, die Deckung des Bedarfs an Transportleistungen und die Straßenraumbewirtschaftung zuständig sein. Hieraus folgt die Notwendigkeit einer engen Zusam-

Dr. Dr. Ulrich Eichstädt

menarbeit mit den Straßenbaubehörden, der Polizei, militärischen Dienststellen und den höheren und obersten Verkehrsbehörden der Länder.

Nicht allein auf dem Verkehrs- sondern auch auf zahlreichen anderen Gebieten zwingt die Verzahnung ziviler und militärischer Planungen und Maßnahmen zu einer engen zivil-militärischen Zusammenarbeit. Jeder leitende zivile Verwaltungsbeamte sollte deshalb in den Grundzügen wissen, was in Krisenzeiten in seinem Verwaltungsbereich von der militärischen Seite veranlaßt wird und was er zur Unterstützung der Streitkräfte zu tun hat. Das Gleiche muß aber auch umgekehrt für die militärischen Dienststellen gelten. In Zeiten einer akuten Bedrohung kann die enge Verbindung zwischen den Kreisen und den militärischen Kommandeuren von ausschlaggebender Bedeutung sein.

3.

Nahezu alle vorgenannten Aufgaben sind von den Kreisen und Städten erst in Krisensituationen wahrzunehmen, denn in normalen Friedenszeiten spielen das zivile Lage- und Meldewesen, die psychologische Beeinflussung der Bevölkerung, die Verkehrslenkung (im Gegensatz zur Verkehrsregelung) und die Unterstützung der Streitkräfte durch die allgemeine innere Verwaltung kaum eine Rolle. Auch bedarf es keiner Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln oder von Gütern und Leistungen der Wirtschaft. Eine Ausnahme bildet nur die Katastrophenabwehr, mit der die unteren Verwaltungsbehörden auch in normalen Zeiten ständig befaßt sind.

Die Behörden der Kreise und Städte verfügen daher nur über sehr wenig Personal, das im Frieden mit Planungen der Krisenvorsorge und der Verteidigung betraut ist. Diese wenigen Kräfte sind außerdem ganz überwiegend mit dem Katastrophen- und dem damit verzahnten Zivilschutz befaßt und müssen die Planungsaufgaben für alle anderen Gebiete nebenbei mit wahrnehmen.

Die Akademie für zivile Verteidigung widmet diesem Personenkreis ganz besondere Aufmerksamkeit. Er wird in Kolleglehrgängen und Lehrplanspielen über die Erfordernisse auf allen diesen Gebieten unterrichtet und erhält Anregungen für eine zweckentsprechende Planung der Krisenvorsorge. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß es sich bei diesem Personal nur um kleine Kader in jeder Verwaltung handelt.

In einem Ernstfall würde jedoch die Mehrzahl des heute vorhandenen Verwaltungspersonals zur Wahrnehmung von Krisenfunktionen herangezogen werden müssen. Diese Kräfte stünden damit in einer Krise vor gänzlich neuen und ihnen fremden Aufgaben, für deren Durchführung die ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung fehlt. Hier ist eine Lösung nur durch eine intensive Einweisung und Ausbildung möglich.

Die Akademie für zivile Verteidigung strebt deshalb an, diese

Ausbildung auch und gerade jenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zuteil werden zu lassen, die mit Sicherheits- und Verteidigungsaufgaben zwar nicht in normalen Zeiten befaßt sind, diese aber in Krisensituationen wahrnehmen sollen. Diesem Gesichtspunkt müssen Kreise und Städte wie auch die Verwaltungen des Bundes und der Länder bei der Personalauswahl für die Beschickung von Lehrgängen ein noch größeres Augenmerk als bisher widmen.

Angesichts der Anforderungen, die heute an unsere Verwaltung gestellt werden, ist allerdings die Krisenvorsorge einschließlich der notwendigen Ausbildung immer in der Gefahr, als eine unbequeme zusätzliche Belastung vernachlässigt zu werden. Im Interesse der Erhaltung des Friedens und unserer Sicherheit bemüht sich die Akademie aber, dieser Tendenz nach Möglichkeit entgegenzuwirken, damit wir in Notzeiten nicht mangels entsprechender Vorsorge vor unlösbare Probleme gestellt sind.

VI. Ausblick

In den wenigen Jahren ihres Bestehens ist die Akademie für zivile Verteidigung zu einer Ausbil-

dungseinrichtung mit großer Ausstrahlung geworden. Sie führt leistungsfähiges Personal aus dem zivilen und dem militärischen Bereich zusammen und ermöglicht einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen zivilen Fachbereichen und den Streitkräften. Dies gilt sowohl vertikal für die Kontakte zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch horizontal für die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, den staatlichen Sonderbehörden und den Bundeswehrdienststellen. Nicht zuletzt gibt die Akademie allen Angehörigen der Verwaltungen, die Aufgaben der zivilen Verteidigung zu bearbeiten haben, neue Anregungen und gewährt ihnen eine Unterstützung ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

Dank der engen Zusammenarbeit mit den Bundesressorts und den Länderinnenministerien (-senatoren), über die die Teilnehmerplätze vergeben werden, sowie den kommunalen Spitzenverbänden ist das Interesse an den Veranstaltungen der Akademie außerordentlich groß. Wie die Anmeldungen zu den Lehrgängen zeigen, nimmt es ständig weiter zu. Dies ist ein erfreulicher Beweis für die Resonanz, die die Akademie in allen Teilen der Verwaltung findet.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz hat Vorschriften für die Vollausbildung der Fachdienste Brandschutz, Bergung, Instandsetzung, Fernmelde, ABC, Veterinär und Sanitätsdienste aufgestellt, über die zur Zeit mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden Verhandlungen geführt werden.

Gemäß § 7 KatSG hat der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt- und Landkreise die Ausbildung der Katastrophenschutzeinheiten zu überwachen, wobei die Ausbildung der Führer und der Helfer in besonderen Funktionen zusätzlich zur Standortausbildung auf Lehrgängen an Landes- und Bundesschulen vermittelt werden soll.

Die Beauftragung als Führer und Unterführer sowie die Einweisung als Helfer in be-

Verhandlungen über die Vollausbildung

sonderen Funktionen ist davon abhängig, daß der Ausbildungsweg durch eine Reihe von Speziallehrgängen absolviert wird.

Bei der Begrenzung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf Landes- und Bundesschulen sind die Stadt- und Landkreise der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Durchführung der Standortausbildung verstärkt und verbessert werden müs-

sen, zumal die Standortausbildung der Ausbildung auf den Landes- und Bundesschulen vorausgeht.

Nach Auffassung der Gemeinden soll:

□ die Zuständigkeit für die Durchführung und Genehmigung von Übungen im Standort und, soweit das Kreisgebiet sich für die Standortübungen nicht besonders eignet, auch für die Durchführung

der Standortausbildung im Gebiet benachbarter Kreise dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden, zumal bei Übungen in der Regel Kräfte des friedensmäßigen und des verstärkten Teils des Katastrophenschutzes teilnehmen.

□ die Vollausbildung der Katastrophenschutz Helfer setzt einen verstärkten Einsatz von Finanzmitteln voraus. Die Ausbildungsstunden im Jahr sollen dadurch erhöht werden, damit die Ausbildung sich nicht über Jahre hinaus erstreckt.

□ speziell für die Ausbildung im Sanitätsdienst wird es notwendig sein, wichtige Teile der zusätzlichen Ausbildung auf die Sanitätsorganisation zu verlagern und diesen hierfür die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. A. B.

Die Notstandsgesetzgebung des Sommers 1968 erreichte mit der Neubekanntmachung der Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung und Verkehr im Oktober 1968²⁾ und der Verkündung des 6. Wehrpflichtänderungsgesetzes im Januar 1969³⁾ einen vorläufigen Abschluß. Seitdem sind fünf Jahre vergangen.

Hatte man zunächst den Eindruck, als sei danach ein Stilland eingetreten, so erhielt die Ausfüllung dieser Gesetze durch Ausführungsvorschriften im Jahre 1971 neuen Auftrieb, der allerdings durch die vorzeitige Parlamentsauflösung im September 1972 wiederum beeinträchtigt wurde.

Zeit genug jedenfalls für eine Zwischenbilanz, die zugleich den Niederschlag dieser Gesetzgebung in dieser Zeitschrift beleuchten soll.

Die Teilgebiete der zivilen Verteidigung im nationalen Bereich⁴⁾ — nach Rechtsgrundlagen geordnet — sollen darauf untersucht werden, welcher Stand der Gesetzgebung und ihrer Ergänzung durch Ausführungsvorschriften

- bis 1968 erreicht war,
- durch die Notstandsgesetzgebung von 1968 erreicht wurde⁵⁾ und
- in den seither vergangenen fünf Jahren erreicht werden konnte.

1. Zur Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen liegen Vorschriften auf den Teilbereichen der Aufrechterhaltung

- der Gesetzgebung,
- der Rechtspflege,
- der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen und
- der Sicherheit und Ordnung vor, während
- zur Aufrechterhaltung der Informationsmöglichkeiten und -mittel weniger rechtliche als vielmehr wirtschaftlich-administrative Vorkehrungen erforderlich sind. Eine Einschränkung des Grundrechts der Presse- und Informationsfreiheit ist — auch für den Verteidigungsfall — gem. Art. 5 GG nicht zulässig.

1.1 Zur Aufrechterhaltung der Gesetzgebung enthielt das Grundgesetz

1) und ihr Niederschlag in den ersten vier Jahrgängen der ZIVILVERTEIDIGUNG in Fußnoten.

2) BGBl. I S. 1069, 1075 und 1082.

3) Vom 13. 1. 1969, BGBl. I S. 41.

4) Vgl. Begriffsbestimmungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung, RdErl. d. BMI v. 7. 7. 1964, GMBI. S. 324, und die nachstehende Übersicht mit ihren Gliederungsziffern, die für den Aufbau der nachstehenden Ausführungen maßgebend sind. Vgl. S. 37.

5) Zum Stand der Notstandsgesetzgebung bis 1970 insgesamt vgl. Beßlich, Rechtsgrundlagen der Verteidigung, in ZIVILVERTEIDIGUNG, Nr. 7-9/70; auch als Heft Nr. 1 in der Reihe „Beiträge zur zivilen Verteidigung“ im Osang Verlag, Bad Honnef, erschienen.

1968

Fünf Jahre Notstands gesetz gebung¹⁾

**Eine Zwischenbilanz
von
Wolfgang Beßlich**

1973

von 1949 nur den Art. 81 über den Gesetzgebungsnotstand, der aber nicht die durch die Notstandsgesetzgebung berücksichtigten Fälle betrifft, sondern vielmehr ein Versagen des parlamentarischen Systems bei der Behandlung einer wichtigen Gesetzesvorlage zum Gegenstand hat⁶⁾.

Erst das 4. Ergänzungsgesetz zum Grundgesetz von 1954⁷⁾ führte eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für

6) Zur „Entwicklung der Notstandsbegriffe im Grundgesetz“ allgemein und zum Gesetzgebungsnotstand im besonderen. Vgl. Beßlich in ZIVILVERTEIDIGUNG 11/71, S. 13, und 12/71, S. 27.

7) Vom 26. 3. 1954, BGBl. I S. 45.

„die Verteidigung ... einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung“

durch Ergänzung des Art. 73 Nr. 1 in das Grundgesetz ein. Dieser Begriff, den wir heute als „Gesamtverteidigung“ auffassen, untergliedert sich in die militärische und die zivile Verteidigung.

Die Wehrrfassung von 1956⁸⁾ enthielt in erster Linie organisatorische Bestimmungen zur Einordnung des Wehrewesens in unserm Verfassungs- und Staatssystem. Nur der damals in das Grundgesetz eingefügte Art. 59a enthielt Vorschriften über die Feststellung des Verteidigungsfalles durch den Bundestag als Gesetzgebungsorgan. Diese wurden in der Notstandsverfassung von 1968⁹⁾ durch Art. 115a GG abgelöst. Seitdem sind die Befugnisse des Parlaments den Phasen einer sich zuspitzenden internationalen Krise angepaßt. Der Bundestag kann danach

- ☐ in einer kriegsdrohenden Krise zunächst einzelne legislative Maßnahmen durch Anwendbarmachung *bestimmter*, sonst auf den Spannungs- und Verteidigungsfall beschränkter Bestimmungen, u. a. der Sicherstellungsgesetze, ergreifen;
- ☐ einer zur unmittelbaren Kriegsdrohung herangereiften Krise mit Zweidrittelmehrheit durch Feststellung des Spannungsfalles entgegenwirken und damit die Anwendbarkeit *aller* an den Spannungsfall gebundenen Maßnahmen auslösen;
- ☐ bei unmittelbar drohendem oder bereits begonnenem Feindangriff auf das Bundesgebiet mit Zustimmung des Bundesrates den Eintritt des Verteidigungsfalles feststellen. Sind Bundestag und Bundesrat dazu nicht in der Lage, trifft der Gemeinsame Ausschuß diese Feststellung. Fällt auch er aus, so gilt der Verteidigungsfall als mit Beginn des Angriffs eingetreten. Damit sind alle Verteidigungsgesetze voll anwendbar.

Im Verteidigungsfall

- ☐ ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf alle verteidigungswichtigen Sachgebiete erweitert,
- ☐ kann die Bundesregierung Gesetzesvorlagen beim Bundestag und Bundesrat zugleich einbringen, die sie unverzüglich gemeinsam beraten und verabschieden,
- ☐ tritt bei Ausfall der gesetzgebenden Körperschaft an deren Stelle der Gemeinsame Ausschuß als Notparlament. Er hat weitgehend die gleichen Befugnisse wie diese einschließlich

8) 7. ErgG z. GG v. 19. 3. 1956, BGBl. I S. 111.

9) 17. ErgG z. GG v. 24. 6. 1968, BGBl. I S. 709.

der Kanzlerwahl und wird schon im Frieden gewählt¹⁰⁾.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wurden noch zu Ende der V. Legislaturperiode im Juli 1969

- ☐ eine Geschäftsordnung für das (vereinfachte Gesetzgebungs-) Verfahren nach Art. 115d GG und
- ☐ eine Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Ausschuß erlassen¹¹⁾.
- ☐ Der Gemeinsame Ausschuß konstituierte sich erstmals für die VI. Legislaturperiode im Dezember 1969¹²⁾ und für die jetzige 7. Legislaturperiode im Januar 1973. Ihm gehören heute neben den 11 Ländervertretern aus dem Bundesrat je 10 Mitglieder des Bundestages aus der SPD- und der CDU/CSU-Fraktion und 2 FDP-Abgeordnete an. Für alle Mitglieder sind Vertreter bestellt.

Bei der Parlamentsauflösung im September 1972 stellte sich heraus, daß 1968 verabsäumt worden war, den dem Gemeinsamen Ausschuß angehörenden Mitgliedern des Bundestages den Status von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses des Bundestages zu verleihen, damit sie auch zwischen zwei Legislaturperioden amtiert können. Dies könnte durch Bezugnahme in der Vorschrift des Art. 53a GG über den Gemeinsamen Ausschuß auf die Art. 45, 49 GG über die Rechte der Mitglieder des Ständigen, des Auswärtigen und des Verteidigungsausschusses geschehen. Das Problem ist zur Zeit noch offen. Es kann durch die Entsendung von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses in den Gemeinsamen Ausschuß zwar faktisch aber — ohne die vorgeschlagene Verfassungsänderung — m. E. nicht verfassungsrechtlich befriedigend gelöst werden.

Ferner steht zur Vervollständigung der Rechtsvorschriften zur Aufrechterhaltung der Gesetzgebung noch ein Notverkündungsgesetz aus, das abwei-

chend von den Art. 80, 82 GG entsprechend der durch Art. 115d Abs. 3 GG geschaffenen Möglichkeit die vereinfachte Verkündung von Rechtsvorschriften im Verteidigungsfall regelt.

1.2 Das Grundgesetz von 1949 enthielt auch keine Vorschriften zur **Aufrechterhaltung der Rechtspflege** in Notständen. Diese sind vielmehr als vorkonstitutionelles Recht in den einzelnen Prozeßordnungen geregelt.

Die Wehrverfassung führte 1956 einen Art. 96a in das Grundgesetz ein, der — 1968 in Art. 96 umnummeriert¹³⁾ — in seinem Absatz 2 die Errichtung von Wehrstrafgerichten im Verteidigungsfall vorsieht. Bekanntlich unterliegen Soldaten — ebenso wie andere Staatsbürger und Staatsdiener — heute der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, wenn auch für sie im Wehrstrafgesetz¹⁴⁾ besondere materielle Strafbestimmungen geschaffen wurden.

Die Notstandsverfassung sieht auf dem Gebiet der Judikative lediglich in Art. 115g Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts als des höchsten Staatsorgans in diesem Bereich vor.

Daher fehlen zur Zeit noch

- ☐ ein Wehrstrafgerichtsgesetz als prozessuale Ergänzung des bereits geltenden Wehrstrafgesetzes für den Verteidigungsfall,
- ☐ im Bereich des materiellen Strafrechts besondere Strafbestimmungen für den Verteidigungsfall, insbesondere zum strafrechtlichen Schutz der dann geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen, ferner
- ☐ ein Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit aller Zweige der Gerichtsbarkeit, z. B. durch Einschränkung von Rechtsmitteln, Abkürzung von Fristen etc.

1.3 Zur Aufrechterhaltung der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen (mit Ausnahme der unter 1.4 zu behandelnden Sicherheit und Ordnung) enthielt das Grundgesetz keine besonderen Bestimmungen für Notsituationen. Erst die Wehrverfassung von 1956 schuf durch Art. 87b die Möglichkeit, die zivile Verwaltung mit Verteidigungsaufgaben zu betrauen, die zum Teil in bundeseigener, zum Teil in Auftragsverwaltung des Bundes wahrzunehmen sind. Er ist somit die Verfassungsgrundlage zur Er-

richtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz im Jahre 1958¹⁵⁾, aber auch für die Zuweisung von Verteidigungsaufgaben an Landes- und Kommunalbehörden. Von dieser letzteren Möglichkeit haben alle zivilen Verteidigungsgesetze — insbesondere die 1968 erlassenen — Gebrauch gemacht.

Die Notstandsverfassung brachte 1968 weitere exekutive Notstandsbefugnisse mit sich. Sie ersetzte den Art. 65a

Abs. 2 durch
- Art. 115b -

(Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Verteidigungsfall beim Bundeskanzler)

und erkannte
in Art. 115f

— der Bundesregierung besondere Weisungs- und Einsatzrechte für den Verteidigungsfall und

in Art. 115i

— den Landesregierungen solche Rechte im sogenannten Kataraktfall zu.

Der Ausführung dieser Bestimmungen wurde in Sondergesetzen Rechnung getragen, so in dem neuen Bundesgrenzschutzgesetz von 1972¹⁶⁾. Zur Effektivierung der Weisungsbefugnisse im Verteidigungsfall bedarf es der friedensmäßigen Vorbereitung in administrativer Form, insbesondere auf den Gebieten der Alarmplanung und des Lage- und Meldewesens.

1.4 Der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Notständen diente im Grundgesetz von 1949 Art. 91 über den inneren Notstand. Er sah den Einsatz der Landespolizeien durch die Länder und den Bund bei Notständen im Staatsinnern vor. Zur Ergänzung dieser Bestimmung

— schloß der Bund im Oktober 1950 mit den Ländern Verwaltungsabkommen über die Aufstellung von Bereitschaftspolizeien der Länder, die er materiell unterstützte¹⁷⁾, und

— erließ zur Überwachung von Staatsfeinden im Innern das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes¹⁸⁾ und

10) Vgl. Beßlich, Der Gemeinsame Ausschuß — aus der Entwicklungsgeschichte des Notparlaments, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72, S. 51.

11) Vom 23. 7. 1969, BGBl. I S. 1100 und 1102.

12) Vgl. ZIVILVERTEIDIGUNG I/70, S. 69.

Der Übergang von bis dahin römischen auf nunmehr arabische Ordnungszahlen zur Bezifferung der Legislaturperioden des Deutschen Bundestages von der jetzigen 7. Legislaturperiode an entspricht der neuen amtlichen Praxis des Bundestages.

13) Durch das 16. ÄndG z. GG v. 18. 6. 1968, BGBl. I S. 637.

14) In der Fassung vom 1. 9. 1969, BGBl. I S. 1502.

15) BzBG v. 5. 12. 1958, BGBl. I S. 893.

16) BGG v. 18. 8. 1972, BGBl. I S. 1834; vgl. dazu: Eversmeyer, BGS — ein leistungsfähiger Partner bei der Lösung von Problemen der Sicherheit, ZIVILVERTEIDIGUNG II/72, S. 30, und Beßlich, Entwicklung und Aufgaben des Bundesgrenzschutzes 1951-1973, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/73, S. 59.

17) Abkommen vom 27. 10. 1950, nicht veröffentlicht, im Dezember 1970 mit Wirkung von 1. 1. 1971 erneuert.

18) VerfSchG v. 27. 9. 1950, BGBl. I S. 68, geändert d. G. v. 7. 8. 1972, BGBl. I S. 1382.

— 1951 das Gesetz über das Bundeskriminalamt¹⁹⁾, das eine Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung vorsieht.

— Ferner erging 1951 das Bundesgrenzschutzgesetz, das dem Bund die Aufstellung eigener Grenzschutzkräfte ermöglichte²⁰⁾. Allerdings wurde der noch im Aufbau befindliche Bundesgrenzschutz 1956 personnel zum Aufbau der Bundeswehr herangezogen²¹⁾.

19) BKAG v. 8. 3. 1951, BGBl. I S. 165, geändert d. G. v. 19. 9. 1969, BGBl. I S. 1717, und d. G. v. 28. 6. 1973, BGBl. I S. 701, neu bekanntgemacht S. 704.

20) BGSG v. 16. 3. 1951, BGBl. I S. 201, vgl. auch die Aufsätze gem. Fußnote 16.

21) 2. BGSG v. 30. 5. 1956, BGBl. I S. 436.

Die Wehrverfassung von 1956 sah durch die Einfügung eines neuen Art. 143 in das Grundgesetz besondere Vorschriften über den Einsatz der Streitkräfte bei inneren Notständen vor, die indessen bis 1968 nicht erlassen wurden²²⁾.

Im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 verlieh das Bundesgrenzschutzergänzungsgesetz²³⁾ der Grenzschutztruppe den völkerrechtlichen Kombattantenstatus bei bewaffneten Konflikten, während umgekehrt das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Soldaten und ziviles Wachpersonal der

22) Vgl. dazu Beßlich, Der Einsatz der Streitkräfte im Innern — Geschichte eines Vorbehalts —, in ZIVILVERTEIDIGUNG III/72, S. 27.

23) Vom 11. 7. 1965, BGBl. I S. 201.

Wolfgang Beßlich

Bundeswehr²⁴⁾ diesen polizeiliche Zwangsbefugnisse bei der Bewachung eigener Objekte zuerkannte.

Die Notstandsverfassung enthält an verschiedenen Stellen Vorschriften zur

24) UZwG-Bw. v. 12. 8. 1965, BGBl. I S. 796; die entsprechenden Befugnisse nicht-militärischer Vollzugsbeamter des Bundes sind in dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) vom 10. 3. 1961, BGBl. I S. 165, i. d. F. d. G. v. 25. 6. 1969, BGBl. I S. 645, geregelt.

Zivile Verteidigung

im nationalen Bereich der BRD

(nach Rechtsgrundlagen geordnet, deren Bezifferung für den Aufbau dieses Beitrags maßgebend ist)

1. Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen, und zwar	2. Zivilschutz mit den Teilbereichen	3. Versorgung mit	4. Unterstützung der Streitkräfte
1.1 der Gesetzgebungsfunktionen GG	2.1 Selbstschutz KatSG	3.1 Gütern der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft ESG	4.1 personell: Wehrpflichtgesetz WpflG
1.2 der Rechtspflege GG	2.2 Zivile Einsatzverbände KatSG	3.2 Gütern und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft einschl. Energie, Geld- und Finanzwesen WISG	4.2 materiell: Landbeschaffungsgesetz LBG
1.3 der Regierungs- und Verwaltungsfunktionen GG	2.3 Aufenthaltsregelung KatSG	3.3 Leistungen auf dem Gebiet des Verkehrs VSG	Bundesleistungsgesetz BLG
1.4 der Sicherheit und Ordnung GG, SO-Gesetze der Länder, G 10, BKAG, VerfSchG, BGSG	2.4 Warn- und Alarmdienst ZBG	3.4 Wasser sowie Abwasserbeseitigung WasSG	
1.5 der Informationsmöglichkeiten und -mittel — —	2.5 Gesundheitswesen ZBG	3.5 Leistungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens — —	
	2.6 Schutzbau SBG	3.6 Personal einschl. soz. Sicherung ArbSG	
	2.7 Kulturgutschutz KGSG		

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in Notfällen. Sie ermöglicht Beschränkungen

- des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
- der Freizügigkeit und
- der Berufsfreiheit in Notständen, letzteres durch Einfügung der umfassenden Dienstpflichtenregelung des Art. 12a in das Grundgesetz²⁵).

Ferner ergänzt sie den alten Art. 87a GG von 1956 um Regelungen über den Einsatz der Streitkräfte im äußeren und inneren Notstand, während ihr Einsatz im Katastrophennotstand in Art. 35 geregelt wurde.

Der Einsatz von Polizei, Bundesgrenzschutz und sonstigen Einsatzverbänden im Katastrophennotstand, im inneren Notstand und im Verteidigungsfall wurde ebenfalls in den Art. 35, 91, 115f und 115i GG umfassend geregelt.

In der Folgezeit lief die Ausfüllung dieser Verfassungsnormen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften rasch an, ist jedoch noch nicht ganz abgeschlossen.

1968 erging das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses²⁶), das die Überwachung privater Kommunikationsmittel aus Gründen der Staatssicherheit unter parlamentarischer Kontrolle, jedoch unter Ausschuß der gerichtlichen Anfechtbarkeit durch den Betroffenen regelt²⁷). Ausführungsgesetze der Länder folgten 1968/69.

Im Januar 1969 erging das 6. Wehrpflichtänderungsgesetz²⁸), das die Grenzschutzdienstpflicht konkretisierte.

Im Herbst 1971 ergingen die Bestimmungen für Katastrophenhilfe und Nothilfe des Bundesgrenzschutzes²⁹).

Im Sommer 1972 folgte der Notstandsverfassung die Sicherheitsnovelle zum Grundgesetz²⁹), die Änderungen

- des Verfassungsschutzgesetzes¹⁸),
- des Bundesgrenzschutzgesetzes¹⁶),
- des Bundeskriminalamtgesetzes¹⁹) sowie
- des Waffengesetzes und des Haftrechts der Strafprozeßordnung ermöglichte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Neufassung der Bund-Länder-Abkommen über die Bereitschaftspolizeien¹⁷) und die verschärfte Anwendung des Ausländergesetzes zu sehen.

Insbesondere das neue Bundesgrenzschutzgesetz und die Novelle zum Bundeskriminalamtgesetz räumen den zuständigen Bundesbehörden größere Befugnisse ein als bisher und sehen eine intensivere Zusammenarbeit mit den Ländern vor. Mußte der Bund in Notfällen der Vergangenheit weitgehend auf landeseigene Vollzugskräfte zurückgreifen, so stehen die Polizeikräfte des Bundes jetzt weitgehend den Ländern zur Hilfeleistung zur Verfügung. Besondere Hervorhebung verdient dabei, daß nach dem neugefaßten Art. 35 Abs. 2 S.1 GG der Bundesgrenzschutz in besonderen Fällen auch schon unterhalb der Schwelle eines Notstandes zur Unterstützung der Länderpolizeien eingesetzt werden darf.

In Anpassung an diese neue Rechtslage sind bereits die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang geändert worden³⁰).

Es steht allerdings noch eine Anpassung des für die Bundeswehr und ihr ziviles Wachpersonal geltenden entsprechenden Gesetzes²⁴) an die neue Verfassungsrechtslage aus.

Der Ausbau der Sicherheitsgesetzgebung seit 1968 stellt angesichts seines traurigen Anlasses (Baader-Meinhof-Bande, Flugzeugentführungen, Olympia-Massaker) einen erheblichen Fortschritt dar.

2. Der Zivilschutz ist der wichtigste Teilbereich der zivilen Verteidigung³¹). Dementsprechend sind hier zahlreiche Regelungen gesetzlicher und administrativer Art erlassen worden.

Schon im Zuge der Wehrgesetzgebung von 1956/57 erging das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung³²), das Maßnahmen für

fast alle Teilbereiche des Zivilschutzes vorsah und dem weitere Gesetze folgen sollten. Im organisatorischen Bereich ermöglichte Art. 87b Abs. 2 GG die Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz¹⁵), das Aufgaben auf den meisten dieser Teilbereiche übernahm.

Die Notstandsgesetzgebung von 1965 wollte die Teilbereiche des Zivilschutzes durch jeweils besondere Gesetze regeln. Erst das letzte bedeutende Zivilschutzgesetz, das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes von 1968³³) behandelt wieder drei dieser sieben Teilbereiche, nämlich den Selbstschutz, die zivilen Einsatzverbände und die Aufenthaltungsregelung, zusammenfassend.

2.1 Der Selbstschutz geht in seinen Anfängen in die Zeiten des vorläufigen Luftschutzprogramms der Bundesregierung zurück. Der 1953 als privatrechtliche Vereinigung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gegründete Bundesluftschutzverband wurde durch die §§ 31, 36 ZBG in die Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt.

Dieses Gesetz enthielt in seinem Eingangsteil auch Vorschriften über den örtlichen Luftschutz, zu deren Ausführung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über den örtlichen Luftschutz und die Anleitung zur Luftschutzzortsbeschreibung erlassen wurden³⁴).

Nachdem das im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 verabschiedete Selbstschutzgesetz, das eine allgemeine Selbstschutzwspflicht einführen sollte, zunächst aus Haushaltsgründen suspendiert und 1968 wieder aufgehoben worden war³⁵), stellte das Katastrophenschutzgesetz in seinen §§ 10 und 11 den Selbstschutz und den umbenannten Bundesverband für den Selbstschutz auf eine neue Rechtsgrundlage³⁶). Danach obliegen Aufbau und Förderung des Selbstschutzes den Behörden der Gemeinden und Kreise sowie den besonderen Verwaltungen und Betrieben, die der Bundesverband unterstützt. Daneben obliegt ihm die Öffentlichkeitsarbeit

25) Vgl. dazu Beßlich, Die Dienstpflichten des Grundgesetzartikels 12a — Übereinstimmungen und Unterschiede —, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/73, S. 19.

26) Vom 13. 8. 1968, BGBl. I S. 949.

27) Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wurde durch das Bundesverfassungsgericht im wesentlichen bestätigt, Entsch. v. 15. 12. 1970, BGBl. 1971 I S. 50.

28) Vom 23. 11. 1971, Mittell. Bl. BGS Nr. 30/71, S. 485.

29) 31. ErgG z. GG v. 28. 7. 1972, BGBl. I S. 1305.

30) Änderungserlaß vom 24. 1. 1973, GMBI. I S. 60, ber. S. 151.

31) Vgl. dazu Dedekind, Zivilschutz — strategische Bedeutung — taktische Möglichkeiten, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72, S. 16.

32) ZBG vom 9. 10. 1957, BGBl. I S. 1696.

33) KatSG vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 776.

34) VwV-LS-Ort vom 12. 1. 1961, GMBI. S. 115, vgl. auch Fußnote 40; LS-Ortsbeschreibung vom 12. 12. 1960, GMBI. 1962, S. 46.

35) Selbstschutzgesetz v. 9. 9. 1965, BGBl. I S. 1240, suspendiert für zunächst 2 Jahre durch Art. 18 Nr. 2 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. 12. 1965, BGBl. I S. 2065, sodann bis auf weiteres durch Art. 17 Nr. 1a des Finanzänderungsgesetzes vom 21. 12. 1967, BGBl. I S. 1259, aufgehoben durch § 18 KatSG.

36) Vgl. dazu Weiß, Selbstschutz als Basis des Katastrophenschutzes, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/71, S. 38.

für den Zivilschutz³⁷⁾. Die Aufsicht über den Bundesverband, die 1968 dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen worden war, liegt seit 1970 wieder beim Bundesminister des Innern³⁸⁾. In den Jahren 1971/72 ergingen in rascher Folge die den Selbstschutz betreffenden Ausführungsvorschriften zum Katastrophenschutzgesetz, nämlich im organisatorischen Bereich

- die Verordnung über den Aufbau des Bundesverbandes für den Selbstschutz und
- die Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz mit einem Anhang über die Helfervertretung³⁹⁾

und im materiellen Bereich

- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes⁴⁰⁾ sowie zu deren Ausführung die Empfehlungen
- für den betrieblichen Katastrophenschutz⁴¹⁾,
- für den Selbstschutz in Behörden und
- für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten⁴²⁾.

2.2 Auch die seit den fünfziger Jahren aufgestellten freiwilligen⁴³⁾ **zivilen Einsatzverbände** haben heute ihre gemeinsame Rechtsgrundlage im Katastrophenschutzgesetz. Ihre Geschichte geht auf die Errichtung des Technischen Hilfswerks für technische Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, Katastrophen und Notständen im Jahre 1953 zurück⁴⁴⁾.

37) Vgl. dazu Michalski, Sichtbare und unsichtbare Öffentlichkeitsarbeit des BVS, in ZIVILVERTEIDIGUNG 7/71, S. 33, sowie Heinrich, Zivilverteidigung heute - Informationsseminare des BVS für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/71, S. 9; ferner Butz, Ein wunder Punkt: die Öffentlichkeitsarbeit des BVS, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/72, S. 11; Hetzel, Die psychologische Komponente der Öffentlichkeitsarbeit für die zivile Verteidigung, in ZIVILVERTEIDIGUNG III/73, S. 57; Prée, Selbstschutz der Bevölkerung, auch in den Gemeinden ein Problem der Öffentlichkeit und der Werbung, in ZIVILVERTEIDIGUNG III/73, S. 61.

38) Anordnung über die Übertragung von Befugnissen nach dem KatSG vom 13. 7. 1968, GMBI. S. 206, in der Fassung des Änderungs-erlasses vom 26. 10. 1970, GMBI. S. 611.

39) BVS-VO vom 6. 4. 1971, BGBl. I S. 341, BVS-Satzung vom 28. 3. 1972, GMBI. S. 307, geändert 17. 10. 1972, GMBI. S. 649.

40) VwV-Selbstschutz v. 11. 5. 1971, BAnz. Nr. 92 v. 18. 5. 1971, ZIVILVERTEIDIGUNG 10/71, S. 44, ersetzt teilweise die VwV-LS-Ort, vgl. Fußnote 37.

41) Vom 6. 6. 1972; Beilage Nr. 16/72 z. BAnz. Nr. 105 vom 9. 6. 1972; vgl. dazu Schulze-Henne, Katastrophenschutz im Betrieb, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72, S. 47.

42) Vom 20. 9. 1972, GMBI. S. 574 u. 589; vgl. dazu Dedekind, Verbesserte Basis für den Selbstschutz der niedersächsischen Landesverwaltung, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/72, S. 16.

43) Zum Freiwilligkeitsprinzip vgl. Weiß, Ein Wort zum zivilen Dienen, in ZIVILVERTEIDIGUNG 8/71, S. 8, und ders., Der Staat und die freiwilligen Hilfsorganisationen, in ZIVILVERTEIDIGUNG 9/71, S. 8.

44) THW-Errichtungserlaß vom 25. 8. 1953, GMBI. S. 507, i. d. F. d. Änd.Erl. vom 11. 11. 1958, GMBI. S. 498.

Seit dem Beitritt zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 im Jahre 1954⁴⁵⁾ stellte die Bundesrepublik die Zivilschutzverbände unter den Schutz des Art. 63 des IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁶⁾.

Dieser Schutz galt zunächst für den Luftschutzhilfsdienst (LSHD), der in Ausführung der §§ 9—11 ZBG in 97 besonders gefährdeten Städten als örtlicher und auf Bezirksebene als überörtlicher LSHD aufgestellt wurde. Er hätte auch für das Zivilschutzkorps gegolten, dessen 1965 auf Landesebene vorgesehene Aufstellung aus Haushaltsgründen unterblieb⁴⁷⁾. Scheiterte die Aufstellung des Zivilschutzkorps aus finanziellen Gründen, so ergaben sich beim Aufbau des LSHD unüberwindliche personelle Schwierigkeiten. Trotz Mitarbeit zahlreicher Helfer aus anderen Hilfsorganisationen — die das zusätzliche Problem der Doppelmitgliedschaft mit sich brachte — konnte das vorgesehene Aufstellungssoll nicht einmal annähernd erreicht werden.

Deshalb ging das Katastrophenschutzgesetz 1968 von der Aufstellung einer besonderen Luftschutzorganisation ohne eigene Friedensaufgaben ab und bezog statt dessen die friedensmäßigen Hilfsorganisationen in den verteidigungsspezifischen Katastrophenschutz mit ein. Zu diesem Zweck wurde der überörtliche LSHD 1969 zunächst auf die Kreisebene übergeleitet⁴⁸⁾ und bis Ende 1972 der gesamte LSHD in den Katastrophenschutz der Kreise und Städte eingeordnet⁴⁹⁾.

Während die LSHD-Helfer gemäß § 13a des Wehrpflichtgesetzes⁵⁰⁾ unabhängig gestellt und damit für die Dauer ihrer Mitarbeit im LSHD vom Wehrdienst verschont geblieben waren, sieht das Katastrophenschutzgesetz in § 8 Abs. 2 eine Freistellung wehrpflich-

45) Beitrittsgesetz vom 21. 8. 1954, BGBl. I S. 781.

46) IV. Genfer Abkommen vom 12. 8. 1949, BGBl. 1954 II S. 917; vgl. dazu Bachmann, Die völkerrechtliche Stellung des Personals der Zivilschutzorganisationen, in ZIVILVERTEIDIGUNG 1, 2/70, S. 39, ZIVILVERTEIDIGUNG 12/70, S. 36.

47) ZSKG v. 12. 8. 1965, BGBl. I S. 782, suspendiert zunächst für 2 Jahre, dann bis auf weiteres durch die in Fußnote 35 genannten Gesetze.

48) RdErl. z. Überleitung des LSHD auf die Kreisebene vom 22. 8. 1969, GMBI. S. 501; dazu: Bahro, Katastrophenschutz — der Auftrag an Kreise und Städte, in ZIVILVERTEIDIGUNG 6/70, S. 24, und Fieberg, Nochmals: Katastrophenschutz, in ZIVILVERTEIDIGUNG 9/70, S. 41.

49) Weisung zur Einordnung des LSHD in den Katastrophenschutz v. 27. 2. 1972, GMBI. S. 196; dazu Michalski, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/72, S. 25, und Butz, Die Lage im Katastrophenschutz nach der Einordnung des LSHD, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/73, S. 51.

50) WPflG i. d. F. B. v. 8. 12. 1972, BGBl. I S. 2277.

Wolfgang Beßlich

tiger Helfer vom Wehrdienst zum Dienst im Katastrophenschutz vor. Die Bundesminister der Verteidigung und des Innern vereinbarten 1971 die Anzahl und Qualifikationen der jährlich vom Wehrdienst für den Dienst im Katastrophenschutz freizustellenden Wehrpflichtigen. Seit dem 1. Juli 1973 können auch die zivildienstpflichtigen Kriegsdienstverweigerer zum Dienst im Katastrophenschutz freigestellt werden⁵¹⁾.

Zur Ausführung des Katastrophenschutzgesetzes wurden 1972 allgemeine Verwaltungsvorschriften⁵²⁾ erlassen über

- die Organisation⁵³⁾,
- die Ausstattung⁵⁴⁾,
- die Ausbildung⁵⁵⁾ und
- die Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes⁵⁶⁾.

Der Erlass der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (StAN) steht bevor.

Die Ausfüllung des Katastrophenschutzgesetzes hat damit auf dem Gebiet der zivilen Einsatzverbände den gleichen fortgeschrittenen Stand erreicht wie auf dem Gebiet des Selbstschutzes.

2.3 Das dritte im Katastrophenschutzgesetz geregelte Teilgebiet des Zivilschutzes ist die **Aufenthaltsregelung**. Rechtssystematisch stellt sie sich als Beschränkung des in Art. 11 GG verbürgten Grundrechts der Freizügigkeit dar.

Hier schuf die Wehrverfassung von 1956 durch Einfügung des Art. 17a (hier: Abs. 2) in das Grundgesetz die grundsätzliche Möglichkeit einer Beschränkung der Freizügigkeit für Zwecke der Gesamtverteidigung.

51) Vereinbarung v. 25. 2. 1971, GMBI. S. 111, i. d. F. v. 14./30. 6. 1971, GMBI. S. 202, mit Durchführungsvorschrift des BzB v. 7. 5. 1971, GMBI. S. 202; dazu Butz, Der Dienst im Katastrophenschutz — ein Beitrag zur Wehrgerechtigkeit, in ZIVILVERTEIDIGUNG 1, 2/70, S. 28, mit Erwiderung v. Gabriel in ZIVILVERTEIDIGUNG 6/70, S. 22; sowie § 14 Zivildienstgesetz i. d. F. d. B. v. 9. 8. 1973 BGBl. I S. 1015.

52) Zu den Verwaltungsvorschriften allgemein vgl. Weiß, Ein Schritt nach vorn, in I/72, S. 5, und III/72, S. 33.

53) Vom 27. 2. 1972, GMBI. S. 181; dazu Heller, Leitung, Management und Führung des Katastrophenschutzes, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/72, S. 27.

54) Vom 27. 2. 1972, GMBI. S. 188; dazu Link, Der Einsatz — die materielle Ergänzung der K-Dienste im V-Fall, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72, S. 50, und Walbrodt, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Zentralwerkstätten des Katastrophenschutzes, in ZIVILVERTEIDIGUNG II/73, S. 33.

55) Vom 27. 2. 1972, GMBI. S. 190, dazu Weiß in ZIVILVERTEIDIGUNG III/72, S. 33.

56) Vom 27. 2. 1972, GMBI. S. 196.

Eine Aufenthaltsregelung auch für Katastrophen- und Notfälle im Innern setzte aber weiter

- einmal die ausdrückliche Einschränkung der Freizügigkeit im Katalog des Art. 11 Abs. 2 GG und
- zum anderen eine ausdrückliche gesetzliche Einschränkung dieses Grundrechts gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG durch Gesetz voraus.

Da im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 der Entwurf einer Notstandsverfassung, der eine entsprechende Ergänzung des Art. 11 Abs. 2 GG vorgesehen hatte, scheiterte⁵⁷⁾, konnte der daran geknüpfte Entwurf eines Aufenthaltsregelungsgesetzes⁵⁸⁾ nicht verabschiedet werden.

Erst die Notstandsverfassung von 1968 brachte die erforderliche Ergänzung des Art. 11 GG mit sich. Die verfassungsrechtlich zulässige Aufenthaltsregelung für Verteidigungszwecke ist in § 12 KatSG enthalten. Dieser enthält

- ☐ ein Verbot des Aufenthaltswechsels ohne Erlaubnis (Stay put)⁵⁹⁾. Die Einführung des Erlaubniszwangs wird bei Eintritt einer entsprechenden Gefahrenlage nach Freigabe durch die Bundesregierung von den Stadt- und Kreisbehörden verfügt;
- ☐ die zwangsweise vorübergehende Verlegung von Bewohnern besonders gefährdeter Gebiete in andere Gebiete unter den oben geschilderten Voraussetzungen des Art. 80a GG;
- ☐ die nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG erforderliche ausdrückliche Grundrechtseinschränkung und
- ☐ die Verpflichtung der zuständigen Behörden zu verwaltungsinternen Vorbereitungen für die Effektuierung einer Aufenthaltsregelung im Bedarfsfall.

Aufgrund dieser allgemein gefaßten Regelung bedarf es zur Ausführung des § 12 KatSG keiner weiteren Rechtsvorschriften, sondern nur verwaltungsinterner Rahmenrichtlinien und deren Ergänzung durch regionale und lokale Verwaltungsplanungen.

57) BT-DrS. IV/3494, abgelehnt am 24. 6. 1965.
58) BT-DrS. IV/895.

59) Zum Stay put vgl. v. Raven, Bleib zu Hause, aber wo und wie?, in ZIVILVERTEIDIGUNG 1, 2/70, S. 20.

2.4 Das älteste und ursprünglich umfassendste Zivilschutzgesetz, das ZBG, regelt heute noch

- den Warn- und Alarmdienst sowie teilweise
 - das Gesundheitswesen als Teilbereiche des Zivilschutzes, während für die übrigen Teilgebiete,
 - den Schutzbau und
 - den Kulturgutschutz,
- besondere Rechtsgrundlagen ergangen sind.

Das ZBG von 1957 sah für die organisatorische Ausgestaltung des **Warnendienstes** die Unterstellung der bundeseigenen Warnämter unter ein besonderes Bundesamt für den Luftschutzwarndienst vor, während der **Alarmdienst** den Gemeinden in Auftragsverwaltung obliegt. An die Stelle des Bundesamtes für den Warndienst trat jedoch kraft § 2 Abs. 2 seines Errichtungsgesetzes das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Die ihm nachgeordneten zehn Warnämter und Leitmeßstellen beschäftigen neben ihren hauptamtlichen Bediensteten auch freiwillige Warndiensthelfer. Für sie gilt heute noch die zur Ausführung der §§ 12 ff. ZBG 1959 erlassene Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Lutschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen⁶⁰⁾. Die Tätigkeit der Warnämter richtet sich nach verwaltungsinternen Vorschriften überwiegend technischer Art.

Außenwirkung besitzt dagegen die Verordnung über den Anschluß von Behörden und Betrieben an den Luftschutzwarndienst von 1961⁶¹⁾ und Verbindlichkeit für die Landes- und Kommunalbehörden die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst von 1969⁶²⁾.

Die Notstandsgesetzgebung von 1968 hatte für den Warndienst nur mittelbare Bedeutung. Die Vereinbarung über die Freistellung Wehrpflichtiger zum Dienst im Katastrophenschutz⁶³⁾ bezog die Warndiensthelfer als besonderes Freistellungskontingent rein zahlenmäßig mit ein, obwohl diese zwar Dienst im Zivilschutz, nicht aber im Katastrophenschutz verrichten. Daher erließ das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz 1971 besondere Verwaltungsvorschriften, die eine entsprechende Anwendung der Vereinbarung auf Warndiensthelfer vorsehen⁶⁴⁾.

60) LS-ErsIVO v. 15. 12. 1959, BGBl. I S. 722, i. d. F. d. VO v. 20. 10. 1964, BGBl. I S. 826. Die VO galt bis 1972 auch für LSHD-Helfer.

61) LS-Warn-VO vom 20. 7. 1961, BGBl. I S. 1037.

62) Vwv-Alarmdienst vom 23. 12. 1969, BANz. Nr. 240 vom 30. 12. 1969.

63) Vom 11. 1. 1972, GMBI. S. 38.

Diese Diskrepanz wurde jedoch mittlerweile durch das 3. Änderungsgesetz zum Ersatzdienstgesetz vom Sommer 1973⁶⁴⁾ beseitigt. Dieses Gesetz, das in erster Linie den zivilen Ersatzdienst unter der neuen Bezeichnung „Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“ reformiert, hat auch den § 13a des Wehrpflichtgesetzes geändert. In — im übrigen fast wörtlicher — Übereinstimmung mit § 8 Abs. 2 KatSG regelt § 13a WPfIG jetzt nicht mehr einen Sonderfall der Unabkömmlichkeit, sondern die Freistellung Wehrpflichtiger zum Dienst im Zivilschutz oder im Katastrophenschutz. Er umfaßt damit auch die Helfer im Warndienst, die nun nicht mehr nur zahlenmäßig, sondern auch systematisch in eine umfassende Freistellungsvereinbarung zwischen den Bundesministern der Verteidigung und des Innern mit einbezogen werden können. § 14 des neugefaßten Zivildienstgesetzes stellt eine entsprechende Regelung für anerkannte Kriegsdienstverweigerer dar.

2.5 Das Gesundheitswesen ist wie der Katastrophenschutz ein Sachgebiet, das sowohl Friedens- wie Verteidigungsaspekte aufweist und dessen Regelung im Rahmen der Verteidigungsgesetzgebung nicht umfassend sein kann, weil die einschlägigen friedensmäßigen Gesetze teilweise schon entsprechende oder verwandte Regelungen enthalten, auf die die Verteidigungsvorschriften zurückgreifen können. Ein solcher Rückgriff wird aber dadurch erschwert, daß das Gesundheitswesen in zahlreichen Spezialgesetzen geregelt ist. Hinzu kommt, daß die Organisation des Gesundheitswesens in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, während seine Verteidigungsaspekte der Regelung durch den Bund vorbehalten sind. So ist das auf die Verteidigung bezogene Gesundheitswesen bisher rechtlich nicht einheitlich und daher für Krisenzeiten und für den Verteidigungsfall nicht befriedigend geregelt⁶⁵⁾.

Die älteste Vorschrift, die auf diesem Gebiet für unsere Verteidigung noch Bedeutung hat, ist die Dienststordnung für die Gesundheitsämter von 1935⁶⁶⁾, die als Reichsrecht erlassen wurde und heute als Landesrecht fortgilt. Sie enthält verstreute Vorschriften, die auch für die zivile Verteidigung von Bedeutung sind, über

- ☐ die Planung und Vorbereitung von Behelfskrankenhäusern „für den Fall des Eintritts von Massenunglücksfällen“

64) Vom 25. 6. 1973, BGBl. I S. 699.

65) Vgl. Zur. Aufgaben des Gesundheitswesens im Verteidigungsfall, ZIVILVERTEIDIGUNG 7, 8/70, S. 22.

66) Besonderer Teil = 3. DVO zum Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. 3. 1935, RMinBl. S. 327, ber. S. 435, = BGBl. III Nr. 2120-1-3.

len, Krieg oder ausgedehnter Seuchenengefahr“ (§ 47 Abs. 7)⁶⁷⁾,

□ die Überwachung des Rettungswesens und der Krankenbeförderung (§ 67) und

□ die Pflicht der Gesundheitsämter zur Mitwirkung bei „der Durchführung des bürgerlichen Luftschutzes“ (§ 68).

In § 30 ZBG ist seit 1957 die Bevorratung von Arzneimitteln geregelt, die die Länder im Auftrag und auf Kosten des Bundes durchführen. Dazu erging 1960 die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Umfang und Durchführung der Arzneimittelbevorratung⁶⁸⁾.

1965 erließ der Bundesminister für das Gesundheitswesen Richtlinien zur Durchführung der Artikel 18 bis 20 des IV. Genfer Abkommens⁶⁹⁾, die die Kennzeichnung von Krankenhäusern und Pflegepersonal mit dem Roten Kreuz zum Gegenstand haben⁶⁹⁾.

Es bleibt zu erwähnen, daß die Sanitäts-, ABC- und Veterinärdienste des früheren LSHD und des Katastrophenschutzes sachlich auch dem Gesundheitswesen zuzurechnen sind.

Damit erschöpfen sich die Bestimmungen über die Verteidigung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Teilbereiche, denen der Bund auf diesem Gebiet Förderung und Unterstützung zuteil werden läßt, lassen sich im übrigen nur aus dem Kapitel 3604 des Bundeshaushaltsplans ablesen, das die vom Bundesminister des Innern und dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bewirtschafteten Haushaltsmittel für zivile Verteidigung beinhaltet.

Gerade wegen der sowohl friedensmäßigen wie verteidigungsbezogenen Rechtszersplitterung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens erscheint es dringend geboten, eine einheitliche Rechtsgrundlage zur Sicherstellung des Gesundheitswesens in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall zu schaffen, die alle Aspekte dieses viele andere Bereiche berührenden Sachgebiets zusammenfassend regelt.

2.6 Auch der Schutzbau war als „baulicher Luftschutz“ erstmalig im ZBG von 1957 erwähnt. Er wurde aber erst im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965 durch das Schutzbaugesetz⁷⁰⁾ ge-

regelt, das neben staatlichen Förderungsmaßnahmen und Vorschriften über die Errichtung und Behandlung von Schutzbauten auch eine Schutzbaupflicht einführen wollte. Jedoch wurde das Gesetz schon zu Ende 1965 zusammen mit dem Selbstschutzgesetz und dem Zivilschutzkorpsgesetz für zunächst zwei Jahre und 1967 bis auf weiteres in wesentlichen Teilen suspendiert. Nur die Vorschriften über die staatliche Förderung und die technische Ausgestaltung von Schutzräumen sowie den öffentlichen Schutzraumbau erlangten Rechtswirksamkeit.

Da die Notstandsgesetzgebung von 1968 für den Schutzbau nichts Neues brachte, konzentrierten sich die Maßnahmen zur Ausführung des Schutzbaugesetzes in der Folgezeit auf die verbliebenen Bereiche der staatlichen Förderung, der Technik und des öffentlichen Schutzraumbaus.

1969 ergingen in rascher Folge:

□ Zuschußrichtlinien für Hausschutzräume, die 1970 und 1972 weiter ausgebaut und verbessert wurden⁷¹⁾,

□ Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume⁷²⁾ und für Großschutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)⁷³⁾ sowie

□ Bautechnische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Bauelementen in Schutzräumen⁷⁴⁾.

Es folgten:

□ 1970 die Verordnung über die Höchstbeträge der steuerbegünstigten Herstellungskosten von Schutzräumen im Sinne der §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes, die 1971 und 1973 verbessert wurde⁷⁵⁾,

71) Vom 6. 5. 1969, BAnz. Nr. 87 v. 10. 5. 1968, geändert am 29. 7. 1970, BAnz. Nr. 144 v. 8. 8. 1970 = ZIVILVERTEIDIGUNG 7, 8/70, S. 21, und am 19. 1. 1972, GMBI. S. 108; dazu: Leutz, Hausschutzräume, wichtigste Aufgabe der zivilen Verteidigung, in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/70, S. 19.

72) Vom 15. 4. 1969, Beilage z. BAnz. Nr. 104 vom 11. 6. 1969, neu gefaßt am 10. 2. 1972, Beilage 8/72 z. BAnz. Nr. 53 vom 16. 3. 1972.

73) Vom 9. 9. 1969, Beilage zum BAnz. Nr. 176 vom Sept. 1969, vgl. dazu Erker, Auswirkungen des Grundschutzes bei Mehrzweckbauten, in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/70, S. 19; Girnau, Tiefgaragen-U-Bahnen-Mehrzweckbauten, in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/70, S. 29 und ZIVILVERTEIDIGUNG 5/70, S. 25; Gehrmann, Doch wie's da drinnen aussieht — kritische Betrachtung einer Mehrzweckanlage, in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/70, S. 21.

74) Vom 24. 9. 1969, Beil. z. BAnz. Nr. 192 vom 15. 10. 1969, vgl. dazu Temke, Wartung technischer Anlagen in Schutzbauten, in ZIVILVERTEIDIGUNG 4/70, S. 27; Desler, Problem Schutzraumbelüftung, in ZIVILVERTEIDIGUNG 10/71, S. 25; Jescher-Bredhoff-Meyer, Wärme-technische Probleme in Schutzbauten, in ZIVILVERTEIDIGUNG 10/71, S. 28.

75) Höchstbetragsverordnung v. 25. 2. 1970, BGBl. I S. 217, i. d. F. d. ÄndVO v. 22. 11. 1971, BGBl. I S. 1834, u. d. 2. ÄndVO v. 22. 2. 1973, BGBl. I S. 125.

Wolfgang Beßlich

□ 1971 das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, das Bundeszuschüsse für Mehrzweckanlagen vorsieht, und Verfahrensregeln dazu⁷⁶⁾,

□ 1972 die Ausstattungsrichtlinien für Großschutzräume⁷⁷⁾, die Zuschußrichtlinien für Schutzräume in Schulen⁷⁸⁾ und das Krankenhausgesetz, das u. a. die Subventionierung von Schutzbauten in Krankenhäusern durch den Bund vorsieht⁷⁹⁾.

Diese Teilerfolge bei der Ausführung und Ergänzung der rechtswirksamen Vorschriften des Schutzbaugesetzes können allerdings nicht darüber hinwegtrösten, daß der mangels gesetzlicher Grundlagen und Haushaltsmittel fehlende Breitenschutzbau in unserem Lande die größte Lücke im Bereich des Zivilschutzes und der zivilen Verteidigung überhaupt darstellt.

2.7 Das letzte Teilgebiet des Zivilschutzes, der Kulturgutschutz, war ursprünglich ebenfalls im ZBG geregelt. Im Jahre 1967 trat dann die Bundesrepublik dem Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten bei⁸⁰⁾. In Anlehnung an die in den Notstandsgesetzen von 1968 vorgesehene Regelung erstreckte eine Änderung des Beitrittsgesetzes 1971⁸¹⁾ die Bundesauftragsverwaltung auch auf den Kulturgutschutz.

3. Auf dem Gebiet der Versorgung liegt der Entwicklungsstand der Notstandsgesetzgebung leider besonders im argen.

76) GVFG v. 18. 3. 1971, BGBl. I S. 239, i. d. F. d. Bek. v. 13. 3. 1972, BGBl. I S. 501, vgl. dazu Gehrmann, Öffentliche Schutzraumbauten — Stiefkind der Verwaltung?, in ZIVILVERTEIDIGUNG 7/71, S. 9.

Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten) v. 1. 10. 1971, BAnz. Nr. 205 v. 3. 11. 1971 = GMBI. S. 520 mit Anlage 1; Anlage 2 vom 1. 12. 1971, BAnz. Nr. 231 v. 11. 12. 1971; vgl. dazu Gehrmann, Ein Anreiz mehr für Mehrzweckbauten — neue Verfahrensregeln und Pauschalierung, in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/71, S. 19.

77) Vom 20. 6. 1972, BAnz. Nr. 154 vom 18. 8. 1972, Hinweis GMBI. S. 536 = ZIVILVERTEIDIGUNG IV/72, S. 58, vgl. dazu Bergmann, Ausstattung öffentlicher Schutzräume, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/72, S. 57.

78) Vom 5. 6. 1972, BAnz. Nr. 110 vom 16. 6. 1972.

79) KHG vom 29. 6. 1972, BGBl. I S. 1010.

80) Gesetz vom 11. 4. 1967, BGBl. II S. 1233, zum Haager Abkommen vom 14. 5. 1954.

81) Änderungsgesetz vom 10. 8. 1971, BGBl. II S. 1025.

67) Dazu Nast-Kolb, Krankenbetten reichlich — Personal fraglich, in ZIVILVERTEIDIGUNG 7, 8/70, S. 24.

68) Vwv-Arzneimittelbevorratung v. 19. 5. 1960, BAnz. Nr. 100 v. 25. 4. 1960 = GMBI. S. 247.

69) V. 9. 2. 1965, GMBI. S. 63. Vgl. dazu: Moritz, Der völkerrechtliche Schutz von Zivilkrankenhäusern, in ZIVILVERTEIDIGUNG 2/71, S. 27, und derselbe, Der völkerrechtliche Schutz des Personals von Zivilkrankenhäusern, in ZIVILVERTEIDIGUNG 1/72, S. 45.

70) Vom 9. 9. 1965, BGBl. I S. 1232, i. d. F. d. Art. 17 Nr. 2 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. 12. 1967, BGBl. I S. 1259.

Die verteidigungsbezogenen Sicherstellungsgesetze für Wirtschaft, Ernährung, Verkehr und Wasserwirtschaft⁸²⁾ ergingen im Zuge der Notstandsgesetzgebung von 1965.

Im Rahmen der Notstandsgesetzgebung von 1968 wurden die Sicherstellungsgesetze für

- Wirtschaft⁸³⁾,
- Ernährung⁸⁴⁾ und
- Verkehr⁸⁵⁾

unter Anpassung an den oben unter 1.1 erläuterten Art. 80a GG novelliert und neu verkündet. Sie sind Rahmengesetze, die erst durch den Erlass von Durchführungsverordnungen voll zur Geltung kommen können. Das Arbeitssicherstellungsgesetz⁸⁶⁾ ergänzte sie auf dem personellen Sektor.

3.4 Materielle Durchführungsbestimmungen liegen bisher aber nur zum **Wassersicherstellungsgesetz** vor, das allerdings in erhöhtem Maße schon für Vorbereitungsmaßnahmen in normalen Friedenszeiten Bedeutung hat.

Hier ergingen 1970 die Erste und 1973 die Zweite Wassersicherstellungsverordnung⁸⁷⁾ und 1971 die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Planung von Vorsorgemaßnahmen⁸⁸⁾.

82) Vom 24. 8. 1965, BGBl. 1965 I S. 920, 927, 938, 1225.

83) Vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 780, neubek. 3. 10. 1968, BGBl. I S. 1069.

84) Vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 784, neubek. 8. 10. 1968, BGBl. I S. 1082, vgl. dazu Baez, Die Sicherstellung der Ernährung in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/73, S. 59.

85) Vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 782, neubek. 4. 10. 1968, BGBl. I S. 1075, vgl. dazu Janssen, Moloch Straßenverkehr, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/72, S. 15, und ZIVILVERTEIDIGUNG I/73, S. 17.

86) ArbSG vom 9. 7. 1968, BGBl. I S. 787, i. d. F. d. G. v. 27. 7. 1968, BGBl. I S. 946, vgl. dazu Defensor, Soll es Heranziehungsbehörden geben?, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72, S. 25, und Beßlich gem. Fußnote 25. Zum ArbSG ist im September 1973 die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung v. 18. 8. 1973, BGBl. I S. 1321, verkündet worden, die Arbeitnehmer der Bundeswehr betrifft.

87) Vom 31. 3. 1970, BGBl. I S. 357, vgl. dazu Roeder, Die 1. Wassersicherstellungsverordnung, in ZIVILVERTEIDIGUNG 6/70, S. 31, und ZIVILVERTEIDIGUNG 7, 8/70, S. 77; 2. WasSVO vom 11. 9. 1973, BGBl. I S. 1313; dazu Roeder Neues beim Wassersicherstellungsgesetz, in ZIVILVERTEIDIGUNG IV/73, S. 51.

88) Vom 10. 2. 1971, GMBI. S. 115, dazu Roeder, Wassersicherstellung heute — die Planung von Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherstellungsgesetz; Grundsätzliches zur 1. WasSG-VwV v. 10. 2. 1971, in ZIVILVERTEIDIGUNG 6/71, S. 36, und ZIVILVERTEIDIGUNG 7/71, S. 33.

3.5 Zur Sicherstellung des Post- und Fernmeldewesens reichen die friedensmäßigen Post- und Fernmeldegesetze auch für den Verteidigungsfall aus, so daß es hier keiner besonderen Gesetze bedarf⁸⁹⁾.

4. Die Unterstützung der Streitkräfte als letztes Teilgebiet der zivilen Verteidigung beinhaltet eine Funktion aller anderen Fachbereiche der zivilen Verteidigung. Ihr entspricht im Bereich der militärischen Verteidigung die Unterstützung der zivilen Verteidigung durch die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung. So dienen die drei ersten, bereits behandelten, Teilbereiche der zivilen Verteidigung unter anderem auch der Unterstützung der Streitkräfte. Dennoch gibt es einige Gesetze, die ausschließlich oder überwiegend der Unterstützung der Streitkräfte dienen.

4.1 Für den personellen Sektor ist dies das **Wehrpflichtgesetz**, das den Streitkräften die Deckung ihres militärischen Personalergänzungsbedarfs aus dem zivilen Menschenpotential gestattet. Das Wehrpflichtgesetz hat seit seiner Verkündung im Jahre 1956 zahlreiche Änderungen und Neubekanntmachungen erfahren⁹⁰⁾. Als Folge der Notstandsverfassung von 1968 regelte es in der Fassung des 6. Änderungsgesetzes von 1969⁹¹⁾ auch die Grenzschutzdienstpflicht, die aber jetzt in dem neuen Bundesgrenzschutzgesetz von 1972⁹²⁾ berücksichtigt ist. 1972 wurde der Grundwehriensatz aufgrund einer Empfehlung der Wehrstrukturkommission zur Wehrgerechtigkeit von 18 auf 15 Monate herabgesetzt⁹³⁾.

4.2 Auf dem materiellen Sektor dienen im Rahmen der Gesamtverteidigung vornehmlich der Unterstützung der Streitkräfte durch zivile Stellen

- das Landesbeschaffungsgesetz⁹⁴⁾ und
- das Bundesleistungsgesetz von 1956.

Das Landesbeschaffungsgesetz wurde seit seiner Verkündung viermal geändert und durch

- Entschädigungsrichtlinien Naturalwertrente von 1958⁹⁵⁾,
- Richtlinien für die Begründung eines Nutzungsverhältnisses von 1961⁹⁶⁾ und

89) Zur Bedeutung fernmeldetechnischer Sicherstellungsmaßnahmen vgl. Klingebiel, Fernmeldetechnische Einrichtungen in Verwaltungsbefehlsstellen der Kreise und Städte, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/72, S. 70.

90) G. v. 29. 7. 1972, BGBl. I S. 1321, gem. Bericht der Wehrstrukturkommission über die Wehrgerechtigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, vorgelegt am 3. 2. 1971; vgl. dazu Schmitt, W 15 + Z 16 = Wehrgerechtigkeit?, in ZIVILVERTEIDIGUNG III/72, S. 26.

91) LBG vom 23. 2. 1967, BGBl. I S. 134, i. d. F. d. G. v. 29. 11. 1966, BGBl. I S. 653.

92) Vom 20. 8. 1958, MinBl. Fin. S. 329 u. 869, i. d. F. v. 7. 4. 1959, MinBl. Fin. S. 455.

93) Vom 25. 7. 1961, MinBl. Fin. S. 744.

- Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft von 1963⁹⁷⁾ konkretisiert.

Das Bundesleistungsgesetz wurde 1961 grundlegend novelliert⁹⁸⁾ und durch Ausführungsbestimmungen bereichert, so durch

- die Rechtsverordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger von 1961⁹⁹⁾ nebst Durchführungsbestimmungen der Länder und
- die Rechtsverordnung über die Beteiligung sachverständiger Stellen der gewerblichen Wirtschaft an dem Verfahren der Erteilung von Leistungsbescheiden von 1962¹⁰⁰⁾.

Nach der Notstandsgesetzgebung von 1968 ergingen zum Bundesleistungsgesetz noch

- 1969 das Muster eines Bereitstellungsbescheides¹⁰¹⁾ und,
- nachdem 1971 eine falsch verstandene Ankündigung des Bundesministers der Verteidigung über die geplante Beanspruchung privater Kraftfahrzeuge im Rahmen einer Bundeswehrübung bundesweite Proteste ausgelöst hatte¹⁰²⁾, 1972 anlässlich der Durchführung dieser Übung — und zwar ohne öffentliches Aufsehen — die Vorläufigen Richtlinien für Entschädigungen und Ersatzleistungen bei Inanspruchnahme von Nutzfahrzeugen für Manöver und andere Übungen¹⁰³⁾.

Danach ist festzustellen, daß Rechtsetzung und Vorschriftenerlaß auf den Gebieten der Aufrechterhaltung der Staatsfunktionen und der Unterstützung der Streitkräfte weitgehend abgeschlossen sind, daß in den Teilbereichen des Zivilschutzes ein sehr unterschiedlicher Entwicklungsstand erreicht ist, während auf dem Gebiet der Versorgung — mit Ausnahme der Wassersicherstellung — Ausführungsvorschriften zu den Sicherstellungsgesetzen noch fehlen.

Es bleibt nur zu hoffen, daß insbesondere die bestehenden breiten Lücken im Schutzbau und im Gesundheitswesen sowie im Gesamtbereich der Versorgung bald geschlossen werden können, damit die Gesamtkonzeption der Notstandsgesetzgebung von 1968, deren Qualität ja an ihren schwächsten Punkten gemessen werden muß, voll effektiv werden kann.

94) Vom 18. 6. 1963, MinBl. Fin. S. 427.

95) Bek. v. 27. 9. 1961, BGBl. I S. 1770, zuletzt geändert d. G. v. 24. 5. 1968, BGBl. I S. 503.

96) Vom 1. 10. 1961, BGBl. I S. 1786.

97) Vom 13. 12. 1962, BGBl. I S. 725.

98) Vom 30. 3. 1969, GMBI. S. 189.

99) Vgl. dazu Janssen, der Paukenschlag — Auto-Mobilmachungübung in Moll, in ZIVILVERTEIDIGUNG 12/71, S. 5.

100) Vom 4. 9. 1972, GMBI. S. 594, vgl. dazu Janssen, Moloch Straßenverkehr, Teil 2, in ZIVILVERTEIDIGUNG I/73, S. 17 ff.

Unverzichtbare Notstandsvorsorge

Die Bundesregierung hat in ihrer nachfolgend abgedruckten Antwort vom 13. Juli 1973 auf die Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag vom 18. Juni 1973*) zur Situation der zivilen Verteidigung bemerkenswerte Ausführungen gemacht. Sie bekennt sich unverändert zu den bereits in der Regierungserklärung geäußerten Grundsätzen:

- ☐ Die zivile Verteidigung ist ein untrennbarer Bestandteil der Gesamtverteidigung.
- ☐ Im Rahmen der Sicherheit müssen Entspannungs- und Ausgleichsbemühungen für die Friedensarbeit fortgesetzt werden.
- ☐ Die zivile Verteidigung ist nicht nur auf den Verteidigungsfall abgestellt. Die Maßnahmen sollen auch in Friedenszeiten für Schutz und Versorgung der Bevölkerung sinnvoll genutzt werden.

Die Bundeswehr hat als unsere bewaffnete Verteidigungsmacht jahrelang durch ihre beträchtliche Stärke zur Friedenssicherung in Zentraleuropa beigetragen. Eingebettet in das NATO-Bündnis, garantieren die Streitkräfte die nationalen Sicherheitsinteressen der BRD. Die zentralen und die örtlichen Maßnahmen der zivilen Verteidigung mit ihren humanitären Schutz-, Rettungs-, Hilfs- und Versorgungsmaßnahmen ergänzen den Rahmen der Gesamtverteidigung.

Der Überzeugung der Bundesregierung, daß die zivile Verteidigung deshalb über den bisherigen Rahmen hinaus weiterer finanzieller Förderung bedarf, konnte jedoch in den letzten Jahren leider nicht voll entsprochen werden. Die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel reichen in Teilbereichen nicht einmal aus, die prognostizierte Verteuerung und Geldentwertung auszugleichen. Immerhin sind die klaren Aussagen der Bundesregierung eine Absage an die Kräfte, die, ohne die Ergebnisse der laufenden internationalen Abrüstungs- und Sicherheitskonferenzen in Helsinki und Wien abzuwarten, das Einfrieren des Verteidigungshaushaltes 1973 zunächst auf den Stand des Etats von 1972 fordern und darüber hinaus eine schrittweise, aber sofortige Verringerung der gesamten Verteidigungsausgaben durchgesetzt sehen wollen. Wenn man davon ausgeht, daß die Grundlage unserer Sicherheit die atlantische Allianz ist, so ist der Rückhalt für eine erfolgreiche Entspannungs- und dauerhafte Friedenspolitik nur gegeben, wenn im Rahmen der Allianz ein gegenseitiger und ausgewogener Truppenabbau zwischen Ost und West sichergestellt ist.

Schnelle Rüstungsbegrenzungen aber sind illusionär, zumal in den letzten Monaten das Verteidigungspotential des Ostblocks auch in Europa deutlich gesteigert wurde. Bei den Zielvorstellungen zur Entspannung und für das Zusammenleben der Staaten wird die BRD ihre Entspannungspolitik ohne Risiko fördern können, wenn sie in ihren Bemühungen für eine gesicherte dauernde Friedensregelung nicht nachläßt und die gleichzeitig notwendi-

gen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen in dem Umfang erbringt, daß unsere Freiheit gegen Bedrohung von außen jederzeit verteidigt werden kann.

Die Verteidigungswürdigkeit des Staates setzt Wehrwilligkeit und Wehrgerechtigkeit voraus. Von Wehrwilligkeit sind wir jedoch weit entfernt. Was früher selbstverständlich war, ist heute in Frage gestellt. Pflichtauffassung, Treue und Einsatz der Soldaten sowie der permanente Helferwille der ehrenamtlichen Zivilschutz- und Katastrophenschutz Helfer werden durch politische Einflüsse gewisser Kreise gehemmt, zumal in unserer Verteidigungsorganisation eine Reihe von Unzulänglichkeiten und Inkonssequenzen die Substanz und den Einsatz der Soldaten und der Katastrophenschutz Helfer erschweren.

Im zivilen Verteidigungsbereich ist die Mitarbeit im Katastrophenschutz durch unterschiedliche und uneinheitliche Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Helfer behindert. Auch die mangelhafte und veraltete Ausrüstung sowie das Fehlen ausreichender Finanzmittel im Zivilschutz, insbesondere im Schutzbau, erschweren den kontinuierlichen Ausbau der Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung unerlässlich sind.

Im politischen Bereich sind es Forderungen bestimmter Kreise auf Einfrieren des Verteidigungshaushaltes, sodann eine festzustellende Entspannungseuphorie, außerdem eine vorbehaltslose Geiselung des amerikanischen Engagements in der Welt und andere kritische geistige Strömungen, die es unseren jungen Leuten schwer machen, die Notwendigkeit einer angemessenen Sicherheits- und Verteidigungspolitik einzusehen. Eine permanente Verbesserung und Aktivierung der politischen Bildung, insbesondere in den Schulen, kann dazu führen, Grundlagen zu der Erkenntnis zu schaffen, daß, wie in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom Januar 1973 ausdrücklich hervorgehoben, unsere Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen dem Frieden dienen und uns einer dauernden Friedenslösung näher bringen.

Auf der Basis der Sicherheit beruhen auch die gesellschaftlichen Reformen. Friedenssicherung und Reformpolitik sind Bereiche, die sich deshalb gegenseitig voraussetzen. Notwendige Reformen müssen begleitet sein von

- ☐ einem ausgewogenen Demokratieverständnis und der Fähigkeit zum gemeinsamen politischen Handeln,
- ☐ dem Solidaritätsgedanken der Sozialpflichtigkeit der Bürger und des Staates und der Sozialbindung von Eigentum und Produktion,
- ☐ der Toleranz gegenüber den Rechten politischer Minderheiten,
- ☐ der Erhaltung der inneren Ordnung,
- ☐ der Aufrechterhaltung der Prinzipien der Gewaltenteilung als Macht- und Zuständigkeitskontrolle.

Wir leben in einem Erneuerungsprozeß der arbeitsteiligen

*) Wortlaut siehe ZIVILVERTEIDIGUNG, Nr. III/1973, Seite 63.

Welt. Die Bewältigung der sozialen Frage ist das Kernproblem der Zukunft. Das friedliche Miteinander der Völker ist die weitere Zielvorstellung für dauernde aktive Friedenssicherung. Die Grundlage für Frieden und Entspannung ist nach innen: die soziale Sicherung, nach außen: die Sicherheit durch zivile und militärische Verteidigung. Darin sammelt sich das Vertrauen, auf das wir uns stützen.

Zu den unverzichtbaren Gütern unserer freiheitlichen Grundordnung gehört also die Daseinsvorsorge für das Leben der Bevölkerung unter erschwerten Bedingungen. Zivilschutz, Katastro-

phenabwehr und zivile Verteidigung dienen der Notstandsvorsorge, auf die kein Staat verzichten kann.

Wenn auch die gegenwärtig vorrangige Stabilitätspolitik der Bundesregierung eine wesentliche Verbesserung des Finanzplafonds für Notstandsvorsorgen nicht zuläßt, so muß doch dafür gesorgt werden, daß die Friedenspolitik durch ausreichende und rechtzeitige Sicherheits- und Verteidigungsleistungen gefestigt bleibt, damit die gesellschaftspolitischen Reformen für die Zukunft in Frieden und Freiheit angefaßt und durchgeführt werden können.

10 Antworten der Regierung zur Situation der zivilen Verteidigung

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 11. Juli 1973 — ZV 1 — 710 000/38 — die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hält an ihren im Weißbuch zur zivilen Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland vom 25. Mai 1972 dargelegten Grundsätzen unverändert fest, daß die zivile Verteidigung ein untrennbarer Bestandteil der Gesamtverteidigung ist. Dies wird um so deutlicher, als das Gewicht der zivilen Verteidigung im Vergleich zu früher erstmals in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 seinen Niederschlag gefunden hat. Im Weißbuch der Bundesregierung zur zivilen Verteidigung, in der o. a. Regierungserklärung und in meinem Arbeitsprogramm für die 7. Wahlperiode vermag ich eine unterschiedliche Bewertung von Funktion und Aufgaben der zivilen Verteidigung nicht zu erkennen.

Die vollständige Aussage in der Regierungserklärung lautet:

„Die Freiheit, an Entspannung und Ausgleich mitzuwirken, wird uns nicht geschenkt. Wehrpflicht, Verteidigungshaushalt und Zivilverteidigung betrachten wir nicht nur als Notwendigkeit, sondern als sinnvollen Dienst für die freie Gemeinschaft unserer Bürger; er hilft unserer Friedensarbeit.“

Die Bundesregierung hat dadurch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Vorkehrungen der zivilen Verteidigung nicht nur auf den Verteidigungsfall abgestellt sind, sondern auch schon in Friedenszeiten für den Schutz der Bevölkerung sinnvoll genutzt werden können. Diesen Grundsätzen entspricht die Überzeugung der Bundesregierung, daß die zivile Verteidigung über den bisherigen Rahmen hinaus weiterer finanzieller Förderung bedarf. Sie hat deshalb die bis 1969 sinkende Ausgabenentwicklung beendet und ab 1970 die Haushaltsmittel verstärkt.

Wenn sich trotzdem die Relation zu den Ausgaben der militärischen Verteidigung ungünstiger darstellt, ist dies auf die relativ höheren Zuwachsraten im militärischen Haushalt zurückzuführen.

Gleichwohl strebt die Bundesregierung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und politischen Zielvorstellungen

eine Verbesserung des Verhältnisses an. Damit würde auch eine gewisse Unruhe bei den freiwilligen Helfern beseitigt werden, die aus der nach ihrer Ansicht z. Z. nicht ausreichenden finanziellen Verstärkung und nicht etwa aus dem Gefühl einer unterschiedlichen minderen Bewertung der zivilen gegenüber der militärischen Verteidigung zu erklären ist. Ein Beweis dafür ist die nach wie vor vorhandene Bereitschaft zur Mitarbeit im Katastrophenschutz. Insgesamt 1,1 Millionen freiwillige Helfer stehen zur Verfügung. Besonders erwähnenswert ist dabei die darin enthaltene verhältnismäßig hohe Zahl von rund 17 000 Wehrpflichtigen pro Jahr, die hier einen dem Wehrdienst gleichwertigen Dienst leisten. Diese Zahl liegt immerhin mehr als 1 1/2 mal so hoch wie die Zahl der zur Zeit verfügbaren Plätze im Zivildienst.

Die Einzelfragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Gesamtsituation der zivilen Verteidigung?

Zivile und militärische Verteidigung sind gleichwertige, untrennbare und unverzichtbare Teile der Gesamtverteidigung. Da die zivile Verteidigung die ihr zufallenden Aufgaben erfüllen muß, wird die Bundesregierung um die dafür notwendige finanzielle Ausstattung bemüht sein. Die seit 1962 rückläufige Haushaltsentwicklung der zivilen Verteidigung, und zwar:

1962	1966	1968	1969
In Mio. DM			
786	556	440	432

hat 1969 ihren Abschluß gefunden.

Ab 1970 konnte eine allmähliche Erhöhung der Haushaltsansätze erreicht werden:

1970	1971	1972	1973
in Mio. DM			
436	505,7	500,4	548,3

Danach hat der Haushalt der zivilen Verteidigung im Jahre 1973 eine deutliche Steigerung des Finanzvolumens zu verzeichnen.

Die absolute Priorität der Stabilitätspolitik verhindert vorerst eine weitere Verbesserung des Plafonds und erlaubt der Bundesregierung deshalb eine nur angemessene Korrektur der Ansätze.

Unter diesem Aspekt sind die Steigerungsraten des geltenden Finanzplans 1974 bis 1976 zu sehen:

1974	1975	1976
	in Mio. DM	
558,1	563,4	575,7

Die gleichen Gesichtspunkte gelten auch für das Ausgabenverhältnis zwischen ziviler und militärischer Verteidigung, das sich wie folgt darstellt:

1970	1 : 44		
1971	1 : 43	1974	1 : 50
1972	1 : 49	1975	1 : 51
1973	1 : 48	1976	1 : 52

Wie bereits ausgeführt, ist trotz Erhöhung des Plafonds der zivilen Verteidigung eine Verbesserung der Relation deshalb nicht eingetreten, weil die Zuwachsraten für die militärische Verteidigung unverhältnismäßig höher liegen. Das findet nicht zuletzt darin seine Begründung, daß der Personalanteil im militärischen Haushalt unvergleichbar größer ist.

2. Hält die Bundesregierung die freiwillige Mitarbeit in der zivilen Verteidigung lediglich für einen „sinnvollen Dienst für die freie Gemeinschaft“ oder für eine unverzichtbare Gemeinschaftsleistung zum Schutz vor Katastrophen, die einer erfreulichen staatsbürgerlichen und solidarischen Grundhaltung entspringt?

Die Bundesregierung hält die freiwillige Mitarbeit in der zivilen Verteidigung in erster Linie für eine unverzichtbare Gemeinschaftsleistung im Rahmen der Sicherheits- und Entspannungspolitik. Dies widerspricht nicht dem Grundsatz, daß die zivile Verteidigung auch dem Schutz des Menschen gegen Katastrophen aller Art zu dienen hat und somit auch bereits im Frieden als sinnvolles Instrument für derartige Situationen zur Verfügung steht.

Das bedeutet gleichzeitig, daß die Bundesregierung die Mitbürger, die sich freiwillig und uneigennützig bereitgefunden haben, in der zivilen Verteidigung bei Katastrophen- und Notfällen jeder Art zu helfen, unterstützen und ihre im besten Sinne staatsbürgerliche und solidarische Grundhaltung ermutigen wird, wo immer es möglich ist.

3. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um die im Weißbuch zur zivilen Verteidigung und im Negativkatalog des Deutschen Städtetages aufgezeigten Mängel zu beseitigen?

Ich habe darauf hingewiesen, daß die Haushaltsentwicklung der zivilen Verteidigung ab 1970 eine steigende Tendenz aufweist. Die Bundesregierung hat damit zum Ausdruck gebracht, daß sie um die weitere Verbesserung des Finanzvolumens bemüht bleibt, soweit dies im Rahmen der gegenwärtigen Haushaltssituation und des Stabilitätsprogramms vertretbar ist.

Das bedeutet, daß sie sich zunächst auf Schwerpunkte beschränken muß, d. h. im wesentlichen auf die Maßnahmen, die unmittelbar Leben und Gesundheit möglichst vieler Menschen sichern und auch im Frieden hohen Nutzwert haben. Deshalb wird vor allem der Katastrophenschutz einschließlich des Hubschrauberrettungsdienstes gefördert. Aber auch der öffentliche Schutzraumbau darf nicht außer Betracht bleiben. Auf diese Gebiete entfallen folgerichtig wesentliche Teile der seit 1970 bewilligten Ausgaben

	Kap. 3604 ZV-BMI	Katastrophenschutz in Mio. DM	Öffentlicher Schutzbau
1970	182,1	80,9	29,0
1971	236,5	96,9	37,5
1972	212,9	107,2	32,8
1973	233,9	109,5	35,0

Die Schwerpunktausbildung hat aber dort ihre Grenzen, wo unverzichtbare Vorsorgemaßnahmen anderer Bereiche der zivilen Verteidigung (z. B. Arzneimittelbevorratung, Trinkwasserversorgung) in ihrer Substanz beeinträchtigt würden.

Hinsichtlich der im Negativkatalog des Deutschen Städtetages aufgezeigten Mängel darf ich darauf hinweisen, daß — soweit die Hinweise berechtigt sind — auch hier nur im Rahmen der verfügbaren Mittel Abhilfe geschaffen werden kann. Entsprechende Erörterungen über die Beseitigung der Mängel haben mit dem Deutschen Städtetag bereits stattgefunden; durch ständige Kontakte wird auch weiterhin gemeinsam eine Lösung der Probleme angestrebt werden.

4. Inwieweit ist bisher das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes aus dem Jahre 1968 sachgerecht und wirkungsvoll durchgeführt, bzw. welche Gründe stehen bisher noch seinem praktischen Vollzug entgegen?

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung sich wegen seiner gleichermaßen großen Bedeutung im Verteidigungsfall und im Frieden um den Katastrophenschutz bemüht. Sie hat erst unter dem 28. Mai 1973 wieder dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages einen umfassenden Bericht über Konzeption und Stand des Katastrophenschutzes vorgelegt.

Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für den Vollzug des Katastrophenschutzgesetzes sind im wesentlichen geschaffen.

So hat der BMI mit Zustimmung des Bundesrats fünf allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar am 11. Mai 1971 die Verwaltungsvorschrift über Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes und am 27. Februar 1972 die Verwaltungsvorschriften über Organisation, über die zusätzliche Ausstattung, über die zusätzliche Ausbildung und über die Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes.

Zum Vollzug der Verwaltungsvorschriften sind weitere Einzelregelungen über Ausbildung, Ausstattung sowie technische und finanzielle Fragen erforderlich. Diese Bestimmungen soll das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der es hierzu ermächtigt, liegt dem Bundestag vor.

Verwirklicht worden ist auch bereits die vom Katastrophenschutz vorgeschriebene Einordnung der Einheiten und Einrichtungen des bisherigen Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und Landkreise; sie stehen damit uneingeschränkt auch für Zwecke des friedensmäßigen Katastrophenschutzes zur Verfügung, während sie bisher nur für den V-Fall vorgehalten wurden.

Nach der gegenwärtigen Haushaltslage ist eine volle Verwirklichung der Konzeption des KatSG nicht möglich. Es können aber gewisse Schwerpunktaufgaben auf dem Ausrüstungs-, Ausbildungs- und Unterbringungssektor durchgeführt werden. Auch dies ist nur langfristig möglich. Zu diesem Zweck wurde ein auf zehn Jahre ausgerichtetes Sach- und Finanzierungsprogramm erarbeitet.

Eine dieser Schwerpunktaufgaben möchte ich hier kurz darlegen:

Es handelt sich um die Hubschrauber für Katastrophenschutz und Rettungswesen. Neue Ausstattungsgegenstände werden

insbesondere daran gemessen, ob sie auch für die Hilfeleistung im Frieden, vor allem bei den tagtäglichen Nottfällen eingesetzt werden können. Dieser Gesichtspunkt einer effektiven Verwendung des Potentials trifft auf den Hubschrauberdienst in besonderem Maße zu. Die seit Dezember 1971 unter Mitwirkung des ADAC, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und der Berufsfeuerwehr Frankfurt laufenden Modellversuche in Köln, Frankfurt und Hannover haben positive Ergebnisse gebracht. Die Maschinen haben sich als Ergänzung des bodengebundenen Rettungsdienstes voll bewährt. Sie fliegen jeweils rund 1000 Einsätze pro Jahr. Jede von ihnen bewahrt in diesem Zeitraum etwa 100 Menschen vor dem sicheren Tode. Über Konzeption und Ergebnisse dieser Modellversuche habe ich kürzlich dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages einen ausführlichen Bericht erstattet. Aufgrund des günstigen Verlaufs der Modellversuche soll jetzt der endgültige Aufbau eines Hubschrauberdienstes im gesamten Bundesgebiet in Angriff genommen werden. Rund 20 Maschinen werden als das erforderliche Soll angesehen. Wenn zu den bisherigen drei beziehungsweise vier Maschinen, wenn man die nach völlig gleichen Prinzipien organisierte Station des ADAC in München einschließt — in diesem Jahr weitere drei Hubschrauber hinzukommen, wird bereits ein Drittel des in Aussicht genommenen Endbestandes beschafft sein.

5. Wie viele Helfer stehen bisher in den Hilfsorganisationen nach dem Katastrophenschutzgesetz tatsächlich zur Verfügung, und in welchem Umfang ist deren Ausrüstung mit Fahrzeugen und Gerätschaften sowie ihre Schulung und Ausbildung gewährleistet?

In den Organisationen wirken z. Z. rund 1,1 Millionen freiwillige Helfer mit. Ein Teil hat sich bei Hilfsaktionen im In- und Ausland hervorragend bewährt.

Angesichts der Knappheit der Haushaltsmittel konnte für die Maßnahmen des Bundes zugunsten des einheitlichen Katastrophenschutzes nicht von den 1,1 Millionen Helfern ausgegangen werden. Vielmehr mußte vorerst nur auf eine Helferzahl, die 1 v. H. der Bevölkerung entspricht, das sind etwa 600 000 Helfer, abgestellt werden. Es steht außer Zweifel, daß diese Helferzahl — legt man die größtmöglichen Schadensbilder zugrunde — für die Abwehr der im V-Fall drohenden Gefahren und Schäden noch nicht ausreicht.

Soweit Ausrüstung und Ausbildung der 600 000 Helfer zu Lasten des Bundes gehen, darf ich zu den Grundsätzen folgendes sagen:

Bis zu $\frac{2}{3}$ der Gesamtstärke werden die von den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften vorgehaltenen Einheiten und Einrichtungen mit zusätzlicher Ausstattung und Ausbildung versehen. Diese als Ergänzung bezeichnete Maßnahme konnte mit Ausnahme einer geringfügigen Schulung auf Bundes- und Landesebene wegen der Haushaltssituation noch nicht in Angriff genommen werden.

In einem Umfang von $\frac{1}{3}$ der Gesamtstärke sind neue Einheiten und Einrichtungen auf Kosten des Bundes aufzustellen und von Grund auf auszurüsten und auszubilden. Auf diese als Verstärkung bezeichnete Maßnahme sind die bereits vorhandenen Einheiten und Einrichtungen des früheren LSHD, des THW und des DRK-Hilfszuges anzurechnen.

Deren Helfer verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Erstausbildung und sollen sich nunmehr der laufenden Fortbildung unterziehen. Die Sorge der Bundesregierung gilt ganz besonders der Gewährleistung dieser Ausbildung.

Sie wird sich intensiv darum bemühen, daß die Lehrveranstaltungen am Standort und die Lehrprogramme an den Katastrophenschutzschulen der Länder aufrecht erhalten werden können.

Die Ausstattung der Helfer ist komplettierungsbedürftig, worauf ich bei Beantwortung der Frage 6 noch näher eingehen werde.

Nach dem von mir bereits erwähnten Zehn-Jahres-Programm wird die Bundesregierung der Ergänzung der friedensmäßigen Katastrophenschutzkräfte um zusätzliche Ausrüstung und Ausbildung Priorität einräumen.

6. In welchem Umfang sind bisher Fahrzeuge und Gerätschaften der Einheiten und Basisorganisationen überaltert, und welche Pläne hat die Bundesregierung für notwendige Ergänzungen und Neubeschaffungen?

Hier wird ein Problem angesprochen, das die Bundesregierung mit Sorge erfüllt. Durch Versäumnisse in früheren Zeiten ist die Ausrüstung überaltert. So stehen z. B. rund 9000 Fahrzeuge zur Aussonderung an, die älter als 15 Jahre sind. Im Haushalt 1973 sind für den Erwerb von Fahrzeugen Mittel in Höhe von 6 Millionen DM veranschlagt. Es wird jedoch noch erheblicher finanzieller Anstrengungen bedürfen, um die Folgen früherer Versäumnisse zu beseitigen:

Bei der Fachdienstausrüstung und der persönlichen Ausrüstung ist die Lage ähnlich. Gerade in diesem Bereich sind nach Auffassung der Bundesregierung Verbesserungen dringend erforderlich.

7. Welche Verbesserungen plant die Bundesregierung beim Technischen Hilfswerk im personellen Bereich, im Unterkunftswesen und in der Alarmierung, um seine Arbeit effektiver zu gestalten und die unzureichende Alarmierung und Unterbringung zu verbessern?

Die personelle Ausstattung des THW entspricht noch nicht seiner Bedeutung und seinen Aufgaben. Es ist jedoch zu hoffen, daß in den mit dem BMF z. Z. stattfindenden Verhandlungen in absehbarer Zeit eine Lösung erreicht wird.

Bei der ordnungsgemäßen Unterbringung des THW besteht ein erheblicher Nachholbedarf. Zur Behebung der Mißstände auf dem Unterkunftssektor hat die Bundesregierung daher ein Dringlichkeitsbauprogramm entwickelt. Danach sollen aus Rationalisierungsgründen fünf Mustertypen verwendet werden, die nach dem Baukastenprinzip durch Erweiterung eines Grundtyps gewonnen werden. Auf diese Weise können die Baukosten, die sich je nach Größe des Objekts auf 500 000 bis 700 000 DM belaufen, wesentlich gesenkt werden.

Die Bundesregierung ist auch bemüht, die Alarmierungsmöglichkeiten in den 575 Ortsverbänden des THW zu verbessern.

Bis Ende 1973 sollen alle Unterkünfte telefonisch erreichbar sein. (Bisher sind es nur 225 oder rund 40 v. H.). Möglichst bis Ende 1973 sollen auch für die privat oder dienstlich nicht erreichbaren 59 Ortsbeauftragten Telefonanschlüsse eingerichtet werden (bisher sind 506 Ortsbeauftragte oder 90 v. H. erreichbar).

Ebenso schenkt die Bundesregierung einer Verbesserung der Alarmierungsmöglichkeiten über ein Funk-Alarmnetz ihre besondere Aufmerksamkeit. Bisher ist diese Art der Alarmierung nur in rund 23 v. H. der Ortsverbände möglich. Es ist beabsichtigt, das THW möglichst an bereits vorhandene Einrichtungen von Gemeinden oder anderen Katastrophenschutzorganisationen anzuschließen. Wo dies nicht möglich ist, soll ein eigenes Alarmierungsnetz aufgebaut werden. Die Bundesregierung wird sich auch in diesem Bereich intensiv um Fortschritt bemühen. Mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird das Programm gleichwohl nur langfristig zu verwirklichen sein.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die jährliche Schutzzuwachsrate auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung im allgemeinen, beim Bau von Schutzräumen in Wohnhäusern und im Selbstschutz der Bevölkerung im besonderen?

Die durch die Bundesregierung im Weißbuch zur zivilen Verteidigung zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, daß die baulichen Schutzmaßnahmen auf Jahre und Jahrzehnte hinaus unzureichend sein werden, hat sich weiterhin nicht geändert. Wenn auch auf diesem Gebiet ein wesentlicher Schutzzuwachs nicht erreicht werden konnte, darf jedoch nicht übersehen werden, daß die an sich für den Verteidigungsfall zur Verfügung stehenden Kapazitäten an Personal und Material in einem weit größeren Umfang als bisher für Schadensfälle und Katastrophen im Frieden nutzbar gemacht wurden. Diese positive Entwicklung, der ich Priorität einräume, möchte ich ganz besonders herausstellen.

Was den Bau von Schutzräumen betrifft, sind auch hier Verbesserungen aufzuweisen. Bei den Hausschutzräumen ergibt sich bei den fertiggestellten Schutzplätzen folgendes Bild:

1970	830	} Schutzplätze
1971	2680	
1972	3600	

Im öffentlichen Schutzraumbau hat das Mehrzweckbauprogramm eine derart große Resonanz gefunden, daß die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausreichen, allen Anträgen der Bau-träger zu entsprechen. Für die Jahre 1970 bis 1972 sieht die Entwicklung wie folgt aus:

1970	3607	} Schutzplätze
1971	14983	
1972	16507	

Ich möchte allerdings nicht unerwähnt lassen, daß dieser Schutzzuwachs in Neubauten nur durch entsprechende Reduzierung des Instandsetzungsprogramms für Schutzbauwerke aus dem 2. Weltkrieg möglich war.

Auf dem Gebiet des Selbstschutzes ist am 11. Mai 1971 mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes erlassen worden. Damit steht den Gemeinden das Instrumentarium für die von ihnen eigenverantwortlich durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung. Ebenso hat die Arbeitsgemeinschaft Zivilschutz der Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft am 6. Juni 1972 Empfehlungen herausgebracht, nach denen die Betriebe im Rahmen ihrer Verantwortung für Schutz und Sicherheit der Beschäftigten einen betrieblichen Selbst- und Katastrophenschutz aufbauen und unterhalten sollen. Schließlich tragen die am 17. Oktober 1972 veröffentlichten Empfehlungen für den Selbstschutz in Behörden sowie die Empfehlungen für die Selbstschutzausstattung in Wohnstätten mit dazu bei, daß die Bemühungen um einen funktionstüchtigen Selbstschutz weiter voranschreiten.

9. Wieviel Prozent der Bevölkerung erlernen die wichtigsten Selbstschutzmaßnahmen, und wieviel Jahre wird es dauern, bis der Bevölkerung die notwendigen Selbstschutzkenntnisse vermittelt sind?

An den Selbstschutzlehrgängen, die der Bundesverband für den Selbstschutz durchführt, nehmen im Jahr durchschnittlich etwa 300 000 Personen teil; insgesamt haben diese Ausbildung etwas mehr als zwei Millionen durchlaufen. Eine Erfassung der gesamten Bevölkerung wird schon deshalb nicht möglich sein, weil die Vermittlung von Kenntnissen auf dem Gebiet des

Selbstschutzes ausschließlich von der Bereitschaft des einzelnen abhängig ist, sich freiwillig einer solchen Ausbildung zu unterziehen. Die Einsicht hierfür ist nicht überall uneingeschränkt vorhanden.

Zusätzlich sollen jährlich 1,2 Millionen Bürger durch die Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes in Erster Hilfe ausgebildet werden. Hier sollen als Zielvorstellung ständig 6 v. H. der Bevölkerung gleich 3,6 Millionen ausgebildete Personen verfügbar sein.

10. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die in der Praxis bewährten Selbstschutzzüge, die nach dem Willen der Bundesregierung aufgelöst werden sollen, unter Leitung der Kreisverwaltungsbehörden dem erweiterten Katastrophenschutz einzugliedern und damit die Selbstschutzzüge den Gemeinden im Interesse der Glaubwürdigkeit der Selbstschutzarbeit zu erhalten?

Die Selbstschutzzüge wurden in den Jahren 1961 bis 1963 aufgestellt, als mit der gesetzlichen Einführung einer Selbstschutzwachtpflicht zu rechnen war. Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 wurde aber, nachdem es zunächst suspendiert worden war, am 9. Juli 1968 aufgehoben. Damit hatte das Konzept der Selbstschutzzüge seine Basis verloren.

Die weitere Entwicklung zeigte, daß es schwierig war, den personellen Bestand der Züge auf freiwilliger Grundlage aufzubauen und zu erhalten. Außerdem hatte die starke Fluktuation der Helfer (meist Hausfrauen und Schüler) neben einem hohen Ausbildungsbedarf auch zur Folge, daß ein großer Teil der Züge (bei insgesamt 1095 Zugausrüstungen) nicht einsatzfähig war. Selbst dort, wo eine genügende Zahl von Helfern zur Verfügung stand, gelang es in der Mehrzahl der Fälle nicht, die Züge mit ihrer Ausrüstung so zu stationieren, daß die Helfer in erreichbarer Nähe, nämlich in dem betreffenden Wohn- und Einsatzbereich vorhanden waren.

Das Katastrophenschutzgesetz vom 9. Juli 1968 entzog dem Bundesverband für den Selbstschutz, der bis dahin die Züge ausbildungsmäßig und organisatorisch betreut hatte, die Aufgabe der Organisation freiwilliger Helfer für den Selbstschutz und bestimmte, daß die Einheiten des Selbstschutzes grundsätzlich in den Katastrophenschutz einzugliedern seien mit der Maßgabe, daß Einheiten, die nicht 75 v. H. des Aufstellungssolls erreichen oder die auf Grund ihrer Standorte für die Einordnung nicht geeignet sind, aufgelöst werden können. Da die Frage des geeigneten Standorts (Zugausrüstungen und Helfer in demselben Einsatzbereich von ca. 5000 Einwohnern) in den meisten Fällen zu verneinen ist, käme eine Einordnung in den Katastrophenschutz nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in Betracht. Diese wenigen, möglicherweise 100 bis 200 Züge würden zu den ursprünglich geplanten 7000 Zügen für das ganze Bundesgebiet in einem krassen Mißverhältnis stehen; ihr vereinzelter Vorhandensein wäre rein zufällig und könnte keine sinnvolle Konzeption tragen.

Für die Züge, die mit leichtestem Gerät (von Hand gezogene Löschkarren) ausgerüstet waren und keine Fahrzeuge besaßen, ist in den motorisierten Einheiten des Katastrophenschutzes kein Platz mehr. Andererseits zwingt die Haushaltslage zu einer Konzentration der zur Verfügung stehenden Mittel auf die wesentlichen Aufgaben des Katastrophenschutzes. Demzufolge sehen die mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowohl über den Aufbau des Selbstschutzes durch die Gemeinden als auch über die Organisation des Katastrophenschutzes weder Selbstschutzzüge noch andere Einheiten des Selbstschutzes vor.

Die Ausrüstung der früheren Züge kann jetzt besonders sinnvoll für die Verstärkung des Betriebsselbstschutzes im Bereich des Bundesministers für Verkehr eingesetzt werden.

Literatur- versorgung im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz



Bibliotheken sind Einrichtungen, die Geschichte und Entwicklung menschlicher Kultur widerspiegeln. Die verschiedensten Unterhaltsträger haben eine Vielzahl von Bibliotheken begründet: Bibliotheken des Bundes, der Länder, der Kommune, Hochschulen und Kirchen, Bibliotheken des öffentlichen und privaten Rechts präsentieren sich dem Bürger als allgemeine öffentliche bzw. institutsgebundene Einrichtungen der Sammlung und Bereitstellung von Literatur und Informationen.

Die meisten dieser Einrichtungen arbeiten isoliert voneinander, oft auf dem gleichen Fachgebiet. Soweit eine Kooperation vorhanden ist — zum Beispiel im Leihverkehr —, sind die Dienstleistungen schwerfällig und für den Benutzer nicht immer effektiv, weil sie oft zu spät erfolgen. Deshalb ist eine Neuorientierung begrüßenswert, die Literaturversorgung einer modernen Leistungsgesellschaft durch rationale und gezielte Lösungsversuche optimaler zu gestalten.

Die Rücksicht auf die Zweckbestimmung einer Bibliothek und auf

ihre Benutzer tangiert — typologisch gesehen — mit dem Problem der Universal- und Spezialbibliotheken. Spezialbibliotheken sammeln primär spezielle Literatur betreffender Fächer, wohingegen Universal- oder Allgemeinbibliotheken eine Art Sammelbecken für die Gesamtheit menschlichen Wissens darstellen, oft mit zusätzlichen Schwerpunkten von Sondersammelgebieten — das gilt für alle Universitäts-, Landes- und große Stadtbibliotheken. Die Spezialbibliothek — und eine solche ist die Fach- und Behördenbibliothek des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) in Bonn-Bad Godesberg — begrenzt ihre Literaturerwerbung und -bereitstellung auf ihre besonderen Aufgabengebiete und strebt hier Bestandsvollständigkeit an, wobei der höhere Erschließungsgrad einem intensiveren Service dient.

In diesem Zusammenhang soll auch nicht eine inquisitorische Frage übergangen werden, in die sich sogenannte Kostenexperten gern festzubeißen pflegen und dabei selbst erfahrene Haushaltsfachleute verunsichern: die Frage nämlich, ob Spezialbibliotheken denn wirklich genutzt würden.

Zur Beantwortung bieten sich verschiedene Überlegungen an; grundsätzlich muß zunächst aufge-

räumt werden mit dem vereinfachenden Denkmodell einer quantitativ strukturierten Leihbücherei, bei der vielleicht der Nutzeffekt an der Umdrehungszahl des Leihumsatzes eines augenblicklich nachgefragten Fortsetzungsromans gemessen werden möchte. So ein Paradebeispiel ist der aktuelle Nachfrageboom der Forsythe-Saga, die in den Leihbüchereien zu Wartelisten geführt hat, bei den Buchhandlungen nicht mehr zu haben ist und Verleger zu Neuauflagen animiert. Ausbildungsbibliotheken kennen ähnliche Erscheinungsbilder der Nachfragesteigerung bei zeitgebundenen Lehrbuchsammlungen hoch gespielter Autoren.

Diese mit der Beschaffung von Staffelexemplaren verknüpfte Einpunktbetrachtung löst aber nicht das Problem von Universal- oder Spezialbibliotheken, die auf qualitativen Strukturen basieren, deren Nutzeffekt also nicht meßbar ist durch steigende oder sinkende Besucherziffern. Solche Optiken, zu der ja Laien und Literaturunbeflissene neigen, verkennen eindeutig die Komplexität von Institutionen auf Gebieten der Bildung, des Sozialen oder auch der Verteidigung, deren „Nutzung“ doch keineswegs an noch nicht stattgefundenen Kriegen und Katastrophen zu messen ist.

Die Zweckbestimmung von Ein-

Der Autor dieses Beitrags ist Leiter der Bibliothek des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

richtungen für das Allgemeinwohl — als öffentliche Anliegen verstanden — verbindet den tiefen Sinn praktischer Nutzenanwendung effektiver Bereitstellung von Gütern und Leistungen, und wer wollte bestreiten, daß eine schlagkräftige Apparatur ohne entsprechende materielle wie personelle Ausstattung nicht funktionsfähig sein kann. Das gilt ebenso für Spezialbibliotheken, welche dem in Frage kommenden Benutzerkreis die vom Gesetz hergeleitete Literatursammlungen bereitzustellen haben. Im nachgeordneten Bereich des Bundesministers des Innern gibt es gleich drei Beispiele: die Bibliotheken des Bundesamtes für Statistik, des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien und des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz.

Inwieweit — um diese Thematik abzuschließen — eine „Aus-Nutzung“ im Sinne höherer Frequentierungsziffern erreichbar ist, hängt ganz sicher nicht allein von organisatorisch-technischen Verbesserungen zu angestrebter redundanzfreien Informationswegen ab, sondern wird innerhalb der Nachfrage-Relation vom persönlichen Impetus des einzelnen entschieden, durch kontrollierte Kenntnis der neuesten Literatur sein berufliches Wissen und Können zu trainieren und somit die Grenzen seines Leistungsvermögens übersehen zu wollen.

Natürlich gibt es Größenordnungen vom Ausmaß zentraler Fachbibliotheken mit immensen Beständen wie die Technische Informationsbibliothek in Hannover, die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Bibliothek in Kiel oder die Zentralbibliothek für Landwirtschaft in Bonn, aber welchen Stellenwert Spezialbibliotheken auch mit weniger umfangreichen Beständen haben, dafür ist die Bibliothek des BzB ein augenscheinlicher Beleg. Das Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1958 umreißt im Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz im § 2 die Aufgaben des Bundesamtes und legitimiert im Klartext „die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes“ als *conditio sine qua non*.

Im Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken wird der Bestand der BzB-Bibliothek mit 25 000 Bänden, 15 000 Kleindrucksachen und Berichten sowie 500 Fachzeitschriften

und Fortsetzungswerken ausgewiesen. Hierzu kommt eine Vielzahl nicht zu katalogisierender, sogenannter grauer Literatur, die als Archivbestände geführt wird, zum Beispiel in- und ausländische Dokumente.

Die Herausgabe von Bestands- und Zugangsverzeichnissen sowie die Beteiligung an Überarbeitung und Herausgabe von Übersetzungen als Grundlagenmaterial gehören ebenso zum Aufgabenkreis wie die verwaltende Bearbeitung von Dienstvorschriften, Loseblattsammlungen oder die ständige Durchsicht und Auswertung ausländischer Fachzeitschriften und Literatur.

An den Früchten produktiver Bibliotheksarbeit haben nicht nur Angehörige des Hauses teil, sondern gleichzeitig die zahlreichen Außenstellen — Warnämter, Landesbeauftragte, Schulen, Lehrgangsteilnehmer, auswärtige Benutzer wie beispielsweise die durch das Bundesministerium des Innern zugewiesenen Doktoranden und Diplomanden.

Nun dominiert in der laienhaften Leserm mentalität selbst qualifizierter Benutzergruppen in mehr oder minder klarer Bewußtseinsbildung ein Vorstellungsbild vom bibliothekarischen Arbeitsfeld, das in keiner Weise wirklichkeitsentsprechend ist, bei allerdings gleichzeitiger Erwartungshaltung phänomenaler Dienstleistungen, mit anderen Worten: einerseits wird die Hauptfunktion des Bibliothekspersonals gern im Hin- und Hertragen von Büchern verstanden, aber natürlich sollen die gleichen Bibliotheksleute alle Bücher gelesen und vielleicht die Preise im Kopf haben. Auch Bibliotheksangehörige sind Menschen und unterliegen strengen Ausführungsbestimmungen bibliothekarischer Verwaltungsgesetze. Das fängt mit der Literaturbeschaffung an, begleitet den sogenannten Weg erworbener Literatur über Inventarisierung, Katalogisierung zur Bereitstellungsfrage im in- und auswärtigen Leihverkehr und reicht von Auskünften, Informationen bis zu qualifizierten Bearbeitungsprofilen für bibliographische Zusammenstellungen sehr anspruchsvoller Themenkreise.

Die Einrichtung des Beschaffungsantrages als ein Weg der Bedarfsermittlung ist bekannt. Um sich aber in der Palette von Angeboten zurechtzufinden, orientiert sich der Bibliothekar neben der Invasion von

Prospekten insbesondere an National- und Fachbibliographien, Börsenblättern, Verlagsverzeichnissen, Buchbesprechungen und Rezensionen. In einer Vorauswahl werden die Neuerscheinungen verfolgt und Lücken im Bestand beobachtet, um in der anschließenden Kaufsitzung die Anschaffungswürdigkeit endgültig zu klären. Dabei ist es selbstverständlich, in Zweifelsfragen hochspezialisierter Literatur die Fachreferenten des Hauses zu konsultieren. Noch mehr Arbeit als die durch Kauf zu erwerbende Literatur beschert die sorgfältige Überprüfung von Publikationen, die nicht im Handel erscheinen, aber für den Bestandsaufbau von großer Bedeutung sind; dazu gehören Behördenschriften, Statistiken und ähnliche Veröffentlichungen oder Dokumente. Nicht die Quantität, sondern das aus dem gesetzlich-formulierten Auftrag abgeleitete Qualitätsprinzip dirigiert zumindest tendenziös die Erwerbungspolitik.

Natürlich müssen sich auch Spezialbibliotheken einen sogenannten Handapparat von Nachschlagewerken, Bibliographien, Biographien, Hand- und Wörterbüchern aus vertretbaren Wissenschaftsbereichen als sinnvolle Ergänzung des Bibliotheksbestandes gestatten. Dieser Handapparat muß präsenter Bestand bleiben — er wird also nicht ausgeliehen —, um jederzeit für alle greifbar zu sein.

Die für den Benutzer virtuelle Tätigkeit der Literaturverarbeitung in der Sacherschließung und der alphabetischen Katalogisierung soll nur kurz erwähnt sein, aber wie vielleicht bekannt ist oder auch nicht, erfolgt die sogenannte alphabetische Katalogisierung nach einem grammatikalischen Regelwerk, das selbst dem Bibliothekar Schwierigkeiten, dem Benutzer jedoch am Katalog beim Auffinden von Nur-Sachtiteln — also ohne Verfasseramen — reines Kopferbrechen bereitet, womit die Gretchenfrage berührt wird, ob Benutzer sich in einer Bibliothek ohne vorausgegangene Instruktionen überhaupt produktiv bewegen, sich also der apparativen Möglichkeiten beispielsweise der Kataloge oder Bibliographien richtig bedienen können.

Die genauere Kenntnis intensiver Nutzung bibliothekarischer Einrichtungen hängt nämlich eng zusammen mit dem Problem wissenschaftlichen Arbeitens. Hier gilt es wohl, eine echte informative wie

kommunikative Lücke schließen zu helfen. Bibliotheken sind für die Benutzung da, woraus folgerichtig eine benutzerorientierte, benutzerfreundliche Einstellung abzuleiten ist. Das Bibliothekspersonal einschließlich der Leitung schreibt es sich auf ihre Fahnen, diesem Postulat Rechnung zu tragen und das Kommunikationsverhältnis zu verbessern. Dazu sollen auch regelmäßige Buchausstellungen von Neuerwerbungen und vor allem die Bereitschaft, Auskünfte, Informationen im Geiste echter Kontaktgespräche zu praktizieren, tragende Brücken gegenseitigen Verständnisses schlagen und falsche Vorstellungen beim Benutzer ausräumen helfen.

Drei Beispiele aus jüngster Zeit mögen solche falschen Vorstellungen illustrieren:

Einige Leser bestürmten die Bibliothek und waren verärgert, daß nicht dieser und jener und mancher andere nicht mit dem neuen KatSG-Kommentar beliefert worden war, wobei ein Stückpreis von 15 DM unterstellt wurde. Tatsächlich aber kostet dieser Kommentar 70 DM und ist auf dem Wege des Beschaffungsantrages anzufordern.

Immer wieder wird die Bibliothek angegangen, Loseblattsammlungen zusätzlich zu beschaffen, obwohl es sich im Zuge der Einsparungsmaßnahmen herumgesprochen haben müßte, daß wir vom Bundesrechnungshof streng angewiesen wurden, eine Reihe solcher Werke abzubestellen.

Schließlich sei als drittes Beispiel angeführt, daß manche Leser dazu neigen, dem Bibliothekspersonal zu unterstellen, Fachzeitschriften nicht herausgeben zu wollen, statt sich informieren zu lassen, daß das einzige Exemplar für alle präsent sein muß und daher eine Kopie der interessierenden Artikel genüge.

Echte Behinderungen werden hingegen von jenen Mitarbeitern verursacht, die gewollt oder fahrlässig Zeitschriftenumläufe blockieren und nicht nur Seiten oder Beilagen zerstören oder entfernen, sondern ganze Hefte, Broschüren und noch mehr der allgemeinen Benutzung entziehen.

Lassen Sie mich nun im Dienste der Zukunft die vom Bundesrechnungshof geforderte Neuorganisation anführen, deren umfangreiche Vorarbeiten abgeschlossen

sind. Überholte Strukturen sind historisch gewachsen, und auch die Bibliothek des BzB strebt im Rahmen gegebener Möglichkeiten durch engagiertes Teamwork eine Neuordnung an. Einige Grundsätze zeitgemäßer Planung — übrigens wesentliche Bestandteile des „Bibliothekspans 1973“ für die BRD — verdienen besondere Aufmerksamkeit:

- ☐ Für die fachgerechte Arbeitsweise einer Bibliothek ist eine ausreichende Personalausstattung unerlässlich.
- ☐ Zur aufgabengerechten Sachausstattung gehören ein ausreichender Bestand an Zeitschriften-, Buch- und sonstigen Informationsmitteln sowie eine moderne Geräteausstattung.
- ☐ Jede Bibliothek bedarf einer kontinuierlich gesicherten finanziellen Ausstattung.
- ☐ Eine sachgerechte Verwaltung mengenmäßiger Bestände und Archive der Bibliothek und Dokumentation erfordert eine funktionsgerechte Raumordnung. Die Anordnung dieser Räume zu- und untereinander ist Voraussetzung und Gewährleistung zugleich für einen (kosten-)optimalen Arbeitsablauf.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek des Bundesamtes fehlten bisher die nunmehr vorliegenden Voraussetzungen, welche die von der Amtsleitung und vom Bundesrechnungshof geforderte Funktionsfähigkeit ermöglichen. Die materielle Neuordnung durch

- a) den Aufbau eines mehrgliedrigen Sachkatalogs zur intensiven Bestandserschließung;
- b) die Umstellung der alphabetischen Katalogisierung auf die Ordnung nach der mechanischen Wortfolge unter Einbeziehung der körperschaftlichen Verfasserschaft;
- c) die Dienst- und Arbeitsanweisung für die Beschaffung, die Inventarisierung und Katalogisierung sowie für die Benutzung;
- d) die Benutzungsordnung

sollen als kontrollierbare Arbeits- und Benutzungsinstrumente kommunikationsadäquat wirksam werden und die Realisierung

des anstehenden Projektes der Umkatalogisierung der nach

Signaturen geordneten Freihandaufstellung

aller Bestände ermöglichen. In dieser Neuordnung sind Arbeitsbereiche, Tätigkeiten und deren Ablauf festgelegt. Daß neben laufenden Arbeiten die praktische Ausführung der Umkatalogisierung einen beträchtlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert und infolge intensiven Personaleinsatzes die tägliche Benutzerbetreuung beeinträchtigt wird, kann heute schon gesagt werden; aber da Angehörige des BzB bei klarer Darlegung sozialkausaler Gründe sehr einsichtig sein können, darf an dieser Stelle um Verständnis gebeten werden, wenn gelegentlich durch umorganisatorische Maßnahmen verursachte Schwierigkeiten auftreten sollten.

Zur Einleitung der mit der Umorganisation zusammenhängenden Arbeitsvorgänge sollen die Bestände nach einem interimistisch einzurichtenden Systematischen Katalog geordnet aufgestellt werden. Damit würde gleichzeitig die Benutzungsfähigkeit der Bibliothek durch Katalog und Freihandaufstellung noch vor Beginn der Umkatalogisierung soweit wie möglich verbessert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen der bisherige Sachkatalog aufgelöst und die Katalogzettel Zug um Zug nach der Systematik des neuen Sachkatalogs ihren Sachgebieten zugeordnet werden. Zunächst soll in einer Anlaufphase durch Umsetzen der Periodika Stellfläche in der Bibliothek gewonnen werden, so daß die mit der Neuaufstellung verbundenen umfangreichen Bücherbewegungen an den Regalen möglich werden.

Ich darf noch bemerken, daß auch die Spezialbibliotheken im von der Bundesregierung angestrebten und konzipierten Informationsbankensystem innerhalb der kooperativen Informationserfassung und -Vermittlung — das heißt Bereitstellung und Nachweis der Literatur, die durch das Informationsbankensystem benötigt wird — einen besonderen Platz einnehmen und daher in the long run einer modernen Ausstattung nicht werden ausweichen können. Diese Überlegungen haben auch im BzB dazu geführt, mögliche Anwendungen modernster Technik im Bibliotheksbereich — freilich im Blickwinkel der Aufwand-Nutzen-Relation — kritisch zu prüfen. Immerhin kann dem Amt bescheinigt werden, in großen Dingen das Gute gewollt zu haben.

Dr. HORST ROEBER

Neues beim Wassersicherstellungsgesetz

Die zweite Rechtsverordnung,
eine Bauanweisung für den
praktischen Gebrauch

Die Existenz eines Gesetzes allein löst noch nicht die Probleme, die zu seiner Konzipierung drängten. Erst die Anwendung der Gesetzesbestimmungen führt zu der Erkenntnis, ob ein Gesetz gut oder schlecht ist, ob es weiter behandelt werden soll oder ob es novellierungsbedürftig ist. Der Schwerpunkt liegt bei der Durchführung und der Umsetzung der Zielvorstellungen des Gesetzgebers in die Praxis, in das lebendige Alltagsgeschehen. Das gilt auch für das Wassersicherstellungsgesetz (WasSG).

Von dem Odium der „Notstandsgesetzgebung“, die im Jahre 1968 zur Änderung des Grundgesetzes führte, war das WasSG nie betroffen.¹⁾ Es wurde stets als echtes „Vorsorgegesetz“ angesehen. Seine Aufgabenstellung der eigentli-

chen *Vorsorge* im Bereich der Wasserwirtschaft hat im Zeichen des mehr und mehr ins Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückten Umweltschutzes noch mehr gewonnen durch den weitergeführten Gedanken eines *Schutzes* vor Umweltgefahren im Bereiche der Wasserwirtschaft.

Bislang wirkte die Gefahr von Zerstörungen im V-Fall bei kriegerischen Maßnahmen aus der Luft und auf dem Lande bedrohend. Der notwendige Schutz der Zivilbevölkerung ließ es vordringlich erscheinen, eine Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, der unentbehrlich nötigen Versorgung mit Betriebswasser und die Bedarfsdeckung mit Löschwasser zu gewährleisten. Inzwischen haben sich weitere, völlig außerhalb des V-Falles liegende Geschehnisse mit einer echten Gefährdung der Wasserversorgung im Bereich der Bundesrepublik abgezeichnet.

Die anfänglich noch bedrohlich erscheinende A-Verunreinigung der Oberflächengewässer durch das Auswaschen der bei Atomspaltungen in der Luft freigesetzten radioaktiven Stoffe ist geringer geworden. Der Stopp oberirdischer Atomspengversuche mag wesentlich hierzu beigetragen haben. Das so gefürchtete Fallout hat offensichtlich an Bedeutung abgenommen. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen²⁾ bezeichnen die Gefahr einer radioaktiven Verunreinigung der Oberflächengewässer in der Bundesrepublik als gering gegenüber den sonstigen, die Umwelt beeinträchtigenden Einflüssen. Selbst dem — theoretisch möglichen — „Auslaufen“ eines Kernreaktors und dem Freisetzen von radioaktiven Strahlen mit einem

1) Vgl. Roeber, „Das Wassersicherstellungsgesetz in neuer Sicht“, Zeitschrift „Zivilschutz“, Heft 9, 10, 11/1969.

2) Vgl. die im Auftrag des BMI/BMGes von der Arbeitsgruppe „Trinkwasser-Kontamination“ erstellte Studie „Radioaktive Stoffe und Trinkwasserversorgung bei nuklearen Katastrophen“.

Niederschlag im Bereich der Oberflächengewässer wird geringere Bedrohung beigemessen.³⁾

Gewachsen sind hingegen die Gefährdungsmomente durch B- und C-Vergiftungen im Bereich der Wasserwirtschaft. Fehlende oder unzureichende Abwasserreinigungsanlagen, von Jahr zu Jahr mit neuen chemischen Stoffen aufwartende Industrieabwässer⁴⁾, die zunehmende Abfall-Lawine und viele weitere Umweltschädigungen beschäftigen heute den Wasserwirtschaftler — und nicht nur ihn — mehr und mehr. Gefahrenmomente für das Wasser erwachsen also nicht erst im eigentlichen V-Fall, sondern in den Vorstufen bereits in Friedenszeiten. Ölunfälle, etwa durch Auslaufen von Ölbehältern, durch Karambolagen von Tankschiffen und Tanklastzügen, durch undichte Stellen im Pipelinesystem, können sich im Bereich der Wasserwirtschaft zu Katastrophenfällen⁵⁾ ausweiten. Unvorsichtiger Umgang mit Pestiziden und gefährlichen Abfallstoffen kann zu Unfällen mit Katastrophenausmaß führen. Gezielte Sabotagehandlungen gegen Anlagen der Trinkwasserversorgung (Werk und Verteilernetz) sind in Friedenszeiten genauso möglich und denkbar wie im Spannungsfall und im V-Fall. In den Eskalationsstufen begegnet man auf jeweils verschiedenen Ebenen immer wieder den gleichen Erscheinungen, der Gefährdung von Lebewesen. Eine gedachte Tangente berührt auf diesen Eskalationsebenen immer die gleichen Punkte.

Das Erscheinungsbild hat sich im Bereich der Wasserwirtschaft beim WasSG somit von der Vorsorge für den V-Fall gewandelt zur allgemeinen Daseinsvorsorge. Zu diesen Schutzmaßnahmen sind alle aufgerufen, der Staatsbürger ebenso wie die Streitkräfte, die Industrie ebenso wie die für die Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen. Wasser, insbesondere Trinkwasser⁶⁾, muß stets vorhanden sein zum Weiterleben, zur Aufrechterhaltung hygienischer Verhältnisse, zur Vermeidung von Seuchengefahren.

Die friedensmäßige Wasserwirtschaft liegt in dem Zuständigkeitsbereich der Länder. Sie alle betreiben mit ihren Ordnungsämtern, den Wasserbehörden, den Wasserversorgungsunternehmen, den Zweckverbänden usw. eine wohlüberlegte Vorsorge für die Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Industrie mit einwandfreiem Wasser in ausreichenden Mengen. Der Bund hat im Bereich der Wasserwirtschaft bislang nur eine Rahmenkompetenz nach Art. 75 Nr. 4 GG für den Wasserhaushalt⁷⁾. Der Bund hat jedoch für die Wasserwirtschaft auch eine Vollkompetenz nach Art. 73 Nr. 1 GG im Bereich der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Auf dieser Vollkompetenz ist das WasSG begründet. Der Bund hat hier eine Gesetzgebungszuständigkeit, die — auf dem V-Fall begründet — sich allgemein auch als Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserwirtschaft zeigt und weitere Maßnahmen der Wasserwirtschaft sinnvoll zu ergänzen vermag. § 8 WasSG gibt hier Ansatzmöglichkeiten für eine zweckmäßige und kostensparende Weiterentwicklung.⁸⁾ Zwar werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die nach dem WasSG vom Gesetzgeber vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung, zum Schutze der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte im V-Fall auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft durchgeführt. Aber die mit diesen Maßnahmen gebauten Anlagen — und das gilt sinngemäß auch für das Zubehör — sind grundsätzlich auch in allen Zeiten der Not verwendbar.

Der Gesetzgeber hat mit diesem § 8 WasSG eine kluge Rege-

lung geschaffen. Jeder Brunnen, jede Quelfassung — und damit die entsprechenden wesentlichen Bestandteile und Zubehörteile — die nicht benützt wird, droht zu ver gammeln. Eine Inanspruchnahme — auch in anderen Fällen der Not als allein dem V-Fall — ist also nicht nur sinnvoll, sondern auch zweckmäßig und kostensparend. Das Schwerpunktprogramm „Trinkwasser-Notversorgung aus Brunnen und Quelfassungen“ kann bei zweckentsprechender Durchführung auch eine Ausdehnung auf Tankwagen, Vorratsbehälter, kurze Verbundleitungen und weitere Bevorratungsmaßnahmen erfahren, wenn damit sinnvoll, zweckmäßig und kostensparend die Zielvorstellung des WasSG verwirklicht wird. Der Bau von einzelnen Brunnen kann in den Prioritätsbereichen oftmals teurer sein als eine zweckmäßige Verbundleitung. Vergleichsberechnungen müssen dies allerdings im Einzelfall ausweisen.

Das Interesse der Wasserwirtschaft an den Maßnahmen nach dem WasSG hat im Laufe der Jahre zugenommen. Die planenden Stellen (§ 4 WasSG) arbeiten aufgeschlossener und bereitwilliger mit an diesen, dem Allgemeinwohl in Zeiten der Not dienenden Planüberlegungen als an solchen, die allein auf den — hoffentlich nie eintretenden — V-Fall abgestellt sind. Schubladen-Entwürfe haben von jeher keine Gegenliebe gefunden.

Die Bedeutung des WasSG liegt somit in seiner sinnvollen Durchführung in Friedenszeiten. Die 1. WasSGVwv vom 10. 2. 1971 (Banz Nr. 38 vom 25. 2. 1971) hat die Richtlinien für die Planungsüberlegungen geschaffen. Mit ihr wurden die vom seinerzeit zuständigen Bundesminister für Gesundheitswesen am 8. 1. 1968 herausgegebenen „Vorläufigen Empfehlungen für die Planungen von Vorsorgemaßnahmen“ abgelöst⁹⁾. Den Planungen liegen die Bedarfswerte der 1. WasSV vom 31. 3. 1970¹⁰⁾ zugrunde. Diese erste Rechtsverordnung — gestützt auf § 3 WasSG — enthält die Grundsätze für die Bemessung des

3) Vgl. hierzu die detaillierten Ermittlungsergebnisse zu Fußnote 2, Seite 5 ff.

4) Nach Feststellung des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses „Wassergefährdende Stoffe“, Prof. Dr. Niemitz, Bundesgesundheitsamt Berlin, sind in jedem Jahr rund 600 neue chemische Verbindungen auf dem Markt und auch im Wasser feststellbar. Sie müssen in ihrer Gefährdungsstufe für Lebewesen aller Art (Menschen, Tiere, Pflanzen) erst erkannt und analysiert werden, bevor Abwehrmaßnahmen gesucht, gefunden und angewendet werden können.

5) Zum Begriff „Katastrophe“ vgl. Dammermann-Haag, Zeitschrift „Zivilschutz“, Heft 3/1968, Seite 75; Georg P. J. Feydt, Zeitschrift „Zivilschutz“, Heft 9/1967, Seite 275 ff.; Roeber-Goeckel, Kommentar zum KatSG, zu § 1 S. 41, und die einschlägigen Bestimmungen der Länder über Katastrophenabwehr (Anlage 20 bis 31, Seite 268, 1 bis 391).

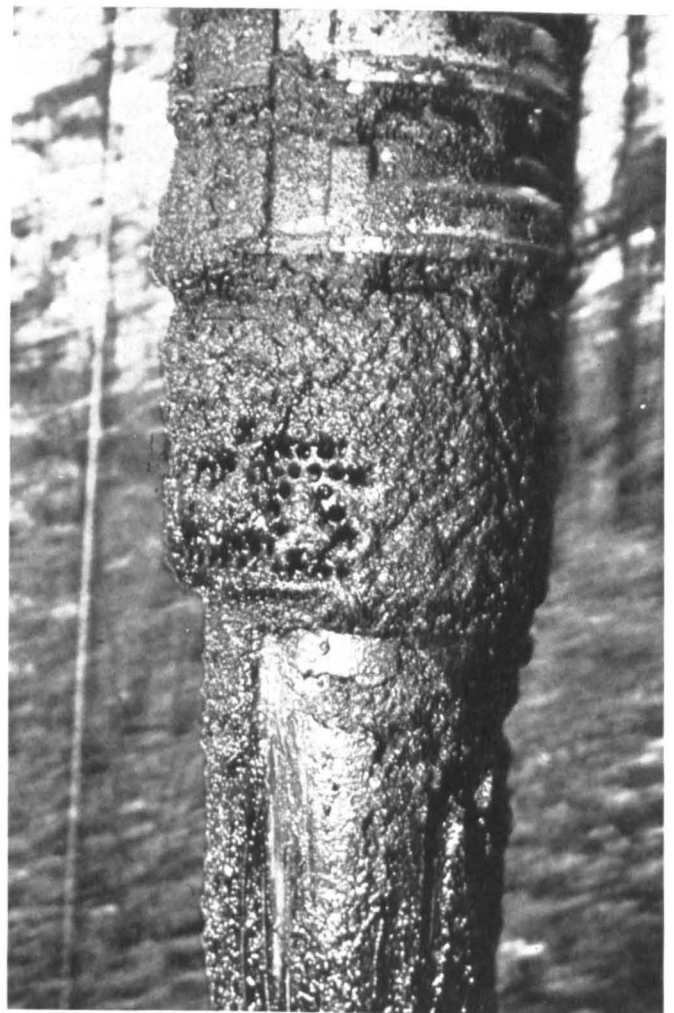
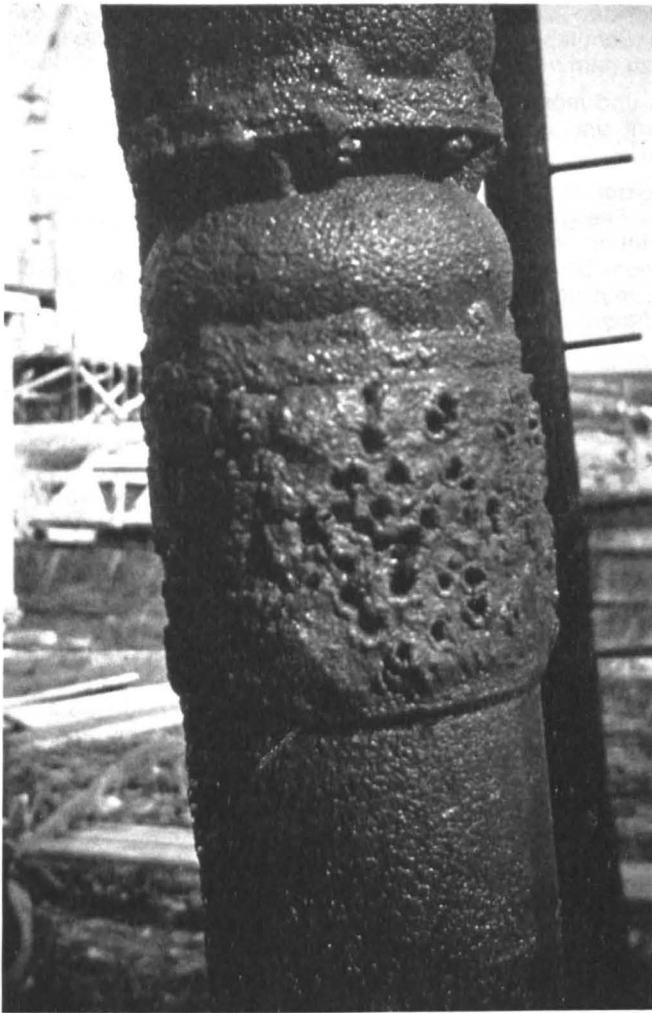
6) Wasserversorgungsnorm DIN 4046 Nr. 1.04 und DIN 2000 und 2001.

7) Der Bund strebt eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG seit längerer Zeit an. Vgl. hierzu BT-Drucksache VI/1298, 7/888 sowie BR-Drucksache 209/73 und 201/73.

8) § 8 WasSG hat folgenden Wortlaut: „Die auf Grund des Verpflichtungsbescheides gebauten Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörden zu anderen als den in § 1 genannten Zwecken verwendet werden. Die Zustimmung nach Satz 1 darf nur versagt werden, soweit die Verwendung zu den in § 1 genannten Zwecken beeinträchtigt wird. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften über die Erlaubnis und Bewilligung, bleiben unberührt“.

9) Vgl. hierzu Roeber, Zeitschrift ZIVILVERTEIDIGUNG, Heft 6/1971, Seite 35 bis 41, und Heft 7/1971, Seite 38 bis 41, sowie Roeber, Kommentar zum WasSG, Band 2, Leitfaden für den Praktiker (erschienen im Rehm-Verlag), III/2.1, Seite 3 bis 20.

10) Vgl. hierzu Roeber, „Die erste Wasserversicherungsverordnung“, Zeitschrift ZIVILVERTEIDIGUNG, Heft 6/1970, Seite 31 bis 34, und Heft 7-8/1970, Seite 77 bis 80, sowie Roeber, Kommentar zum WasSG, a.a.O., I/2.1, Seite 1 bis 14.



Diese Fotos aus der Krems-Studie (im Original farbig) zeigen Inkrustationen an Unterwasserpumpen, hervorgerufen durch Eisen- und Manganbakterien.

lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser, des unentbehrlichen Umfangs für die Versorgung mit Betriebswasser und des Bedarfs an Löschwasser sowie die Grundsätze für die Beschaffenheit des Trink- und Betriebswassers. Für den Wassertechniker liegt der Schwerpunkt hierbei in den Regelwerten, für den Wasserhygieniker und die Gesundheitsbehörden in dem § 3 über die Beschaffenheit des Trinkwassers. Das Vorhandensein von Wasser überhaupt ist in Zeiten der Not wichtig. Gegebenenfalls muß, in Abkehr von den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, auch Wasser als Trinkwasser verwendet werden können, das Stoffe in gesundheitsschädlicher Konzentration enthält, wenn bei seinem Genuß oder Verbrauch nur geringfügige und vorübergehende gesundheitliche Störungen zu befürchten sind. Die

Grenze liegt im Langzeit-Effekt und in den Bestimmungen des Seuchengesetzes.

Die jetzt erlassene zweite Rechtsverordnung¹¹⁾ stützt sich ebenfalls auf die Ermächtigung des § 3 WasSG, behandelt aber nur technische Anforderungen, die an Anlagen nach dem WasSG zu stellen sind. Diese Beschränkung auf die technischen Anforderungen führte anfangs zu der Überlegung, ob, an Stelle einer Rechtsverordnung, die sich an alle richtet, hierfür eine im Dienstbereich der öffentlichen Verwaltung gültige Dienstweisung in Form einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, gestützt auf Art. 85 Abs. 3 GG, genüge. Dieser Gedanke wurde jedoch fallengelassen. Die technischen Anforderungen an die zu bauenden oder umzu-

bauenden Anlagen bestimmen weitgehend den Inhalt der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 WasSG und werden Bestandteil des Verpflichtungsbescheides nach § 6 WasSG. Sie können somit für den Betroffenen besondere Verpflichtungen und Belastungen mit sich bringen. Da es sich bei den Verpflichteten nicht nur um öffentlich-rechtliche Rechtsträger handelt, sondern auch Privatpersonen und privat-rechtliche Rechtsträger betroffen sein werden, ist die rechtsetzende Form der Verordnung gewählt worden. Sie erstreckt sich auf den Bau und Umbau von Brunnen und Quelfassungen im Rahmen der Konzeption der Bundesregierung „Wasserwirtschaftliche Vorsorge — Planung zur Durchführung des WasSG“ und des Schwerpunktprogramms „Trinkwassernotversorgung aus Brunnen und Quelfassungen“ vom 13. 2.

11) 2. WasSV vom 11. Sept. 1973 (BGBl I Seite 1313).

1969¹²⁾. Während das Wasser von Brunnen, Brunnengalerien und Quelfassungen der öffentlichen, friedensmäßigen Wasserversorgung in Wasserwerken aufbereitet und über das Wasserverteilungsnetz dem Verbraucher angeliefert wird, handelt es sich hier um selbstständig zu betreibende Einzelanlagen für eine Trinkwassernotversorgung. Die Besonderheit dieser Einzelanlagen liegt in folgendem:

- > Sie müssen mitten im bebauten Wohn-, Siedlungs-, Industriegebiet liegen, um ihre Zweckbestimmung zu erfüllen.
- > Sie fördern Grundwasser und sind damit von der Anfälligkeit des Oberflächenwassers kaum betroffen.
- > Sie unterliegen jedoch auch bei Grundwasserförderung zwangsläufig einer gewissen Verunreinigungs- und Verkeimungsgefahr durch Undichtigkeiten umliegender Abwasseranlagen, Lagerstätten von Treibstoffen und Mineralölen u. ä. Mit besonderen Maßnahmen und Desinfektionsmitteln ist dem abzuwehren.
- > Sie sind, anders als die Wasserversorgungsanlagen der friedensmäßigen Wasserwirtschaft, nicht ständig in Betrieb, zeigen also zwangsläufig gewisse Merkmale der Alterung, denen in geeigneter Weise begegnet werden muss.
- > Sie müssen auch unter außergewöhnlichen Bedingungen betriebsbereit und einsatzfähig sein.
- > Sie müssen auf Jahrzehnte hinaus betriebsbereit bleiben.
- > Sie müssen langfristig mechanischen und chemischen Beanspruchungen widerstehen können.
- > Sie müssen Druck-, Biege- und Stoßbelastungen, sowohl überals auch unterirdisch, standhalten.
- > Sie müssen zur Abgabe von Wasser im Falle der Not an den Verbraucher leicht zugänglich sein, ohne jedoch durch grobe Unfugs- und durch Sabotagehandlungen beeinträchtigt zu werden.
- > Sie müssen trümmersicher sein, ohne jedoch den Bestimmungen

über einen verstärkten Grundschutz nach dem Schutzbaugesetz unterworfen zu sein.

- > Sie müssen leicht und möglichst problemlos bedient und gewartet werden können.
- > Sie werden — in der Regel — mit elektrischer Energie aus dem E-Netz betrieben, müssen aber auch bei einem Stromausfall betriebsfähig sein und auch dann noch genügend Wasser liefern.
- > Sie sind — anders als die Anlagen der friedensmäßigen Wasserversorgung — nur mit den unbedingt notwendigen Teilen, also auf die einfachste und billigste Weise, zu erstellen.
- > Sie müssen wirtschaftlich und zweckmäßig, also in jeder Hinsicht kostensparend, angelegt sein und betriebsfähig gehalten werden können.

Diese Fülle von Besonderheiten erfordert ein großes Maß an sorgfältigen Überlegungen. Die ersten Entwürfe zur zweiten Rechtsverordnung zum WasSG gehen auf März 1969 zurück. Es wurde vom seinerzeit für die Wasserwirtschaft zuständigen Bundesminister für Gesundheitswesen ein besonderer Arbeitskreis gebildet. Ihm gehörten maßgebende Wasserfachleute der Fachverbände, großer Wasserversorgungsunternehmen und des Brunnenbaus an. Der jetzt vorliegende Wortlaut der Verordnung ist das Ergebnis langwieriger Erörterungen.

§ 2 der Verordnung verweist bei den allgemeinen Anforderungen auf die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Damit sollen regional unterschiedliche Auffassungen über die Bauweise und die Bauausführung von Brunnen und Quelfassungen ausgeglichen und soll doch eine einheitliche Gestaltung der Wassergewinnungsanlagen erreicht werden.

Der § 2 der Verordnung erfaßt sie summarisch mit der Bestimmung, daß sie nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ zu bauen oder umzubauen sind.

Allerdings gilt die Einschränkung, daß diese Verordnung anderes bestimmen kann. Beispielsweise trifft dies zu bei der ansonsten üblichen Brunnenschachtbelüftung. Auf sie muß verzichtet werden, um diese Einzelanlagen gegen Unfugs-

und Sabotagehandlungen sowie gegen A-, B- und C-Einwirkungen zu schützen.

Das gilt weiterhin für den möglichst kleinen kreisförmigen Querschnitt des Brunnenschachts. Brunnen der friedensmäßigen Wasserversorgung werden durchweg mit möglichst großem quadratischen, rechteckigen oder kreisförmigen Querschnitt erstellt, um sie leichter begehen, überwachen und reparieren zu können.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik werden vor allem in den Fällen zu beachten sein, wo örtliche, hydrogeologische Schwierigkeiten bei der Niederbringung eines Brunnens auftreten oder besonders aggressive Wässer vorkommen.

In § 3 der Verordnung werden besondere Forderungen erhoben an die Bauweise, an die Baustoffe und an die Bestandteile von Brunnen, in § 6 entsprechend für Quelfassungen. Bauweise und Baustoffe müssen so beschaffen sein, daß sie elektrolytischen und chemischen Einwirkungen für eine möglichst lange Zeit widerstehen. Durch chemische Einwirkungen auf einzelne Brunnenelemente, wie sie sich durch Aggressivität des Wassers und des Bodens sowie durch vagabundierende Ströme ergeben können, bestehen besondere Gefahren. Ein Brunnen kann durch sie vorzeitig unbrauchbar gemacht oder in seiner Leistung merklich gemindert werden. Die Verockerung von Filterrohren, eine von den Fachleuten besonders gefürchtete Erscheinung, kann gleiche Auswirkungen haben. Im Auftrag des Bundesministers des Innern hat Dipl.-Ing. Krems von den Berliner Wasserwerken eine Untersuchung angestellt, die zu ganz überraschenden und sehr bedeutsamen Ergebnissen geführt hat¹³⁾. Die Erkenntnisse hieraus müssen im Einzelfall umgesetzt, den Gefahren muß durch Auswahl geeigneter Baustoffe und Bauteile begegnet werden. Örtliche Erfahrungen über bereits ausgeführte Brunnenbauten werden hierzu wichtige Hinweise geben können.

Brunnenschacht und Brunnenkopf müssen gegen das Eindringen von Verunreinigungen, insbesondere durch A-, B-, C-Mittel, abgedichtet werden. Damit soll das aus dem

12) Abgedruckt bei Roeber, Kommentar zum WasSG, a.a.O., unter II/2.1 und II/2.2.

13) Studie über die Brunnenalterung, gefertigt von Dipl.-Ing. Gerhard Krems, Berliner Wasserwerke. Sie ist in geringem Umfang hergestellt worden und enthält zahlreiche Farbfotos.

Brunnen geförderte Wasser für seine vorgesehene Verwendung gegen Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Abdichtung von oben muß aus einer tagwasserdichten Abdeckung des Schachtes bestehen.

Zu jedem Brunnen gehört eine Förderanlage. Art und Ausbildung der Förderanlage wird bestimmt durch die hydrogeologischen Verhältnisse und das Ausmaß der Wasserbereitstellung. Die benötigte Wassermenge schreibt § 2 der 1. WasSV vor. Sie ist bei der Planung nach der 1. WasSGVvw (Nr. 2.2.1.2) von Anfang an zu berücksichtigen. Wegen der Einfachheit in der Bedienung und der Unabhängigkeit von Treibstoffen sind in erster Linie Handpumpen vorzusehen. Sie sind jedoch nur zu verwenden bei einem Grundwasserstand unter Flur bis zu 7 m und einer Wasserbereitstellung bis 3 m³/h. In allen anderen Fällen sind Förderanlagen mit Pumpe und Motor vorzusehen. Es werden hier in Betracht kommen Kreiselpumpen, Unterwasserpumpen mit Otto-, Diesel- oder E-Motor. Örtliche Gegebenheiten können auch hierfür Abweichungen erfordern. Bei solchen Abweichungen ist eine Begründung für eine andere Konstruktion der Förderanlage zu geben und die Genehmigung einzuholen.

Im Rahmen der nach §§ 11 und 12 WasSG zu erlassenden dritten Rechtsverordnung, die sich noch im Vorbereitungsstadium befindet, werden die Fragen der Grundausstattung und der zusätzlichen Ausstattung zu behandeln sein. Bereits jetzt aber enthält der § 3 Abs. 3 S. 4 der vorliegenden 2. WasSV vom 11. 9. 1973 den Hinweis, daß, der Konstruktion der Förderanlage entsprechend, auch ein Hydrant mit Schlüssel und Standrohr der Grundausstattung zugerechnet werden kann.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 Satz 5 dieser zweiten Rechtsverordnung sieht für Pumpen mit Elektromotor außer dem Netzanschluß auch den Anschluß für ein Notstromaggregat zwingend vor. Bei einem Stromausfall des E-Netzes müssen die Notbrunnen dennoch betriebsfähig sein. Ihre Betriebsfähigkeit kann durch Notstromaggregate gewährleistet sein. Notstromaggregate für Trinkwassernotbrunnen müssen mindestens 12 KVA haben. Sie sind teuer in der Anschaffung; sie sind noch teurer in der

Auch andere betriebliche Brunneneinrichtungen können, wie die Krems-Studie nachweist, in ihrer Leistung durch Inkrustationen beeinträchtigt werden.



Wartung. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine Beschaffung von Notstromaggregaten für Trinkwassernotbrunnen nicht möglich. Es ist jedoch denkbar, daß im Falle der Not Notstromaggregate herangezogen und für die Trinkwasserversorgung eingesetzt werden können. Es ist auch denkbar, daß dann aus der Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft, geeignete Notstromaggregate angefordert werden.

Die sich aus der Frage der Notstromaggregate ergebenden Schwierigkeiten hat das Bundesministerium des Innern in einer einfachen und überzeugenden Weise behoben. Durch die Entwicklung des Lufthebeverfahrens¹⁴⁾, zunächst theoretisch erprobt an der Technischen Universität in Karlsruhe, praktisch weiterentwickelt an Versuchsbrunnen unter Beteiligung maßgeblicher Fachleute der Wasserwirtschaft und des Brunnenbaus, ist eine Ersatzlösung gefunden worden. Unter Verwendung von Baustellenkompressoren kann selbst bei Ausfall des E-Netzes Wasser aus dem Notbrunnen gefördert werden. Zwei Wasserförderverfahren werden in Kürze durch Konstruk-

tionszeichnungen¹⁵⁾ den für die Wasserwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgegeben werden, und zwar

- > der Bau eines Notbrunnens ohne Unterwasserpumpe und ohne E-Motor unter Benutzung der Druckluft eines Baukompressors (Druckluftpumpe);
- > der zusätzliche Einbau einer nach dem Lufthebeverfahren mit der Druckluft eines Baukompressors arbeitenden Förderanlage zusätzlich zu der im Notbrunnen bereits vorhandenen Förderanlage mit Unterwasserpumpe und E-Motor (Kombinierte Druckluft-Elektropumpe).

Diesen in Kürze zu erwartenden technisch baureifen Konstruktionen ist durch Beschluß des Bundesrates in der Sitzung vom 4. Mai 1973 insoweit Rechnung getragen worden, als hinter dem Wort „Notstromaggregate“ in § 3 Abs. 3 S. 5 dieser zweiten Rechtsverordnung die Worte eingefügt worden sind: „oder eine gleichwertige Einrichtung“.

Zugleich hebt die in § 3 Abs. 3, 2. Halbsatz des Satzes 3 anfangs enthaltene gewesene Bestimmung über Abweichungen („... dürfen nur in begrenzten Ausnahmefällen“) durch Streichen der Worte „nur“ und „Ausnahme“ die Bedeutung anderer Wasserfördereinrichtungen hervor. Das Lufthebeverfahren wird danach wohl als Abweichung von

¹⁴⁾ Vgl. Ulbrich, „Trinkwasserversorgung unabhängig vom Netz / Bericht über ein neues Pumpverfahren“, Zeitschrift ZIVILVERTEIDIGUNG, Heft 4/1972, Seite 67 bis 69.

¹⁵⁾ Werden abgedruckt und erläutert bei Roeber, Kommentar zum WasSG, a.a.O., Band 2.

der herkömmlichen Förderart angesehen, aber nicht mehr als — ungern gesehene — Ausnahme bezeichnet. Gleichwohl ist der Einbau einer nach dem Lufthebeverfahren arbeitenden Wasserförderanlage zu begründen und bedarf der Genehmigung des Bundesministers des Innern. Dies ist aus zwei Gründen nötig: Einmal richten sich Ausstattung der Brunnen (§ 11 WasSG) und Vorratshaltung (§ 12 WasSG) mit ihren unterschiedlichen Kostenfolgen für den Bund und für den Leistungspflichtigen nach Art und Umfang der Brunnenelemente, ihrer Bestandteile und dem Zubehör. Zum anderen gehört zum Betrieb eines Brunnens nach dem Lufthebeverfahren (sowohl dem einfachen als auch dem kombinierten) unerlässlich ein Druckluftkompressor als Energiequelle. Aus Kostengründen wird auf verfügbare Baukompressoren zurückgegriffen werden, die gegebenenfalls nach dem Bundesleistungsgesetz zu erfassen und bereitzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 4 dieser zweiten Rechtsverordnung soll das Grundwasser des Notbrunnens durch eine entsprechende Befestigung der unmittelbaren Umgebung des Brunnens gegen Verunreinigung geschützt werden. Der Brunnen muß so angefahren und angelaufen werden können, daß das bei der Gewinnung und Verteilung auslaufende Wasser oder das Niederschlagwasser nicht den Boden aufweicht, sich in Pfützen sammelt und in die Anlage eindringen kann. Die geforderte Befestigung macht die Umgebung jederzeit begehbar und befahrbar. Sie erleichtert Betrieb und Wartung. Darüber hinaus ist bei Einsatz von Pumpen oder sonstigen Aggregaten — hier ist insbesondere an den Einsatz des Lufthebeverfahrens gedacht — mit Verbrennungsmotoren ihr Standort so zu wählen oder herzurichten, daß auslaufendes Mineralöl nicht versickern oder in das abzugebende Wasser gelangen kann.

Den Grundsätzen des § 3 dieser zweiten Rechtsverordnung schließt sich an der § 4, der die besonderen Anforderungen für Trinkwassernotbrunnen festlegt. Abs. 1 des § 4 schreibt zwingend die Teile vor, aus denen neuzubauende Trinkwassernotbrunnen, in der Regel als Bohrbrunnen zu bauen, bestehen müssen. Auch hierbei ist der Gedanke der Ausstattung und Vorratshaltung nach §§ 11, 12 WasSG, mit der sich daraus ergebende Ko-

stenpflicht, maßgebend. Daher müssen Abweichungen von dieser zwingenden Vorschrift auf Ausnahmefälle beschränkt sein, die in jedem Falle zu begründen und vom Bundesminister des Innern zu genehmigen sind.

Nicht neu zu erstellende, sondern geeignete umzubauende Brunnen müssen für eine Trinkwassernotversorgung eine tagwasserdichte Abdeckung und eine der bereits erwähnten Förderanlagen haben.

Für Quelfassungen gelten die an die Grundregelung der §§ 3 und 4 dieser zweiten Rechtsverordnung angelehnten Bestimmungen des § 6. Im Gegensatz zu den Trinkwassernotbrunnen (§ 4 dieser zweiten Rechtsverordnung) ist eine Quelle in ständigem Betrieb. Sie dann zu einer Trinkwassernotversorgung heranzuziehen, ist geboten, wenn ihr Typ und ihr Wasserdargebot (Quellschüttung) sowie die Beschaffenheit des Quellwassers in physikalischer, chemischer, bakteriologischer und biologischer Hinsicht den Anforderungen an die Güte des Trinkwassers nach § 3 der ersten Rechtsverordnung entspricht.

Die Quelfwassererschließung erfordert in der Regel keine zusätzliche Wasserförderungsanlage, weil sie bereits durch den natürlichen Druck des Wassers das benötigte Trinkwasser an die Oberfläche befördert. Sie muß jedoch gefaßt werden. Örtliche Gegebenheiten und Art der Quelle bestimmen die Bauweise der Quelffassung und Art und Wahl der Baustoffe. Bewußt ist hierbei darauf verzichtet worden, die Bauteile aufzuzählen, die in § 4 dieser zweiten Rechtsverordnung zwingend dem Brunnen zugeordnet worden sind. Die örtlichen Erkenntnisse und Erfordernisse bestimmen hierbei die Planung und ihre Durchführung. Auch hierfür gelten die anerkannten Regeln der Technik. § 6 sieht demzufolge keine ausdrückliche Aufzählung vor. Es wird jedoch nach den anerkannten Regeln der Technik zu unterscheiden sein zwischen

- Stau- und Überlaufquellen und
- Schicht- und Kluftquellen.

Je nachdem bestimmen sich die erforderlichen Bauteile. Bei den Stau- und Überlaufquellen werden erforderlich sein: Quellschacht, Entnahmeleitung, Überlauf, Leerlauf, Einsteigeöffnung, Belüftung und genügende Überdeckung.

Bei den Schicht- und Kluftquellen werden erforderlich sein:

Sickerrohre zur Fassung der einzelnen Quellhorizonte und weitere Bauteile wie bei den Stau- und Überlaufquellen.

Das natürliche Gefälle der Quelfassung wird zumeist das Wasser an die benötigte Entnahme- oder Verteilerstelle befördern. Dennoch ist nicht generell eine mechanische Förderung oder Druckerhöhung an den Versorgungsstellen auszuschließen. Die damit im Einzelfall benötigte Förderanlage bestimmt sich wiederum aus Leistung und Lage der Quelfassung zur Verteilerstelle. Kostensparend und weitgehend störungsfrei ist auch hier der Einsatz von Handpumpen. Die Verwendung von Elektromotoren kann zweckmäßig sein, wenn in unmittelbarer Umgebung der Quelfassung eine elektrische Versorgungsleitung installiert wird. Trifft dies nicht zu — und Quelfassungen liegen in der Regel weit außerhalb dichtbesiedelter Gebiete — muß aus Kostengründen der Einsatz von Elektromotoren besonders geprüft werden. Eine Zuleitung zur Versorgung mit elektrischer Energie kann in einem solchen Fall überaus kostspielig und daher nicht realisierbar sein.

Auch bei der Quelfassung ist die unmittelbare Umgebung der Wasserentnahmestelle zu befestigen. Ohne Schaden für die Quelle und den Standplatz der Entnahmevorrichtung muß Tagwasser und Schwappwasser ungehindert abfließen können. Unter keinen Umständen darf das um die Quelfassung liegende Erdreich versumpfen. Bei der Verwendung von Pumpen mit Motorantrieb ist auch bei den Quelfassungen, genau wie bei dem Einsatz bei Brunnen, der Standplatz gegen Auslaufen der Mineralöle abzusichern.

Das Kernstück dieser zweiten Rechtsverordnung ist der § 5, der die Überschrift „Festigkeitsnachweis“ trägt. Die Formulierung dieser Bestimmung machte umfangreiche Vorarbeiten nötig.

In den ersten Entwürfen, die bis zum Jahre 1969 zurückreichen, war von einer Belastungsfähigkeit des Notbrunnens von 3 atü/m² gesprochen worden. Allein schon die Erwähnung dieser Zahl löste bei zuständigen Stellen die Befürchtung aus, daß bei dem Bau von Notbrunnen der erweiterte Grundschutz nach Schutzstufe S 3 des Schutzbaugesetzes Anwendung finden

sollte. Es war jedoch niemals daran gedacht, dem Notbrunnen die gleiche Festigkeit zu verleihen, wie sie von einem Luftschutzbunker gefordert wird. Andererseits mußten zwangsläufig auftretende mechanische Belastungen — neben den chemischen Beanspruchungen — im Bereiche des Notbrunnens berücksichtigt werden.

Über die Anforderungen des Zivilschutzes an den Brunnenbau legte Dr. Ing. Gunter Weber, Carl Risch-Institut der TU Hannover, im Dezember 1969 eine von ihm im Auftrage des seinerzeit zuständigen Bundesministers für Gesundheitswesen erstellte Studie vor. Sie ging von der damaligen Annahme aus, daß beim Einsatz von Waffen nuklearer (Kernwaffen) und molekularer (chemischer Sprengstoffe, z. B. TNT) Art im allgemeinen nur der Luftstoß für die Anforderungen an die mechanische Festigkeit von Brunnen wesentlich sei. Die meisten Bauten über der Erde werden durch den Luftstoß schon bei sehr geringen Überdrücken in der Luftstoßwelle beschädigt. Um nicht einen verstärkten Grundschutz für die Notbrunnen-Bauwerke vorsehen zu müssen, wurden alle stationären Teile der Notbrunnenbauten unter Flur vorgesehen. Sie waren hier zwar gegen den Luftstoß sicher, mußten aber bei einer Explosion die im Boden auftretenden Stoß- und Druckwellen berücksichtigen. Elastische Böden verhalten sich anders als eine feste Grenzschicht (z. B. Fels oder Grundwasserspiegel), die beim Auftreffen der Bodenwelle

diese reflektiert; der Spitzendruck verdoppelt sich hierbei. Die Verformbarkeit eines Bauwerkes in der Erde ist die gleiche wie diejenige des umgebenden verdrängten Erdreiches. Bei starren Bauten läuft eine Druckwelle, bei nachgiebigen eine Zugwelle in das Bodenmaterial zurück. Zwischen Erdboden und Bauwerk besteht eine Wechselwirkung (Rückkoppelungseffekt). Es treten sowohl Belastungen in der vertikalen Druckrichtung als auch horizontale Drücke auf.

Wirkt eine Last senkrecht auf einen langen, schlanken Brunnen ein, der durch einen weichen Boden bis in eine festere Tragschicht gebracht wurde, könnte der Brunnen durch Ausknicken versagen. Der Brunnen muß also „knicksicher“ sein.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen kristallisierten sich folgende Anforderungen an die mechanische Festigkeit von Trinkwassernotbrunnen heraus. Sie müssen aushalten:

- Verkehrslasten auf der Erdoberfläche
- statische Drücke im Boden
- einen Luftdruckstoß.

Verkehrslasten wirken von der Erdoberfläche auf den Brunnen und die Abdeckplatte ein. Sie können sich ergeben aus einer Menschenansammlung, einem sich über dem Brunnen bewegendem schweren Feuerlöschwagen oder einem Tanklastwagen.

Die **statischen Drücke**, die im Boden auf einen Brunnen einwirken, sind abhängig von der Tiefe

des Brunnens, den Bodenarten, dem Durchmesser der Bohrung, der Art und der Menge des Filterkieses und seines Einbaues sowie der Höhe des Grundwasserspiegels. Ihr Zusammenwirken ist nur mit sehr begrenzter Genauigkeit zu erfassen.

Ein **Luftdruckstoß** (er kann durch Bombeneinwirkung oder durch auch im Frieden mögliche Spreng- bzw. Explosionswirkungen, z. B. Gasbehälter, ausgelöst sein) muß vom Brunnen überstanden werden können. Daher sollten keine Brunnenteile über die Erdoberfläche herausragen und keine brennbaren Materialien für die Brunnenschacht-Abdeckung und den Brunnendeckel verwendet werden. Da Druckwellen stets Sogwellen vergleichbarer Größe im Gefolge haben, sind die Brunnenschacht-Abdeckungen nicht nur wegen der Verkehrslast fest aufzulagern, sondern sie sollten auch Sogkräfte überstehen.

Der Schachtdeckel muß deshalb entsprechend mit dem Schachtröhre und dem Schachtboden zug- und druckfest verbunden sein. Durch plötzliche Drücke aus Explosionen wird der Brunnenschacht nicht gleichmäßig über den ganzen Kreisquerschnitt belastet, sondern ungleichmäßig. Es entstehen Biegeverformungen des Kreisquerschnittes. Sie können nur von einem Material aufgenommen werden, das außer einer ausreichenden Druckfestigkeit auch eine etwa gleich große Biegezugfestigkeit aufweist und nicht sprödebrüchig ist. Um das Brunnenrohr nicht zusätzlich zu be-

HOTEL
„Riesen“

ÄLTESTES GASTHAUS
DEUTSCHLANDS



MILTENBERG/MAIN

Ein Haus mit Tradition und allem Komfort

Bei uns zu Gast waren . . .

zwischen 1314 und 1973:

Ludwig der Bayer

Karl IV.

Friedrich III.

Martin Luther

Tilly

Gustav Adolf

Pappenheim

Piccolomini

Wallenstein

Königin Christine

Prinz Eugen

Königin Wilhelmina

Richard Strauß

Theodor Heuß

Otto von Habsburg

Erzherzog Rudolf

Rudolf Schock

. . . und wann dürfen wir Sie verwöhnen?

lasten, sind in diesem Fall Brunnen-schacht und Brunnenrohr entweder flexibel oder mit einer Sollbruch-stelle aneinander anzuschließen.

Die Wechselwirkung zwischen Boden und Rohr führte zu dem Ergebnis, daß Belastungen Biegemomente im Ringquerschnitt erzeugen und Rohre mit geringer Steifigkeit weniger belastet werden als starre Rohre. Daraus ergab sich die Forderung, daß die Brunnenrohre eine Verformung des Ringquerschnittes von 1 Prozent des Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aushalten sollten. Um den Stoß- und Druckwellen weitgehend standhalten zu können, ist der Brunnen-schacht des Regelbrunnens mit einem kreisförmigen Grundriß und einem kleinen Durchmesser zu gestalten. Die Unterbringung der notwendigen Brunnenteile im Brunnen-schacht — anfänglich auch noch der elektrischen Schaltkästen — auf kleinstem Raum, bereitet Schwierigkeiten. Zudem muß der Brunnen-schacht dem Brunnen-Betreuer ein Hineinschlüpfen und Bedienen der dort untergebrachten Apparaturen ermöglichen. Die Forderung nach einem größeren, leichter zugänglichen Brunnen-schacht wurde laut. Weiter ist die anfangs gewählte Ausführung des Brunnen-schachtes aus Stahl teuer und oftmals schwierig zu beschaffen, eine Verwendung von Stahlbeton und von vorgefertigten Betonteilen wurde daher erwogen. Daraus ergaben sich neue Probleme. In einer zweiten Studie¹⁶⁾ untersuchte Dr.-Ing. Weber die Tragwirkung bei biegeweichen und bei biegesteifen Rohren sowie ihre Traglastgrenzen. Er löste sich von der bisherigen Belastungsannahme — eine im Boden detonierende Bombe löst einen kurzzeitig vorübergehenden, einseitigen Druckstoß aus — und legte seinen Berechnungen eine horizontal wirkende Ersatzlast „p“ mit der statischen Berechnung als einen Kreisring in einer isotropen, homogenen Scheibe zugrunde. Die bei Belastungen auftretenden Biegemomente und Scheiteldrucklasten führten zu neuen Berechnungen. Für die starren Rohre, die als Brunnen-schacht für Trinkwassernotbrunnen verwendet werden, sollte der im Boden anzusetzende Druck P_0 so gewählt werden, daß der Brunnen-schacht selbst bei Drücken noch

nicht zerstört wird, bei denen die Mehrzahl der Häuser zwar schon zerstört ist, aber Menschen in behelfsmäßigen Schutzräumen (Kellern) noch Überlebenschancen haben.

Der anzusetzende Druck von $P_0 = 1 \text{ kp/cm}^2$ erfüllt diese Forderung. Denn bereits beim halben Druck ($P_0 = 0,5 \text{ kp/cm}^2$) werden unbewehrte Ziegelwände durch Abscheren und Biegungen zerstört.

Je nach dem verwendeten Material sind diese Werte unterschiedlich. Beim Brunnen-schacht ist die Verwendung von Stahl, Stahlbeton und von vorgefertigten Betonteilen möglich. Bei den Brunnenrohren sind Stahlrohre, kunststoffbeschichtete Eisenrohre (z. B. Rilan) und Kunststoffrohre verwendbar. Die früher verwendeten bitumenbeschichteten Eisenrohre haben sich nicht bewährt. Bereits beim Einbringen in die Kiesschichten wurde die Schutzschicht verletzt und legte damit das blanke Eisenrohr für aggressive Einwirkungen im Boden frei.

Die Ausschreibung von Brunnenbauten führt regelmäßig zu einem breiten Angebot von Brunnenbauelementen aus unterschiedlichen Materialien. Keine auftragvergebende Stelle kann das Risiko eingehen, bei einer angespannten Konkurrenzlage billig angebotene Materialien einbauen zu lassen, die sich entweder schon nach kurzer Zeit oder oft auch sehr viel später als ungeeignet erweisen. Vorzeitige Schäden, verfrühte kostspielige Reparaturen vermindern die Einsatzbereitschaft oder führen gar zu einem Totalausfall. Im entscheidenden Augenblick können die Brunnen nicht einsatzfähig sein. Das Risiko einer nicht rechtzeitig vorgenommenen Überprüfung der Brunnenbau-Materialien unter Anlegung fester Berechnungsmaßstäbe kann niemand eingehen.

Aus der Studie von Dr. Weber ergaben sich neue Erkenntnisse einer sich aus den unterschiedlichen Steifigkeitsverhältnissen von Boden und Bauwerk ergebenden Druckumlagerung. Von einer Gruppe erfahrener Sachverständiger wurden diese Erkenntnisse in die jetzige Formulierung des § 5 umgesetzt. Der anzusetzende Druck von P_0 wurde von dieser Arbeitsgruppe mit $0,5 \text{ kp/cm}^2$ als genügend angesehen. Die Bauteile eines Brunnens müssen zwingend folgenden Anforderungen genügen:

Beim Brunnen-schacht

- > ist ein kreisförmiger Querschnitt mit möglichst kleinem Durchmesser zu wählen,
- > nacheinander sind folgende Lastfälle anzusetzen:
 - eine gleichmäßig verteilte senkrechte Gebrauchslast in Geländehöhe von $2,0 \text{ kp/cm}^2$,
 - ein gleichmäßig verteilter Außendruck (Kreisringdruck) von $1,5 \text{ kp/cm}^2$,
- > der Kreisringquerschnitt muß unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck — eine Verformung von 1 Prozent seines Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannung aufnehmen (so z. B. beim Brunnen-schacht aus Stahl) oder
 - für ein mit einer Errechnungsformel gekennzeichnetes Biegemoment bemessen sein (so z. B. bei einem Brunnen-schacht aus Stahlbeton) oder
 - nach einer Errechnungsformel eine Scheiteldrucklast aufnehmen (so z. B. beim vorgefertigten Brunnen-schacht aus Beton).

Beim Brunnenkopf und bei den Brunnenrohren sind nacheinander die als Brunnenelemente verwendeten Rohre für folgende Lastfälle zu bemessen:

- > einen gleichmäßig verteilten Außendruck (Kreisringdruck) von $2,0 \text{ kp/cm}^2$,
- > unter einem horizontal in einer Richtung wirkenden Bodendruck muß eine Verformung von 1 Prozent des Durchmessers ohne Überschreitung der zulässigen Spannungen aufgenommen werden können.

Sinn und Bedeutung dieser Rechtsverordnung liegt im technischen Bereich. Nach ihr wird in Zukunft bei dem Bau von Regelbrunnen zu verfahren sein. Planungen und Durchführungsmaßnahmen haben sich danach zu richten. Die vorgeschriebenen Werte, insbesondere die des § 5, sind zwingend für alle mit dem Notbrunnenbau befaßten Leistungspflichtigen, die ausführenden Brunnenbaufirmen und die Zulieferer.

Die zweite Rechtsverordnung ist gemäß § 7 am Tage nach ihrer Verkündung (14. Sept. 1973), also am 15. Sept. 1973, in Kraft getreten. Sie ist im BGBl. Teil I Seite 1313 veröffentlicht.

16) Untersuchungen über Lastannahmen bei der Bemessung starker Bauelemente für die Trinkwassernotbrunnen nach dem WasSG vom September 1971.

Unter dem Gesichtspunkt der Versorgung müssen schon im Frieden die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Versorgung sowohl der Zivilbevölkerung als auch der Streitkräfte und Einheiten des erweiterten Katastrophenschutzes mit allen lebenswichtigen Gütern und Leistungen unserer Volkswirtschaft in Notsituationen gesichert werden kann.

Ziel dieser Notstandsplanung muß es daher sein, unter anderem auf dem wichtigen Gebiet der Ernährung die Möglichkeiten für das Überleben und Weiterleben im Ernstfall zu schaffen.

1. Versorgungslage

Um hierbei planvoll und systematisch vorgehen zu können, bedarf es zunächst einer Analyse der friedensmäßigen Verhältnisse auf dem Ernährungssektor, um diese zum Ausgangspunkt der in die Zukunft reichenden Überlegungen im Rahmen der Umstellung auf krisenbedingte Erfordernisse zu machen.

Hierbei stellt sich die Versorgungslage der Bundesrepublik heute folgendermaßen dar:

a) Marktordnung

Im ernährungs- und landwirtschaftlichen Bereich wird das Prinzip der freien, sozialen Marktwirtschaft, das unseren gesamten Wirtschaftsablauf beherrscht, durch die Gesetze der landwirtschaftlichen Marktordnung ergänzt, da die systemnotwendige Anpassungsfähigkeit wegen der nicht beliebig variierbaren Wachstumsprozesse in ihrer Abhängigkeit von Bodenbeschaffenheit und Klima nicht gegeben ist, um dadurch in der Lage zu sein,

- den Mengenausgleich bei Ein- und Ausfuhr,
- den Preisausgleich zwischen Inlandware und Einfuhrgütern und
- die staatliche Vorratshaltung zu regeln.

In diesem Bereich betätigen sich die Einfuhr- und Vorratsstellen für Getreide und Futtermittel, für Fette, für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse und für Zucker (vgl. hierzu die Aufzählung in § 13 ESG).

Auf Grund des im Rahmen von jährlich aufzustellenden Versorgungsplänen ermittelten Bedarfs und in Anlehnung an die Praktizierung der heute gültigen Interventionsprinzipien lassen sich demnach die für eine mögliche Ernährungskrise notwendigen Daten schon jetzt ab-



lesen, die damit gleichzeitig auch als Grundlage für eine realitätsbezogene Versorgungsplanung verwendet werden können.

b) Importabhängigkeit

Eng damit im Zusammenhang steht die Importabhängigkeit der Bundesrepublik, die sich aus dem Verbrauch aus der Inlanderzeugung im Vergleich zum Gesamtverbrauch unter Berücksichtigung der Einfuhren ergibt (siehe Tabelle 1).

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß die inländische Nahrungsmittelproduktion in den Jahren 1969/70 einschließlich der Erzeugung aus Auslandsfutter insgesamt 76 Prozent der Versorgung der Bevölkerung ausmachte. Ohne die importierten Futtermittel würde der Anteil sogar nur 61 Prozent betragen. Stellt man dabei in Rechnung, daß die inländische Produktion in den letzten Jahren rückläufig war, ist von einer gegenwärtigen Importquote von annähernd 40 Prozent auszugehen. Damit beträgt der Anteil der Ernährungswirtschaft an der Gesamteinfuhr der Bundesrepublik sogar mehr als 20 Prozent, wobei der Wert der Agrareinfuhren aus Entwicklungsländern im Jahre 1972 auf mehr als 15 Milliarden DM angestiegen ist. Eine ausgesprochene Einfuhrabhän-

gigkeit besteht dabei vor allem bei Getreide, Pflanzenfetten und Futtermitteln (siehe Tabelle 2).

c) Binnenwirtschaftliche Struktur

Unter den Planungskriterien zur Bewältigung von Notsituationen auf dem Gebiet der Ernährung und Versorgung der Bevölkerung spielt darüber hinaus die binnenwirtschaftliche Struktur des Weges der landwirtschaftlichen Produkte vom Erzeuger zum Endverbraucher eine wichtige Rolle.

Sind an der Erzeugung von Nahrungsmitteln mehr als 1,2 Millionen landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 0,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche — vorwiegend in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern als den Haupterzeugergebieten — beteiligt, so befassen sich über 11 000 Betriebe der Ernährungsindustrie — zu nennen sind hier insbesondere Mühlen, Brotfabriken, Molkereien, dazu fleisch- und fischverarbeitende Betriebe — und weitere 100 000 Betriebe des Ernährungshandwerks — wie Bäckereien und Fleischerien — mit der Verarbeitung der Nahrungsgüter.

Von hier werden dann die Produkte über ca. 30 000 Groß- und 170 000 Ein-

Joachim Baez

zelhandelsunternehmen des Ernährungshandels an den Verbraucher und Konsumenten verteilt.

An dieser Stelle wird deutlich, in welchem Maße Abhängigkeiten zwischen der Funktionsfähigkeit der einzelnen Unternehmen und der Produktionsfähigkeit der Ernährungswirtschaft insgesamt bestehen.

Beide Bereiche sind darüber hinaus von der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur abhängig, um sicherzustellen, daß die Nutzung der lebensnotwendigen natürlichen Quellen bis hin zum Verbraucher auch in Notzeiten reibungslos funktioniert.

2. Sicherstellung der Versorgung

Nach dem Blick auf die friedensmäßig vorgegebene Situation sind nunmehr die für den Ernstfall vorgesehenen Planungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Ernährung näher zu beleuchten.

a) Rechtsgrundlagen

Hierbei wird offenbar, daß ein solches Vorhaben zur Erreichung seines Zieles erhebliche Eingriffe in den Wirtschaftsverlauf notwendig macht, die als solche einer konkreten Rechtsgrundlage bedürfen.

Im Rahmen der Vorsorgegesetze zur Deckung des materiellen Bedarfs der Verteidigung wurde daher im Jahre 1965 das „Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz)“ erlassen.

Nachdem dieses Gesetz im Jahre 1968 in einer Reihe wesentlicher Bestimmungen neu gefaßt wurde, gilt es heute in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075).

An dieser Stelle sei besonders darauf hingewiesen, daß die Anwendung des Ernährungssicherstellungsgesetzes nur in engem Zusammenhang mit dem gesamten übrigen gesetzlichen Sicherstellungsprogramm der Bundesrepublik zu sehen ist.

Tabelle 1: Anteile der Einfuhren am gesamten Nahrungsverbrauch 1969/70

Erzeugnis	Verbrauch insgesamt in 1000 t	Einfuhr in 1000 t	Einfuhr in v.H. des Gesamtverbrauchs	Inland-erzeugung in v.H. des Gesamtverbrauchs
Weizen	7 256	2 383	33	67
Roggen	2 902	300	10	90
Sonstiges Getreide	12 906	3 785	29	71
Getreide insgesamt	23 064	6 468	28	72
Hülsenfrüchte	195	117	60	40
Kartoffeln	14 382	894	6	94
Zucker	2 073	267	13	87
Gemüse	4 343	2 106	48	52
Obst	6 010	2 435	41	59
Zitrusfrüchte	1 308	1 308	100	—
Rindfleisch	1 295	197	15	85
Schweinefleisch	2 264	147	6	94
Geflügelfleisch	477	241	50	50
Fische	760	303	40	60
Trinkmilch	5 735	—	—	100
Kondensmilch	475	57	12	88
Vollmilchpulver	130	22	17	83
Magermilchpulver	240	24	10	90
Käse	588	122	21	79
Eier und Eierzeugnisse	968	145	15	85
Nahrungsfette	1 582	769	49	51
Pflanzl. Öle und Fette, tierische Öle	771	722	94	6

Quelle: Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1971.

Dient nämlich einerseits das Wirtschaftssicherstellungsgesetz der Lenkung des gesamten Wirtschaftsablaufs — sowohl hinsichtlich der Produktion als auch der Zulieferung, Verteilung und des Endverbrauchs —, so beinhaltet

andererseits das Verkehrssicherstellungsgesetz die Handhabe zur optimalen Ausnutzung der vorhandenen Verkehrskapazitäten — sowohl hinsichtlich der Transportmittel als auch der Verkehrsinfrastruktur. Demgegenüber enthält das

Tabelle 2: Die Herkunftsländer importierter Lebensmittel

Lebensmittel	Herkunftsländer
Weizen und Weizenerzeugnisse	Frankreich, USA, Kanada, Niederlande, Sowjetunion
Futter- und Industriegetreide	Frankreich, USA, Dänemark, Niederlande, Argentinien
Zucker	Frankreich, Belgien-Luxemburg, Tschechoslowakei, Réunion, Niederlande, Polen
Frischgemüse	Niederlande, Italien, Frankreich, Spanien, Tschechoslowakei
Frischobst	Italien, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Spanien
Pflanzliche Öle und Fette	Niederlande, Sowjetunion, Kongo (Dem. Rep.), Rumänien, Indonesien
Rind- und Kalbfleisch	Frankreich, Argentinien, Niederlande, Uruguay, Belgien-Luxemburg
Schweinefleisch	Niederlande, Belgien-Luxemburg, Dänemark, Frankreich, Polen
Geflügelfleisch	Niederlande, Belgien-Luxemburg, Polen, USA, Ungarn
Eier	Niederlande, Frankreich, Belgien-Luxemburg, Dänemark
Käse	Niederlande, Frankreich, Dänemark, Schweiz, Italien

Wassersicherstellungsgesetz weitergehende konkrete Einzelregelungen und ist daher auch ohne den Erlass von Rechtsverordnungen in fast allen wesentlichen Punkten schon heute anwendbar (ausgenommen §§ 13–15).

Im Ergebnis läßt sich somit feststellen, daß ein Funktionieren der Versorgung im Verteidigungs- oder Krisenfall von einem Zusammenspiel aller Kräfte abhängig ist, wobei ein Komplex in den anderen eingreift und dessen Funktionieren erst möglich macht.

b) Anwendungsmöglichkeiten

Das Ernährungssicherstellungsgesetz bietet die Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung, Erfassung und Ablieferung von Nahrungsmitteln und anderen Erzeugnissen der Nahrungsmittel-, Land- und Holzwirtschaft.

Es stellt ein Rahmengesetz dar, das für seine Anwendung der Ausfüllung durch Rechtsverordnungen bedarf. Insofern ist es im Großen als Ermächtigungsnorm ausgestaltet.

Daneben enthält es vereinzelt aber auch Vorschriften (z. B. über Auskunftspflichten gemäß § 16), die unmittelbar in die Rechtssphäre des Bürgers eingreifen.

Das Gesetz läßt sich sinngemäß in vier Komplexe einteilen:

- Sicherstellung für Verteidigungszwecke
- Sicherstellung bei Versorgungskrisen
- Vorbereitungen für Bewirtschaftungsmaßnahmen
- Verfahrensvorschriften

Der Ermächtigungskatalog des § 1 sieht für Verteidigungszwecke umfassende Maßnahmen wirtschaftlenkender und bewirtschaftender Art vor, die von der Erzeugung über alle Wirtschaftsstufen bis hin zur Rationierung und Zuteilung an den Verbraucher reichen und sich auf alle Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft erstrecken.

Im einzelnen können danach Rechtsverordnungen erlassen werden insbesondere:

- ☐ über die pflanzliche Erzeugung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1);
- ☐ die Bewirtschaftung (Gewinnung, Herstellung, Erfassung, Ablieferung, Lieferung, Bezug, Zuteilung, Verlagerung, Verwendung, Bearbeitung, Verarbeitung, Verpackung) von Nah-

rungsmitteln, Genußmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Holz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2);

- ☐ den Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmitteln in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 1 Abs. 1 Nr. 3);
- ☐ die Zuteilung gewerblicher Güter mit ausschließlicher Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4);
- ☐ den sachgerechten Einsatz von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 5);
- ☐ die Regelung der Ablieferungsverpflichtung für Betriebe der landwirtschaftlichen Erzeugung (§ 1 Abs. 1 Nr. 6);
- ☐ das Verbot der gewerbsmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden (§ 1 Abs. 1 Nr. 9);
- ☐ die Festsatzung von Preisen (§ 1 Abs. 1 Nr. 10).

c) Rechtsverordnungen

Einige dieser Rechtsverordnungen und dazugehörigen Verwaltungsvorschriften liegen bereits als Entwürfe vor, sind jedoch noch nicht endgültig verabschiedet.

Es handelt sich dabei vor allem um solche Entwürfe, die die Bewirtschaftung von Nahrungsmitteln und die Lebensmittelzuteilung betreffen:

- ☐ Bewirtschaftungsverordnung Ernährung (VO über die öffentliche Bewirtschaftung von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft);
- ☐ Erste Lebensmittelzuteilungsverordnung;
- ☐ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bewirtschaftungsverordnung Ernährung und Ersten Lebensmittelzuteilungsverordnung;
- ☐ Veranlagungsverordnung Landwirtschaft (VO über die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
- ☐ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Veranlagungsverordnung Landwirtschaft mit Vermerk über ein System zur Veranlagung der landwirtschaftlichen Erzeuger.

Dazu sind entsprechende Richtlinien zur Durchführung der getroffenen Regelungen in Vorbereitung. Es wird sich hierbei im einzelnen um Bestimmungen handeln müssen, die die Organisation der Bewirtschaftung für bestimmte Be-

Joachim Baez

reiche beeinhalteten; hierzu würden beispielsweise gehören:

- ☐ Richtlinien für die Ausgabe von Lebensmittel- und Milchkarten nach Einführung einer Bewirtschaftung;
- ☐ Richtlinien über das Verfahren zur Sicherstellung der Verpflegung der Verbände der Polizeien und der zivilen Verteidigung nach Einführung einer Bewirtschaftung;
- ☐ Richtlinien über das Verfahren zur Sicherstellung der Verpflegung der Streitkräfte nach Einführung einer Bewirtschaftung.

d) Voraussetzungen

Diese Rechtsverordnungen dürfen nur unter den bestimmten Voraussetzungen des § 2 ergehen. Das bedeutet, daß eine Gefährdung der Versorgung zu beheben oder zu verhindern ist und dieser Zweck durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2).

Aber auch dann noch sind die Rechtsverordnungen inhaltlich auf das unerläßliche Maß zu beschränken, damit in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird (§ 2 Abs. 2).

Mit dieser Vorschrift korrespondieren die entsprechenden Regelungen in den übrigen Sicherstellungsgesetzen, um durch Abgrenzung der Eingriffsmöglichkeiten die Belastung der Volkswirtschaft in vertretbaren Grenzen zu halten.

Darüber hinaus dürfen die genannten Rechtsverordnungen gemäß § 2 Abs. 3 nur nach Maßgabe des Art. 80a GG angewendet werden. Diese Bindung an Art. 80a GG — die sich ebenfalls in allen Sicherstellungsgesetzen findet — bedeutet, daß der Erlass der in Frage kommenden Rechtsverordnungen — außer im Verteidigungsfall — nur zulässig ist, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles feststellt oder der Anwendung der betreffenden RVO besonders zugestimmt hat.

Das bedeutet beispielsweise, daß der Bundestag auch ohne die ausdrückliche Feststellung des Spannungsfalles der Anwendung der Sicherstellungsgesetze zu-

stimmen kann, wenn er dies in einer entsprechenden Situation für erforderlich hält, insbesondere dann, wenn sich eine Krise anzubahnen oder zuzuspitzen droht.

Diese Zustimmung kann in der Form erfolgen, daß jeweils nach der möglichen Gefährdung beziehungsweise den hiergegen beabsichtigten Vorbeugemaßnahmen entweder bestimmte Einzelvorschriften oder in Listen zusammengefaßte Rechtsverordnungen ganz oder teilweise in Kraft gesetzt werden. Darüber hinaus ist die Anwendung der Sicherstellungsgesetze auch auf der Grundlage eines Alarmbeschlusses der NATO mit Zustimmung der Bundesregierung möglich (Art. 80a Abs. 3 GG).

Demnach ist festzustellen, daß die der Verteidigungsgesetzgebung zugrunde liegende Konzeption davon ausgeht, die Eingriffe in die Staats- und Wirtschaftsstruktur jeweils entsprechend dem Gefährdungsgrad abzustufen und zwar in der Weise, daß mit wachsender

Gefährdung auch die Eingriffsintensität steigerungsfähig ist.

Neben normalen Friedenszeiten sind daher im Hinblick auf die Anwendung der einzelnen Sicherstellungsgesetze zu unterscheiden: Krisenzeiten vor Feststellung des Spannungsfalls, der Spannungsfall selbst und dann der Verteidigungsfall (siehe Tabelle 3).

Tritt der Verteidigungsfall ein (Art. 115a GG), werden die Ermächtigungen in den Sicherstellungsgesetzen zum Erlass von Rechtsverordnungen voll wirksam, beziehungsweise alle bereits auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen voll anwendbar.

3. Versorgungskrise

Das Ernährungssicherstellungsgesetz ist jedoch nicht allein auf die Sicherstellung für Verteidigungszwecke im oben erörterten Sinne beschränkt, sondern kann auch bereits in Friedenszeiten zur Behebung einer Versorgungskrise herangezogen werden (§ 3).

Diesbezüglich ergeben sich bestimmte Besonderheiten: zum einen können Rechtsverordnungen nur zur Regelung ganz bestimmter in § 1 Abs. 1 aufgezählter Bereiche erlassen werden: nämlich nur die Nummern 2 (Bewirtschaftung) und 8 bis 10 (Beschaffenheit, Abgabeverbot und Preisfestsetzung). Die ur-

sprünglich ebenfalls vorgesehenen Möglichkeiten der Nummern 3 und 4 sind gestrichen worden.

Zum anderen dürfen diese Rechtsverordnungen nur dann — und auch nur unter den Bedingungen des § 2 Abs. 2 — angewendet werden, wenn es darum geht, eine *ausreichende* Versorgung mit *lebensnotwendigen* Erzeugnissen sicherzustellen. Diese Formulierung ist gegenüber derjenigen des § 1, der lediglich von der Sicherstellung der *erforderlichen* Versorgung spricht, enger gefaßt und betont dadurch den Ausnahmecharakter der unter diesem Aspekt bereits im Frieden zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Darüber hinaus wird man eine Versorgungskrise nur dann annehmen können, wenn und soweit die Deckung des Bedarfs an lebenswichtigen Erzeugnissen und Waren in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes ernsthaft gefährdet ist und durch marktgerechte Maßnahmen — wie beispielsweise durch Einführen — nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln behoben oder abgewendet werden kann.

§ 4 des Ernährungssicherstellungsgesetzes definiert den Begriff der Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft; demnach handelt es sich dabei um die durch Bodenbewirtschaftung und Bodennutzung, ferner durch Tierhaltung, Imkerei, Jagd oder Fischerei

Tabelle 3: Anwendbarkeit der Sicherstellungsgesetze und Rechtsverordnungen

Sicherstellungsgesetz für:	Wasser	Ernährung	Verkehr	Wirtschaft	Arbeit
Anwendbarkeit in: Normalen Friedenszeiten	Vorbereitungspflicht für Bund, Länder und Gemeinden	Vorbereitungspflicht für Bund, Länder und Gemeinden	Vorbereitungspflicht für Bund, Länder und Gemeinden	Vorbereitungspflicht für Bund, Länder und Gemeinden	
	im Frieden anwendbar	Auskunfts-, Buchführ- und Meldepflichten	Auskunfts-, Buchführ- und Meldepflichten	Auskunfts-, Buchführ- und Meldepflichten	Auskunftspflichten
		bei Versorgungskrisen im Frieden anwendbar	Beginn langfristiger Infrastrukturmaßnahmen		Ausbildungsveranstaltungen und Bereithaltungsbescheide
Krisenzeiten vor dem Spannungsfall	anwendbar	mit Zustimmung des Bundestages oder im Bündnisfall voll anwendbar	mit Zustimmung des Bundestages oder im Bündnisfall voll anwendbar	mit Zustimmung des Bundestages oder im Bündnisfall voll anwendbar	mit Zustimmung des Bundestages mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit auf Männer voll anwendbar
Spannungsfall	voll anwendbar	voll anwendbar	voll anwendbar	voll anwendbar	auf Männer voll anwendbar
Verteidigungsfall	voll anwendbar (einschl. Bewirtschaftung)	voll anwendbar	voll anwendbar	voll anwendbar	voll anwendbar

Auszug aus dem Angebot des Jahres

Bitte ausschneiden — immer gültig!
Neuer Auszug kommt mit der Auslieferung zurück!

Münz-Raritäten

Originalgetreue
Abformungen und
Nachprägungen



Viele hundert verschiedene von Münzraritäten der Antike, Mittelalter, Neuzeit und Reich lieferbar. Nachstehend ein Auszug. Für Ihre Bestellungen verwenden Sie bitte einfach anhängenden Bestellcoupon: ausschneiden und in einen Umschlag gelegt. 40 Pf Porto.

Anzeige bitte ausschneiden — immer gültig!

Bestellung

Senden Sie mir bitte umgehend, gewünschte Sorte habe ich durch Eintragen der Stückzahl bestellt, folgende von Kaiserzeit, Weimarer Republik, Taler:

Kaiserzeit und Weimarer Republik

☐	G01 100 Jahre Bremerhaven	5 RM (1972)	DM 38,—
☐	G02 Albrecht Dürer	3 RM (1928)	DM 42,—
☐	G03 1000 Jahre Dinkelsbühl	3 RM (1928)	DM 42,—
☐	G04 1000 Jahre Meißen	5 RM (1929)	DM 38,—
☐	G05 100. Todestag J. W. v. Goethes	5 RM (1932)	DM 50,—
☐	G06 Herz. Ernst Aug. v. Braunsch. (o. Lünebg.)	5 MK (1915)	DM 42,—
☐	G07 Herz. Ernst Aug. v. Braunsch. u. Lünebg.	3 MK (1915)	DM 38,—
☐	G08 Friedrich der Weise, Sachsen	3 MK (1917)	DM 50,—
☐	G09 100 Jahre Mansfeld-Preußen	3 MK (1915)	DM 42,—
☐	G10 Lud. III. Maria Th. v. Bayern (Gold-Hochz.)	3 MK (1918)	DM 38,—
☐	G11 Wilhelm II. (Jubiläum) Württemberg	3 MK (1916)	DM 38,—
☐	G18 50 Reichspfennig	(1924)	DM 42,—
☐	G19 3 RM	(1931)	DM 32,—
☐	G20 Gedk.-Doppeltaler Johann u. Amalie v. Sachsen	(1972)	DM 38,—

Taler

☐	F01 Joachims-Taler, 1519 oder 1520	pro Stück	DM 28,—
☐	F03 Haller-Taler		DM 38,—
☐	F06 Madonnentaler, 1626		DM 40,—
☐	F08 Reichstaler, 1640 oder 1742	pro Stück	DM 28,—
☐	F12 Städte-Taler 1694 oder 1695	pro Stück	DM 32,—
☐	F13 Geschichtstaler, 1835		DM 32,—
☐	F14 Wiener-Taler, 1711		DM 28,—
☐	F29 Frankfurter-Taler, 1844		DM 28,—
☐	F33 Breiter-Taler, 1656		DM 28,—
☐	F35 Salzburger-Taler, 1692		DM 38,—
☐	F36 Schwabach-Taler, 1538		DM 28,—
☐	F37 Tiroler-Taler, 1701		DM 38,—
☐	F44 Doppeltaler, 1846 oder 1856	pro Stück	DM 38,—
☐	F46 Konventionstaler, 1833		DM 28,—
☐	F49 Hannover-Taler, 1849		DM 28,—
☐	F71 Georgstaler, 1524		DM 38,—
☐	F38 Sachsen-Taler, 1606 oder 1615	pro Stück	DM 38,—
☐	F39 Reichstaler, 1640, 1694, 1742, 1768, 1780	pro Stück	DM 28,—

20-Goldmark-Raritäten

☐	1 Herzog Friedrich v. Anhalt	A 1875 (2800,—)	DM 190,—
☐	13 Fürst Heinrich XXII., ält. Linie Reuß	B 1875 (18000,—)	DM 398,—
☐	38 Großh. Heinr. v. Baden, 20 Goldmk.	G 1872	DM 148,—

10-Goldmark-Raritäten

☐	72 Großherzog Nikolaus v. Oldenburg	B 1874 (5000,—)	DM 350,—
☐	73 Herzog Karl Eduard v. Sachsen, Coburg und Gotha	A 1905 (3800,—)	DM 278,—
☐	80 Freie und Hansestadt Lübeck	A 1901 (2800,—)	DM 258,—
☐	82 Kaiser Wilhelm I.	A 1877	DM 90,—

5-Goldmark-Raritäten

☐	107 Großherzog Ludwig III. v. Hess.	H 1876 (2000,—)	DM 150,—
☐	108 Großherzog Ludwig IV. v. Hess.	H 1867 (2500,—)	DM 150,—
☐	109 König Ludwig II. v. Bayern	D 1878	DM 60,—
Die o. a. Reichsgoldm.-Nachpr. d. gr. Raritäten sind wie die Originale. Zirkawert der Originale ist angegeben.			

Sonderangebot

Serie G01 — G20	14 Stück	DM 500,—
Serie F01 — F39 27 Taler		DM 800,—
10 verschied. 20 Goldmk.		DM 1400,—
10 verschied. 10 Goldmk.		DM 850,—
9 verschied. 5 Goldmk.		DM 520,—

Vorname _____ Zuname _____

Postleitzahl, Wohnort _____

Straße u. Haus-Nr. _____ Unterschrift _____

(Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen)

Besteller erhalten das Angebot des Jahres. Das Angebot bringt auch nachstehendes in Folgen:

Ankauf

Münzen

Briefmarken

Verkauf

u. a. Meistergemälde, illustrierte Altbücher, Altorientteppiche, Antikmöbel, Altuhren, Uralt-Kunstgewerbe, Bronzen, Altkristalle, Altzinn, Juwelenschmuck, Altporzellan, Silbersachen, Ehrendolche, Orden, Altwaffen, Prunkfahnen sowie alles andere interessante Sammelgut.

Einsendungen können unaufgefordert gemacht werden. Zahle nach Begutachtung entweder Ihre Forderung oder mache Gegenangebot. Bei Nichteinigung erfolgt Rücksendung auf meine Kosten. **Übernehme ganze Raritätengeschäfte.** Größere Objekte übernehme ich am Ort.



HEINRICH HILBERS Management International
465 Gelsenkirchen, Am Feldbusch 42, Ruf (023 22) 85212

Joachim Baez

gewonnenen pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse einschließlich der Tiere und die durch Be- und Verarbeitung hergestellten Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, außerdem um landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut und wildwachsende Nahrungs- und Futtermittel.

§ 4 Abs. 2 und 3 erläutern im gleichen Sinne die Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft.

4. Vorbereitungsmaßnahmen im Frieden

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit den Vorbereitungsmaßnahmen für einen Verteidigungsfall sind die im Ernährungssicherstellungsgesetz statuierten Buchführungs- und Meldepflichten für Betriebe der Ernährungs- und Holzwirtschaft (§ 5 Ziffer 1) beziehungsweise Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Ziffer 2). Hierdurch soll einmal gewährleistet werden, daß im Bewirtschaftungsfall für die Anordnung von Maßnahmen Unterlagen vorhanden sind; zum anderen sind diese Daten aber auch für die Planung von Bedeutung. Daher ist diese Bestimmung in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Auskunftspflicht des § 16 zu sehen.

Dessen Absatz 1 betrifft Auskünfte, die zur Durchführung von Rechtsverordnungen für Verteidigungszwecke und bei Versorgungskrisen erforderlich sind und wird dementsprechend auch erst in den möglichen Anwendungsfällen relevant.

Absatz 2 hat hingegen Auskünfte zur Vorbereitung der in Frage kommenden Rechtsverordnung zum Gegenstand, um vorsorgende Planungen für den Verteidigungsfall überhaupt erst möglich zu machen, da sich später in Krisenzeiten nicht nachholen läßt, was in Friedenszeiten versäumt wurde.

In Bezug auf die erforderlichen Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsverordnungen bei Versorgungskrisen — im Gegensatz zu den Rechtsverordnungen für Zwecke der Verteidigung (§ 16 Abs. 2 Buchstabe a) — gilt, daß sie von ande-

ren Stellen als dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nur eingeholt werden können, wenn solche Stellen ausdrücklich durch Rechtsverordnung hierzu ermächtigt worden sind (§ 16 Abs. 2 Buchstabe b).

§ 16 Abs. 3 und § 23 ergänzen und substantiieren die Auskunftspflicht und verleihen ihr Nachdruck. Demgegenüber werden die Interessen der Pflichtigen durch § 16 Abs. 4 und 5 gewahrt.

Sachlich korrespondierend zu der geltenden Auskunftspflicht von Privatpersonen und Personenvereinigungen ist die Vorschrift des § 15 zu sehen, wonach Bund, Länder und Gemeinden in Form einer präparatorischen Klausel verpflichtet sind, bereits im Frieden die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Hierbei handelt es sich vor allem um die Vorbereitungen für die Einführung der Bewirtschaftung im Zuge derer beispielsweise die genannten Auskünfte, Buchführungs- und Meldeunterlagen unmittelbare Bedeutung gewinnen. Das bedeutet, daß die Verwaltungen durch den inneren Aufbau ihrer Behörden, den Einsatz von Sachbearbeitern und die Bereitstellung von sächlichen Mitteln Vorsorge zu treffen haben: die vorgesehenen Lebensmittel-, Milch- und Versorgungskarten liegen bereits vorgedruckt in den Ernährungsämtern bereit, außerdem wurde bei der Erstellung von Alarmplänen und -kalendern auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörden auch im Verteidigungsfall abgestellt.

Für den Fall der Bewirtschaftung soll sich die Ernährungsverwaltung an die bestehende Verwaltungsstruktur anlehnen. Hierfür werden Ernährungsämter bei den Kreisen, Regierungsbezirken und teilweise auch bei den Ländern eingerichtet.

Die Ernährungsämter sind in Sachgebiete aufgeteilt, die folgende Aufgabenschwerpunkte beinhalten:

- ☐ zentrale Aufgaben der Ernährungsverwaltung wie Bedarfsdeckungs- und Versorgungsplanungen;
- ☐ neben Produktionslenkung Überwachung der ernährungswirtschaftlichen Betriebe, ihre Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die Sicherstellung der Arbeitskräfte und die Bereitstellung von Betriebsmitteln;
- ☐ Rationierung und Zuteilung von Erzeugnissen;

☐ Versorgung der Verbraucher- und Verteilerbetriebe;

☐ Aufgaben der landwirtschaftlichen Erzeugung, Erfassung, Veranlagung und Ablieferung sowie Versorgung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Arbeitskräften und Betriebsmitteln;

In diesen Bereichen wirken weiterhin mit: das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, dem gemäß § 12 Abs. 2 zusätzliche Aufgaben im Hinblick auf die Erstellung zentraler Versorgungs- und Bevorratungspläne übertragen wurde und die Einfuhr- und Vorratsstellen gemäß § 13 Ziffer 1—4.

Die Sicherstellungsgesetze sehen die Bundesauftragsverwaltung gemäß Artikel 85 GG vor. Sie schaffen damit einheitliche Weisungsstränge vom Bund zu den obersten Landesbehörden, den Regierungspräsidien und den Behörden der Städte, Landkreise und Gemeinden.

Dabei verläuft der normale Weisungszug gemäß Artikel 85 Abs. 3 GG von der obersten Bundesbehörde über die obersten Landesbehörden an die nachgeordneten Landesdienststellen; er sieht demnach die Zwischenschaltung der Landesregierungen vor.

Wenn es aber die Bundesregierung für dringlich erachtet, ist auch die unmittelbare Weisungsbefugnis der obersten Bundesbehörden an nachgeordnete Landesdienststellen möglich.

So kann beispielsweise der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — aber auch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft — direkte Weisungen an die Regierungspräsidien, Städte oder Landkreise erteilen.

Nach § 14 können auch Verbände, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft oder der Forst- und Holzwirtschaft wahrnehmen, durch Rechtsverordnungen zur beratenden Mitwirkung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) beziehungsweise Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Ausführung von Rechtsverordnungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) eingeschaltet werden.

5. Vorratshaltung

Einen weiteren wichtigen Faktor zur Sicherstellung der Versorgung stellt die Verpflichtung zur Vorratshaltung gemäß § 6 dar. Hiernach können durch Rechtsverordnungen für Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft Vorschriften über die Lagerung und Vorratshaltung erlassen werden, soweit dies unter an-

derem für Bewirtschaftungszwecke nach § 1 erforderlich ist. Reicht zu deren Erlaß nach dem ausdrücklichen Wortlaut bereits eine abstrakte Gefährdung der Versorgung aus — was schon zu relativ ruhigen Zeiten oder aber recht frühzeitig der Fall sein kann — sind dennoch durch den Rückgriff auf eben die Zweckbestimmung des § 1 marktwirtschaftliche und andere nicht notstandsbezogene Erwägungen ausgeschlossen.

Wollte man zusammenfassend den Versuch einer Systematisierung der gesetzlich normierten Vorbereitungsmaßnahmen machen, wäre im Frieden staatlicherseits und innerbehördlich von der Organisationspflicht des § 15 und seitens der „Privaten“ von der Auskunftspflicht des § 16 — sich gegenseitig bedingend — auszugehen.

Der Bogen spannte sich dann bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen und deren Anwendung über die Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten des § 5 und die Vorratshaltung des § 6 bis hin zur Veranlagung zur Ablieferung und die übrigen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 1 (siehe Tabelle 4).

Rufen wir uns an dieser Stelle die eingangs festgestellte Importabhängigkeit der Bundesrepublik ins Gedächtnis zurück, gewinnt die Notwendigkeit einer Bevorratung von Nahrungsmitteln bereits im Frieden an Bedeutung und stellt sich unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge im Rahmen möglicher Vorbereitungsmaßnahmen in neuen Dimensionen dar.

Hierzu muß festgestellt werden, daß bereits seit Jahren von Staats wegen auf dem Gebiet der Ernährung Vorratswirtschaft in verschiedenen Formen betrieben wird:

a) Marktordnungsreserve

Da die Eigenversorgung aus der Inlanderzeugung der wichtigsten Nutz-

pflanzen, vor allem des Getreides nur aus einer jährlichen Ernte gedeckt werden kann, werden die jahreszeitlich bedingten Überschüsse bevorratet, um so den Anschluß an die nächste Ernte sicherzustellen und eine gleichmäßige Versorgung mit Grundnahrungsmitteln das ganze Jahr über zu gewährleisten.

Über diese Bestände kann jedoch nur auf Grund eines EWG-Beschlusses verfügt werden.

Von den Einfuhr- und Vorratsstellen werden im Rahmen der Marktordnungsreserve folgende Vorräte an Nahrungsmitteln und Nahrungsmitteln gehalten:

Brotgetreide, Futtermittel, Zucker, Butter, Magermilchpulver, Fleisch und Fleischerzeugnisse.

Diese Reserven sind aber nicht nur in Friedenszeiten für die Versorgung der Bevölkerung von Bedeutung, sondern können auch im Verteidigungs- und Krisenfall zur Nahrungsmittelversorgung mit herangezogen werden.

b) Bundesreserve

Als sogenannte Bundesreserve werden darüber hinaus Vorräte an importiertem *Getreide* aus Ländern außerhalb der EWG angelegt, über die allein die Bundesrepublik zu verfügen befugt ist. Durch diese Vorräte soll letztlich erreicht werden, daß die Versorgung der Bevölkerung für einen Zeitraum von etwa drei Monaten sichergestellt werden kann.

c) Zivile Verteidigungsreserve

Sie dient reinen Verteidigungszwecken und unterscheidet sich von der Marktordnungsreserve — die im Laufe eines Wirtschaftsjahres kontinuierlich dem Markt wieder zugeführt wird — einmal dadurch, daß ihre Bestände stetig in gleicher Höhe als Dauervorrat gehalten werden; zum anderen werden in ihren Beständen andere Nahrungsgüter bevorratet:

Joachim Baez

Reis, Hülsenfrüchte, Kondensmilch, Trockeneigeln und Fleischkonserven als Hauptbestandteile für die Zubereitung einer warmen Mahlzeit pro Tag.

Die hier vorhandenen Lebensmittelvorräte sind z. Z. zur Gewährleistung einer 14tägigen Verpflegung geeignet.

Darüber hinaus verfügt die Bundeswehr über ein eigenes Bevorratungssystem, speziell was ihre für eine längere Lagerung konservierten verbrauchsfertigen Lebensmittel (Einsatzverpflegung) betrifft.

Außer der staatlichen Vorratshaltung und in Verbindung mit der vorgesehenen Bewirtschaftung dürfen jedoch nicht die Vorräte der privaten Wirtschaft, insbesondere in den Betrieben der Land- und Ernährungswirtschaft übersehen werden. Auch wenn sie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten angelegt sind und daher dem Gesetz von Angebot und Nachfrage folgend oftmals Schwankungen unterliegen — sowohl was die Zusammensetzung als auch die Größenordnung betrifft — darf ihre Rolle nicht zu gering eingeschätzt werden, da sie engmaschig disloziert sind und rasch auf sie zurückgegriffen werden kann.

Ganz besonders unter dem Aspekt der Überbrückung von Anfangsschwierigkeiten im Zuge der Umstellung der Lebensmittelversorgung auf Bewirtschaftungsmaßnahmen wird sich eine Bevorratung in privaten Haushalten positiv auswirken.

Hierbei sollte angestrebt werden, daß auf freiwilliger Basis Vorräte angelegt werden, die beim Ausbruch einer plötzlichen Krise die Lebensmittelversorgung für die Dauer einer kurzzeitigen Anlaufphase aufrechtzuerhalten in der Lage sind.

Festzuhalten bleibt abschließend, daß die Überlegungen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung auf dem Gebiet der Ernährung relativ weit vorangeschritten sind.

Die oben aufgezählten friedensmäßigen Maßnahmen — insbesondere die Bevorratung — und die entsprechenden Vorbereitungs- und Vorsorgemaßnahmen für Krisenzeiten werden eine ausreichende Sicherung der Existenzgrundlage unserer Bevölkerung für eine begrenzte Zeitspanne zulassen.

Frieden

Staatliche Organisation nach § 15	Auskunftspflicht	§ 16
	Buchführungs-Meldepflichten	§ 5
	Lagerung	Vorrat § 6
	Bewirtschaftung	§ 1
RECHTSVERORDNUNGEN		

Tabelle 4: System der Vorbereitungsmaßnahmen nach dem ESG **Krise**

Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzräume

Bundesinnenministerium hat Entwurf einer neuen Vorschrift fertiggestellt

Abfindung ehrenamtlicher Kräfte

Die unterschiedliche Abfindung der Selbstschutzkräfte in den Gemeinden führt zu einem großen Verwaltungsaufwand. Der Bund hat deshalb den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift für eine bundeseinheitliche Regelung vorgelegt.

Die Gemeinden sind der Auffassung, daß eine bundeseinheitliche Regelung für die Entschädigung des Mehraufwandes und der Mehrleistungen für die Katastrophenschutz Helfer wegen der größeren Effektivität dieses Potentials Vorrang haben sollte und daß dabei gleichzeitig auch die Abfindung der Selbstschutzkräfte geregelt werden kann, zumal Selbstschutzberater zur Zeit ausgebildet, Selbstschutzberatungsstellen aber noch nicht eingerichtet werden.

Seekriegs-probleme

Michael Salewski: Die deutsche Seekriegsleitung 1935–1945; Band III: Denkschriften und Lageberichterstattungen 1938–1944. Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen, Frankfurt am Main. 411 Seiten, 13 Karten im Text, 1 Bildtafel, 1 Karte als Beilage, 85 DM.

Band I dieses auf drei Bände angelegten Werkes liegt bereits seit 1970 vor. Salewski, Professor für Mittelalterliche und Neuere Geschichte in Bonn, fand damit, wie aus dem Verlag verlautet, internationale Beachtung. Band III hat er nun dem für 1974 erwarteten Band II vorgezogen.

Salewski bietet eine sorgfältige Auswahl der wichtigsten und charakteristischsten Dokumente der Seekriegsleitung (SKL), auf denen entscheidende strategische Überlegungen und Entschlüsse basierten.

Die Analyse der ausgewählten Dokumente erbrachte für den Bonner Historiker u.

Der Bundesminister des Innern hat den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zur Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzräume fertiggestellt.

Hiernach umfassen öffentliche Schutzräume alle in-standgesetzten Luftschutzbunker des Krieges, den Mehrzweckbau und den neu errichteten Schutzraum gemäß § 14.1 Schutzbaugesetz.

Die Übernahme, Verwaltung und Unterhaltung des öffentlichen Schutzraumes und seines Zubehörs obliegt den Gemeinden.

Der Begriff „Schutzraum“ umfaßt unabhängig vom Schutzgrad den von den Gemeinden zu übernehmenden oder übernommenen Schutzraum mit sämtlichen baulichen und betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie die bauseits bereitgestellten oder ausgelieferten Einrichtungsgegenstände, außerdem die zugehörigen Au-

ßenanlagen und Verkehrsflächen.

Die Zusammensetzung der Einrichtungsgegenstände erfolgt nach der Bekanntmachung über die Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen u. Geräten (Zubehör) im Bundesanzeiger Nr. 154/72.

Für die Ausführung der Verwaltungsvorschrift ist der Hauptverwaltungsbeamte unabhängig von den kommunalen Vertretungskörperschaften zuständig.

Das zuständige Warnamt soll die Gemeinden in fachlichen Fragen der Betriebsführung beraten und betreuen.

Vor Übernahme des Schutzraums ist eine Abnahme unter Hinzuziehung der Gemeinde vorgesehen. Die Übergabe findet unverzüglich nach der Abgabe an die Gemeinde statt, auch bei Vorhandensein von Mängeln, soweit diese die Funktionsfä-

higkeit des Schutzraumes nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Gemeinden sind für die ordnungsgemäße Verwaltung, für die Sicherheit und Bewachung des Schutzraumes sowie des Zubehörs verantwortlich. Hierzu gehören die Pflege der Einrichtungsgegenstände, Gewährleistung der Bestandsnachweise, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der Anlagen.

In puncto Unterhaltung der öffentlichen Schutzräume sind die Gemeinden gleichfalls zuständig. Sie umfaßt die Reinigung, Wartung und Instandhaltung.

Der Bund trägt die den Gemeinden aus der Durchführung des Schutzbaugesetzes nach § 18 Abs. 3 erwachsenen Ausgaben. Die Gemeinden sollen die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben tragen.

a. den Schluß, daß die SKL sich zwar bemüht hat, zusammen mit den übrigen Entscheidungsinstanzen eine gemeinsame Aktionsbasis zu gewinnen, bei ihrer Konzentration auf das vermeintliche Grundproblem Kriegführung einer Kontinentalmacht gegen eine Seemacht (England) jedoch die Durchdringung des Hauptproblems des NS-Reichs während des Krieges — gemeint ist der Faktor Rußland — vernachlässigte.

emo

Rettungs-sanitäter in Münster

Die Stadt Münster hat in Zusammenarbeit mit der DRK-Landesschule Nordrhein-Westfalen in Münster und mit der Chirurgischen Universitätsklinik Münster zwei Rettungs-Sanitäterlehrgänge

für die im Rettungsdienst und Krankentransport tätigen Angehörigen der Berufsfeuerwehr durchgeführt. Es handelt sich um einen Modell-Lehrgang, bei dem sowohl die Belange der Ausbildung aus der Sicht des Deutschen Roten Kreuzes als auch aus der Sicht der Berufsfeuerwehr zu berücksichtigen waren. Es wurden bisher 36 Beamte ausgebildet.

Kommt die Pax Sowjetica?

Wolfgang Höpker: Stoßrichtung Atlantik — Die Drohung aus dem Norden. Seewald, Stuttgart. 174 Seiten, 13 Karten, 14,80 DM.

Das Nachlassen der Spannung in Zentraleuropa, wo Moskau vorwiegend um die völkerrechtliche Legitimierung seines Besitzstandes bemüht ist, hat den Druck der Sowjets auf Europas „nasse Flanken“ verstärkt. Zur Erweiterung ihrer Einflußsphä-

re dient der UdSSR jetzt vornehmlich die Flotte.

Diese Auffassung vertritt Höpker in seinem neuen Buch. Folgt man ihm, so hat sich der Druck der Sowjetmarine trotz starker Aktivitäten im Süden an die Nordflanke verlagert. Die Eismeerfront, so der Autor, sei heute der größte Militärkomplex der Welt. Von hier aus zielt die sowjetische Expansion auf den Atlantik. Fraglich, ob die westliche Allianz einer wirklichen Bedrohung der Nordflanke gewachsen wäre.

Höpker hält für nicht ausgeschlossen, daß die Sowjets in den achtziger Jahren Nummer 1 zur See werden könnten. Dann wäre der Atlantik — das Mittelmeer unserer Zeit — ernsthaft bedroht. Der sowjetische Einfluß würde den amerikanischen ablösen, und an die Stelle der Pax Americana würde die Pax Sowjetica treten. bdt.

Richard Walbrodt

DIE NUTZEN KOSTEN ANALYSE IM KATASTROPHENSCHUTZ

1. Wirtschaftliche Entwicklungstendenzen

Die Wirtschaftstheorie geht von der Voraussetzung aus, daß zur Güter- und Leistungserstellung die Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital erforderlich sind. Diese Behauptung läßt sich mit einem Beispiel aus der Agrarwirtschaft belegen. Man stelle sich vor, daß auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Boden) einige Arbeiter mit Werkzeugen (Material) das reife Getreide mähen (Arbeit). Die Veräußerung des Getreides, d. h. der Produktion, führt zu Erlösen, die unter anderem für die Erhaltung und Verbesserung der Produktionsfaktoren verwendet werden. Unter der Annahme, daß die Löhne ständig steigen, wird der Unternehmer bemüht sein, Arbeitskraft durch im Trend billigeres Kapital (Maschinen) zu ersetzen. Folge dieses Prozesses ist die Freisetzung und anderweitige Beschäftigung der Arbeitskräfte. Setzt sich der eingeleitete Prozeß fort, wird dies schließlich dazu führen, daß Beschäftigte aus der Landwirtschaft beispielsweise in die Fertigungsindustrie abwandern.

Betriebe der Landwirtschaft gehören wirtschaftlich zum primären Sektor, während Unternehmungen der Fertigungsindustrie zum sekundären Bereich zählen. Daher kann von einer Wanderungsentwicklung der Beschäftigten vom primären in den sekundären Sektor gesprochen werden.

Die Substitution von Arbeitskräften durch Kapital setzt allerdings das Wirksamwerden von technischem Fortschritt und die Arbeitsteilung voraus. Maschinen werden im allgemeinen nur dann beschafft,

wenn sie besser als die vorherige Generation sind und/oder Teilfunktionen anderer Produktionsfaktoren mit übernehmen. Erscheinungsformen und soziale Auswirkungen dieses Substitutionsprozesses hat Gerhart Hauptmann in seinem Drama „Die Weber“ literarisch verarbeitet.

Mit der aufkommenden Industrialisierung vollzog sich am sichtbarsten die Wanderung der Erwerbstätigen vom primären in den sekundären Wirtschaftsbereich.

Steigende Löhne führten neben anderen Überlegungen bald auch im industriellen Bereich zu verstärkten Rationalisierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Freisetzung sowie anderweitigen Verwendung von Arbeitskräften. Mit steigendem Wohlstand erhöhte sich auch die Nachfrage nach Dienstleistungen. Dienstleistungsunternehmen gehören aber zum tertiären Sektor. Unter dem Begriff „Dienstleistungsunternehmen“ lassen sich auch Handels- und Transportunternehmen, Bank- und Versicherungsbetriebe sowie in gewisser Weise auch die staatliche Verwaltung subsumieren. Fourastié vertrat die Auffassung, daß sich die Quote der Beschäftigten im primären und sekundären Sektor, gemessen an der Gesamtzahl, schließlich auf je 10 Prozent reduzieren und die Anzahl der Erwerbstätigen des tertiären Bereiches auf 80 Prozent ansteigen wird (Abbildung 1).

Beim Staat sind heute bereits etwa 12 Prozent aller Erwerbstätigen beschäftigt. Die Bedeutung des Staates wird auch durch seine Kontrollfunktion sichtbar, die sich auf 40 Prozent des Sozialproduktes erstreckt. Mit der Ausdehnung staatlicher Tätigkeit verstärkt sich die

Notwendigkeit größerer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Während bei Privatunternehmungen letztlich der Markt die Daten für wirtschaftliches Verhalten liefert, versagt bei der Produktion staatlicher Güter der Marktmechanismus. Andererseits stehen den staatlichen Leistungen Kosten gegenüber. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit müssen daher Hilfsgrößen herangezogen werden. Eine der Hilfsgrößen bei der Entscheidung über die Wirtschaftlichkeit ist in Form der Nutzen-Kosten-Analyse gegeben.

2. Nutzen-Kosten-Untersuchungen und haushaltsrechtliche Vorschriften

In der Unternehmung beginnen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bereits mit den Investitionsplanungen. Soll beispielsweise eine neue Maschine aufgestellt werden wird im Regelfall eine Berechnung über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Anschaffung angestellt. Dabei werden Kosten und Erträge für den Zeitraum der zu erwartenden Lebensdauer der Anlage unter Berücksichtigung von Risiko und Entwertung durch technischen Fortschritt auf den Zeitpunkt vor Beginn der Investition abgezinst. Eine Investition wird im allgemeinen dann als vorteilhaft betrachtet, wenn die voraussichtlichen Erträge die Kosten der Anlage überschreiten oder Erträge und Kosten zumindest gleich sind.

In der Staatswirtschaft kann die Frage nach Kosten und Nutzen eines Projektes in zahlreichen Fällen mit Hilfe der Nutzen-Kosten-Analyse beantwortet werden. Die Anwendung von Nutzen-Kosten-Untersuchungen

bei geeigneten Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist denn auch nach § 6 Haushaltsgrundsatzgesetz und § 7 Bundeshaushaltsordnung vorgesehen.

Für den Bereich des Katastrophenschutzes könnte die Zweckmäßigkeit der Errichtung beispielsweise von KatS-Zentralwerkstätten, KatS-Schulen und der Verwirklichung von Vorhaben auf dem Gebiet der Luftrettung mit Hilfe von Nutzen-Kosten-Analysen untersucht werden. Hierbei ist allerdings zu bedenken, daß Nutzen-Kosten-Analysen Vorgänge nur ökonomisch transparent machen wollen und keinesfalls dem Politiker die Entscheidung abnehmen.

Voraussetzung der Erfassung von Nutzen und Kosten

Voraussetzung für die Erfassung von Nutzen und Kosten eines Projektes ist zunächst eine eindeutige Bezeichnung des Vorhabens, das zudem in seinen Grundzügen dargelegt sein soll. Die Zielkonzeption muß auch deshalb bekannt sein, weil sich nach ihr die Untersuchungsmethode richtet. Mit Hilfe der Nutzen-Kosten-Analyse lassen sich beispielsweise Aussagen treffen über

- ☐ die Wirtschaftlichkeit eines Projektes,
- ☐ die Auswahl einzelner sich gegenseitig ausschließender Projekte,
- ☐ den Zeitpunkt, zu dem sich die Ausführung eines Projektes empfiehlt.

Die Durchführung einer Nutzen-Kosten-Analyse hängt auch vom Umfang des erreichbaren statistischen Materials ab. Fehlerhafte Angaben oder unzureichende Informationen können den Aussagewert der Analyse erheblich beeinträchtigen.

Auf Grund der Angaben wird zunächst eine Beschreibung sämtlicher Auswirkungen vorgenommen, die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbunden sein können und voraussichtlich von Einfluß auf die Kosten und/oder den Nutzen sind. Bei der Beschreibung der einzelnen Sachverhalte kann die Netzplantechnik Hilfsfunktionen ausüben.

Weil die Aufhellung der Gesamtzusammenhänge von Nutzen und Kosten angestrebt wird, soll eine Nutzen-Kosten-Analyse im allgemeinen die gesamte Lebensdauer eines Projektes erfassen. Die angenommene Lebenszeit vieler Kunstbauten umfaßt jedoch einen relativ langen Zeitraum; im einzelnen sei hier auf die Wertermittlungs-Richt-

linien des Bundesministers der Finanzen oder den Wegekostenbericht des Bundesverkehrsministeriums verwiesen. Die Nutzen-Kosten-Analyse wird unter diesen Bedingungen im allgemeinen nur für einen begrenzten Zeitraum aufgestellt, innerhalb dessen repräsentative Aussagen über die Nutzen- und Kosten-

Restwert kann aus dem voraussichtlichen Veräußerungswert bestehen oder auch die für die noch verbleibende Lebensdauer des Projektes ermittelte Abschreibungssumme widerspiegeln.

Die Nutzen-Kosten-Analyse kann daher im Prinzip nach folgenden Formeln aufgestellt werden:

$$(1) \quad C_o = N_o - K_o$$

$$(2) \quad N_o = \frac{n_1}{q} + \frac{n_2}{q^2} + \frac{n_3}{q^3} + \dots + \frac{n_n}{q^n} + \frac{R}{q^n}$$

$$(3) \quad K_o = k + \frac{k_2}{q} + \frac{k_3}{q^2} + \dots + \frac{k_n}{q^{n-1}}$$

C_o = Kapitalwert der Investition

N_o = Barwert des Nutzens

n = Jahresnutzen

q = Zinsfaktor $(1 + \frac{p}{100})$; p = Zeitpräferenzrate

R = Restwert (Liquidationserlös) der Anlage

K_o = Barwert der Kosten

k = Jahreskosten, z. B. k_n = Kosten im n -ten Jahr.

entwicklung möglich sind. Analysen, die die gesamte Lebensdauer der Anlage umfassen, vermitteln sicherlich ein vergleichsweise aussagekräftiges Bild, es ist jedoch einzukalkulieren, daß der Sicherheitsgrad von Voraussagen mit zunehmender zeitlicher Entfernung abnimmt. Aus diesem Grunde bricht der Analytiker Nutzen-Kosten-Untersuchungen im allgemeinen nach 30 oder 40 Jahren ab.

Bau und Betrieb einer Anlage können externe Auswirkungen (Effekte) verursachen. Diese Effekte, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt sind, können für Dritte vorteilhaft oder von Nachteil sein. So wäre denkbar, daß beispielsweise die Errichtung einer KatS-Zentralwerkstatt den Anstoß für einen verbesserten Ausbau der Zufahrtswege liefert, der auch privaten Unternehmern zum Vorteil gereicht. Ebenso können andere Erschließungsmaßnahmen zu Standortverbesserungen führen. Externe Effekte, die — gesamtwirtschaftlich betrachtet — Vorteile oder Nachteile bei anderen Wirtschaftssubjekten verursachen, müssen in der Nutzen-Kosten-Analyse erfaßt werden. Ebenso notwendig ist es, den Restwert eines Projektes zu errechnen. Der

Die Nutzen-Kosten-Analyse zielt in erster Linie auf die Darstellung monetärer Größen ab. Wo dies nicht möglich ist, weil beispielsweise nicht greifbare Nutzeffekte auftreten, wird dies — als intangibler Nutzen benannt — in Form einer Nutzenbeschreibung dargestellt.

Die Erfassung der Kosten

In der Nutzen-Kosten-Analyse werden zunächst sämtliche realen Aufwendungen erfaßt. Bei Objekten des Katastrophenschutzes können dies beispielsweise sein:

Grundstückskosten,
Kosten für Baumaßnahmen,
Erschließungskosten,
Kosten der Einrichtung,
(Erst- und Ersatzbeschaffung),
Kosten der Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen,
Aufwendungen für die Unterstellung von Fluggerät,
Betriebskosten,
Kosten zur Beschaffung von Lehr- und Ausbildungsmaterial,
Aufwendungen für Unterbringung und Verpflegung von Lehrgangsteilnehmern,
Personalausgaben.

Es wäre theoretisch exakt, anstelle der Nominalkosten die Opportunitätskosten zu ermitteln. Die Opportunitätskosten stellen nicht den positiven bewerteten Güter- und Dienstleistungsverzehr dar, sondern werden negativ mit dem Nutzenentgang erklärt. Werden beispielsweise zur Ausführung staatlicher Baumaßnahmen Arbeitskräfte und Baumaschinen einer anderen Verwendungsweise entzogen, so ist der auf den Abzug der Produktionsfaktoren zurückzuführende Nutzenentgang kostenmäßig zu erfassen und als Opportunitätskostengröße darzustellen. Die Bedeutung der Opportunitätskosten sinkt, wenn Produktionsfaktoren unterbeschäftigt sind. Die Praxis hat ferner gezeigt, daß die Bedeutung der Opportunitätskosten in der Marktwirtschaft bei Vollbeschäftigung relativ gering ist und sie daher im Regelfalle vernachlässigt werden können.

Die Nutzenerfassung

Nutzen wird als die Tauglichkeit eines Gutes zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung verstanden. Der Nutzen, den ein Gut stiftet, ist um so größer, je dringlicher dies benötigt wird. Der Nutzenbegriff knüpft damit an die Wertvorstellungen der Wirtschaftssubjekte an. Die Wirtschaftswissenschaft hat zum Nutzenbegriff verschiedene Lehrmeinungen entwickelt, als deren Vertreter Carl Menger und Vilfredo Pareto stellvertretend genannt werden sollen.

Der Katastrophenschutz kann als ein öffentliches Gut verstanden werden, das einen bestimmten Nutzen stiftet. Öffentliche Güter werden vom Staat angeboten und haben die Eigenschaft, daß sie jedermann zum Konsum zur Verfügung stehen (z. B. fertiggestellte Straßen) und ein Ausschluß von der Inanspruchnahme im Regelfall weder beabsichtigt ist noch vorgenommen werden kann (z. B. Verteidigung). Teilweise wird der Konsum einer bereitgestellten öffentlichen Leistung sogar angeordnet (z. B. Zwang zum Besuch von Ausbildungseinrichtungen).

Weil das öffentliche Gut im allgemeinen nicht auf dem Markt gehandelt wird, versagt auch der Marktmechanismus; es bildet sich kein Preis. Aus diesem Grunde müssen andere Indikatoren zur Preisbestimmung herangezogen werden. In diesen Fällen wird die Nutzenermittlung mit Hilfe von Schattenpreisen angestrebt. Schattenpreise sind ein hypothetischer Wert, der den nicht

am Markt gehandelten Gütern und Dienstleistungen beigemessen wird. Theoretisch können die Bürger auch befragt werden, welchen Wert sie beispielsweise dem Gut „Katastrophenschutz“ beimessen und welchen Betrag sie zu zahlen bereit wären. Es ist zu vermuten, daß eine mögliche Befragung zu unterschiedlichen Ergebnissen innerhalb der Generationen und der Zeitläufe führt. Auch die politische Konstellation wird die Vorstellungen vom Stellenwert des Katastrophenschutzes beeinflussen. Es dürfte sich daher empfehlen, zur Nutzenermittlung verlässlichere Hilfsgrößen heranzuziehen.

Der Nutzenermittlung könnten beispielsweise die Alternativkosten dienen, die bei Verzicht auf Realisie-

trieb ermöglicht es, daß sowohl Fahrzeuge wie auch die mitgeführte Ausstattung zur gleichen Zeit in einer einzigen Werkstatt geprüft oder instand gesetzt werden können. Durch dieses Verfahren werden Kosten für Instandhaltung der Ausstattung in den verschiedenen Werkstatteinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft oder Werkstätten anderer Träger eingespart und absehbare organisatorische Schwierigkeiten vermieden.

Der primäre Nutzeffekt der KatS-Zentralwerkstätten ließe sich durch ihre Inanspruchnahme für die Instandsetzung der friedensmäßigen Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen vergrößern.

Ein entscheidender Nutzeffekt

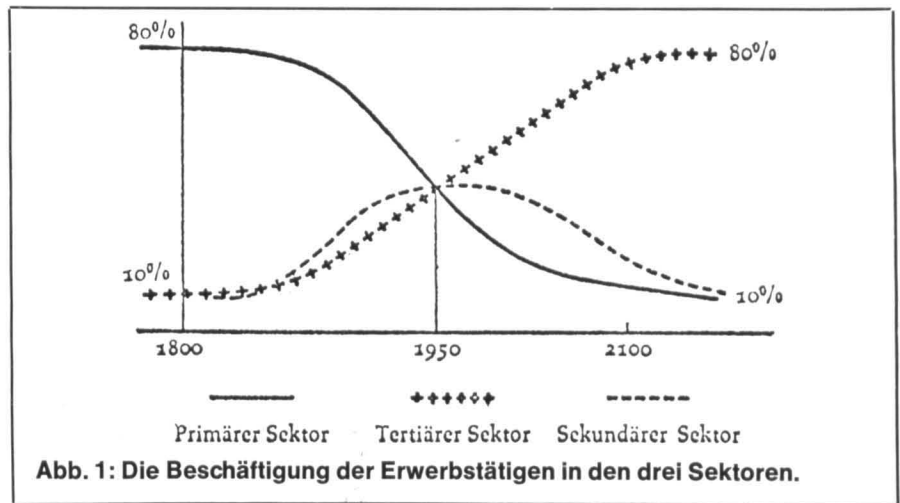


Abb. 1: Die Beschäftigung der Erwerbstätigen in den drei Sektoren.

zung des Vorhabens gezahlt werden müßten. Werden beispielsweise Instandsetzungen an Fahrzeugen des Katastrophenschutzes und die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgeschriebenen Haupt-, Zwischen- und Bremsen- und Ölwechsel einschließlic des Austausches der Bremsflüssigkeit in Werkstätten der gewerblichen Wirtschaft ausgeführt, könnten diese Kosten eine Größe für den direkten Nutzen einer KatS-Zentralwerkstatt bilden.

Ein weiterer direkter Nutzeffekt ist mit der Unterteilung der KatS-Zentralwerkstatt in die drei Teilbereiche Kfz-Werkstatt, Fernmeldegeräte- und Atemschutzgerätekwerkstatt verbunden. Zur verlasteten Ausstattung der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes zählen auch Fernmelde- und Atemschutzgeräte. Die Anordnung unterschiedlicher Bereiche zu einem Gesamtwerkstattbe-

liegt auch in der Lagerfunktion der KatS-Zentralwerkstätten. Die Lebensdauer der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes wird mit durchschnittlich 15 Jahren angenommen. Weil die Industrie ihre Produktionsprogramme im allgemeinen auf wesentlich geringere Zeitspannen abstellt, treten ab einer bestimmten Zeit Engpässe bei der Beschaffung benötigter Ersatzteile auf. Da nun in der KatS-Zentralwerkstatt Erfahrungswerte vorliegen, kann man dort um die rechtzeitige Beschaffung voraussichtlich benötigter Ersatzteile bemüht sein und diese einlagern. Vorhandene Lagerräume ermöglichen zugleich den Bezug größerer Mengen und sichern damit die Ausnutzung von Preispräferenzen. Als Hilfsgröße zur Ermittlung des Nutzens von Lagerräumen könnte der Preis einer alternativen Anmietung von Lagerflächen angenommen werden.

Besondere Probleme bereitet auch die Ermittlung des monetären Nutzens von KatS-Schulen. Zu seiner Ermittlung könnte eine gedankliche Untergliederung einer KatS-Schule nach beispielsweise Unterrichts-, Lehr- und technischem Bereich vorgenommen und der Nutz- bzw. Kosteneffekt jedes Bereiches zu ermitteln versucht werden. Theoretisch wäre es denkbar, die Übungsplätze auch anderer Institutionen zu benutzen, um durch Erfassung beispielsweise der Transport- und Benutzungskosten eines Truppenübungsplatzes den Wert des eigenen Übungsgeländes zu ermitteln. Weiterhin könnte man den Wert der Übungsbauten bestimmen, doch bereits hier stellen sich unüberwindliche Schwierigkeiten. Anträge auf

quote“ verringert wird; Werte, wie beispielsweise die Daseinsfreude und die Bedeutung für die Mitmenschen lassen sich monetär nicht bestimmen.

Formen des intangiblen Nutzens treten auch in den KatS-Zentralwerkstätten auf. Es ist unbestritten, daß die Fachkunde und Erfahrung des Werkstattpersonals bei der Instandhaltung der katastrophenschutzspezifischen Ausstattung von entscheidender Bedeutung für die Einsatzbereitschaft ist. Daneben kann das Werkstattpersonal auch belehrende Hinweise für die sachgerechte Behandlung der Ausstattung liefern und festgestellte typische Mängel der zuständigen Stelle anzeigen. Intangibler Nutzen tritt auch bei der Vermittlung von

feststellen unter Berücksichtigung des Rest- oder Liquidationswertes des Projektes. Das eigentliche Problem liegt in der Ermittlung des richtigen Diskontsatzes. Relativ sicher ist, daß der einem Projekt beigelegte Wert im Laufe der Zeit abnimmt. Abgesehen von Änderungen persönlicher Wertvorstellungen, werden der technische Fortschritt, neue taktische Überlegungen oder die Änderung der Verteidigungskonzeption von Einfluß auf künftige Kosten- und Nutzengrößen sein. Wie rasch beispielsweise Befestigungsanlagen wertlos werden können, haben die beiden letzten Kriege bewiesen.

Risiko und Unsicherheit als weitere Imponderabilien lassen augenscheinlich werden, daß die Suche nach der richtigen Zeitpräferenzrate dem Bemühen um die Quadratur des Kreises entspricht. Als richtige Zeitpräferenzrate ist der landesübliche Zins für langfristige Staatsanleihen vorgeschlagen worden. Andererseits wird die Auffassung vertreten, daß für staatliche Projekte die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate anzuwenden ist. Die Zeitpräferenzrate kann innerhalb der Lebensdauer eines Projektes auch variieren und ist daher entsprechend zu korrigieren. Korrekturen beispielsweise des Risikos können auch bei Festlegung des Planungshorizontes sowie bei den anzunehmenden Kosten- und/oder Nutzenströmen in Gestalt von Zu- oder Abschlägen vorgenommen werden.

Liegt die Zeitpräferenzrate (p) fest, erfolgt die Diskontierung der jährlichen Nutzen- und Kostenströme nach der Zinseszinsformel $(1 + p)$.

Grenzen der Nutzen-Kosten-Analyse

Die Nutzen-Kosten-Analyse stellt eine Weiterentwicklung der betriebswirtschaftlichen Investitionsrechnung dar. Sie wurde bisher überwiegend bei wasserwirtschaftlichen Projekten angewendet. In jüngerer Zeit hat sie auch als Entscheidungshilfe bei Planungen öffentlicher Straßen und Verkehrsmittel eine Rolle gespielt. Die Nutzen-Kosten-Analyse stellt, grob gesagt, den Versuch dar, unter Anwendung des wirtschaftswissenschaftlichen Instrumentariums Planungsvorhaben aus ökonomischer Sicht transparent zu machen. Die Nutzen-Kosten-Analyse soll dem Politiker die Entscheidung lediglich erleichtern helfen, sie besitzt also eine echte Hilfsfunktion. Damit ist aber zugleich ihr Stellenwert bestimmt und die Grenze ihrer Möglichkeiten festgelegt.

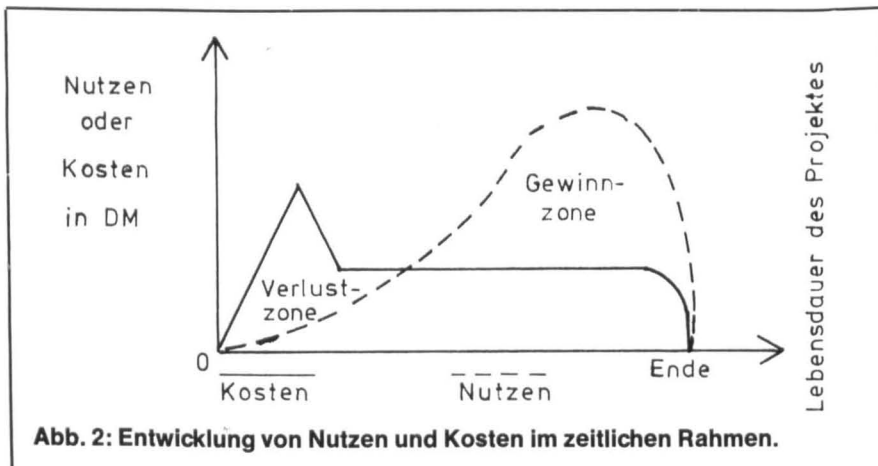


Abb. 2: Entwicklung von Nutzen und Kosten im zeitlichen Rahmen.

Benutzung von Truppenübungsplätzen müssen im allgemeinen längere Zeit im voraus gestellt werden. Außerdem läuft der Dienstbetrieb nach truppenspezifischen Gesichtspunkten ab, der Belange des Katastrophenschutzes kaum berücksichtigt. Hinzu kommen weitere Umstände, die den überlegenen Nutzenwert des Übungsplatzes einer KatS-Schule herausstellen.

Nutzen, der stofflich nicht faßbar ist, für die Nutzenbestimmung insgesamt aber von eminenter Bedeutung ist, wird von der Wirtschaftstheorie als „intangibler Nutzen“ bezeichnet. Zum großen Teil zentral erfaßt werden muß auch der Nutzen, der bei der Erstversorgung und durch den raschen Transport von Schwerverletzten gestiftet wird. Zwar sind Berechnungen über den menschlichen Kostenwert angestellt worden, der sich unter anderem aus den Kosten der Lebenshaltung und den Ausbildungskosten zusammensetzt und um eine „Abschreibungs-

Lehrstoff auf. Ausbildungsveranstaltungen festigen bereits Erlerntes und vermitteln neue Kenntnisse sowie neues Können. Umfassendere Kenntnisse sind als sinnvolle Ergänzung zu technologisch verbesserten Geräten zu verstehen. Der Grad der Ausbildung dürfte insbesondere im Einzelfalle von entscheidender Bedeutung sein.

Eine mögliche Nutzen- und Kostenentwicklung über die Lebensdauer eines Projektes hinweg läßt sich auch graphisch veranschaulichen und ist in vereinfachter Form in Anlehnung an Recktenwald in Abbildung 2 dargestellt.

Das Diskontierungsproblem

Nutzen und Kosten eines Projektes sind auf den Zeitpunkt vor Beginn der Investition zu errechnen, wobei im allgemeinen der Barwert festgelegt werden soll. Der Barwert von Nutzen und Kosten läßt sich aber nur durch Addition der abgezinsten Jahresnutzen bzw. -kosten

Quellenverzeichnis Baulicher Zivilschutz

Zusammengestellt von Dipl.-Ing. Otto Schaible

Regierungsbaudirektor im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Für fachlich Interessierte sind nachstehend die im Bereich des Baulichen Zivilschutzes z.Z.bestehenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Grundsätze, Hinweise, Verfahrensregeln, Rundschreiben und allgem. Bekanntmachungen zusammengestellt.
(Stand Oktober 1973)

A. Übersicht

1. Gesetze

- 1.1 ZBG
- 1.2 SBauG mit Änderungen
- 1.3 GVFG

2. Bauausführungsunterlagen

- 2.1 Hausschutzräume
 - 2.1.1 Hausschutzräume des Grundschutzes
 - 2.1.2 Hausschutzräume des verstärkten Schutzes
 - 2.1.3 Kleinere Schutzräume in Krankenhäusern
 - 2.1.4 Hausschutzräume in Neubauten des Bundes
- 2.2 Großschutzräume
 - 2.2.1 Großschutzräume im Bereich unterirdischer Bahnen
 - 2.2.2 Großschutzräume in Tiefgaragen (Grundschutz)
 - 2.2.3 Großschutzräume in Tiefgaragen (verstärkter Schutz)
 - 2.2.4 Großschutzräume in Krankenhäusern
 - 2.2.5 Nutzbarmachen von Bunkern
 - 2.2.6 Nutzbarmachen von Stollen
 - 2.2.7 Instandsetzung von Bunkern
 - 2.2.8 Großschutzräume in Neubauten des Bundes
- 2.3 *Generelle Grundsätze etc.*
 - 2.3.1 Lieferung und Abnahme von Abschlüssen
 - 2.3.2 Ausführung, Prüfung und Abnahme von lüftungstechnischen Bauelementen
 - 2.3.3 Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen
 - 2.3.3.1 Wartungslisten
 - 2.3.4 Verfahrensregeln für Großschutzräume als Mehrzweckbauten in unterirdischen Verkehrsanlagen
- 2.3.5 Ausstattung von Großschutzräumen
- 2.3.6 Beseitigung von Gefahrenstellen
- 2.4 *Sonstige Schutzbauten*
 - 2.4.1 ZS-Sanitätslager
 - 2.4.2 Hilfskrankenhäuser
 - 2.4.3 Anlagen der Löschwasserversorgung

3. Bezuschussung und steuerliche Abschreibung von Schutzräumen

- 3.1 *Zuschüsse für Hausschutzräume*
 - 3.1.1 Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen
 - 3.1.2 1. Änderung der Richtlinien
 - 3.1.3 2. Änderung der Richtlinien
- 3.2 *Zuschüsse für Schutzräume in Schulen*
- 3.3 *Zuschüsse für Schutzräume in Krankenhäusern*

- 3.4 *Zuschüsse für Schutzräume in unterirdischen Verkehrsanlagen*
- 3.5 *Steuerliche Abschreibungen*

4. Allgemeine Bekanntmachungen

- 4.1 *Weißbuch zur zivilen Verteidigung*
- 4.2 *Zivilschutz und Zivilverteidigung*
- 4.3 *Fachzeitschriften*
 - 4.3.1 ZS-Magazin
 - 4.3.2 ZIVILVERTEIDIGUNG
- 4.4 *Schutzbaufibel*

B. Titel, Fundstellen

1. Gesetze

- 1.1 *Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) vom 9. 10. 1957*
Bundesgesetzblatt Nr. 56 vom 16. 10. 1957
- 1.2 *Gesetz über bauliche Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Schutzbaugesetz) vom 9. 9. 1965*
Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 15. 9. 1965
Geändert durch:
 - 1.2.1 *Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs-Haushaltssicherungsgesetz vom 20. 12. 1965*
Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 41 vom 20. 12. 1965
 - 1.2.2 *Gesetz zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. 12. 1967*
Bundesgesetzblatt Nr. 74 vom 23. 12. 1967
 - 1.2.3 *Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. 5. 1968*
Bundesgesetzblatt Nr. 23 vom 30. 5. 1968
- 1.3 *Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. 3. 1971*
Bundesgesetzblatt Nr. 24 vom 23. März 1971

2. Bauausführungsunterlagen

- 2.1 *Hausschutzräume*
 - 2.1.1 *Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des Grundschutzes — Fassung Februar 1972*
Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. 3. 1972
(Ifd. Nr. der Beilagen 8/72)
Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und

Finanzen vom 14. 6. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 167/72 (Einführung)

2.1.2 Bautechnische Grundsätze für Hausschutzräume des verstärkten Schutzes — Fassung Februar 1972

Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 53 vom 16. 3. 1972 (Ifd. Nr. der Beilagen 8/72)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 14. 6. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 167/72 (Einführung)

2.1.3 Bautechnische Grundsätze für Krankenhausschutzräume des Grundschutzes — Fassung Juli 1971

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Referat B II 9 — 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Martin-Luther-King-Straße 8

2.1.4 Bau von Hausschutzräumen in Neubauten des Bundes

Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. 11. 1970 — VII A/6 b — B 1225 — 479/70

Ergänzt durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 14. 6. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 167/72 (bez. Neufassung der BG Haus)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. 11. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 329/72 (Hausschutzräume in Autobahnmeistereien, Straßenmeistereien etc.)

Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr vom 18. 10. 1972 — StB 8/82.40.10.00/8042 Vma 72 (Hausschutzräume in Autobahnmeistereien, Straßenmeistereien etc.)

2.2 Großschutzräume

2.2.1 Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971

Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 27 vom 9. 2. 1972 (Ifd. Nr. der Beilagen 3/72)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 2. 3. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 45/72 (Einführung)

Ergänzt durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 14. 6. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 51/72 (Tätigkeit der Finanzbauverwaltung)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 28. 2. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — Bu — 30/72 (Einschaltung des TÜV o. ä. — sinngem. Anwendung)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 20. 12. 1971 F/VII A 6 — B 1225 — 375/71 (Schleusentürverriegelungen — sinngem. Anwendung)

2.2.2 Bautechnische Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten — Fassung November 1971

Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 28 vom 10. 2. 1972 (Ifd. Nr. der Beilagen 4/72)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 2. 3. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 45/72 (Einführung)

Ergänzt durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 14. 6. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — 51/72 (Tätigkeit der Finanzbauverwaltung)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 28. 2. 1972 F/VII A 6 — B 1225 — Bu — 30/72 (Einschaltung des TÜV o. ä. — sinngem. Anwendung)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 20. 12. 1971 F/VII A 6 — B 1225 — 375/71 (Schleusentürverriegelungen — sinngem. Anwendung)

2.2.3 Richtlinien für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen Verkehrsanlagen als Mehrzweckbauten (verstärkter Schutz)

Teil A: Tiefgaragen — Fassung August 1965

Bundesbaublatt Heft 9, September 1965

Bauverlag GmbH, 62 Wiesbaden 1, Postfach

Ergänzt durch Rundschreiben des Bundesschatzministers bez. selbsttätiger Luftstoßsicherungen:

III B 6 — O 6035 — 117/63 vom 6. 11. 1963

III B 6 — O 6035 — 1/65 vom 29. 1. 1965

III B 6 — O 6035 — 4/66 vom 31. 1. 1966

III B 6 — B 1225 — 139/68 vom 10. 7. 1968

III B 6 — B 1225 — 370/69 vom 14. 8. 1969

2.2.4 Bautechnische Grundsätze für Krankenhausgroßschutzräume des Grundschutzes — Fassung Juli 1971

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Referat B II 9 — 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Martin-Luther-King-Straße 8

2.2.5 Baufachliche Hinweise zur Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau (HU-Bau) für das Nutzbarmachen öffentlicher Schutzbunker für einen kürzeren Aufenthalt

Anlage zum Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 25. 2. 1971 — VII A 6 b — B 1225 Bu — 32/71

Ergänzt durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 22. 6. 1971 — F/VII A 6 b — B 1225 Bu — 95/71 (Sitze)

2.2.6 Baufachliche Hinweise zur Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau (HU-Bau) für das Nutzbarmachen öffentlicher Schutzstollen für einen kürzeren Aufenthalt

Anlage zum Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. 3. 1971 — VII A 6 b — B 1225 Bu — 62/71

Ergänzt durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 22. 6. 1971 — F/VII A 6 b — B 1225 Bu — 95/71 (Sitze)

2.2.7 Baufachliche Hinweise zur Aufstellung der Haushaltsunterlage — Bau (HU-Bau) für die Instandsetzung öffentlicher Schutzbunker

Anlage zum Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. 10. 1970 — VII A 6 b — B 1225 Bu — 351/70

Geändert durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 2. 3. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 — 45/72 (bez. Neufassung der BGT)

Ergänzt durch:

Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen — F/VII A 6 — B 1225 Bu — 239/72 vom 12. 7. 1972 (Niederschrift über Arbeitstagung)

Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 23. 8. 1971 — F/VI C 1 — VV 2515 —

86/71 (Übernahmeerklärungen)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 28. 2. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 — Bu — 30/72 (Einschaltung des TÜV o. ä.)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 20. 12. 1971 — F/VII A 6 — B 1225 — 375/71 (Schleusentürverriegelungen)

- 2.2.8 **Bau von Großschutzräumen in Neubauten des Bundes**
Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. 11. 1970 — VII A/6 b — B 1225 — 479/70 bez. Großschutzräumen

Ergänzt durch:

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 14. 6. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 — 167/72 (bez. Neufassung der BGT)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 28. 2. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 Bu — 30/72 (Einschaltung des TÜV o. ä. — sinngem. Anwendung)

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 20. 12. 1971 — F/VII A 6 — B 1225 — 375/71 (Schleusentürverriegelungen — sinngem. Anwendung)

- 2.3 *Generelle Grundsätze etc.*

- 2.3.1 **Bautechnische Grundsätze für Lieferung und Abnahme von Abschlüssen** der Schutzräume — Fassung April 1969

Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 104 vom 11. 6. 1969 (Ifd. Nr. der Beilagen 13/69)

Zivilschutzverlag Dr. Ebeling K. G., 54 Koblenz-Neuendorf, Postfach 2224, Hochstraße 20—26
Vertrieb durch Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Hauptstraße 25 a, Postfach 189

- 2.3.2 **Technische Grundsätze für Ausführung, Prüfung und Abnahme von Lüftungstechnischen Bauelementen** in Schutzräumen — Fassung September 1969

Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. 10. 1969 (Ifd. Nr. der Beilagen 25/69)

Zivilschutzverlag Dr. Ebeling K.G., 54 Koblenz-Neuendorf, Postfach 2224, Hochstraße 20—26
Vertrieb durch Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Hauptstraße 25 a, Postfach 189

- 2.3.3 **Vorläufige Grundsätze für die Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen** in Schutzräumen — Fassung November 1971

Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 8. 6. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 — 148/72

- 2.3.3.1 **Wartungslisten für die Wartung der techn. Anlagen und Einrichtungen** in Schutzräumen
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Referat B II 9 —, 53 Bonn-Bad Godesberg, Martin-Luther-King-Straße 8

- 2.3.4 **Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen** (Mehrzweckbauten) — Fassung 1. Oktober 1971

Bundesanzeiger Nr. 205 vom 3. 11. 1971 und
Bundesanzeiger Nr. 231 vom 11. 12. 1971
ZS-Magazin, Heft 5/71 Verlag Bundesverband für den Selbstschutz, 5 Köln 41, Eupener Straße 74
ZIVILVERTEIDIGUNG, Heft 12/71, Osang Verlag
534 Bad Honnef 1, Postfach 189

- 2.3.5 **Zusammenstellung über die I. Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen in**

...das geht



mit dem
Sprechfunkgerät FuG 7 b

Eine sichere und rasche
Befehlsübermittlung
kann Katastrophen ver-
hindern, Werte erhalten
und Menschenleben
retten.



Sprechfunkgeräte von
AEG-TELEFUNKEN

3372.006

Großschutzräumen in Verbindung mit unterirdischen Anlagen des **fließenden Verkehrs**

II. **Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen** in Großschutzräumen in Verbindung mit **Tiefgaragen**, Lagerräumen und dergl., sowie in instand gesetzten Bunkern und Stollen

III. **Ausstattung mit Geräten** (Zubehör)

Fassung Juni 1972

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 24. 7. 1972 — ZV 8 — 782 001/1

Bundesanzeiger Nr. 154 vom 18. 8. 1972

Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 25. 9. 1972 — F/VII A 6 — B 1225 — 224/72

F/VI C 5 — VV 2515 — 123/72

(Bekanntgabe)

- 2.3.6 **Beseitigung von Gefahrenstellen** an ehemaligen Luftschutzstollen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz (AKG)

Runderlaß des Bundesministers der Finanzen vom

8. 4. 1970 — VI A 7 — VV 5042 — 84/70

VII B/5 — B 1012 — 183/70

Geändert und ergänzt durch:

Runderlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 3. 2. 1972 — F/VI A 7 — VV 5042 — 7/72

F/VII A 6 — B 1012 — 29/72

- 2.4 **Sonstige Schutzbauten**

- 2.4.1 **Bautechnische Grundsätze für ZS-Sanitätslager** — Fassung 26. November 1971

Anlage zum Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 26. 11. 1971 — ZV 3 — 760 410/2

- 2.4.2 **Richtlinien für die Vorbereitung von Hilfskrankenhäusern**

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom

4. 8. 1965 — VII A 3 — 760 520/3 (Teil I bis III)

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom

9. 5. 1973 — ZV 3 — 760 520/3 (Teil V und VI)

Rundschreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 21. 5. 1973 — B I 4 — B 1227 — 3/73 (Hinweis auf Rundschreiben

des Bundesministers des Innern bez. Teil V und VI)

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. 9. 1973 — ZV 3 — 760 520 — 7/1 (Teil VII)

- 2.4.3 **Baufachliche Richtlinien für die Instandsetzung von Anlagen der unabhängigen Löschwasserversorgung**

Anlage 2 zum Rundschreiben des Bundesschatzministers vom 5. 5. 1965 — III B 6 — O 6500 FLT — 40/65

3. **Bezuschussung und steuerliche Abschreibung von Schutzräumen**

- 3.1 **Zuschüsse für Hausschutzräume**

- 3.1.1 Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen — Fassung 6. 5. 1969

Bundesanzeiger Nr. 87 vom 10. 5. 1969

- 3.1.2 1. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen — Fassung 29. 7. 1970

Bundesanzeiger Nr. 144 vom 8. 8. 1970

- 3.1.3 2. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von

Hausschutzräumen für Wohnungen — Fassung vom 19. 1. 1972

Bundesanzeiger Nr. 21 vom 1. 2. 1972

Bundesbaublatt, Heft 4, April 1972

Bauverlag GmbH, 62 Wiesbaden 1, Postfach

- 3.2 **Zuschüsse für Schutzräume in Schulen**

Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen

Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 5. 6. 1972 ZV 5 — 782 113/8

Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 23 vom 4. 7. 1972

- 3.3 **Zuschüsse für Schutzräume in Krankenhäusern**

Zuschüsse werden — soweit Mittel vorhanden — nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz, 53 Bonn-Bad Godesberg, Deutscherherrenstraße 93, gewährt

- 3.4 **Zuschüsse für Großschutzräume in unterirdischen Verkehrsanlagen**

Anlage 1 und 2 der Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten)

— Fassung 1. 10. 1971

Bundesanzeiger Nr. 205 vom 3. 11. 1971 und

Bundesanzeiger Nr. 231 vom 11. 12. 1971

ZS-Magazin, Heft 5/71, Verlag Bundesverband für den Selbstschutz, 5 Köln 41, Eupener Straße 74

ZIVILVERTEIDIGUNG, Heft 12/71, Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Hauptstraße 25 a, Postfach 189

- 3.5 **Steuerliche Abschreibungen**

Zweite Verordnung zur Änderung der Höchstbetragsverordnung vom 22. 2. 1973

Bundesgesetzbl. Nr. 15 vom 28. 2. 1973

Einkommensteuerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung

4. **Allgemeine Bekanntmachungen**

- 4.1 **Weißbuch zur zivilen Verteidigung** der Bundesrepublik Deutschland — Fassung April 1972

Bundesminister des Innern — Referat Öffentlichkeitsarbeit, 53 Bonn, Rheindorferstraße 198

- 4.2 **Zivilschutz und Zivilverteidigung**

Handbücherei für die Praxis, Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Hauptstraße 25 a, Postfach 189

Bereits erschienen bzw. in Kürze vorliegend:

A Allgemeine Grundlagen, Teil 4

B Warn- und Alarmdienst

C Baulicher Zivilschutz

D Erweiterter Katastrophenschutz

K Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

L Materielle Bedarfsdeckung

N Sicherstellung der Versorgung

- 4.3 **Fachzeitschriften**

- 4.3.2 ZS-Magazin

Verlag Bundesverband für den Selbstschutz, 5 Köln 41, Eupener Straße 74

- 4.3.2 ZIVILVERTEIDIGUNG

Osang Verlag, 534 Bad Honnef 1, Hauptstraße 25 a, Postfach 189

- 4.4 **Schutzbaufibel** (blau umrandet)

Verlag Bundesverband für den Selbstschutz, 5 Köln 41, Eupener Straße 74

abc

der Sicherheitspolitik

Heute: Laserstrahlen

Laser ist die Abkürzung für die englischen Worte „light amplification by stimulated emission of radiation“, zu deutsch „Lichtverstärkung durch Emissionsanregung von Strahlung“. Anders ausgedrückt: Verstärkung und Bündelung von Licht bei einer erzwungenen Ausstrahlung. Als Material eignen sich bestimmte feste Stoffe oder auch Gasgemische. Laser ist insofern bemerkenswert, als das Phänomen des gradlinig verlaufenden, äußerst konzentriert gebündelten Lichtstrahls in der Natur nicht existiert. Mit Laser werden die höchsten Temperaturen erzeugt, die es auf der Erde gibt. Laser wird für die verschiedensten Zwecke eingesetzt. Es ist möglich, mit Laser härteste Metalle zu durchlöchern und Mikroteile zu schweißen. Große Maschinen werden mit dieser Strahlung justiert, auch bei der Nachrichtenübermittlung ist sie von größtem Wert. Mit Laser werden kosmische Vermessungen exakt durchgeführt. Die Erfindung wird in der Medizin angewandt, der Biologie, Physiolo-

gie und Meteorologie. Laser benutzt man bei der Drainage und Rohrverlegung, beim Tunnelbau, der Gleisverlegung und Landvermessung. Die Strahlung findet in der Drucktechnik Anwendung, bei der Bearbeitung optischer Gläser, bei der Ausbalancierung von Feinwaagen und Kreiseln der Astronautik usw.

Die Erfindung von Laser geht auf das Jahr 1960 zurück. Damals gelang es einer amerikanischen Physikergruppe unter der Leitung von Dr. Theodore Maiman im Laboratorium der Hughes Aircraft Company in Malibu bei Los Angeles, den ersten wirksamen Laser-Strahl zu erzeugen. Bald war es der Physikergruppe auch möglich, die Reinheit und Energie der Strahlung so zu steigern, daß Laser zu einem wichtigen „Werkzeug“ im Bereich der Wissenschaft und Technik wurde.

Fortschritte der Laser-Technik. Im Verlauf des letzten Jahres sind weitere erhebliche Fortschritte

gemacht worden. Es gelang, die sogenannte Kraftschwelle zu überspringen, das heißt, eine sehr hohe Wärmeenergie zu erzeugen, und es war ferner möglich, einen Hochenergie-Laser herzustellen, der in Verbindung mit einem Richtsystem gegen ein Ziel lenkbar ist. Diese Fortschritte erregten in militärischen Kreisen großes Aufsehen. Die drei Waffengattungen der amerikanischen Streitkräfte ersuchten daraufhin um eine Erhöhung ihrer Budgetposten für Forschung. Alle drei Waffengattungen unterhalten bereits eigene Laser-Forschungsstätten:

- ☐ Die Luftwaffe hat ein Laser-Laboratorium an Bord einer umgebauten Boeing KC - 135;
- ☐ die Marine unterhält ein Laboratorium auf einem Spezialschiff und probt hier die Anwendung von Strahlen als Waffen gegen Raketen und Flugzeuge;
- ☐ das Heer und das Marinekorps verfügen über eine mobile Versuchseinheit, die Hochenergie-

Laser zum Zweck der Luftabwehr wie auch zum Einsatz gegen Bodenziele testet.

Laser-Bomben. Die Amerikaner haben im Vietnam-Krieg bereits lasergesteuerte Bomben eingesetzt. Sie werden von Flugzeugen abgeworfen. Die Bomben sprechen dann im letzten Teil des Falles auf Laserenergie an, die vom Flugzeug auf das Ziel gerichtet und von hier auf den Kopf der Bombe, die einen Laser-Sensor trägt, zurückgegeben wird. Der Sensor gibt die Impulse auf die Steuerflächen der Bombe weiter. Vor ihrem Einsatz in Vietnam wurden die Bomben in Florida getestet und vervollkommen. Wie der amerikanische Luftwaffenminister Seamans kürzlich in Bonn erklärte, sollen diese „modernsten Waffen“ bald der NATO zur Verfügung gestellt werden. Es ist also damit zu rechnen, daß auch die Bundeswehr gelenkte Laser-Bomben erhält.

Laser-Kanone. In Großbritannien wird an einer Laser-Kanone gearbeitet. Eine britische Zeitung brachte Einzelheiten hierüber; das englische Verteidigungsministerium sah sich daraufhin genötigt, die Entwicklung zu bestätigen. Die Schußweite der Kanone soll 110 Kilometer betragen.

Laser-Flugzeuge. Vor drei Jahren ist es den Amerikanern bereits gelungen, über dem Versuchsgelände von White Sands in Neu-Mexiko ein Zielflugzeug mit Laserstrahlen

abzuschießen. Wenig später verlautete, die bei diesem Versuch gemachten Erfahrungen sollten für neue Flugzeuge genutzt werden. Es gibt Hinweise darauf, daß der US-Hochleistungsjäger F 15 mit Laserstrahlen bestückt wird. Die Schwierigkeiten liegen darin, daß die Erzeugung von Waffenstrahlen einen erheblichen Aufwand erfordert, der räumlich in Flugzeugen schwer unterzubringen ist.

Laser-Flugzeugträger. Das technische Beiwerk zur Erzeugung von Waffen-Strahlen ist leicht am Boden oder auch von Schiffen zu installieren. Bei Schiffen eignen sich besonders jene Einheiten für Laser, die nuklear angetrieben werden, weil in diesem Fall der Kernreaktor zur Aufheizung des erforderlichen Gases benutzt werden kann. Flugzeugträger, die Laser-Waffenstrahlen aussenden, sind keine Illusion mehr. Die Strahlen würden hauptsächlich zur Abwehr von Flugzeugen benutzt. Der Strahl würde die Elektronik des Flugzeugs zerstören und damit die Maschine zum Absturz bringen.

Laser-Todesstrahlen wurden längere Zeit als Science-Fiction-Vorstellungen bezeichnet. Diese Auffassung gilt heute nicht mehr. Die Wehrforschung in West und Ost ist den Todesstrahlen nähergekommen, seit es gelang, die Reinheit der Strahlen und ihre Energie gewaltig zu steigern. Bei solchen Experimenten waren die Wissenschaftler des La-



Dr. Theodore H. Maiman zeigt einen würfelförmigen synthetischen Rubin, der das „Herz“ eines Lasers bildet.

boratoriums von Avco (USA) und jene der Laser-Werkstätten von Kirtland (USA) besonders erfolgreich. Der Weg für die mysteriösen Todesstrahlen scheint frei zu sein.

Laser in der Sowjetunion. Die Laser-Forschung ist in der Sowjetunion schon frühzeitig aufgenommen worden. Es heißt, daß die Sowjets achtzig Prozent ihres Grundlagenwissens über Laser den Fachzeitschriften des Westens entnommen haben. Die UdSSR ihrerseits legt jedoch um die Laserforschung einen großen Schleier der Geheimhaltung. Dennoch glaubt der Westen, den Stand sowjetischer Laser-Forschung zu kennen. Es heißt, die UdSSR liege hier dem Westen nicht voraus.

Zukunftsaussichten. Die Zukunftsmöglichkeiten sind nicht leicht abzuschätzen. Eine gewisse Zeitlang wurde Laser unterbewertet, jetzt nutzt man die Erfindung in außerordentlicher Breite. Welche Wirkung Laser letzten Endes auf militärischem Gebiet haben kann, ist offen. Manche meinen, Laser stelle neben den Nuklearwaffen und Interkontinentalraketen die dritte militärische Umwälzung nach dem Zweiten Weltkrieg dar. Laser ist jedenfalls schon auf der Genfer Abrüstungskonferenz behandelt worden. Der niederländische Delegierte Eschauzier legte Mitte 1970 im Auftrag seiner Regierung ein Arbeitspapier vor, in dem vor Laser im Fall eines künftigen Konflikts gewarnt wird.

HaBe



Wissenschaftliches „Heiligtum“ der Hughes Aircraft Company sind die Forschungsstätten in den kalifornischen Bergen hoch über dem Pazifik. Hier versuchen hochspezialisierte Wissenschaftler, die Probleme des Welt-raumzeitalters zu lösen. Früher gehörte auch Laser-„Vater“ Maiman dazu.

Brandbekämpfung in großflächigen Anlagen

Die Lagekoordinaten des Brandherdes und die Umwelteinflüsse, wie Windstärke, Windrichtung, Luftfeuchtigkeit, werden in elektrische Signale umgesetzt und in einen Rechner eingegeben, welcher aus diesen Daten die Richtsignale für einen Raketenwerfer für Löschraketen und die Programmiersignale für einen in jeder Rakete eingesetzten elektronisch einstellbaren Laufzeitzündler berechnet und in den Richtantrieb des Wurfers bzw. des Laufzeitzündlers überträgt.

Verwendet man beispielsweise einen Mehrfachwerfer mit 20 bis 40 Rohren und werden die einzelnen Raketen einer Serie im Abstand von einer Viertelstunde abgeschossen, so läßt sich bei Verwendung von Raketen mit 50 Kilo Löschmittel pro Rakete innerhalb einer äußerst kurzen Zeitspanne ein großflächiger Brandherd bekämpfen und eindämmen. Der Laufzeitzündler sorgt dafür, daß der Ausstoß des Löschmittels genau zu dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich die Rakete über dem Brandherd befindet. Das Abfeuern der Raketen kann selbsttätig vom Rechner oder von Hand ausgelöst werden. Ebenso kann die Eingabe der Brandherdkoordinaten von Hand mittels einer Tastatur erfolgen. Statt dessen können die Position des Brandherdes charakterisierende Signale auch von Stelungsgebern abgeleitet werden, die an einem Richtfernrohr und an einem Entfernungsmesser angebracht sind.

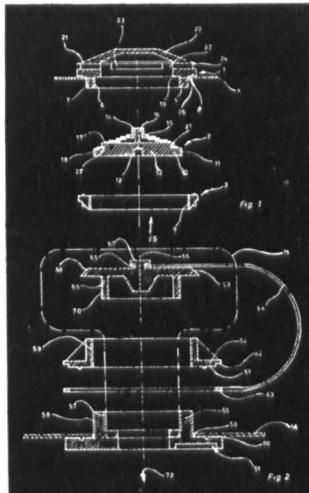
Anmelder: Honeywell GmbH, 6 Frankfurt; Erfinder: Dipl.-Ing. Ernst Achilles, 6 Frankfurt; Horst Schilling, 6436 Freigericht; Dipl.-Psych. Claus G. Spindler, 6454 Großauheim; Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 9. 8. 1971; Auslegungstag: 28. 12. 1972; Auslegungsschrift Nr. 2 139 819; Klasse 61a, 22.

Einwegrückschlagventil für einen gasdichten Schutzanzug

Aufgabe der Erfindung ist es, Ventile für Schutzanzüge so auszubilden, daß sie im Falle der Beschädigung oder Verschmutzung leicht heraus-

genommen und wieder eingesetzt werden können und bei einfachem und robustem Aufbau den Träger des Schutzanzuges möglichst wenig stören.

Das Ausatemventil nach Figur 1 besteht aus einem Ventilhalter 1, einem Ventilkörper 2 und einem Klemmring 3. Der einzuklemmende



Stoffrand des Schutzanzuges ist mit 4 bezeichnet. Eine Schutzkappe 20 zur Abdeckung des Rohrstutzens 5 ist am Ventilhalter 1 über Stege 21, 22 unter Aussparung von Schlitzen 23, 24 befestigt. Beim Ausatmen strömt die Luft in Richtung des Pfeiles 25 durch die zwischen den Speichen 12 freigelassenen Zwischenräume, drückt den äußeren Rand der Membran 15 hoch und passiert den Ventilkörper 2 und gelangt durch die Schlitze 24 ins Freie. Bei einer Strömung in Gegenrichtung wird sofort die Rückschlagwirkung ausgelöst, indem sich der Rand 17 gegen die Dichtfläche 18 des Schraubinges 10 preßt.

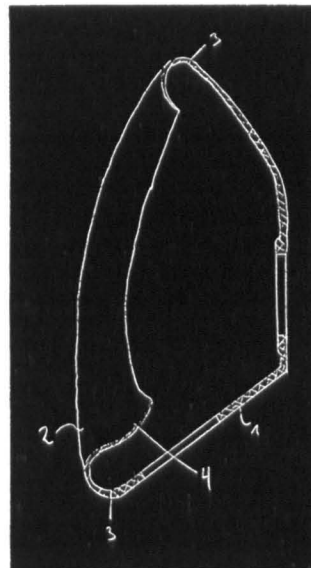
Das in Figur 2 dargestellte Einatemventil umfaßt einen Ventilhalter 51, einen Klemmring 52, eine an einer Lasche 64 befestigte und leicht entfernbare Schutzkappe 53 und den nur im Bedarfsfalle einzusetzenden strichpunktiert dargestellten Ventilkörper 71 mit einem Rückschlagventil und einem Gasfilter. Der Ventilhalter 51 durchsetzt mit seinem Rohrstutzen 55 den Schutzanzug 54 und wird gegen diesen beim Aufschrauben des Klemmrings 52 abgedichtet.

Anmelder: Odenwalder Werke Rittersbach Kern &

Großkinsky GmbH, 6951 Rittersbach; Erfinder: August Großkinsky, Rittersbach; Anmeldetag: 13. 8. 1971; Offenlegungstag: 22. 2. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 2 140 632; Klasse 61a, 29/12.

Atemschutzmaske

Bei der Maskenkörper 1 geht der zum Maskeninnern gerichtete Dichtrand 2 erfindungsgemäß in eine stetige Krümmung über und bildet den größten Teil der Krümmung. Auf diese Weise wird eine gut dichtende Maske, insbesondere Halbmaske, geschaffen. Im unteren Bereich bildet der Rand eine Kinn tasche 4. An besonders kritischen Stellen kann man den Rand auspolstern, verstärken und/oder aufblasbar gestalten. Es kann auch von Vorteil sein, den Rand weicher zu gestalten als den übrigen Teil des Maskenkörpers und den Rand zu einem freien Ende hin stetig dünner werden zu lassen, desgleichen den



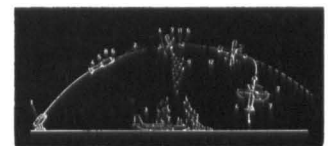
Krümmungsradius zum freien Ende des Randes hin stetig zu vergrößern.

Anmelder: Auergesellschaft GmbH, 1 Berlin; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Anmeldetag: 1. 12. 1971; Offenlegungstag: 14. 6. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 160 181; Klasse 61 a, 29/10.

Löschmittelrakete

Die Löschmittelrakete wird von einem Raketenwerfer 1

abgefeuert und fliegt längs der Bahn 2 über den Brandherd 3 hinweg. Sie besteht aus einem Triebwerksteil 4, einem Nutzlastbehälter 5 und einem einen Laufzeitzündler enthaltenden Kopfstück 6. Der Löschmittelaußenbehälter 5 setzt sich aus mehreren sich parallel zur Raketenachse erstreckenden getrennten Wandteilen 7 zusammen, welche mit ihrem hinteren Ende am Triebwerksteil 4 aufklappbar angelenkt sind und an ihrem vorderen Ende durch einen Ring 8 zusammengehalten werden. Über dem Brandherd wird vom Laufzeitzündler im Raketenkopf 6 der Haltering 8 zerstört, so daß die Wandteile 7 unter der Einwirkung der Gegenluftströmung,

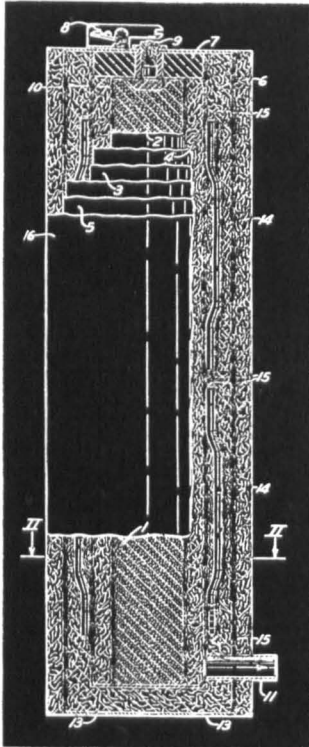


gegebenenfalls unterstützt durch eingebaute Federelemente, nach außen klappen und somit einerseits das Löschmittel 9 freigeben und andererseits als Bremsflächen zum Abbremsen des Triebwerksteils 4 dienen. Das Löschmittel fällt in kleinen Plastikbeuteln von etwa 0,5 bis 3 kg Fassungsvermögen auf den Brandherd herab. Der Triebwerksteil 4 und das mit diesem über eine Verbindungsstange 11 verbundene Kopfstück 6 fliegen über den Brandherd hinweg, werden abgebremst und drehen sich aufgrund der Gewichtsverteilung in Richtung des Pfeiles 12 derart, daß der Triebwerksteil 7 den Flügeln 7 vorausfliegt. Dadurch behält die Rakete ihre Achsrotation bei, so daß die Wandteile 7 wie die Rotorblätter eines Tragschraubers als Auftriebsflächen wirken und die Fallbewegung stark abbremsen. Die Auto-rotation läßt sich durch eine entsprechende Schrägstellung oder Wölbung der Wandteile 7 noch unterstützen.

Anmelder: Honeywell GmbH, 6 Frankfurt; Erfinder: Antrag auf Nichtnennung; Peter Aufischer, 6 Frankfurt; Anmeldetag: 28. 9. 1971; Offenlegungstag: 5. 4. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 2 148 319; Klasse 61 a, 22.

Sauerstoff erzeugende Vorrichtung

Der die Sauerstoff erzeugende Kerze 2, z. B. auf Natriumchloratbasis, aufzunehmende zylindrische Metallbehälter 1 ist von einer metal-



lischen Hülle 3 umgeben. Der Raum zwischen dem Behälter 1 und der Hülle 3 ist mit einer wärmebeständigen Isolation 4 ausgefüllt, ebenso der Ringraum zwischen der Hülle 3 und dem Gehäuse 5. Das obere Ende der Hülle 3 ist mit dem Oberteil des Gehäuses 5 verbunden. Weiterhin ist am Oberteil des Gehäuses der übliche federbetätigte Abzugshebel 8 angebracht, der bei seiner Betätigung eine Ladung 9 zur Explosion bringt, um die Sauerstofferzeugung in Gang zu bringen. Letzterer gelangt über seitliche Auslaßöffnungen 10 in die Isolation 4 und von dieser in die Auslaßröhre 11. Zur Senkung der Temperatur der Kerze zwecks Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind Mittel vorgesehen, um eine Flüssigkeit, z. B. Wasser, in die Isolation 6 zwischen der Hülle 3 und dem Gehäuse 5 einzuführen. Wo diese verdampft und durch Entlüftungsöffnungen 13 am Gehäuseboden Wärme

aus der Einheit abführt. Vor der Freigabe ist das Kühlmittel in Röhrensätzen 14 untergebracht, die um die Hülle 3 herum angeordnet sind. Die Enden der wassergefüllten Röhren sind mit Mittel 15 abgedichtet, die in der Hitze schmelzen oder zerreißen oder von dem sich in den Röhren ausdehnenden Wasser weggedrückt werden. Auf diese Weise wird die Oberflächentemperatur des Gehäuses bei ca. 100° C gehalten, welche durch eine thermische Isolationsschicht 16 auf ca. 70° C reduziert wird.

Anmelder: Mine Safety Appliances Co., Pittsburgh, Pa. (V.St.A.); Erfinder: Charles Harry Staub jun., Pittsburgh, Pa. (V.St.A.); Anmeldetag: 7. 9. 1972, V.St.A. 21. 9. 1971; Offenlegungstag: 5. 4. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 2 243 888; Klasse 12 i, 13/02.

Feuerlöschmittel

Bei vielen Feuerlöschmitteln besteht die Gefahr, daß sie bei ihrer Verwendung und dem dabei eintretenden Zusammenwirken mit Wasser schädliche Gase und Dämpfe für die Löschen entwickeln. Dieser Nachteil soll durch die erfindungsgemäße Mischung vermieden werden, wobei weiterhin gute Lagerfähigkeit und nur ein geringer Wasserbedarf angestrebt wird. Die Mischung besteht aus 7,0 bis etwa 7,5 Gew.-% gebranntem Alaun, etwa 6,0 bis etwa 6,2 Gew.-% Ammoniumkarbonat, etwa 3,5 bis etwa 4,0 Gew.-% Chlornatrium, etwa 4,0 bis etwa 4,5 Gew.-% Kalziumchlorid, etwa 2,0 bis etwa 3,0 Gew.-% kalzinierter Soda, etwa 25 Gew.-% Wasserglas, etwa 1,0 bis etwa 1,5 Gew.-% Kalziumkarbonat, etwa 1,0 bis etwa 1,5 Gew.-% Magnesiumkarbonat und etwa 10,0 bis etwa 10,5 Gew.-% Natriumkarbonat. Kalziumkarbonat und Magnesiumkarbonat sind beide in Wasser unlöslich. Sie werden allerdings in Wasser in wasserlösliche Verbindungen, z. B. Kalzium- und Magnesiumhydrokarbonate bei Zusatz von Natriumbikarbonat umgewandelt. Das dabei entstehende Natriumhydroxyd schließt die brennenden Teile ein und verhindert eine Ausbreitung des Feuers. Diese Reaktionen vollziehen sich sehr heftig unter Wärmeabga-

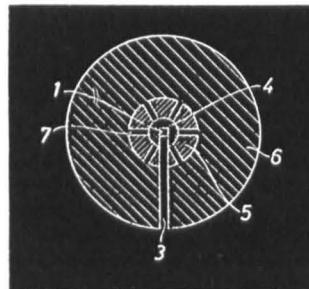
be, so daß die Kalzium- und Magnesiumhydrokarbonate unter Erzeugung von Kalziumkarbonat und Magnesiumkarbonat unschädliches Kohlendioxyd freigeben. Letzteres wirkt in der Hauptsache als Löschmittel, während die aus dem Wassergleich, Alaun usw. erzeugten dickflüssigen Aluminiumsilikatverbindungen mit anderen zähen Stoffen wie Natriumdioxyd, Kalziumchlorid usw. eine feuerfeste Membran um die brennenden Teile bilden.

Anmelder und Erfinder: Hattori, Akira, Urawa, Saitama; Niizuma, Hiromitsu, Tokio (Japan); Anmeldetag: 8. 12. 1972, Japan 9. 12. 1971; Offenlegungstag: 14. 6. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 2 260 144; Klasse 61 b, 2.

Neutronendosimeter

Das relativ klein zu gestaltende Dosimeter zur Messung biologischer Dosen über den gesamten Neutronenenergiebereich hat den an Hand der Abbildung erläuterten Aufbau.

Um das Meßelement herum sind mehrere aus homogenen Mischungen von Absorber- und Moderatorstoffen bestehende Schichten 4, 5, 6 mit unterschiedlichen Anteilen an neutronenabsorbierenden Stoffen angeordnet. Die innere Schicht 5 aus Polyäthylen, dem B₂O₃ als Absorber beigemischt ist, die äußere Schicht 6 ebenfalls aus Polyäthylen mit B₂O₃ jedoch mit einem anderen Mischungsverhältnis. Dabei weist mindestens eine der verschiedenen Schichten Strahlendurchtrittskanäle 7 auf. Zum Mittelpunkt des Dosimeters führt ein Kanal 3, durch den das Meßelement eingeführt wird. Neben B₂O₃ kann dem Polyäthylen auch U₂O₃ und/oder In, Cu, Ag oder Co als Absorber



beigemischt sein. Als Meßelemente können für alle Hüllkombinationen die auf thermi-

sche Neutronen besonders reagierenden Li⁶J-Kristalle, BF₃-Zählröhre oder Li⁶- bzw. B¹⁰-haltige Festkörperdetektoren verwendet werden. Will man z. B. schnelle Neutronen mit einer größeren Empfindlichkeit nachweisen, so kann der Li⁶J-Kristall zusammen mit einem für schnelle Neutronen empfindlichen Plastiksintillator in die Kugelhülle eingebettet werden.

Anmelder: Gesellschaft für Kernforschung mbH, 75 Karlsruhe; Erfinder: Dipl.-Phys. Ernst Piesch, 7501 Leopoldshafen; Anmeldetag: 23. 7. 1964; Auslegungstag: 29. 3. 1973; Auslegungsschrift Nr. 1 464 953; Klasse 21 g, 18/02.

Herstellung von Feuerlöschmitteln

Es wurde gefunden, daß unter gewissen Bedingungen Reaktionen zwischen Harnstoff und Bicarbonaten, Carbonaten und Hydroxiden von Natrium oder Kalium stattfinden, wobei neue feste Phasen entstehen, die sehr wirksame Feuerlöschmittel besitzen. Zur Herstellung des Feuerlöschmittels werden also Harnstoff und mindestens ein Carbonat, Bicarbonat oder Hydroxid von Natrium oder Kalium oder ein Doppelsalz von Natriumcarbonat und Natriumbicarbonat im festen Zustand miteinander vermischt. Anschließend wird das Feststoffgemisch auf eine Temperatur unterhalb 150° C, vorzugsweise 100 bis 125° C, erhitzt. Es ist zweckmäßig das Gemisch vor dem Erhitzen zu verdichten. Vorzugsweise werden Harnstoff und Natrium- und/oder Kaliumsalz(e) bzw. Hydroxid(e) im Verhältnis von 1 Mol Harnstoff zu 0,5 bis 1,5 Mol Natrium- und/oder Kaliumsalz(e) bzw. -hydroxid(e) verwendet. Die bei der Umsetzung im festen Zustand erhaltenen Verbindungen werden in einer Menge von 75 Gewichtsprozent oder mehr gebildet, und sie besitzen die empirische Molekularformel MC₂N₂H₃O₃, worin M ein Kalium- oder Natriumatom bezeichnet. Zusatzstoffe können das Zusammenbacken verhindern oder dem Mittel Fließfähigkeit verleihen, wie z. B. feinverteiltes Siliciumdioxid und andere feinverteilte kiesel-säurehaltige Materialien. Auch können oberflächenaktive Substanzen und

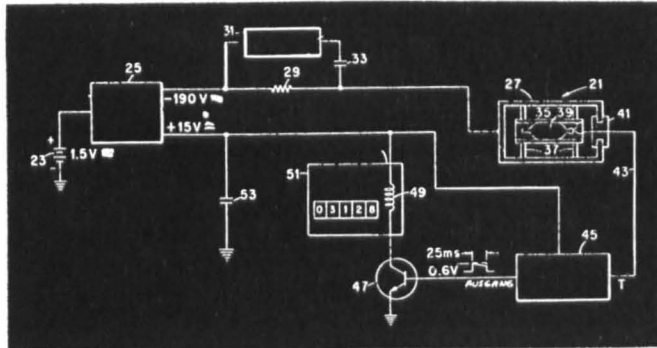
Schäummittel oder wasserabstoßend machende Mittel, z. B. Silikone, zugegeben werden.

Die Feuerlöschmittel sind geeignet zur Bekämpfung von Flüssigkeits- und Gasbränden, z. B. von flüssigen Kohlenwasserstoffen, Wasserstoff, Methan, und von festen Stoffen, wie Holz, Papier und Textilien.

Anmelder: Imperial Chemical Industries Ltd., London; Erfinder: James Derek Birchall, Winnington Hall, Northwich, Cheshire (Großbritannien); Anmeldetag: 2. 11. 1967; Großbritannien 3. 11. 1966 und 7. 2. 1967; Auslegungstag: 28. 12. 1972; Auslegungsschrift Nr. 1 621 713; Klasse 61b, 2.

Digitales Strahlungsdosimeter

Im Betrieb ist die Trockenbatterie 23 mit dem Spannungsversorgungsteil 25 verbunden. An der Kathode 27



der Gasentladungs-Ionisationskammer 21 liegt dann die Versorgungsspannung, z. B. — 190 V an, welcher über den Kondensator 33 eine von der Kippstufe 31 erzeugte Tastimpulsfolge mit 100 Hz und 20 Volt Amplitude überlagert ist. Die Gasdiode 39 der Ionisationskammer, deren eine Elektrode mit der Anode 35 der Ionisationskammer verbunden ist und deren andere Elektrode sich durch den Isolator 41 erstreckt und die ebenfalls der zu messenden Strahlung ausgesetzt ist, ist im strahlungsfreien Raum inaktiv. In einem Strahlungsfeld erzeugt die Ionisation eine Ladungsansammlung auf der Anode 35 und einer Elektrode der Gasdiode 39. Mit zunehmender Ladungsbildung tritt der Zustand ein, daß der nächste Tastimpuls aus der Kippstufe

die Diodenspannung über die Zündspannung anhebt und eine vorübergehende Glimmentladung eingeleitet wird, welche z. B. aus einem 1,2 Volt-Impuls von 3 Mikrosekunden Dauer besteht. Dieser negative Impuls triggert den Multivibrator 45 und schaltet ihn in seinen halbstabilen Zustand, wobei am Ausgang ein 25 Millisekunden-Impuls auftritt. Dieser Impuls beaufschlagt die Basis des Transistors 47, wodurch ein Stromimpuls durch die Antriebspule 49 des Zählers 51 ausgelöst wird und der Zähler um eine Stufe weitergeschaltet wird. Da jeder vom Zähler gezählte Kammerimpuls einer festen Strahlungsdosis entspricht, wird der Detektor zum Integrationsdosimeter, das auf Grund seines einfachen Aufbaus leicht herzustellen ist und insbesondere für den Einsatz in Schutzräumen vorgesehen ist.

Anmelder: U. S. Atomic Energy Commission, Washington, D. C.; Erfinder:

Casimer John Borkowski, Oak Ridge; James Manley Rochelle, Knoxville; Tenn. (V.St.A.); Anmeldetag: 9. 11. 1972; V.St.A. 9. 11. 1971; Offenlegungstag: 17. 5. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 2 254 866; Klasse 21 g, 18/01.

Flächenförmiges Schutzgebilde

Die Erfindung befriedigt das Bedürfnis nach einem leichten und einfach herzustellenden Schutzkörper, insbesondere zur Verwendung in Panzerwesten, Schutzschilden, Stahlhelmen und Fahrzeugen, um Schutz gegen Splitter und leichtkalibrige Geschosse zu bieten. Zu diesem Zweck ist auf einem metallischen Grundmaterial eine Hochtemperatur-Spritz-

schicht aus anorganischen Hartstoffen aufgebracht. Die anorganische Hartstoffschicht besitzt eine hohe Härte und ist auf Grund der speziellen Auftragsbedingungen und der spontanen Abschreckung aus dem schmelzflüssigen Zustand nicht vollkommen eben. Ein Projektil zerplatzt daher zunächst auf der extrem widerstandsfähigen Oberfläche der Hartstoffschicht, wobei bereits ein Teil seiner kinetischen Energie verzehrt wird. Die Hartstoffschicht wird bei diesem Vorgang zerstört. Die Detonationswelle pflanzt sich mit Schallgeschwindigkeit fort. Die bei der Zerstörung entstehenden Risse breiten sich mit erheblich geringerer Geschwindigkeit aus. Dadurch trifft die Detonationsfront auf neues, unzerstörtes Material und läuft sich dabei tot. Das Grundmaterial muß neben einer hohen Festigkeit auch eine hohe Zähigkeit besitzen, um die bei diesem Vorgang auftretenden Kräfte aufzunehmen. Das Grundmaterial besteht daher aus einem hochlegierten Stahl mit einer Zugfestigkeit von mindestens 100 kp/mm² oder aus einer hochfesten Aluminiumlegierung mit einer Zugfestigkeit von mindestens 40 kp/mm². Die anorganische Hartstoffschicht besteht aus hochschmelzenden Oxiden, Karbiden, Nitriden, Boriden und Siliziden, insbesondere aus Aluminiumoxid, Chromoxid, Borkarbid, Titankarbid oder Siliziumkarbid. Die Schicht kann durch Stege im metallischen Grundmaterial partiell unterteilt sein. Die Beschichtung kann nach dem Flammgespritz-, Plasmaspritz- oder Explosionsverfahren erfolgen.

Anmelder: Feldmühle Anlagen- und Produktionsgesellschaft mbH, 4 Düsseldorf; Erfinder: Dr. Dörre, Erhard, 7310 Plochingen; Anmeldetag: 17. 12. 1971; Offenlegungstag: 28. 6. 1973; Offenlegungsschrift Nr. 2 162 692; Klasse 72 g, 1/01.

Schutzschichtsystem

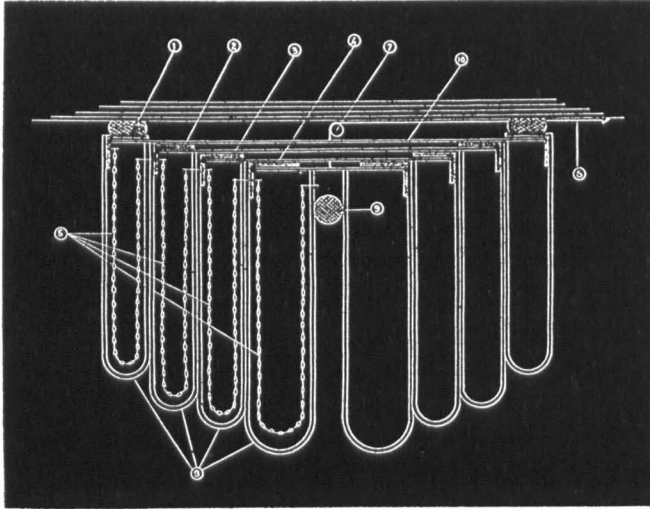
Eine aus dem Schichtsystem hergestellte Ausrüstung soll es dem Träger ermöglichen, sich möglichst lange im Bereich von Flammen oder extrem hohen Temperaturen aufzuhalten. Dazu müssen insbesondere die äußeren Schichten, die nicht

nur den höchsten Temperaturen sondern auch den größten mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt sind, eine ausreichende Flexibilität und bei geringem Gewicht eine hohe Abrieb- und Dauerfestigkeit aufweisen. Zu diesem Zweck ist mindestens eine der Schichten aus Fäden und/oder netzförmigen Lagen mit unterschiedlichen Schmelz- und Verdampfungspunkten bzw. Erweichungsbereichen und unterschiedlicher Festigkeit und Elastizität zusammenge-

setzt. Eine derartige Schicht kann z. B. aus einem wärmeempfindlichen, imprägnierten Baumwollgewebe bestehen, auf das ein- oder beidseitig ein wärmeunempfindlicheres Material, z. B. auf Glasbasis, in Netzform mit kleiner Maschenweite oder in Gewebeform mit größeren Poren bzw. Fadenabstand aufgebracht ist. Diese engmaschigen Lagen werden durch weitmaschigere Netze aus Metallfäden abgedeckt. Diese Lagen können miteinander versteppt bzw. durch Kaschierung oder Verpressung mittels eines flammenfesten Bindemittels verbunden sein. Mit dem gleichen Bindemittel oder durch Behandlung mit filmbildenden Stoffen kann das Ganze zusätzlich gegen Luft- und Feuchtigkeitsdurchtritt abgedichtet und äußerlich metallisiert sein, damit Wärmestrahlung von der Oberfläche zurückreflektiert wird. Durch diesen Aufbau wird erreicht, daß die größten mechanischen Spannungen von dem äußeren Netz aus Metallfäden abgefangen werden und die Innenschichten, selbst wenn sie infolge hoher Temperatur gesintert, versprödet oder verkohlt sein sollten, nicht völlig auseinanderfallen. Weil diese empfindlicheren Teile gleichsam zwischen den festeren äußeren Teilen verpackt sind. Die Schutzwirkung wird noch unterstützt, wenn die Lagen einer oder mehrerer Schichten durch Bindemittel oder filmbildende Folien miteinander verbunden sind und/oder Imprägnierungsmittel enthalten, die beim Schmelzen bzw. Verdampfen eine hohe Wärmevernichtungsleistung besitzen. Erfinder und Anmelder: Siegfried Ruhnke, 6073 Egelsbach; Anmeldetag: 11. 2. 1958; Auslegungstag: 10. 5. 1973; Auslegungsschrift Nr. 1 410 024; Klasse 61 a, 10/01.

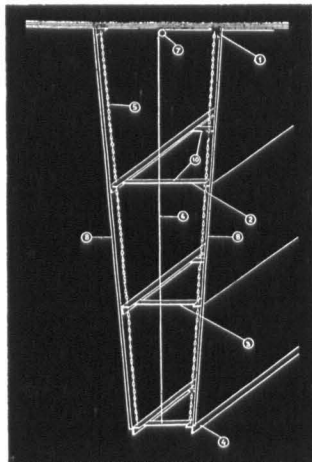
Feuer-Schutzvorhang

Die Erfindung betrifft einen Schutzvorhang gegen Feuer aus unverbrennbarem feuer-



festen Gewebe oder Filz, der im Normalzustand aufgezogen (Fig. 2) und im Brandfalle herabgelassen wird (Fig. 1), um zur Verhinderung einer Feuer- ausbreitung zwei Räume voneinander zu trennen.

Vier sich nach unten verjüngenden Rahmen 1, 2, 3 und 4 mit Querstegen 10 sind als Träger für das Vorhanggewe-



be 8 ineinander verschachtelt und mit Hilfe von Fangleinen 5 miteinander verbunden. Der untere Rahmen 4 ist an Seilen 6 aufgehängt, welche auf einer Welle 7 aufwickelbar sind. Im hochgezogenen Zustand ist der Rahmen 4 fast bis auf die Höhe des Rahmens 1 angehoben und hat beim Hochziehen die Rahmen 2 und 3 mitgenommen, wobei die Bahn 8

vertikale Falten bildet. Im Brandfalle werden die Seile 6 von der Welle 7 abgerollt und der Vorhang entfaltet sich. Die beiden feuerfesten Vorhangbahnen 8 beherbergen zwi-

schen sich eine Luftmenge, die wirksam dazu beiträgt, die Wärmeleitung von der Feuerseite auf die andere zu verringern. Die Abdichtung zwischen den Seitenwänden des Raumes und dem Vorhang wird durch elastische Dichtungen, z. B. aus feuerfesten Mineralfasern sichergestellt. Die Führung und Verankerung des Vorhanges erfolgt über eine Führungsstange 9, welche in Führungsleisten ein- greift.

Anmelder: Societe Generale des Produits Refractaires; Erfinder: Odon Luca, Louveciennes; Roger Lavalley, Pantin (Frankreich); Anmelde- tag: 22. 11. 1971; Offenle- gungstag: 30. 5. 1973; Offen- legungsschrift Nr. 2 157 796; Klasse 61 a, 10/01.

Thermoluminiszenz- Dosimeter in Tablettenform

Dosimeter dieser Gattung speichern die beim Durchtritt von radioaktiver Strahlung absorbierten Strahlungsenergie. Werden sie zu einem späteren Zeitpunkt erhitzt, so mittieren sie Thermoluminiszenz-Licht, welches über die Zeit integriert der absorbierten Energiedosis proportional ist.

Die für eine Massenpro- duktion geeignete und billig herstellbare Dosimetertablette

insbesondere für die Perso- nenüberwachung ist dadurch gekennzeichnet, daß auf einer Metallunterlage von 0,5 bis 1,0 mm Dicke eine Haftschi- cht und darauf eine Thermolumi- niscenzschicht, bestehend aus einem Leuchtstoff und einem Fluorkohlenstoffharz, vorzugs- weise aus einer Dispersion heraus, mit an sich bekannten Auftragsmethoden aufge- bracht ist. Eine solche Ta- blette ist robust, wiederver- wendungsfähig und gewähr- leistet eine reproduzierbare Auswertung bei kurzem Heiz- zyklus in einem kleinen, leicht transportablen Auswertegerät. Die Metallunterlage bildet einen stabilen Träger für die Schicht und sorgt bei der Aus- wertung für einen guten Wärmeübergang vom Heizer auf die Schicht durch Wärme- leitung. Auf Grund der guten Mischbarkeit verwendet man insbesondere als Leuchtstoff $\text{CaF}_2: \text{Mn}$ in einer Polytetra- fluoräthylen-Dispersion. Als Metallunterlage eignet sich eine AlMg_3 -Legierung. Die vom Leuchtstoff nicht bedeck- ten Oberflächenabschnitte der Unterlage weisen eine gegen Temperaturen bis zu 500°C in Luftatmosphäre stabile Oxyd- schicht auf.

Anmelder: VEB RFT Meß- elektronik Otto Schön, X 8016 Dresden; Erfinder: Dipl.-Ing. Harald Reulecke, Dresden; Dipl.-Chem. Agnes Oswald, Karl-Marx-Stadt; Anmelde- tag: 21. 9. 1971, Amt für Erfin- dungs- und Patentwesen, Ost- berlin 11. 8. 1973; Offenle- gungstag: 29. 3. 1973; Offen- legungsschrift Nr. 2 147 057; Klasse 21 g, 18/02.

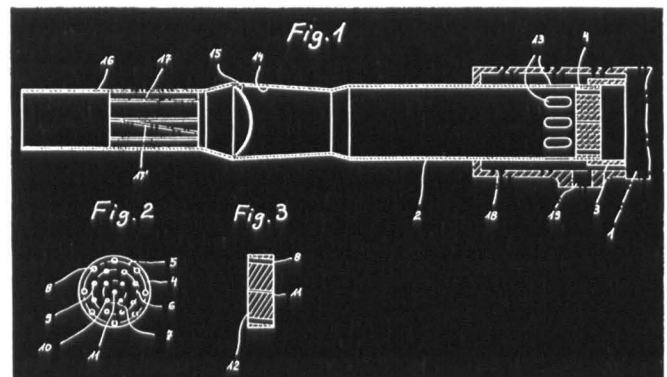
Schaumsprüngerät für Feuerlöschzwecke

Dem Schaumrohr 2 werden mit Hilfe der Einrichtung 1 ge-

trennt Druckwasser und das Schaummittel zugeführt. Diese Mischung durchströmt die Düsenplatte 4, wobei durch Luftaustritt der Schaum ent- steht. Dabei ist seine Ge- schwindigkeit in der Nähe der Umfangszone des Rohres 2 größer als im Kern, weil die Durchmesser der Bohrungen 8, 9, 10, 11 in der Düsenplatte 4 von der Mitte zu deren Rand zunehmen und die Bohrungen jedes Düsenkranzes 5, 6, 7 zu den Bohrungen jedes benach- barten Düsenkranzes versetzt angeordnet sind. Auf diese Weise entsteht unter der Ein- wirkung der Reibung an der Innenwand des Rohres 2 eine in allen Querschnittsbereichen des Schaumstrahls gleich- mäßige Fließgeschwindigkeit und damit eine gleiche Aus- trittsgeschwindigkeit. Die nachgeschaltete Venturidüse 14 begünstigt die erforderliche Luftansaugung. Das dahinter eingebaute Sieb 15 bewirkt eine gute Durchmischung, wo- bei sich etwa bildende Luft- blasen zerteilt werden und ein sehr feinblasiger Schaum ent- steht. Die Führungsbleche 17 in dem zylindrischen Ausstoß- rohr 16 wirken einer Wirbelbil- dung entgegen und gewähr- leisten den Austritt eines geraden, geschlossenen Schaumstrahls mit großer Wurfweite.

Das Schaumrohr 2 kann noch von einem die Luftan- saugöffnungen 13 umgreifen- den Mantel 18 umgeben sein. Er hat eine einzige, an einen Niederdruckluftstrom ange- schlossene Öffnung 19.

Anmelder: Albach & Co, 623 Frankfurt-Höchst; Erfin- der: Albert Fritz Albach, 623 Frankfurt; Anmelde- tag: 1. 6. 1968; Auslegungstag: 24. 5. 1973; Auslegungsschrift Nr. 1 759 742; Klasse 61 a, 21/02.



Jahresverzeichnis 1973

A

ABC der Sicherheitspolitik —

AFCENT: III/25

EUROGROUP: II/31

Laser: IV/75

Abschreckung: siehe „Hat der westliche Atomschirm Löcher?“

Achtundzwanzig Jahre nach Hiroshima / Abkommen zur Verhütung von Atomkriegen (Wortlaut): III/11

AFCENT: Siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

Akademie für zivile Verteidigung: siehe „Ausbildung für den Ernstfall“

Amerikas Garantie für Europa — Die Basis des nordatlantischen Bündnisses (von Raven): IV/5

Antennenanlagen im 4-m- und 2-m-Band für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Klingebiel): III/67

APOLLO-Projekt: I/32

Atomkrieg / Abkommen zur Verhütung von Atomkriegen (Wortlaut): III/11. Siehe auch: „Amerikas Garantie für Europa“; „Hat der westliche Atomschirm Löcher?“; „Mit oder ohne ‚Angst‘?“, „Wie sicher ist jetzt unsere Sicherheit?“

Atomschirm, Hat der westliche — Löcher? / Besorgnisse um nukleare Sicherheitskomponente Europas (Baumann): IV/12

Ausbildung für den Ernstfall / Entstehung, Entwicklung und Tätigkeit der Akademie für zivile Verteidigung (Eichstädt): IV/28

B

Baulicher Zivilschutz / Quellenverzeichnis (Schaible): IV/71

Berufsarmee, Warum keine —? (Berndt): I/65

Betrieblicher Katastrophenschutz: siehe „Katastrophenschutz im Betrieb“

BGS — Entwicklung und Aufgaben des Bundesgrenzschutzes von 1951 bis 1973 (Beßlich): I/59

Brandmittel / Anwendung — Wirkung — Schutzmöglichkeiten (Schunk): III/64—IV/15

Brauchen wir noch die USA? (Michaelsen): II/9

Bundesgrenzschutz: siehe „BGS — Entwicklung und Aufgaben des Bundesgrenzschutzes von 1951 bis 1973“

Bundeswehr: siehe „Warum keine Berufsarmee?“

Bundeswehr, Führungsakademie der —: siehe „Der Geist bewegt die Masse“

Bündnispolitik: siehe „Amerikas Garantie für Europa“; „Hat der westliche Atomschirm Löcher?“; „Wie sicher ist jetzt unsere Sicherheit?“

B-Waffen: siehe „Erste Hilfe beim Einsatz von B-Waffen“

D

Der Einsatz / Die materielle Ergänzung der K-Dienste im Verteidigungsfall (Link): I/50

Der Geist bewegt die Masse / Bericht über die Führungsakademie der Bundeswehr (Schmitt): II/27

Die Bedeutung der Neutralen in Europa wächst (Berndt interviewt Kreisky): III/5

Die Bedeutung des Erdöls und der elektrischen Energie für unsere Ernährungsbasis (Schulze Henne): II/57

Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität (Wolf): III/47

Die Dienstpflichten des Grundgesetzartikels 12 a / Übereinstimmungen und Unterschiede (Beßlich): II/18

Die Idee der Guerillabewegungen / Gesellschaftspolitische und recht-

liche Eigentümlichkeiten (Faust): III/27

Die Lage im Katastrophenschutz nach Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes (Butz): II/51

Die Nutzen-Kosten-Analyse im Katastrophenschutz (Walbrodt): IV/67

Die psychologische Komponente der Öffentlichkeitsarbeit für die zivile Verteidigung (Hetzel): III/57

Die Sicherstellung der Ernährung (Baez): IV/59

Die Verwendung von Tonbandgeräten bei der Katastrophenabwehr (Klingebiel): I/55

Droht uns ein Krieg der Flöhe? (Tolmein): III/40

E

Einsatz: siehe „Der Einsatz“

Energie: siehe „Die Bedeutung des Erdöls und der elektrischen Energie für unsere Ernährungsbasis“

Entspannung, Sicherheit und zivile Verteidigung (Eichstädt): II/11

Erdöl: siehe „Die Bedeutung des Erdöls und der elektrischen Energie für unsere Ernährungsbasis“

Ernährung, Die Sicherstellung der — (Baez): IV/59

Ernährungsbasis: siehe „Die Bedeutung des Erdöls und der elektrischen Energie für unsere Ernährungsbasis“

Erste Hilfe beim Einsatz von B-Waffen (Gottke): II/63

Erste Hilfe für Verbrennungen: I/43

EUROGROUP: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

Wo fehlt eine?
Bei uns alle Schreibmaschinen.
Riesenauswahl, stets Sonderposten. - Kein Risiko, da Umtauschrecht - Kleine Raten. Fordern Sie Gratiskatalog
NÖTHEL Deutschlands größtes Büromaschinenhaus
A. O. - M. Z. H.
34 GÖTTINGEN, Postfach 601

F

Fernschreiber: siehe „FS per Elektronik“

Force de frappe: siehe „Hat der westliche Atomschirm Löcher?“

Frankreichs Atomwaffen: siehe „Hat der westliche Atomschirm Löcher?“

Friedenspolitik, Unsere — ist ein Faktor weltweiter Entspannung (Brandt): I/9

FS per Elektronik — Neuartiger Typ eines Fernschreibers mit elektronischen Baugruppen: I/54

Führungsakademie der Bundeswehr: siehe „Der Geist bewegt die Masse“

Fünf Jahre Notstandsgesetzgebung / Eine Zwischenbilanz (Beßlich): IV/35

G

Guerilla: siehe „Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität“; „Die Idee der Guerillabewegungen“; „Droht uns ein Krieg der Flöhe?“

H

Hat der westliche Atomschirm Löcher? / Besorgnisse um nukleare Sicherheitskomponente Europas (Baumann): IV/12

I

Innere Sicherheit: siehe „Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität“; „Die Idee der Guerillabewegungen“; „Droht uns ein Krieg der Flöhe?“

Interviews

mit Jung (siehe: „Kein Verzicht auf die zivile Verteidigung“), Kreisky (siehe: „Die Bedeutung der Neutralen in Europa wächst“), Lehnerts (siehe: „Noch offene Wünsche an die NATO“), Scheel (siehe: „Politische und militärische Sicherheit sind unteilbar“)

J

Jugend und Streitkräfte: siehe „Konfliktforschung“

K

Katastrophenabwehr: siehe „Die Verwendung von Tonbandgeräten bei der Katastrophenabwehr“

Katastrophenschutz, Die Lage im — nach Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes (Butz): II/51

Katastrophenschutz, Die Nutzen-Kosten-Analyse im — (Walbrodt): IV/67

Katastrophenschutz im Betrieb / Bericht über die Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz (Schulze Henne): I/47

Katastrophenschutz, Verhandlungen über die Vollausbildung im —: IV/34

Katastrophenschutz: siehe „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Zentralwerkstätten“

Katastrophenschutzdienste, materielle Ergänzung der —: siehe „Der Einsatz“

Kein Verzicht auf die zivile Verteidigung (Berndt interviewt Jung): II/5

„Konfliktforschung“ — Über die Studie „Jugend und Streitkräfte“ (Friedrich): II/4

L

Laser: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“; „Messung von Schadgasen in der Atmosphäre mit Hilfe des Lasers“

Literaturversorgung im Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (Chwastek): IV/48

Luftschutzhilfsdienst: siehe „Die Lage im Katastrophenschutz nach Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes“

Luftverteidigung heute und morgen / Der Eckpfeiler der Gesamtverteidigung (Müller): I/73

M

Macht und Ohnmacht des NDC — Bericht über das NATO Defense College in Rom (Seidler): I/67

Materielle Ergänzung der Katastrophenschutzdienste: siehe „Der Einsatz“

Messung von Schadgasen in der Atmosphäre durch Anwendung des Lasers (Gürs): II/67

Mit oder ohne „Angst“? / Über das Atomabkommen zwischen den USA und der Sowjetunion (Fischer): III/4

Moloch Straßenverkehr / Aufgabe und Alptraum der zivilen Verteidigung (Janssen): I/17

N

Nahost: siehe „Zwang zum Wohlverhalten“

Napalm: siehe „Brandmittel“

NATO, Noch offene Fragen an die — (Interview mit Lehnerts): III/51

NATO Defense College: siehe „Macht und Ohnmacht des NDC“

NATO: siehe „Amerikas Garantie für Europa“; „Hat der westliche Atomschirm Löcher?“; „Wie sicher ist jetzt unsere Sicherheit?“

Neuere Ergebnisse der Verbrennungsforschung (Koslowski/ Gruenagel): I/40

Neues beim Wassersicherstellungsgesetz / Die zweite Rechtsverordnung — eine Bauanweisung für den praktischen Gebrauch (Roerber): IV/51

Neutrale: siehe „Die Bedeutung der Neutralen in Europa wächst“

Niedersachsen, Verteidigungsplanung in — (Dedekind): IV/19

Noch offene Fragen an die NATO (Interview mit Lehnerts): III/51

Notstandsgesetzgebung: siehe „Fünf Jahre Notstandsgesetzgebung“

Notstandsvorsorge: siehe „Unverzichtbare Notstandsvorsorge“

Nutzen-Kosten-Analyse, Die — im Katastrophenschutz (Walbrodt): IV/67

O

Öffentlichkeitsarbeit: siehe „Die psychologische Komponente der Öffentlichkeitsarbeit für die zivile Verteidigung“; „Selbstschutz der Bevölkerung“

P

Politische und militärische Sicherheit sind unteilbar (Berndt interviewt Scheel): I/5

Q

Quellenverzeichnis Baulicher Zivilschutz (Schaible): IV/71

R

Raumluft-Entfeuchtung / Die Regelung der Luftverhältnisse in Befehlsstellen mit fernmeldetechnischen Einrichtungen: II/75

S

Schadgase: siehe „Messung von Schadgasen in der Atmosphäre durch Anwendung des Lasers“

Schulunterricht, Sicherheitsfragen im – (Baumann): III/17

Selbstschutz der Bevölkerung / Auch in den Gemeinden ein Problem der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung (Prée): III/61

Sicherheit, Wie sicher ist jetzt unsere –? (Berndt): III/12

Sicherheit: siehe „Entspannung, Sicherheit und zivile Verteidigung“; „Politische und militärische Sicherheit sind unteilbar“

Sicherheit, Innere: siehe „Innere Sicherheit“

Sicherheitsfragen im Schulunterricht (Baumann): III/17

Sicherheitspolitik, ABC der –: siehe „ABC der Sicherheitspolitik“

Sirenen-Blitzschutzerde, Überschlagmäßige Messung der – (Klingebiel): II/41

Sirenensignale – wann, wie und wo zu? (Klingenberg/von Neubeck): I/30

SKYLAB-Projekt: I/32

Straßenverkehr: siehe „Moloch Straßenverkehr“

T

Tonbandgeräte: siehe „Die Verwendung von Tonbandgeräten bei der Katastrophenabwehr“

U

Überschlagmäßige Messung der Sirenen-Blitzschutzerde (Klingebiel): II/41

Und danach? (Fischer): I/4

Unsere Friedenspolitik ist ein Faktor weltweiter Entspannung (Brandt): I/9

Unverzichtbare Notstandsvorsorge (Butz): IV/43

USA, Brauchen wir noch die –? (Michaelsen): II/9

USA: siehe „Amerikas Garantie für Europa“

V

Verbrennungen: siehe „Erste Hilfe für Verbrennungen“

Verbrennungsforschung: siehe „Neuere Ergebnisse der Verbrennungsforschung“

Verkehrssicherstellung: siehe „Moloch Straßenverkehr“

Verteidigungsplanung in Niedersachsen (Dedekind): IV/19

Vietnamkrieg: siehe „Und danach?“

W

Warum keine Berufsarmee? (Berndt): I/65

Wassersicherstellung: siehe „Neues beim Wassersicherstellungsgesetz“

Wehrkundeunterricht: siehe „Sicherheitsfragen im Schulunterricht“

Wie sicher ist jetzt unsere Sicherheit? (Berndt): III/12

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den Zentralwerkstätten des Katastrophenschutzes (Walbrodt): II/33

Z

Zehn Fragen an die Bundesregierung – Kleine Anfrage zur zivilen Verteidigung: III/63

Zentralwerkstätten des Katastrophenschutzes, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den – (Walbrodt): II/33

Zivildienst: siehe „Die Dienstpflichten des Grundgesetzartikels 12 a“

Zivile Verteidigung, Kein Verzicht auf die – (Berndt interviewt Jung): II/5

Zivile Verteidigung / Zehn Antworten der Regierung zur Situation der zivilen Verteidigung: IV/44

Zivile Verteidigung: siehe auch „Ausbildung für den Ernstfall“ (Bericht über die Akademie für zivile Verteidigung); „Entspannung, Sicherheit und zivile Verteidigung“; „Fünf Jahre Notstandsgesetzgebung“; „Noch offene Fragen an die NATO“; „Unverzichtbare Notstandsvorsorge“; „Verteidigungsplanung in Niedersachsen“; „Zehn Fragen an die Bundesregierung“; „Zehn Antworten der Regierung zur Situation der zivilen Verteidigung“

Zivilmilitärische Zusammenarbeit am Beispiel des Verteidigungskreises 334 Borken/Westfalen (Beßlich): III/54

Zivilschutz, Baulicher: siehe „Quellenverzeichnis Baulicher Zivilschutz“

Zivilverteidigung – Verteidigung der Zivilisation? (Dosch): I/11

Zwang zum Wohlverhalten – Dritter Weltkrieg aus Nahost? (Fischer): IV/4

ALZiv Bevölkerungsschutz
Postf. 850

Eine neue

Zeitschrift

SICHERHEITSPOLITIK

heute ¹/₇₄



Georg Leber

Aspekte der Sicherheits-
und Entspannungspolitik

Helmut Berndt

Verteidigungspolitik
im achten Jahrzehnt

Ulrich Eichstädt

Die verteidigungs-
politische Situation
der Bundesrepublik

Wolfgang Beßlich

Rechtsgrundlagen
der Verteidigung

Alfred Janssen

Theorie und Praxis
der Krise

Werner Voß

Friedenssicherung
und internationales
Ungleichgewicht

... aus dem

Osang Verlag:

Forum der Analyse
und der Diskussion
aller Probleme der
Sicherheitspolitik.

Hochqualifizierte Autoren

melden sich mit grund-

legenden Beiträgen zu Wort.

Vierteljährlich eine Ausgabe.

Umfang: ca. 280 Seiten. Preis:

16,— DM. Heft 1/1974

wird Ende November ausgeliefert.

